

missio

Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle Menschenrechte

Dr. Christoph Marcinkowski (Redaktion)

Postfach 10 12 48
D-52012 Aachen
Tel.: 0049-241-7507-00
Fax: 0049-241-7507-61-253
E-Mail: menschenrechte@missio.de

© missio 2014
ISSN 1618-6222

missio-Bestell-Nr. 600331

Spendenkonto
IBAN
DE23 3706 0193 0000 1221 22

Pax-Bank eG
BLZ 370 601 93
Konto 122 122



56

Menschenrechte

Michael Kaspar

Die Situation der koptisch-orthodoxen Kirche in Ägypten

Die Kopten zu Beginn
des 21. Jahrhunderts:
Zwischen Akzeptanz
und Ablehnung

missio
glauben.leben.geben.

missio
glauben.leben.geben.

Das Anliegen der „Fachstelle Menschenrechte“ ist es, die Kenntnis über die Menschenrechtssituation in den Ländern Afrikas, Asiens und Ozeaniens zu fördern. Um diesem Ziel näher zu kommen, engagieren wir uns in der menschenrechtlichen Netzwerkarbeit und fördern den Austausch der kirchlichen Partner *missios* in Afrika, Asien und Ozeanien mit kirchlichen und politischen Entscheidungsträgern in der Bundesrepublik Deutschland. In der Reihe „Menschenrechte“ werden Länderstudien, thematische Studien sowie die Ergebnisse von Fachtagungen publiziert.

- 7 **Genitale Verstümmelung von Mädchen und Frauen. Auswertung einer Befragung von Mitarbeiter/innen katholischer kirchlicher Einrichtungen aus 19 afrikanischen Staaten**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 207
Female Genital Mutilation – Evaluation of a Survey Conducted among Staff Members of Catholic Church Institutions in Africa
in English (2002) – Order No. 600 217
Mutilations sexuelles chez les fillettes et les femmes. Évaluation d'une enquête exécutée auprès de collaborateurs d'institutions de l'Église catholique en Afrique
en français (2002) – Numéro de commande 600 227
- 6 **Verfolgte Christen? Dokumentation einer internationalen Fachtagung Berlin, 14./15. September 2001**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 206
Persecuted Christians? Documentation of an International Conference Berlin 14/15 September 2001
in English (2002) – Order No. 600 216
Des chrétiens persécutés? Documentation d'une conférence internationale à Berlin 14/15 septembre 2001
en français (2002) – Numéro de commande 600 226
- 5 **Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit?**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 205
Human Rights in Turkey – Secularism = Religious Freedom?
in English (2002) – Order No. 600 215
La situation des Droits de l'Homme en Turquie. Laïcisme signifie-t-il liberté religieuse?
en français (2002) – Numéro de commande 600 225
- 4 **Osttimor – der schwierige Weg zur Staatswerdung**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 204
Human Rights in East Timor – The Difficult Road to Statehood
in English (2002) – Order No. 600 214
La situation des Droits de l'Homme au Timor-Oriental – La voie ardue de la fondation de l'État
en français (2002) – Numéro de commande 600 224
- 3 **Zur Lage der Menschenrechte in Indonesien. Religionsfreiheit und Gewalt**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 203
Human Rights in Indonesia. Violence and Religious Freedom
in English (2002) – Order No. 600 213
La situation des Droits de l'Homme en Indonésie. Liberté religieuse et violence
en français (2002) – Numéro de commande 600 223
Situasi HAM di Indonesia: Kebebasan Beragama dan Aksi Kekerasan
in Indonesian (2002) – Order No. 600 209
- 2 **Menschenrechte im Kongo: von 1997 bis 2001 Die schwierige Lage der Kirchen**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 202
Human Rights in the DR Congo: 1997 until the present day. The predicament of the Churches
in English (2001) – Order No. 600 212
Droits de l'Homme en République Démocratique du Congo : de 1997 à nos jours. Un défi pour les Églises
en français (2002) – Numéro de commande 600 222
- 1 **Zur Lage der Menschenrechte in der VR China – Religionsfreiheit**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 201
Human Rights. Religious Freedom in the People's Republic of China
in English (2002) – Order No. 600 211
La situation des Droits de l'Homme en République populaire de Chine – Liberté religieuse
en français (2002) – Numéro de commande 600 221

Michael Kaspar M.A. hat an der Universität Erlangen-Nürnberg Politische Wissenschaften und Islamwissenschaften studiert. 2011/12 hielt er sich mit einem Wafedin-Stipendium des ägyptischen Staates für ein halbes Jahr zu einem Forschungsaufenthalt in Kairo auf. Dort beschäftigte er sich besonders mit der Situation der Kopten. Diese Erfahrungen legten die Grundlage für seine Magisterarbeit, die von Prof. Dr. Heiner Bielefeldt und Prof. Dr. Hacik Rafi Gazer betreut wurde.

Kontakt: michael_kaspar@gmx.de

Alle Publikationen sind auch als PDF-Dateien verfügbar: <http://www.missio-menschenrechte.de>
All publications are also available as PDF files: <http://www.missio-humanrights.de>
Toutes les publications sont aussi disponibles comme fichiers PDF: <http://www.missio-droitsdelhomme.de>

56

Menschenrechte

Michael Kaspar

**Die Situation der
koptisch-orthodoxen
Kirche in Ägypten**

**Die Kopten zu Beginn
des 21. Jahrhunderts:
Zwischen Akzeptanz
und Ablehnung**

missio
glauben.leben.geben.



Zitiervorschlag:

Michael Kaspar

Die Situation der koptisch-orthodoxen Kirche in Ägypten

Die Kopten zu Beginn des 21. Jahrhunderts: Zwischen Akzeptanz und Ablehnung

[missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V.,

Fachstelle Menschenrechte. Christoph Marcinkowski (Hrsg.)].

Aachen: missio, Fachstelle Menschenrechte, 2014. – 176 S. (Menschenrechte; 56)

5 Prälat Dr. Klaus Krämer: Zum Geleit

6 1. Einleitung

12 2. Religionsfreiheit

12 2.1. Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit

12 2.1.1 Nur ein Menschenrecht unter vielen?

13 2.1.2 Eine Definition

14 2.1.3 Ein kontrovers diskutiertes Menschenrecht

17 2.2. Religionsfreiheit im Islam

17 2.2.1 Die Herausforderung der Menschenrechtsidee für den islamischen Kulturkreis

18 2.2.2 Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam* (AEMRI)

19 2.2.3 Die *Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam* (KEMI)

21 2.2.4 „Liberale“ Stimmen

22 2.2.5 Fazit

23 2.3 Vertragliche Bindung der Religionsfreiheit für Ägypten

23 2.3.1 Der *Internationale Pakt bürgerlicher und politischer Rechte* (IPbPR)

28 2.3.2 Die *Banjul-Charta*

29 2.3.3 Die *Arabische Charta der Menschenrechte* (ArabChMR)

31 3. Die koptisch-orthodoxe Kirche und ihre Rolle in Ägypten

31 3.1. Das koptische Zeitalter

31 3.1.1 Die Ursprünge der koptischen Kirche

32 3.1.2 Die Byzantiner

33 3.2 Die Kopten unter islamischer Herrschaft

33 3.2.1 Die arabische Eroberung Ägyptens

34 3.2.2 Die islamischen Dynastien

34 3.2.3 Die Osmanen

35 3.3 Die Kopten im Ägypten unter europäischem Einfluss

35 3.3.1 *Muhammad Ali*

36 3.3.2 Die *Khediven*

37 3.3.3 Die Revolution von 1919

37 3.3.4 Die Erneuerungsbewegung in der koptischen Kirche

38 3.4 Die Kopten in der Republik Ägypten

38 3.4.1 Die Präsidentschaft Nassers

40 3.4.2 Die Präsidentschaft Sadats

42 4. Ägypten zu Beginn des 21. Jahrhunderts

42 4.1 Politische Entwicklungen in der Präsidentschaftszeit Mubaraks

42 4.1.1 Das politische System Ägyptens

42 4.1.2 Die politische Konsolidierung in den 80er und 90er Jahren

44 4.1.3 Wachsende Unzufriedenheit mit der Mubarak-Regierung zu Beginn des 21. Jahrhunderts

46 4.2 Das ägyptische Rechtssystem

46 4.2.1 Die ägyptische Gerichtsbarkeit

47 4.2.2 Die Rolle des Islams im ägyptischen Recht

47 4.2.2.1 Der Islam als Verfassungsprinzip

47 4.2.2.2 Die Interpretation von Artikel 2 der ägyptischen Verfassung

48 4.2.2.3 Der Einfluss des Islams auf die ägyptische Rechtsordnung

49 4.2.3 Die rechtliche Verankerung der Religionsfreiheit

| | | |
|-----------|-----------|---|
| 51 | 4.3 | Die koptische Kirche zu Beginn des 21. Jahrhunderts |
| 51 | 4.3.1 | Entwicklungen in der koptischen Kirche |
| 53 | 4.3.2 | Die Rolle der Kopten in Politik und Gesellschaft |
| 54 | 4.3.3 | Die Frage nach dem Bevölkerungsanteil der Kopten |
| 56 | 4.3.4 | Stimmen über die Benachteiligung der Kopten in Ägypten |
| 58 | 5. | Verletzungen der Religionsfreiheit für die Kopten in Ägypten |
| 58 | 5.1 | Kirchenbau |
| 58 | 5.1.1 | Rechtliche Grundlagen für den Kirchenbau in Ägypten |
| 59 | 5.1.1.1 | <i>Umar-Abkommen</i> |
| 59 | 5.1.1.2 | <i>Hamayouni-Dekret</i> |
| 60 | 5.1.1.3 | <i>Al-Azabi-Erlass</i> |
| 60 | 5.1.1.4 | Veränderungen unter der Präsidentschaft Mubaraks |
| 61 | 5.1.2 | Die Umsetzung der rechtlichen Regelungen in der Praxis |
| 62 | 5.1.2.1 | Aktuelle Schwierigkeiten bei Bau und Erhaltung von Kirchen |
| 63 | 5.1.2.2 | Das Problem von Übergriffen aufgrund umstrittener Kirchenbauten |
| 64 | 5.2 | Familienrecht |
| 65 | 5.2.1 | Eheschließung |
| 66 | 5.2.2 | Scheidung |
| 66 | 5.2.2.1 | Scheidung nach koptischem Recht |
| 67 | 5.2.2.2 | Scheidung nach islamischem Recht |
| 69 | 5.2.2.3 | Die Praxis der Scheidung für Kopten |
| 69 | 5.2.3 | Sorgerecht |
| 70 | 5.2.4 | Erbrecht |
| 71 | 5.3 | Glaubenswechsel |
| 72 | 5.3.1 | Glaubenswechsel im klassischen islamischen Recht |
| 74 | 5.3.2 | Glaubenswechsel im ägyptischen Recht |
| 75 | 5.3.3 | Folgen des Glaubenswechsels im ägyptischen Recht |
| 75 | 5.3.3.1 | Zivilrechtliche Folgen |
| 76 | 5.3.3.2 | Der Vermerk der Religionszugehörigkeit im Personalausweis |
| 77 | 5.3.3.3 | Weitere Sanktionierungen von Konvertiten |
| 78 | 5.3.4 | Der Fall des Konvertiten <i>Hegazy</i> als Beispiel |
| 80 | 5.3.5 | Ungleichbehandlungen zwischen Konversionen zum und vom Islam |
| 80 | 5.3.6 | Das Problem von Zwangskonversionen |
| 81 | 5.4 | Mission und öffentliche Manifestation des Glaubens |
| 83 | 5.5 | Strukturelle Diskriminierung |
| 86 | 5.6 | Übergriffe auf Christen |
| 91 | 6. | Ausblick |
| 91 | 6.1 | Der Sturz Mubaraks und die weiteren Entwicklungen |
| 93 | 6.2 | Entstehung des Fragebogens |
| 95 | 6.3 | Ergebnisse des Fragebogens |
| 97 | 6.4 | Auswertung der Ergebnisse des Fragebogens |
| 101 | 7. | Schluss |
| 108 | 8. | Anhang |

Zum Geleit



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die vorliegende missio-Menschenrechtsstudie „Die Situation der koptisch-orthodoxen Kirche in Ägypten“ bietet eine Analyse über die Beeinträchtigungen von koptischen Christen in Ägypten in den Jahren 2000 bis 2010.

Die Lebenssituation der koptischen Christen ist geprägt durch zahlreiche Einschränkungen und religiös motivierte Angriffe. Besonders leiden die Christen Ägyptens unter gewalttätigen Übergriffen von Extremisten auf kirchliche Einrichtungen und staatlichen Behinderungen bei der Genehmigungen neuer Kirchenbauten. Auch werden Christen in Ägypten oft bei der Berufswahl benachteiligt. Dies sind nur einige Beispiele, die das Leben vieler Christen in Ägypten erschweren.

Auch wenn die Kopten oft Benachteiligungen zu erleiden haben, kennt Ägypten im Laufe seiner Geschichte auch Perioden eines von gegenseitiger Achtung und Respekt gekennzeichneten Zusammenlebens von Christen und Muslimen. Dies macht Hoffnung, dass es nach dem Sturz von Hosni Mubarak und dem Ende der kurzen Ära der Muslim-Bruderschaft nun zu einem Neuanfang in der ägyptischen Gesellschaft kommen wird – einer Gesellschaft, in der *jede* Religionsgemeinschaft als ein wertvoller Bestandteil akzeptiert wird.

Wir schauen deshalb vorsichtig optimistisch in die Zukunft. missio steht dabei an der Seite Ägyptens und wird die Situation der Christen und der Religionsfreiheit im Lande am Nil auch weiterhin aufmerksam beobachten.

Prälat Dr. Klaus Krämer
Präsident, missio Aachen

1. Einleitung

Das Jahr 2011 war gerade 20 Minuten alt, als die Besucher eines koptisch-orthodoxen Neujahrgottesdienstes in Alexandria durch eine Explosion aus ihrer Festtagsstimmung gerissen wurden. Vor der *St. Markus- und Petri-Kirche* hatte ein Selbstmordattentäter genau in dem Moment eine Bombe gezündet, als die ersten Gottesdienstbesucher auf die Straße strömten. Dabei wurden 21 Menschen getötet und mindestens 79 weitere verletzt.

Dieser in der jüngeren Geschichte Ägyptens einzigartige Anschlag auf eine Kirche stellte eine neue Dimension der Gewalt gegen Kopten dar. Ägypten und die Situation der Kopten rückten in diesen Tagen in den Blickpunkt der Weltöffentlichkeit, und zahlreiche Staatsoberhäupter aus westlichen wie auch aus islamischen Ländern verurteilten diese „*barbarische und abscheuliche Tat*“.¹

Während bei vielen Christen weltweit die Trauer um den Tod ihrer Glaubensgeschwister überwog, reagierten andere mit Wut. Noch in derselben Nacht griffen Hunderte Kopten die Sicherheitskräfte in Alexandria mit Steinen und Flaschen an. Die ägyptischen Christen machten ihrem Unmut über den Staat Luft, dem sie vorwarfen, dass er nicht für ihren Schutz eintreten würde. Bereits vier Jahre zuvor war dieselbe Kirche Ziel eines mit einem Messer bewaffneten Muslims, der einen Christen tötete. Ebenso noch aktuell war der fast exakt ein Jahr zuvor verübte Anschlag vor einer Kirche im oberägyptischen *Nag Hammadi*, bei dem 6 Kopten starben.²

Wie von den ägyptischen Christen befürchtet, unternahmen die staatlichen Stellen wenig zur Aufklärung des Anschlags. Regierungsstellen äußerten schnell den Verdacht, dass „ausländische Elemente“ dafür verantwortlich wären. Auch wenn zunächst einiges auf die Terrororganisation *al-Qaida* als Drahtzieher hindeutete, konnten diese Vermutungen vor allem als Ablenkung von den innerägyptischen Problemen verstanden werden. So beschworen die offiziellen Vertreter der politischen und religiösen Institutionen Ägyptens in ihren Stellungnahmen daraufhin die nationale Einheit. Beispielsweise versicherte *Gamal Mubarak*, der Sohn und damals mutmaßliche Nachfolger *Hosni Mubaraks*: „*Christen und Muslime in Ägypten teilen dieselbe Heimat und dieselbe Geschichte: ‚Nichts kann ihre Einheit beschädigen‘.*“³

Von der vielbeschworenen Einheit der Muslime und Christen als Ägypter war in den Tagen nach dem 1. Januar 2011 aber wenig zu sehen. Die Proteste wütender Kopten breiteten sich auf das ganze Land aus. Dabei riefen die Demonstranten: „*Höre, Mubarak, die Herzen der Kopten stehen in Flammen!*“ und: „*Mit unseren Körpern und unserem Blut werden wir das Kreuz verteidigen!*“. Nachdem

auch Moscheen Ziel der teilweise gewaltsamen Proteste wurden, bildeten sich muslimische Gegendemonstrationen, die sich Kämpfe mit den Kopten lieferten und vor der Kulisse des Anschlags „*Allahu Akbar!*“ skandierten.⁴

Die Heftigkeit der Reaktion der Kopten, die bislang nur selten durch Gewalt aufgefallen waren, machte deutlich, dass ihre Situation ein für sie unerträgliches Maß angenommen hatte. Selbst Papst Shenouda, der in der Regel jede Konfrontation mit der Mubarak-Regierung scheute, übte in seinen Stellungnahmen Kritik an der Politik. Im ägyptischen Staatsfernsehen forderte er: „*Der Staat muss die Probleme der Kopten sehen und versuchen, sie zu lösen [...]. Die koptischen Christen fühlen sich den Gesetzen verpflichtet, aber ungerechte Gesetze müssten geändert werden.*“⁵

Auch wenn die Reaktionen auf den Anschlag in Alexandria in einer emotionalen Stimmung entstanden sind, lassen sie doch einen aufschlussreichen Einblick in die Situation der Christen in Ägypten zu. An diesem Beispiel wird die diffizile Situation der Kopten deutlich, die sich zwischen den Fronten des ägyptischen Staates auf der einen und der muslimischen Mehrheitsbevölkerung auf der anderen Seite befinden.

Die zahlreichen Stellungnahmen weltweit in Reaktion auf den Anschlag in Alexandria thematisierten die Situation der koptischen Minderheit in Ägypten, sodass viele offene Fragen entstanden: War der Anschlag in Alexandria Teil eines „*muslimischen Krieges gegen die Christen*“?⁶ Oder stand eher die Reaktion Tausender Muslime, die sich in Folge des Anschlags als menschliche Schutzschilde in den Kirchen postierten für das christlich-islamische Verhältnis?⁷ Findet in Ägypten wirklich, wie von den Auslandskopten behauptet, eine Verfolgung der Christen statt?⁸ Oder treffen die Aussagen Mubaraks zu, der von einem Einzelfall sprach und staatliche Verfolgung des Terrors gegen Christen versprach?⁹

Diese unterschiedlichen Sichtweisen zeigen auf, dass einfache Erklärungen der Situation der Religionsfreiheit für die koptisch-orthodoxe Kirche in Ägypten zu kurz greifen.

Inhalt dieser Arbeit soll daher eine Analyse der einzelnen Beeinträchtigungen von Kopten unter Berücksichtigung ihrer Hintergründe sein. Hierbei ist zunächst die Frage der völkerrechtlich verbindlichen Normen der Religionsfreiheit von Bedeutung. Desweiteren besitzt die Rolle der Kopten in der ägyptischen Gesellschaft im Licht der geschichtlichen Entwicklung für die Analyse ihrer heutigen Situation eine wichtige Bedeutung. Schließlich zeigt die Beschäftigung mit den strukturellen Bedingungen in der Republik Ägypten die konkreten Problemfelder für die Kopten auf.

Für die analytische Betrachtung einer gesellschaftspolitischen Problemstellung ist die Eingrenzung des Zeitraums von entscheidender Bedeutung, um so auf eine gewisse Stabilität der Gegebenheiten zurückgreifen zu können. Bei der hier vorliegenden Fragestellung wurde der Betrachtungszeitraum auf die Jahre 2000 bis 2010 eingegrenzt. Dieser zeichnet sich durch die überwiegende politische Kontinuität der autokratischen Regierung von Präsident Mubarak aus, auch wenn zunehmend gesellschaftliche Opposition entstand. Ebenso war dieser Zeitraum für die koptisch-orthodoxe Kirche von der stabilen Führung Papst Shenoudas geprägt. Desweiteren stellen die Entwicklungen des ersten Jahrzehnts im 21. Jahrhundert auch die Grundlage für die heutige Situation dar. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Ereignisse des „Arabischen Frühlings“ von großer Bedeutung. Seit dem Sturz Mubaraks und dem Ende der staatlichen Unterdrückung extremer Gruppierungen scheint die neue gesellschaftliche Diversität Ägyptens für eine völlig veränderte Situation gesorgt zu haben. Aufgrund der vielschichtigen Entwicklungen kann diese Situation während und nach dem Sturz Mubaraks nicht direkt berücksichtigt werden, auch wenn sich die strukturellen Bedingungen größtenteils nicht verändert haben.

So ergab sich für mich die Möglichkeit, im Rahmen eines Auslandssemesters von August 2011 bis Februar 2012 in Kairo einen authentischen Einblick in die Situation der Kopten in Ägypten zu bekommen. Durch verschiedene Kontakte zu Kopten hatte ich die Gelegenheit, in einem Fragebogen ihre persönliche Einschätzung über ihre Situation als Christen in Ägypten festzuhalten. Die Auswertung dieses Fragebogens lieferte mir ein aktuelles Stimmungsbild. Da die strukturellen Bedingungen der vorhergehenden Analysen des ersten Jahrzehnts im 21. Jahrhundert größtenteils dieselben geblieben sind, können sie mit den Ergebnissen der Umfrage zum Abschluss in einem Ausblick miteinander in Verbindung gesetzt werden. So möchte ich den ägyptischen Christen, die ich kennengelernt habe, eine Stimme geben.

Die hier vorliegende Ausarbeitung gliedert sich inhaltlich in sechs Teile. Zunächst finden sich einführende Gedanken. Im Hauptteil geht es um die Religionsfreiheit, die Rolle der koptisch-orthodoxen Kirche und eine Bestandsaufnahme Ägyptens zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Das bildet die Grundlage für die Analyse verschiedener Beeinträchtigungen der Ausübung des Glaubens für die Kopten. Zum Abschluss wird anhand einer Umfrage ein Ausblick auf die aktuelle Situation vorgenommen.

Inhaltlich teilen sich diese Abschnitte folgendermaßen auf:

Im ersten Kapitel werde ich mich mit der Reichweite des Menschenrechts auf Religionsfreiheit auseinandersetzen. Zunächst soll eine Definition der Religionsfrei-

heit nach UN-Verständnis in das Thema einführen. Da der Islam in Ägypten eine gesellschaftlich essentielle Stellung einnimmt, soll im Folgenden das islamische Verständnis der Religionsfreiheit genauer betrachtet werden. Abschließend werden die völkerrechtlichen Verträge erläutert, denen entscheidende Bedeutung zukommt, da durch sie konkrete Verpflichtungen für Ägypten entstehen. Diese ausführliche Einführung über das Thema der Religionsfreiheit halte ich für sehr wichtig, da gerade im Brennpunkt der kulturellen Unterschiede zwischen westlicher und islamischer Welt eine genaue Klärung des Umfangs der Religionsfreiheit eine unverzichtbare Grundlage für die weitere Ausführung darstellt.

Das darauf folgende Kapitel befasst sich mit dem Verhältnis der koptisch-orthodoxen Kirche zum Staat im Laufe der Geschichte. Für das Verständnis der Glaubenstradition der größten christlichen Gemeinschaft des Nahen Ostens ist eine Beschäftigung mit den Ursprüngen und der Entstehungsgeschichte dieser Kirche unerlässlich. So haben auch die unterschiedlichen Besatzungsmächte und Regierungen in Ägypten die koptische Kirche geprägt, was bis heute an der Beziehung der Kopten zum Staat deutlich wird.

Im vierten Kapitel wird dieses Verhältnis zwischen dem ägyptischen Staat und der koptischen Kirche zu Beginn des 21. Jahrhunderts konkretisiert. Hierbei werden die strukturellen, politischen und rechtlichen Grundlagen näher erläutert, die entscheidend für die praktische Gewährleistung der Religionsfreiheit sind. Folglich ist deren Verständnis für die spätere Betrachtung der Situation der Religionsfreiheit für die Kopten von essentieller Bedeutung.

Das fünfte Kapitel bildet den Hauptteil der Ausarbeitung. Aus den oben aufgeführten Aspekten kristallisieren sich verschiedene Verletzungen der Religionsfreiheit für die Kopten in Ägypten heraus. Im Folgenden sollen aus den zahlreichen Benachteiligungen für die Kopten die sechs essentiellen Beispiele näher erläutert werden: Kirchenbau, Familienrecht, Glaubenswechsel, Mission, strukturelle Diskriminierung und Übergriffe auf Kopten. Hierbei werden die ersten drei Kapitel aufgrund einer sehr guten Quellenlage exemplarisch ausführlicher dargestellt. Um den Rahmen der Arbeit nicht zu überschreiten, werden die letzten drei nur grundlegend behandelt. Hauptaugenmerk der Analyse der einzelnen Verletzungen der Religionsfreiheit sollen neben der praktischen Situation der Kopten die zugrundeliegenden rechtlichen Spannungen sein.

Im letzten Kapitel soll der oben beschriebene Ausblick auf die Entwicklungen nach dem Sturz Mubaraks anhand der Auswertung meines Fragebogens vorgenommen werden.

Von entscheidender Bedeutung für das Verständnis dieser Ausarbeitung ist die Kenntnis der ausgewählten Quellen. Eine erste Einschränkung wird durch die Auswahl der Sprache der Literatur vorgenommen. Da insbesondere Englisch

die dominierende Sprache im wissenschaftlichen Diskurs über die islamische Welt ist und selbst viele ägyptische Autoren ihre Werke mittlerweile auf Englisch veröffentlichen, wird vor allem englische und deutsche Literatur berücksichtigt. Aufgrund fehlender Verfügbarkeit wurden arabisch-sprachige Werke überwiegend vernachlässigt. Daraus erfolgt zwar eine Beschränkung auf Sekundärquellen, kann aber der Rahmen der Ausarbeitung gewahrt bleiben.

Eine weitere Einschränkung stellt die konkrete Auswahl der Literatur dar. Auf dem Gebiet der Religionsfreiheit ermöglichte der Umfang der zur Verfügung stehenden Fachliteratur eine Wiedergabe der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion. In Bezug auf die Geschichte der koptisch-orthodoxen Kirche war die Quellenlage zwar umfangreich, allerdings wurde deutlich, dass die umfassende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Situation der Kopten seit den 1990er Jahren stagniert. Dies machte bei der Analyse der Benachteiligungen der Kopten die Hinzuziehung der Berichte von verschiedenen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) erforderlich. Primär liegt der Schwerpunkt jedoch auf der Fachliteratur, deren Verfügbarkeit den Umfang der behandelten Themen bestimmt. Dies bedeutet, dass vor allem die Probleme beim Kirchenbau, der Konversion und des Familienrechts im Mittelpunkt der Analyse stehen, deren strukturelle Bedingungen über wissenschaftliche Literatur gut erschließbar sind. Die Wichtigkeit der Verfügbarkeit überprüfbarer Fachliteratur wurde beim Vergleich mit den Quellen der NGOs deutlich. So tauchen dort teilweise Widersprüche auf, es werden ungenaue Angaben gemacht oder Inhalte bewusst mit einer bestimmten Intention geschrieben.

Besonders problematisch sind hierbei Veröffentlichungen der koptischen Auslandsorganisationen, hauptsächlich aus den USA. Ihre Öffentlichkeitsarbeit scheint vor allem darauf abzuzielen, möglichst viel Aufmerksamkeit für die Anliegen ihrer Glaubensgeschwister in Ägypten zu erreichen. Dies schlägt sich in mangelnder Recherche und teilweise einseitigen Berichten nieder. Eine größere Distanz ist bei den nicht-koptischen christlichen Menschenrechtsorganisationen wie der *Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte* (IGFM), *Christian Solidarity International* (CSI) oder *Kirche in Not* zu erkennen.

Daraus ergibt sich, dass für diese Ausarbeitung Berichte der NGOs nur dann verwendet wurden, wenn sie mindestens mit einer weiteren Quelle übereinstimmen. Zur Verifikation eignen sich beispielsweise die Berichte der Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit des UN-Menschenrechtsrats.

Als besonders fundiert erweisen sich die vom US-Außenministerium jährlich veröffentlichten *International Religious Freedom Reports*. Diese Berichte gehen auf den *International Religious Freedom Act* von 1998 zurück, der die Regierungen der USA zum weltweiten Schutz und zur Förderung der Religionsfreiheit verpflicht-

tet. Die *Religious Freedom Reports* nehmen eine detaillierte Analyse der Situation der Religionsfreiheit für 195 Länder vor. Hierbei betrachten sie den politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Status der Religionsfreiheit. Desweiteren werden alle bekannten Verletzungen dieses Rechts eines jeweiligen Jahres aufgeführt, beziehungsweise Entwicklungen in Bezug auf die Religionsfreiheit dokumentiert. Auch wenn die *Religious Freedom Reports* nicht von einer unabhängigen Organisation, sondern von staatlicher Seite herausgegeben werden, stellen sie eine der wichtigsten Quellen für praktische Beispiele der Situation der Religionsfreiheit für die Christen in Ägypten dar.

Ebenso bedeutsam ist die Datenbank des *Arab-West Reports* (AWR). Der AWR wird von dem Niederländer *Cornelius Hulsman* geleitet und hat das Ziel, durch unabhängige Berichterstattung über kulturelle, gesellschaftliche und religiöse Angelegenheiten das Verständnis zwischen der arabischen und der westlichen Kultur zu fördern. Dabei werden in englischer Sprache wöchentlich Rezensionen der Berichterstattung ägyptischer Medien über Themen, die das muslimisch-christliche Verhältnis betreffen, veröffentlicht. Durch das seit 1997 geführte Archiv besteht die Möglichkeit, eine Vielzahl von Artikeln zu nutzen und so auch die ägyptische Berichterstattung in die Analyse mit einzubeziehen.

Ziel dieser Arbeit ist es, die verschiedenen Verletzungen der Religionsfreiheit für die Kopten zu analysieren und unter ihrem rechtlichen, politischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Hintergrund zu beleuchten. Hierbei sollen die verursachenden Akteure herausgearbeitet und kritisch in Frage gestellt werden, sodass der Stimme einiger Kopten mit dem Wunsch „*in Freiheit und ohne Angst über Religion reden zu können und von anderen respektiert zu werden.*“¹⁰, Gehör verliehen wird.

2. Religionsfreiheit

2.1. Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit

2.1.1 Nur ein Menschenrecht unter vielen?

Spricht man heute von der Religionsfreiheit, dann scheint sie nur ein Grundrecht unter vielen zu sein. Die Geschichte der Menschenrechte zeigt aber, dass die Religionsfreiheit eine wesentliche, wenn nicht sogar die entscheidende Rolle bei der Entstehung der Menschenrechte gespielt hat.¹¹

Im nachreformatorischen, konfessionell gespaltenen Europa gelangten die religiös begründeten Herrschaftssysteme an ihre Grenzen, und die Notwendigkeit rechtlicher Bestimmungen für das Zusammenleben verschiedener religiöser Gemeinschaften wurde deutlich.¹² Vor allem der Westfälische Frieden von 1648 schuf dafür einen rechtlichen Rahmen. So kam es, dass die Religionsfreiheit Teil völkerrechtlicher Verträge war, lange bevor ein systematischer Menschenrechtsschutz bestand.¹³ Doch was der Westfälische Friede gewährte, war keine „Glaubensfreiheit“, sondern eher eine „Glaubenszweiheit“, da nur der katholische sowie der lutherische und reformierte Glaube mit einbezogen war.¹⁴

Ein weiterer Zwischenschritt auf dem Weg zur Religionsfreiheit war die Entstehung der aufgeklärten europäischen Staaten, in denen die Herrscher die Souveränität über die Kirchen übernahmen. Die Aussage von Friedrich II., wonach „jeder nach seiner Façon selig“ werden soll, zeigt, dass die religiösen Rechte mittlerweile nicht mehr strikt nach Konfessionszugehörigkeit gewährt wurden.¹⁵ Ein generelles Interesse am Schutz religiöser Überzeugungen lag dieser Toleranzpolitik aber nicht zugrunde, was die gleichzeitige diskriminierende Behandlung der Juden deutlich machte.¹⁶

Im 18. Jahrhundert entstanden zunehmend Rechtserklärungen zu den Menschenrechten wie 1776 die *Bill of Rights* von Virginia in Amerika und 1789 die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in der Französischen Revolution in Europa. Auch wenn sie wichtige Wegbereiter für einen umfassenden Menschenrechtsschutz waren, lag die Gewährung der darin formulierten Rechte immer noch in der Macht des jeweiligen Staates.¹⁷

Die staatliche Hoheit über die Grundrechte wurde erst 1948 nach den schlimmen Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs und des Holocausts durch die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (AEMR) der Vereinten Nationen beendet. Seitdem stehen diese Rechte jedem einzelnen Menschen zu.¹⁸ Dazu gehört nach Artikel 18 auch die *Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit*.

2.1.2 Eine Definition

In Artikel 1 der AEMR heißt es: „*Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.*“¹⁹ Als Bestandteil der Menschenrechte ist auch die Religionsfreiheit dem Respekt vor der Menschenwürde verpflichtet. Das bedeutet, dass die Subjekte der Religionsfreiheit nicht Religionen sind, sondern die Menschen, deren freie Selbstbestimmung in Fragen der Religion geschützt werden soll. Diese gilt gleich für jeden Menschen und muss deswegen diskriminierungsfrei, ohne Ansehen der Person und der Religionsgemeinschaft gewährt werden.²⁰ Neben individuellen zählen auch korporative Rechte zum Schutzbereich der Religionsfreiheit, wie zum Beispiel Gottesdienste oder Unterricht. Das nach außen gerichtete Bekenntnis des *forum externum* ist genauso in der Religionsfreiheit inbegriffen wie die persönliche Glaubens- und Gewissensfreiheit des *forum internum*.²¹

Der Grundsatz der freien Selbstbestimmung der Menschen verlangt von der Religionsfreiheit die Gewährung des „positiven“ Rechts, sich zu einer Religion zu bekennen. Dazu gehört untrennbar aber auch das „negative“ Recht, sich zu keiner Religion zu bekennen sowie seine Religionsgemeinschaft, jederzeit und ohne strafrechtliche Sanktionen verlassen zu können.²² Der Begriff der Religionsfreiheit ist dabei weit gefasst und beinhaltet auch den Schutz nichtreligiöser Grundüberzeugungen, wie der UN-Menschenrechtsausschuss in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 22 festhält: „*Artikel 18 schützt theistische, nicht-theistische und atheistische Anschauungen sowie das Recht, sich zu keiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen.*“²³

Nach der AEMR folgten weltweit weitere Menschenrechtserklärungen und Verfassungen, in welche die Religionsfreiheit Einzug hielt. Mit der *Europäischen Menschenrechtskonvention* (EMRK) und dem *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) seien hier nur zwei davon genannt. Auch diesen Dokumenten liegt der Grundsatz der freien Willensentscheidung der Menschen in Fragen von Religion und Weltanschauung zugrunde. Dazu gehört die **Glaubens- und Gewissensfreiheit**, die die Freiheit, einen Glauben zu haben oder nicht zu haben sowie ihn anzunehmen oder nicht anzunehmen, beinhaltet. Die **Bekennnisfreiheit** garantiert die Verkündigung in der jeweiligen Sprache, die Möglichkeit missionarisch für die eigene Überzeugung einzutreten sowie die eigenen Kinder seinen Überzeugungen entsprechend zu erziehen. Unter das **Recht der freien Religionsausübung** fallen religiöse Rituale, alleine oder in Gemeinschaft mit anderen auszuüben.²⁴

Bei der Wahrung und Durchsetzung dieser Rechte kommt dem Staat die entscheidende Aufgabe zu. Er ist dazu verpflichtet, sich in seiner Handlungskompetenz zu beschränken und nicht in die von der Religionsfreiheit gesteckten Schutzbereiche (der Menschen) einzugreifen. Darüber hinaus besitzt der Staat

aber auch eine aktive Rolle beim Schutz der Religionsfreiheit gegen Dritte und bei der Förderung der Rahmenbedingungen von Religion.²⁵ Die *diskriminierungsfreie Gewährleistung* von Religionsfreiheit verlangt dem Staat ab, eine religiös-weltanschaulich neutrale Haltung einzunehmen. Diese „*respektvolle Nichtidentifikation*“ mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung ist in ihrer vollen Konsequenz nur im säkularen Rechtsstaat möglich, auch wenn viele Länder bis heute an einer Staatsreligion festhalten.²⁶

2.1.3 Ein kontrovers diskutiertes Menschenrecht

Auch die feste völkerrechtliche Verankerung der Religionsfreiheit hat nichts daran geändert, dass kontrovers über ihre Inhalte diskutiert wird. Durch ihre Internationalisierung steht die Religionsfreiheit noch mehr im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen unterschiedlicher Kulturkreise, als es jemals der Fall war. Anhand vier aktueller Kontroversen soll im Folgenden der diskursive Charakter der Religionsfreiheit näher erörtert werden:

1. Religionsfreiheit vs. Toleranz
2. Grenzen der Religionsfreiheit
3. Diffamierung von Religionen
4. Begründung der Religionsfreiheit

ad 1) Religionsfreiheit vs. Toleranz

Häufig mit Religionsfreiheit gleichgesetzt wird der in der geschichtlichen Entwicklung bereits angesprochene Begriff der Toleranz. Vor allem von muslimischer Seite wird auf die tolerante Politik im islamisch besetzten Spanien und dem Osmanischen Reich hingewiesen und damit begründet, dass der Islam die Religionsfreiheit schon lange kenne. In der Tat boten diese Gesellschaften ihren religiösen Minderheiten im Vergleich zum christlichen Europa der damaligen Zeit mehr Rechte. Trotz allem war das Ziel der Staaten aber immer noch die Vorrangstellung des Islams zu verteidigen. Von einem gleichberechtigten Status aller Bürger unabhängig zur religiösen Zugehörigkeit konnte keine Rede sein.²⁷ Im Vergleich zu dieser Toleranzpraxis wird die Religionsfreiheit diskriminierungsfrei gewährleistet, und Rangabstufungen zwischen verschiedenen Religionsgemeinschaften sind nicht möglich. Auch steht die Religionsfreiheit jedem Menschen universalistisch zu und nicht nur bestimmten Gruppen.²⁸ Der prinzipielle Unterschied zwischen Religionsfreiheit und Toleranz besteht aber vor allem in den Handlungskompetenzen des Staates. Während die Religionsfreiheit dem Staat Grenzen auflegt, sich in die Bekenntnisse seiner Bürger einzumischen, bleibt er unter dem Toleranzprinzip der Souverän über die Duldung religiöser Bekenntnisse. Das widerspricht dem menschenrechtlichen *Universalismus* und macht deutlich, dass eine korrekte Verwendung der Begriffe unerlässlich ist.²⁹

ad 2) Grenzen der Religionsfreiheit

In Zeiten von religiösem Terrorismus werden immer wieder Stimmen laut, die eine Einschränkung der Religionsfreiheit oder sogar die Rückkehr zum Toleranzprinzip fordern. Tatsächlich zeigen die Fälle religiös legitimer Gewalttaten auf, dass auch die Religionsfreiheit bestimmten Grenzen unterworfen ist. Doch in der Diskussion darüber wird der Stellenwert dieses Menschenrechts häufig vorschnell relativiert.³⁰ Dabei sind der Religionsfreiheit bereits *Schranken* immanent: *Das Prinzip der Unteilbarkeit der Menschenrechte* verbietet, dass die Religionsfreiheit gegen andere Menschenrechte ausgespielt wird.³¹ So kann beispielsweise das Menschenrecht auf Leben nicht einfach durch die Berufung auf Religionsfreiheit außer Kraft gesetzt werden. Grundsätzlich gilt in Fällen, in denen die Religionsfreiheit mit anderen Menschenrechten kollidiert, die vorsichtige Abwägung mit anderen Rechten sowie das Prinzip, dass *Schranken* nur in einem konkreten Konfliktfall und nicht präventiv gesetzt werden dürfen.³²

ad 3) Diffamierung von Religionen

In den letzten Jahren gaben verschiedene Resolutionen über die *Diffamierung von Religionen* Anlass zu kontroversen Debatten in den UN-Gremien zwischen westlichen und islamisch geprägten Ländern. Die Resolutionen, die über 10 Jahre lang von der *Organisation für Islamische Zusammenarbeit* (OIC)³³ eingebracht wurden, stellten die Religionsdiffamierung in den Kontext der Bekämpfung rassistischer Diffamierungen.³⁴ Der Bezug von Religionszugehörigkeit zu rassistischen Stereotypen an sich ist dabei nicht das Problem, auch wenn dies einseitig auf den Islam projiziert wird. Die Umsetzung der Anträge würde allerdings autoritäre staatliche Maßnahmen wie beispielsweise eine Blasphemie-Gesetzgebung menschenrechtlich legitimieren und darüber hinaus das Menschenrecht auf Meinungsfreiheit stark beschränken.³⁵ Problematisch sind diese Resolutionen vor allem deshalb, weil sie den Religionen selbst Ansprüche auf die Menschenrechte zusprechen und ihnen Rechtsschutz gegen mögliche „Ehrverletzungen“ gewähren. Das konterkariert die Bedeutung der Religionsfreiheit als Freiheitsrecht des Menschen.³⁶

ad 4) Begründung der Religionsfreiheit

Will die Religionsfreiheit ihrem universalistischen Anspruch gerecht werden und volle inhaltliche Wirkung entfalten, so muss sie sich auch im Kontext unterschiedlicher kultureller Traditionen plausibel herleiten lassen.

Aus der AEMR geht jedoch keine Rückbindung der Menschenrechtsidee hervor, was Jozef Punt als „*Begründungsdefizit*“ beschreibt.³⁷ Für Thomas Schirrmacher ergibt sich daraus die Konsequenz, dass Menschenrechte – auch die Religionsfreiheit – nur durch eine Religion definiert werden können. Sie werden

seiner Meinung nach „im Wesen des Menschen als Geschöpf Gottes“³⁸ begründet. Dass die Menschenrechtserklärungen durchgehend christliche Werte beinhalten, bestätigt ihn dabei.³⁹ Tatsächlich sehen nicht nur evangelikale Christen die Grundlage der Menschenrechte in der biblischen Idee der Gottesebenbildlichkeit des Menschen begründet. Das *Zweite Vatikanische Konzil* veröffentlichte 1965 eine bemerkenswerte Erklärung zu religiöser Freiheit. Dieses Dokument war aber auch deshalb inhaltlich so ausgereift, weil die katholische Kirche die letzte der großen christlichen Kirchen war, die die Prinzipien der Religionsfreiheit übernahm.⁴⁰ Der Annahme der Religionsfreiheit gingen Jahrhunderte voraus, in denen die römisch-katholische Kirche die Religionsfreiheit mit der Begründung ablehnte, „daß dem Irrtum an sich kein Recht gegenüber der Wahrheit zukommen könne“.⁴¹ Der Gedanke, dass sich die Religionsfreiheit ausschließlich aus dem christlichen Glauben herausgebildet hat, greift also zu kurz.

Für die Etablierung des Rechts auf Religionsfreiheit waren genauso das Denken der Aufklärung sowie die Konstituierung des Rechtsstaates von entscheidender Bedeutung.⁴² Und doch bleibt festzuhalten, dass nur im abendländischen Europa die Bedingungen für die Ausbildung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit eintraten.⁴³

Diese historische Tatsache muss aber nicht zur Folge haben, dass die Menschenrechte für alle Zeiten exklusiv an die westliche Kultur geknüpft sind. Das „Begründungsdefizit“ der fehlenden Rückbindung der Menschenrechtsidee bietet gleichzeitig auch die Chance für divergente Ansätze der Definition.

Dies ist ganz im Sinne der Rawls'schen Idee des *overlapping consensus*, nach der Menschen auch ohne gemeinsame Weltanschauung zu politisch-rechtlichem Zusammenleben finden können. Voraussetzung dieser Theorie des politischen Liberalismus ist die Anerkennung einer verbindlichen Gerechtigkeitsvorstellung, die jedoch aus in der Gesellschaft vorhandenen religiösen oder weltanschaulichen Deutungen hergeleitet werden kann. So entsteht ein *overlapping consensus*, der im Fall der Religionsfreiheit bedeuten kann, dass ein Christ sie mit der Gottesebenbildlichkeit begründet, während ein Humanist sich auf die sittliche Vernunft des Menschen beruft.⁴⁴ Andere Kulturkreise sind also herausgefordert, zu der aus dem abendländischen Kontext heraus entstandenen Religionsfreiheit ihre eigene Position zu finden.

2.2. Religionsfreiheit im Islam

2.2.1 Die Herausforderung der Menschenrechtsidee für den islamischen Kulturkreis

Spätestens seit Huntingtons *Kampf der Kulturen*⁴⁵ werden in der Menschenrechtsdebatte häufig die Begriffe „westliche Menschenrechte“ und „islamische Menschenrechte“ gegeneinander ausgespielt. Diese kulturalistische Polarisierung unterminiert jedoch den universalistischen Anspruch der Menschenrechte, deren Geltungsbereich sich, wie bereits erläutert, auf die gesamte Menschheit und nicht auf einzelne Kulturen erstreckt.

Da der Islam in der ägyptischen Gesellschaft eine bedeutende Rolle einnimmt, ist es für diese Arbeit aber unerlässlich, das spezifische Verhältnis des islamischen Kulturkreises zu den Menschenrechten im Allgemeinen und zur Religionsfreiheit im Speziellen zu betrachten.

Nach allgemein gültiger Auffassung stehen Menschenrechte jedem Menschen individuell zu. Im islamischen Rechtsdenken ist die Trennung von Individuum und Gesellschaft allerdings unbekannt, da der höchste Wert des einzelnen Gläubigen im „allgemeinen Wohl“ (*Maslaha*)⁴⁶ der „islamischen Gemeinschaft“ (*Umma*) liegt.⁴⁷

Des Weiteren gelten die Menschenrechte für Muslime als unveräußerlich. Die islamische Sichtweise begründet dies jedoch nicht weltanschaulich-neutral, sondern damit, dass den Menschen als Geschöpfen Gottes eine besondere Würde zukommt.⁴⁸ Die Menschenrechte als gottverliehene und nicht von Menschen geschaffene Rechte haben zur Folge, dass dem Koran und der Scharia⁴⁹ Vorrang gewährt werden müssen.⁵⁰ Streng genommen bedeutet dies, dass in islamischen Ländern lediglich die in Koran und Scharia festgelegten Gebote gewährt werden können.⁵¹

Da Gesetze nach klassisch islamischem Verständnis eines Offenbarungsbezugs bedürfen, kann die Gesetzgebung nicht von der Religion getrennt werden.⁵² Dies drückt auch die „totalitäre“ Formel „der Islam ist Religion und Staat“ (*al-islam din wa dawla*) aus.⁵³ Aus diesem Konzept, in dem der Staat selbst eine „religiöse Institution“ ist, folgt zwangsläufig die unterschiedliche Behandlung von Muslimen und Nichtmuslimen. Die dem Staat aufgrund ihres Glaubens loyalen Muslime genießen demnach vollen staatlichen Schutz, während Nichtmuslimen dieser aufgrund ihres „Unglaubens“ nicht gewährt wird.⁵⁴

Trotz der erschwerten strukturellen Grundbedingungen der Menschenrechte im Islam haben diese vor allem seit den 1970er Jahren in den islamischen Diskurs einzug gehalten.⁵⁵ Die Tatsache, dass sich heute nicht nur liberale, sondern auch konservative Muslime mit den Menschenrechten beschäftigen, spricht für ihre zunehmende Bedeutung in der islamischen Welt.⁵⁶

Aufgrund der Heterogenität des Islams ist es aber unmöglich von der Menschenrechtskonzeption des Islam zu sprechen, vielmehr gilt es, die unterschiedlichen islamischen Stimmen aufzuzeigen. Neben verschiedenen Denkern bieten sich vor allem die zwei islamischen Menschenrechtserklärungen zu einer genaueren Betrachtung an.

2.2.2 Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam (AEMRI)

Im Jahr 1981 gab der *Islamrat für Europa*⁵⁷ in Paris die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam* (AEMRI) heraus. Sie soll die Kompatibilität der modernen Welt mit den islamischen Werten aufzeigen und eine Abgrenzung zur „kulturellen Hegemonie“ des Westens vornehmen.⁵⁸ Als Dokument einer nicht-staatlichen Organisation hat die AEMRI keine normative Verbindlichkeit. Aufgrund ihrer Bedeutung in islamischen Staaten besitzt sie dennoch eine gewisse Relevanz für die Bildung des Völkergewohnheitsrechts.⁵⁹

Die AEMRI wurde sowohl auf Arabisch als auch auf Englisch und Französisch veröffentlicht. Die arabische Fassung ist jedoch nicht identisch mit den Versionen der westlichen Sprachen. Während sich der arabische Text durchgehend auf die Scharia bezieht, wird in der englischen Version nur der Begriff „Recht“ verwendet. In Artikel 17 spricht die AEMRI auf Arabisch von „Rechten und Pflichten des Arbeiters“, während auf Englisch von „Status und Würde der Arbeiter“ die Rede ist. Dabei entsteht der Eindruck von zwei verschiedenen Versionen der AEMRI, die zum Ziel haben, den Nichtmuslimen einen mit den Menschenrechten kompatiblen Islam aufzuzeigen.⁶⁰

Gleich zu Beginn macht die AEMRI deutlich, dass die Menschenrechtsidee nach ihrer Auffassung genuin islamisch ist, wenn es im ersten Satz der Präambel heißt: „Vor 14 Jahrhunderten legte der Islam die 'Menschenrechte' umfassend und tiefgründend als Gesetz fest.“

Der Bezug zum Islam – „als der wahren Religion“ – wie es in der Präambel weiter heißt, zieht sich dann auch durch die Erklärung, da jedes Recht jeweils mit einer Koranstelle belegt wird.⁶¹

Inhaltlich bestätigt die AEMRI viele der elementaren Menschenrechte, wie das Recht auf Leben (Art. 1), das Recht auf Gleichheit (Art. 3), das Recht auf ein gerechtes Gerichtsverfahren (Art. 5) oder das Recht auf Schutz vor Folter (Artikel 7). Andere Bereiche wie die Ungleichheit von Mann und Frau, das Recht auf Wechsel der Religion oder die nach islamischem Recht vorgesehenen Körperstrafen werden in der AEMRI jedoch nicht erwähnt.⁶²

Artikel 12 gewährt das Recht auf „Gedanken-, Glaubens- und Redefreiheit“ und wird durch Artikel 13 noch einmal bekräftigt, in dem es heißt: „Jeder hat die Freiheit des Glaubens und der Religionsausübung entsprechend seinem Glauben: „Ihr habt eure Religion und ich die meine“ (Koran 109, 6).“

Dazu geht Artikel 10 auf die Minderheitenrechte ein und konstatiert: „a) Die religiöse Stellung der Minderheiten wird bestimmt durch den allgemeinen koranischen Grundsatz: „In der Religion gibt es keinen Zwang“ (Koran 2, 256). b) Die zivilrechtliche und personenstandsrechtliche Stellung der Minderheiten wird bestimmt durch die *šari'a* des Islam, wenn sie sich bei Rechtsstreitigkeiten an uns wenden. [...] Wenden sie sich nicht an uns mit ihren Streitigkeiten, so sind ihre Gesetze anzuwenden, solange diese bei ihnen göttlichen Ursprungs sind [...]“

Darüber hinaus gewährt Artikel 19 a) dem Vater das Recht, die Erziehung seiner Kinder „[...] religiös, entsprechend seinem Glauben und seinem Gesetz [...]“ wahrzunehmen.

Der in nahezu jedem Recht enthaltene Vorbehalt der Scharia schränkt den Umfang und Geltungsbereich der in der AEMRI formulierten Rechte erheblich ein. Das stellt die Universalität der Menschenrechte genauso in Frage⁶³ wie der Bezug auf die Glaubensgemeinschaft der Muslime (*Umma*). Aus diesem folgt, dass die genannten Rechte entweder nur für die Mitglieder der *Umma* Geltung haben oder am öffentlichen Interesse ausgerichtet werden müssen.⁶⁴

Folglich entspricht die AEMRI nicht dem UN-Menschenrechtsverständnis und stellt ein „Paradebeispiel für die apologetische Eindeutung der Menschenrechte“⁶⁵ dar. Sie schafft es nicht, den Anspruch der Kompatibilität des Islams mit den Menschenrechten zu beweisen. Vielmehr führt die in der AEMRI betriebene konsequente Vermischung von menschenrechtlichen und islamrechtlichen Begriffen zu einer „Islamisierung“ der Menschenrechte.⁶⁶

2.2.3 Die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam (KEMI)

Im Jahr 1990 verabschiedeten die Außenminister der *Organisation für Islamische Zusammenarbeit* (OIC) die *Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam* (KEMI). Als Dokument einer zwischenstaatlichen Organisation verfügt die KEMI über eine größere Relevanz als die AEMRI. Da sie vom höchsten Beschlussgremium der Organisation nie endgültig angenommen wurde, besitzt sie jedoch lediglich den Charakter eines Entwurfs.⁶⁷

Die Kairoer Erklärung wirkt kompakter aber auch eindeutiger in ihren Aussagen als die AEMRI. Artikel 24 und 25 machen deutlich, dass die in der Erklärung genannten Rechte grundsätzlich der Scharia untergeordnet sind. In ihnen heißt es:

Art. 24: „Alle Rechte und Freiheiten, die in dieser Erklärung genannt wurden, unterstehen der islamischen Scharia.“

Art. 25: „Die islamische Scharia ist die einzig zuständige Quelle für die Auslegung oder Erklärung jedes einzelnen Artikels dieser Erklärung.“⁶⁸

Am Beispiel von Artikel 2 a) wird deutlich, dass dieser Scharia-Vorbehalt die Menschenrechtsidee ad absurdum führt. Dort heißt es:

„Das Leben ist ein Geschenk Gottes, und das Recht auf Leben wird jedem Menschen garantiert. Es ist die Pflicht des einzelnen, der Gesellschaft und der Staaten, dieses Recht vor Verletzung zu schützen, und es ist verboten, einem anderen das Leben zu nehmen, außer wenn die Scharia es verlangt.“

Das ursprünglich gewährte Recht auf Leben, darf also bei einem entsprechenden Verstoß gegen die Scharia außer Kraft gesetzt und die Todesstrafe angewandt werden.⁶⁹ Dies erweckt den Eindruck, dass so die klassischen islamischen Körperstrafen legitimiert werden sollen.⁷⁰

In Bezug auf die Religionsfreiheit wirkt Artikel 10 zunächst weitreichender, da in ihm nicht explizit ein Verbot der Apostasie ausgesprochen wird:

„Der Islam ist die Religion der reinen Wesensart. Es ist verboten, irgendeine Art von Druck auf einen Menschen auszuüben oder seine Armut oder Unwissenheit auszunutzen, um ihn zu einer anderen Religion oder zum Atheismus zu bekehren.“

Tatsächlich wird hier jedoch das in der Religionsfreiheit inbegriffene Recht auf Mission verboten und eine Vorrangstellung des Islams propagiert.⁷⁰ Diese wird auch an Artikel 9 a) noch einmal deutlich:

„[...]Die Menschen müssen die Möglichkeit haben, sich mit der Religion des Islams und den Dingen der Welt zum Wohle der Menschheit auseinanderzusetzen.“

Die KEMI überträgt folglich dem Staat die Aufgabe, die Voraussetzungen für die Verbreitung des Islams zu schaffen.

In diesem Zusammenhang steht auch, dass beim Recht auf Heirat nach Artikel 5 a) zwar keine Restriktionen bezüglich „Rasse, Hautfarbe oder Nationalität“ erlaubt sind, die Religion dabei jedoch nicht erwähnt wird.

Eine Erklärung dafür, weshalb die KEMI das Recht auf Religionsfreiheit kaum thematisiert, liegt laut Anne Duncker daran, dass „kein Konsens gefunden werden konnte, der liberal genug für den gesamten Charakter der Erklärung war, trotzdem aber den konservativen Ansprüchen der Herausgeber genügte.“⁷²

Durch den Vorrang der Scharia haben die in der KEMI formulierten Rechte nicht mehr viel mit menschenrechtlicher Freiheit und Gleichheit zu tun. Die propagierte Vorrangstellung des Islams verhindert die Gleichberechtigung verschiedener Religionsgemeinschaften. Dazu verbietet die KEMI das Recht auf

Mission und legitimiert die in der Scharia vorgesehene Todesstrafe, zum Beispiel für die Konversion vom Islam hin zu anderen Religionen.⁷³

2.2.4 „Liberale“ Stimmen

Neben den „islamistischen“⁷⁴ Eindeutungen“ dieser Menschenrechtserklärungen gibt es auch reformistische Denker, die zu anderen Ergebnissen kommen, was die Vereinbarkeit von Islam und Menschenrechten anbelangt.

Der algerische Historiker *Ali Merad* setzt dabei am traditionellen Scharia-Verständnis an. Für ihn ist die Scharia kein Gesetz, sondern „ein Weg, eine Methode die befolgt werden will.“ Demzufolge ist es nicht im Sinne der Scharia, sie auf bestimmte Gesetze zu reduzieren, die zudem größtenteils von Menschen gemacht wurden. *Merad* kritisiert die Islamisten, die an einem erstarrten Rechtssystem festhalten und dieses zusätzlich mit explosiven Begrifflichkeiten aufladen. Seiner Meinung nach soll die Scharia vielmehr die Menschen zur Vergeistigung ihres Lebens führen, als ihnen vorgeblich Gottes Willen aufzuzwingen. Die Zurückdrängung des juristischen Charakters der Scharia würde auch in islamischen Gesellschaften die Legitimation der Menschenrechte ermöglichen.⁷⁵

Einen ähnlichen Ansatz vertritt der ägyptische *Jurist Muhammad Said al-Ashmawy*. Er propagiert einen „islamischen Säkularismus“, den er anhand des Korans und der Prophetentradition (*Sunna*) begründet.⁷⁶ *Al-Ashmawy* unterscheidet konsequent zwischen der von Menschen geschaffenen islamischen Rechtswissenschaft (*Fiqh*) einerseits und der göttlichen Scharia andererseits. In einer Vermischung der beiden Begriffe sieht er einen Verstoß gegen den Islam, da so die Transzendenz des Göttlichen gegenüber dem Menschlichen geleugnet werde.⁷⁷ Durch die Differenzierung von Scharia und *Fiqh* kann der religiöse Einfluss auf den Staat beendet und die Trennung von Staat und Religion im Einklang mit den koranischen Lehren vollzogen werden. Das würde die Grundlage für die Etablierung menschenrechtlicher Prinzipien bilden.⁷⁸

Der Tunesier *Mohamed Charfi* sieht das Problem ebenfalls in der Vermischung von Staat und Religion begründet, da immer eine die andere beherrsche. Deswegen plädiert er für eine Entsakralisierung von Geschichte, Recht und Staat sowie einer Entjuridisierung der Religion. Nur so sei die zur Gewährung der Menschenrechte nötige strikte Trennung von Religiösem und Staatlichem möglich.⁷⁹ *Al-Ashmawy* und *Charfi* stehen mit ihren Ausführungen zur Säkularisierung ganz in der Tradition des ägyptischen Azhar-Gelehrten *Ali Abd ar-Raziq*. Durch sein 1925 veröffentlichtes Werk „*Der Islam und die Grundlagen der Macht*“ gilt er als der Wegbereiter des islamischen Säkularismus.⁸⁰ Seiner Meinung nach ist die *Umma* ausschließlich religiös zu verstehen, und auch Mohammeds Rolle war nur von spiritueller Bedeutung. Daraus ergibt sich für ihn, dass das Kalifat als

Regierungsform nicht aus dem Islam herzuleiten und der Islam mit der Trennung von Religion und Politik vereinbar ist. *Abd ar-Raziq's* Thesen stellten einen absoluten Tabubruch dar und hatten zur Folge, dass er von seiner Lehrtätigkeit an der *Azhar Universität* ausgeschlossen wurde.⁸¹

Auf dem Gebiet der Koraninterpretation zählt der ägyptische Literaturwissenschaftler *Nasr Hamid Abu Zaid* zu den bekanntesten Befürwortern einer kritischen Koranexegese. Sein Anliegen ist die Einbeziehung des historischen Kontexts bei der Auslegung des Korans, vor dessen Hintergrund der koranische Text dann kritisch auf die moderne Gesellschaft bezogen werden soll. Für *Abu Zaid* bedeutet dies beispielsweise die Beendigung der Ungleichstellung der Frau im islamischen Erbrecht. Seiner Meinung nach liegt die Nachrangigkeit der Frau in den historischen Umständen der Entstehungszeit des Korans begründet. Die generelle Aussage des Korans zu diesem Thema ist für ihn vielmehr, dass der Frau überhaupt ein Erbrecht zugestanden und sie somit als Rechtsperson anerkannt wird.⁸² Im Jahr 1995 wurde *Abu Zaid* wegen dieser Ansichten jedoch von einem ägyptischen Zivilgericht wegen des Abfalls vom Islam verurteilt und von seiner Frau zwangsgeschieden.⁸³

Auch der tunesische Denker *Mohamed Talbi* bemüht sich um eine zeitgenössische Lesart des Korans. Er ist der Meinung, dass die Scharia nicht göttlichen Ursprungs ist, sondern ein von Menschen geschaffenes Werk sei. Deswegen stellt die koranische Überlieferung für ihn die einzig relevante Quelle in Fragen des Glaubens dar. In seiner Auslegung des Korans belegt er, dass die Todesstrafe für den Abfall vom Islam nicht im Sinne des Korans ist, der „*nie zum Argument des Schwertes greift*.“ *Talbi* sieht in der Religionsfreiheit aus muslimischer Sicht „*ein[en] Akt grundlegender Achtung vor der Souveränität Gottes und vor dem Geheimnis seiner Absicht mit dem Menschen*“.⁸⁴

2.2.5 Fazit

Die Beschäftigung mit islamischen Stimmen zu den Menschenrechten macht deutlich, dass es keineswegs einen homogenen Menschenrechtsdiskurs im Islam gibt.

Den islamischen Menschenrechtserklärungen liegt eine islamistische Denkweise zugrunde. Scheinbar werden die Menschenrechte dabei bejaht, in Wirklichkeit werden sie jedoch den Regeln der Scharia untergeordnet. Ein berühmter Vertreter dieses Ansatzes ist auch der Pakistaner *Maududi*, der zwar von Menschenrechten spricht, aber die Gleichstellung von Mann und Frau sowie Muslimen und Nichtmuslimen ablehnt.⁸⁵

Zu ganz anderen Ergebnissen kommen die exemplarisch vorgestellten liberalen muslimischen Denker. Sie wagen es, die Dogmen der traditionellen

islamischen Schriftgelehrten, vor allem das Verständnis der Scharia und die hermeneutische Herangehensweise an den Koran zu hinterfragen. Dabei zeigen sie auf, dass durch eine kritische Auseinandersetzung mit diesen die Trennung von Religion und Staat auch nach islamischem Verständnis möglich ist, was die Etablierung der Menschenrechte ermöglichen würde.

Deutlich wird aber, dass die Kernfrage des innerislamischen Menschenrechtsdiskurses letztlich um das Thema kreist, in welchem Umfang die einzelnen Lebensbereiche der Muslime dem religiösen Gesetz untergeordnet werden sollen.⁸⁶

Es stellt sich die Frage, welche Relevanz den reformorientierten Muslimen in der islamischen Welt zukommt. Die Verurteilung *Abu Zaid's* oder das Berufsverbot *Abd ar-Raziq's* zeigen, wie schwer es Kritiker im Islam haben. Dazu kommt, dass es bis heute bei einzelnen reformorientierten Denkern geblieben ist, die weder eine größere gesellschaftliche Gruppierung hinter sich vereinen können noch sich mit anderen liberalen Muslimen zusammenschließen konnten.⁸⁷

Größeres Gewicht scheint den islamischen Menschenrechtserklärungen, allen voran der Kairoer Erklärung zuzukommen. Immerhin repräsentiert diese einen Konsens aller in der OIC zusammengeschlossenen Länder.

Dazu darf man nicht vergessen, dass es neben den genannten Gruppierungen auch noch die traditionalistische Haltung der sunnitischen Schriftgelehrten gibt. Wie bereits zu Beginn dieses Kapitels aufgeführt, halten sie die Vereinbarkeit des Islams mit den Menschenrechten für grundsätzlich nicht gegeben. Diese konservative Position repräsentiert vermutlich die überwiegende Mehrheit der Muslime⁸⁸, weswegen im Folgenden die Rolle des Islams für die Situation der Religionsfreiheit in Ägypten weiterhin kritisch betrachtet werden muss.

2.3 Vertragliche Bindung der Religionsfreiheit

2.3.1 Der Internationale Pakt bürgerlicher und politischer Rechte (IPbPR)

Für die Etablierung der Menschenrechte spielte die bereits erwähnte AEMR eine entscheidende Rolle. Aufgrund ihrer fehlenden rechtlichen Bindung blieb ihre Wirkung jedoch begrenzt. Schon von Beginn an hatte das „Redaktionskomitee“ (*Drafting Committee*) neben der Resolution der UN-Generalversammlung auch ein rechtsverbindliches Abkommen über die Menschenrechte sowie ein dazugehöriges Überwachungsorgan vorgesehen.⁸⁹

Da neben bürgerlichen und politischen auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in diese Konvention mit aufgenommen werden sollten, wurden am 19. Dezember 1966 zwei Verträge von der UN-Generalversammlung verabschiedet: Der *Internationale Pakt bürgerlicher und politischer Rechte* (Zivilpakt/

IPbpr) sowie der *Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (Sozialpakt/IPwskr).⁹⁰ Für die Religionsfreiheit ist vor allem der IPbpr von Bedeutung, dessen Inhalt im Folgenden näher erläutert wird.

1. **Das Instrumentarium des IPbpr**
2. **Das Recht auf Religionsfreiheit nach Artikel 18**
3. **Schutz der Religionsfreiheit in weiteren Artikeln**
4. **Minderheitenschutz nach Artikel 27**

ad 1) Das Instrumentarium des IPbpr

Knapp 30 Jahre nach der AEMR trat der IPbpr am 23. März 1976 in Kraft. Bis heute wurde er von 167 Staaten ratifiziert; am 14.1.1982 auch von Ägypten.⁹¹ Die vielen Verzögerungen, die zu der langen Entstehungsgeschichte führten, sind einerseits auf die Spannungen während des Kalten Krieges und andererseits auf Befürchtungen einer erneuten westlich-christlichen Kolonialisierung zurückzuführen.⁹²

Zur Überwachung der Verpflichtungen aus dem Zivilpakt wurde 1976 der *Menschenrechtsrat* (MRA) eingerichtet. Die Mitgliedsstaaten unterliegen dabei einem periodischen Berichtsverfahren, an dessen Ende der MRA eine „abschließende Bemerkung“ (*concluding observation*) herausgibt. Darüber hinaus sind auch „Individualbeschwerden“ gegen einen Staat möglich, wenn dieser das *Erste Fakultativprotokoll*⁹³ zum IPbpr unterzeichnet hat. Die Antworten darauf werden dem jeweiligen Staat vom MRA in Form von „Rechtsansichten“ (*views*) mitgeteilt.⁹⁴

Die Instrumentarien des MRA ermöglichen ihm, nur öffentlichen Druck auf Staaten mit Menschenrechtsverletzungen aufzubauen, konkrete Sanktionsmöglichkeiten hat er allerdings nicht. Im Vergleich zur EMRK verfügt der IPbpr nur über beschränkte Kompetenzen. Gegenüber vielen anderen Menschenrechtsverträgen die, eher einen „ideellen“ Charakter haben, stellt er mit seinem Verfahren aber einen wichtigen Schutzmechanismus dar.⁹⁵

ad 2) Das Recht auf Religionsfreiheit nach Artikel 18

Inhaltlich weist der IPbpr viele Gemeinsamkeiten mit der AEMR auf, da beide Dokumente von denselben Gremien erstellt wurden und ursprünglich auf einen gemeinsamen Entwurf zurückgehen.⁹⁶ Wie bei der AEMR ist im IPbpr der Schutz der Religionsfreiheit in Artikel 18 zu finden. In Absatz 1 heißt es dort:

„Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.“⁹⁷

Diese Passage ist nahezu identisch mit der AEMR. Auf eine Definition von Religion verzichtet der IPbpr, fasst den Begriff aber weit, wenn er ausdrücklich die Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit und somit auch nicht-religiösen Glauben mit einschließt. Darüber hinaus werden hier sowohl individueller als auch kollektiver Schutz der Religionsfreiheit gewährt und vier Manifestationen der Religionsausübung benannt.⁹⁸ In der „Allgemeinen Bemerkung“ (*General Comment*) Nr. 22 von 1993 werden Handlungen, die unter die Religionsfreiheit fallen, weiter konkretisiert.⁹⁹

Ein scheinbarer Unterschied besteht zwischen der AEMR und des IPbpr in der Frage des Glaubenswechsels. Während es in Artikel 18 der AEMR noch heißt: „[...] dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln [...]“¹⁰⁰, wird dieses Recht im IPbpr nicht mehr explizit erwähnt. Ursprünglich sollte die Formulierung der AEMR so auch für den Zivilpakt übernommen werden, doch während der Ausarbeitung kam es zu einer Diskussion, in der sich islamische Staaten gegen die Aufnahme des Rechtes auf Glaubenswechsel aussprachen. Insbesondere Saudi Arabien begründete dies mit der Angst vor einer Zunahme missionarischer Aktivitäten und den Schwierigkeiten, die sich in Rechtsordnungen ergeben könnten, die auf der Scharia beruhen.¹⁰¹ Auch Ägypten unterstützte die Position Saudi Arabiens mit der Begründung, dass das Recht auf Glaubenswechsel ohnehin im Recht auf Religionsfreiheit enthalten sei und deshalb nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden müsse.¹⁰² Andererseits gab es aber auch islamische Länder, wie Pakistan, Libanon oder die Vereinigten Arabischen Emirate, die sich für die Freiheit des Religionswechsels aussprachen.¹⁰³

Aufgrund dieser Diskussion einigte man sich schließlich auf den Kompromiss der Formulierung „... oder anzunehmen“. So wurde eine Hervorhebung des strittigen Rechts auf Glaubenswechsel vermieden, ohne dabei die Mehrheitsmeinung aufzugeben. Diese Formulierung beinhaltet nicht nur vorher Religionslose, sondern auch diejenigen, die bisher einer anderen Religion angehört haben. Im IPbpr hat sich in der Frage des Glaubenswechsels folglich nur der Wortlaut, nicht aber der Inhalt geändert.¹⁰⁴

In Absatz 2 bis 4 heißt es dann weiter:

„(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.“

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.“

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.¹⁰⁵

Aufgrund seiner rechtlichen Verbindlichkeit geht der IPbPR hier mehr ins Detail einzelner Ausübungsmodalitäten ein als die AEMR.

Absatz 2 steht dabei in Zusammenhang mit dem in Absatz 1 nicht ausdrücklich erwähnten Recht auf Religionswechsel und wendet sich gegen eine gewaltsame Missionstätigkeit. Gleichzeitig wird der Staat dazu verpflichtet, keinen Zwang auf seine Bürger auszuüben und sie vor einer Zwangsausübung Dritter zu schützen.¹⁰⁶

Wie auch für andere Menschenrechte sind für die Religionsfreiheit im IPbPR Einschränkungsmodalitäten vorgesehen, die in Absatz 3 formuliert werden. Der private Bereich der Religionsausübung, das *forum internum*, darf dabei keiner der vorgesehenen Schranken unterworfen werden, während das *forum externum* unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt werden kann.¹⁰⁷ Jede beschränkende Maßnahme muss gesetzlich vorgeschrieben sein, darf nur zum Schutz der aufgezählten Zwecke dienen und muss der Verhältnismäßigkeit entsprechen.¹⁰⁸ Über die praktischen Auswirkungen dieser Schrankenmöglichkeiten bestehen unterschiedliche Meinungen. Während Ottenberg sie als „vergleichsweise eng formuliert“¹⁰⁹ sieht, konstatiert Kimminich: „Sie sind so weit gefasst, daß sie den Staaten bequeme Schlupflöcher bieten und in der Praxis den Schutz des Menschenrechts der Religionsfreiheit erschweren oder sogar unmöglich machen.“¹¹⁰

Die Garantie des elterlichen Erziehungsrechts in Absatz 4 besitzt nicht den Umfang wie in der AEMR. Allerdings geht auch der Sozialpakt in Artikel 18 Absatz 4 darauf ein und fordert zusätzlich die Möglichkeit der Gründung von Privatschulen. In Artikel 13 Absatz 3 verlangt der IPwskR darüber hinaus eine diskriminierungsfreie Gewährleistung seiner Inhalte auch hinsichtlich der Religion.¹¹¹ Da Absatz 4 des IPbPR keine unmittelbaren Rechte gewährt, sondern die Staaten verpflichtet, unterliegt er nicht den in Absatz 3 festgelegten Schranken.¹¹²

ad 3) Schutz der Religionsfreiheit in weiteren Artikeln

Der bedeutendste Artikel über die Religionsfreiheit im Zivilpakt ist ohne Frage Artikel 18, aber auch an anderen Stellen wird auf die Religionsfreiheit eingegangen.

Artikel 2 verpflichtet den Staat zur diskriminierungsfreien Gewährleistung aller Rechte des IPbPR, wobei ausdrücklich die Religion als Diskriminierungsgrund genannt wird. Artikel 26 geht noch weiter, indem er die generelle Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz proklamiert und unter anderem gesetzlichen Schutz gegen religiöse Diskriminierungen fordert. Artikel 24 schützt speziell Kinder, auch vor Diskriminierungen hinsichtlich der Religion. Artikel 20 ver-

pflichtet die Staaten „nationalen, rassischen oder religiösen Hass“ gesetzlich zu verbieten. Artikel 4 erlaubt schließlich in öffentlichen Notständen die außer Kraft Setzung von Verpflichtungen des IPbPR schränkt aber ein, dass es dabei unter anderem zu keinen religiösen Diskriminierungen kommen darf. Darüber hinaus verbietet er die Aufhebung der Bestimmungen von Artikel 18 grundsätzlich.¹¹³

Im IPbPR nicht ausdrücklich erwähnt wird das Recht auf Kriegsdienstverweigerung, weshalb der MRA anfangs der Meinung war, dass dieses auch nicht im IPbPR beinhaltet ist.¹¹⁴ Die *Allgemeinen Bemerkung zu Artikel 18* befasst sich dann allerdings in Absatz 11 eigens mit dieser Thematik und kommt zu dem Schluss, dass die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Gewissens- und Religionsfreiheit begründet werden kann.¹¹⁵ Das hat auch Eingang in die Praxis des *Staatenberichtsverfahrens* gefunden, welches regelmäßig das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Glaubens- oder Gewissensgründen sowie die diskriminierungsfreie Gewährung eines Ersatzdienstes fordert.¹¹⁶

ad 4) Minderheitenschutz nach Artikel 27

Neben Artikel 18 kommt Artikel 27 im IPbPR eine sehr wichtige Bedeutung zu:

„In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.“¹¹⁷

In seiner Entstehungsgeschichte waren vor allem kommunistische Staaten dagegen, religiöse Minderheiten mit in den Schutzbereich von Artikel 27 aufzunehmen, konnten sich damit aber nicht durchsetzen.¹¹⁸ Dem Artikel mangelt es jedoch an einer klaren Definition, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um eine Personengruppe als religiöse Minderheit zu bezeichnen.¹¹⁹ Bis heute herrscht darüber sowohl in der völkerrechtlichen Praxis als auch in der Literatur Uneinigkeit.

Der ehemalige UN-Sonderberichterstatter der Minderheiten-Unterkommission *Francesco Capotorti* formuliert objektive Kriterien einer Minderheit, wonach es sich um eine zahlenmäßig unterlegene Gruppe im Vergleich zur Gesamtbevölkerung handeln muss, die keine dominante Position im Staat haben darf. Darüber hinaus zeichnet sich seiner Meinung nach eine Minderheit in subjektiver Hinsicht durch ein gewisses Solidaritäts- oder Identitätsgefühl aus.¹²⁰

Für religiöse Minderheiten bedeutet dies, dass ein gemeinsames religiöses Bekenntnis vorhanden sein muss. Eine Weltanschauung wie in Artikel 18 formuliert reicht an dieser Stelle nicht aus. Außerdem hängt die Voraussetzung für eine

religiöse Minderheit weder von der Dauer ihrer Existenz in einem bestimmten Staat noch von der Staatsangehörigkeit ihrer Mitglieder ab.¹²¹

In Bezug auf die Reichweite des Minderheitenschutzes stellt sich die Frage, welcher zusätzliche Nutzen aus Artikel 27 im Vergleich zu Artikel 18 hervorgeht, der neben individuellen bereits kollektive Rechte beinhaltet. Dazu kommt, dass Artikel 27, um die Einheit der Nationalstaaten nicht zu gefährden, bewusst nur Angehörige von Minderheiten, nicht aber Minderheiten als solche thematisiert.¹²²

Doch auch Individualrechte können der Gruppe zugutekommen. Der Sinn von Artikel 27 besteht folglich darin, dass er den Mitgliedern religiöser Minderheiten durch die (wiederholte) Gewährung von Individualrechten ermöglicht, ihre Gruppenidentität zu wahren.¹²³

Die negative Formulierung von Artikel 27, dass „[...] Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden [darf.]“ schließt dabei aus, dass sich für den Staat eine Förderpflicht ergibt. Gleichwohl kommt ihm aber eine Schutzpflicht gegenüber Minderheiten zu, sie diskriminierungsfrei im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen zu behandeln.¹²⁴

Der Minderheitenschutz in Artikel 27 unterliegt keinen Schranken, darf in einem Notstand nach Artikel 4 jedoch außer Kraft gesetzt werden.¹²⁵ Im Jahr 1992 gab die UN-Generalversammlung eine Deklaration über Minderheitenrechte heraus. Darin wird Artikel 27 interpretiert und nochmals die Pflicht der Staaten betont, für die Existenz von Minderheiten einzustehen und positive Bedingungen zur Förderung ihrer Identität zu schaffen.¹²⁶

Ein Blick auf die unterschiedliche Staatspraxis im Umgang mit religiösen Minderheiten lässt jedoch keine völkerrechtlich verbindliche Handlungsgrundlage erkennen. Das macht deutlich, dass es Artikel 27 an einer eindeutigen praxistauglichen Regelung fehlt und er so in seiner praktischen Relevanz hinter Artikel 18 zurücksteht.¹²⁷

Was in der AEMR als Grundvorstellung der Menschenrechte formuliert wurde, erfährt mit dem IPbPR eine Konkretisierung. Seine Bedeutung als bindendes Völkerrecht macht ihn zu dem wichtigsten Dokument für die weltweite Gewährung der Religionsfreiheit. Sein schwacher Durchsetzungsmechanismus verhindert jedoch die Umsetzung globaler Standards für Religionsfreiheit.

2.3.2 Die *Banjul-Charta*

Mit der *Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker*, auch *Banjul-Charta* genannt, verfügt der afrikanische Kontinent zusätzlich über ein eigenes regionales Menschenrechtssystem. Sie wurde im Jahr 1981 von der *Organisation für Afrikanische Einheit* (OAU)¹²⁸ verabschiedet und trat am

21. Oktober 1986 in Kraft. Alle 53 Mitgliedsländer der OAU haben die *Banjul-Charta* unterzeichnet, darunter auch Ägypten.¹²⁹

Zur Gewährleistung der in der Charta aufgeführten Rechte ist eine Kommission vorgesehen, die Staatenberichte und Individualbeschwerden entgegennimmt. Sie hat jedoch nur eine sehr schwache Position, und die Durchsetzung ihrer Entscheidungen hängt vom politischen Willen der Staaten ab.¹³⁰ Zusätzlich hat seit Juni 2006 der *Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte und die Rechte der Völker* seine Arbeit aufgenommen. Er besitzt die Kompetenz, in allen Fällen, in denen er angerufen wird, über die *Banjul-Charta* und jedes andere relevante Menschenrechtsinstrument Urteile zu sprechen oder Gutachten zu erstellen.¹³¹ Zur Religionsfreiheit äußert sich die *Banjul-Charta* vor allem in Artikel 8:

„Die Gewissens- und Berufsfreiheit und die freie Religionsausübung werden gewährleistet. Niemand darf in der Ausübung dieser Freiheiten beschränkt werden, es sei denn aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.“¹³²

Auffallend ist die wenig detaillierte Formulierung, welche weder Weltanschauungsfreiheit beinhaltet noch explizit von einem Recht auf Religionswechsel spricht. Auch Minderheitenrechte werden nicht erwähnt, obwohl die Kommission die Charta dahingehend auslegt.¹³³

Weiter verbietet Artikel 2 der Charta die Diskriminierung aufgrund der Religion, und Artikel 12 Absatz 5 untersagt die Massenausweisung religiöser Gruppen. In Zusatzprotokollen wird dazu noch auf die Rechte der Kinder und Frauen eingegangen, in denen die Praktik der Genitalverstümmelung untersagt und sowohl die Religionsfreiheit der Kinder als auch das Selbstbestimmungsrecht der Eltern in der religiösen Erziehung geschützt wird.¹³⁴

Die fehlende Detailfülle der *Banjul-Charta* wird jedoch durch Artikel 60 relativiert. In diesem wird die Berücksichtigung weiterer internationaler Abkommen, darunter auch der UN-Menschenrechtsverträge angeordnet. So kann auch deren weitreichendere Formulierung Anwendung in der afrikanischen Menschenrechtsspraxis finden.¹³⁵

Insgesamt bleibt jedoch festzuhalten, dass die *Banjul-Charta* aufgrund ihrer oberflächlichen Formulierung und der schwach ausgestatteten Durchsetzungsorgane in der Praxis keinen großen Beitrag zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in Afrika leistet.

2.3.3 Die *Arabische Charta der Menschenrechte* (ArabChMR)

Der Vollständigkeit halber sei die *Arabische Charta der Menschenrechte* (ArabChMR) der Arabischen Liga¹³⁶ erwähnt. Eine erste Version wurde 1994 vom Rat der Ara-

bischen Liga verabschiedet, angenommen wurde jedoch erst die im Jahr 2004 überarbeitete Version, welche 2008 in Kraft trat. Ägypten gehört aber nicht zu den 10 Staaten, die sie bislang ratifiziert haben.¹³⁷

Die ArabChMR bekennt sich zur Universalität der Menschenrechte, was einen Fortschritt gegenüber bisherigen islamischen Menschenrechtserklärungen darstellt.¹³⁸

In Artikel 30 wird individuelle und kollektive Religionsfreiheit sowie die religiös selbstbestimmte Erziehung der Eltern gewährt. Dazu schützt Artikel 25 die Religionsausübung von Minderheiten. Nicht enthalten ist in der ArabChMR das Recht auf Religionswechsel. Auch Durchsetzungsmechanismen sind nicht vorgesehen.¹³⁹

Die ArabChMR beschränkt das Recht auf Religionsfreiheit erheblich, indem sie Artikel 30 unter Gesetzesvorbehalt stellt. So kann das Recht auf freie Religionsausübung durch nationale Gesetze außer Kraft gesetzt werden, unabhängig von der Verhältnismäßigkeit.¹⁴⁰

Trotz einiger Fortschritte wirkt die ArabCHMR wie ein politischer Minimalkonsens ohne Durchschlagskraft und zeigt erneut die problematische Beziehung der arabischen Welt zu den Menschenrechten auf. Da Ägypten die Charta nicht ratifiziert hat, entfaltet diese dort aber ohnehin keine rechtliche Bindung.

3. Die koptisch-orthodoxe Kirche und ihre Rolle in Ägypten

3.1. Das koptische Zeitalter

3.1.1 Die Ursprünge der koptischen Kirche

Nach dem Ende des Pharaonenreiches wurde Ägypten fast drei Jahrhunderte von den Griechen regiert, ehe im Jahr 30 v.Chr. die Römer die Herrschaft übernahmen. Die in griechischer Sprache verkündigte Botschaft des christlichen Glaubens fiel in dem größtenteils hellenisierten Land auf fruchtbaren Boden.¹⁴¹ Die koptische Kirche¹⁴² selbst sieht ihren Begründer im Evangelisten Markus, der in Ägypten missioniert und im Jahr 68 n.Chr. in Alexandria als Märtyrer hingerichtet worden sein soll.¹⁴³ Die ersten Christen Ägyptens stammten dabei aus der großen jüdischen Gemeinde Alexandrias, doch durch rege Missionstätigkeit verbreitete sich der christliche Glaube auch in der restlichen Bevölkerung.

Seit Ende des zweiten Jahrhunderts sorgte der alexandrinische Bischof durch seine Institutionalisierungsbemühungen zunehmend für eine Einigung des christlichen Lebens in Ägypten, ehe im Jahr 325 das *Konzil von Nicäa* seine Zuständigkeit für die ägyptischen Christen festschrieb.¹⁴⁴ Der streng monokratische Aufbau der kirchlichen Hierarchie ist seitdem eines der Merkmale der koptischen Kirche und stellt den Bischof von Alexandrien dabei in die Tradition der Pharaonen.¹⁴⁵ Die umfassende Machtkonzentration beim Bischof zeigt sich auch daran, dass er im Jahr 249, noch vor dem Bischof von Rom, den Papsttitel erhielt.¹⁴⁶

Von früher Zeit an wurde die koptische Frömmigkeit stark durch das Mönchtum geprägt. Als prägende Gestalt unter den „Wüstenvätern“ gilt dabei *Antonius*, der ab dem Jahr 300 als Eremit in der Wüste gelebt haben soll. Wenig später gründete *Pachomius* das erste Kloster.¹⁴⁷ Die überall in den Wüsten des Landes lebenden Mönche zogen zahlreiche Christen an, die das Mönchsleben weiter in ihre Heimatländer trugen, wo es sich rasch ausbreitete. Ägypten ist also „die Wiege des christlichen Mönchtums“, und bis heute spielen die Mönche der ägyptischen Klöster eine wichtige Rolle innerhalb der koptischen Kirche.¹⁴⁸

Die Märtyrertradition zieht sich seit dem Evangelisten Markus weiter durch die Geschichte der koptischen Kirche. Einen Höhepunkt erreichte die Verfolgung unter Kaiser *Diokletian*, der die Bürger des römischen Reiches zur Darbringung von Götteropfern verpflichtete. Die brutale Welle der Gewalt gegen die Christen, die sich dem kaiserlichen Edikt verweigerten, traf die Provinz Ägypten besonders hart.¹⁴⁹ Schätzungen zufolge wurden dabei bis zu einer Million Christen ermordet.¹⁵⁰ Die große Bedeutung, welche der Märtyrertradition seitdem in der

koptischen Kirche zukommt, wird an der Zeitrechnung der Kopten deutlich. Das „Jahr 1 der Ära der Märtyrer“ im koptischen Kalender beginnt nämlich mit dem Regierungsantritt Diokletians 284 n. Chr.¹⁵¹ Bis heute sind die Erzählungen der Märtyrer auch fester Bestandteil der koptischen Liturgie. Im Ablauf des Gottesdienstes befinden sie sich an zentraler Stelle direkt vor den Schriftlesungen.¹⁵²

3.1.2 Die Byzantiner

Nach der Spaltung des alten römischen Reiches unterstand Ägypten den Byzantinern. Doch anstatt einer Entspannung der Situation entstand ein neuer, diesmal innerkirchlicher Konflikt. Die byzantinischen Kaiser strebten danach, ihre Machtposition durch die Unterwerfung aller östlichen Kirchen unter den Patriarchen von Konstantinopel zu festigen. Die koptische Kirche hingegen widersetzte sich diesen Ambitionen und forcierte die Unabhängigkeit von Byzanz.¹⁵³ Im Jahr 451 kam es dann auf dem *Konzil von Chalcedon* über der „Frage nach der Natur Jesu“ zum Bruch mit der byzantinischen Reichskirche. Die koptische Kirche hielt an ihrer Lehre der „Vollkommenheit der göttlichen und menschlichen Natur Christi“ (*Monophysitismus* oder *Miaphysitismus*) fest, während das *Konzil die Zwei-Naturen-Lehre* des „Christus als wahren Gott und wahren Menschen zugleich“ als Dogma erhob.¹⁵⁴ Nachdem mehrere Schlichtungsversuche des byzantinischen Kaisers erfolglos blieben, kam es darüber hinaus zu einer inner-ägyptischen Spaltung der Kirche in zwei getrennte alexandrinische Patriarchate, die bis heute Bestand hat. Die als Melkiten bezeichnete Minderheit der kaisertreuen Befürworter von Chalcedon ordnete sich dem griechisch-orthodoxen Patriarchen unter, die große Mehrheit der Ägypter schloss sich dagegen dem koptischen Patriarchat an.¹⁵⁵ Nach der Kirchenspaltung begann eine erneute Phase der Unterdrückung und Verfolgung der koptischen Kirche, da der byzantinische Kaiser mithilfe des melkitischen Patriarchen – häufig gewaltsam – die Einheit des „Reichsglaubens“ wiederherzustellen versuchte.¹⁵⁶

Vor dem Hintergrund des Konflikts mit den Byzantinern entwickelten die Kopten in vielen Bereichen eine eigenständige christlich-ägyptische Kultur. So wurde die in griechischen Buchstaben geschriebene koptische Sprache etabliert, die bis heute die Sprache der Kirchenliturgie ist.¹⁵⁷ Dazu kamen missionarische Aktivitäten, beispielsweise in Äthiopien, das bis 1959 Teil der koptischen Kirche war.¹⁵⁸ Im gesamten kulturellen Bereich fanden koptische Künstler einen eigenen Stil und förderten damit die Eigenständigkeit gegenüber der byzantinisch-christlichen Welt. Diese Beiträge zur Schaffung einer ägyptischen Identität hatten zur Folge, dass beginnend mit der Verkündung der christlichen Botschaft durch den Evangelisten Markus vom koptischen Zeitalter in der ägyptischen Geschichte gesprochen wird, obwohl es nie einen koptischen Staat gab.¹⁵⁹

3.2 Die Kopten unter islamischer Herrschaft

3.2.1 Die arabische Eroberung Ägyptens

Das Ende des koptischen Zeitalters markiert dann die arabische Eroberung Ägyptens unter *Amr Ibn al-As* von 693-642 n. Chr. Die neuen Herrscher wurden von den Kopten willkommen geheißen, die sich ein Ende der byzantinischen Gewaltherrschaft erhofften.¹⁶⁰ Tatsächlich durfte der von den Byzantinern vertriebene Patriarch nach Alexandria zurückkehren, und die Kopten erhielten ihre beschlagnahmten Kirchen zurück. Auch wurden ihnen viele Ämter in der früher von Griechen dominierten Verwaltung überlassen.¹⁶¹ In den ersten Jahrzehnten sahen sich die arabischen Herrscher als reine Besatzungsmacht. Solange ihre Sicherheit gewährleistet war und die Christen ihre Schutzsteuern bezahlten, waren sie an den Verhältnissen im Land nicht weiter interessiert, was zu einem Aufblühen des Lebens in der koptischen Kirche führte.¹⁶²

In dieser Zeit taucht das erste Mal der Begriff der „Kopten“ auf. Er gibt in arabischer Sprache (*qubti*) das griechische Wort für Ägypter (*aigyptos*) wieder. Die arabischen Eroberer bezeichneten so die angestammte ägyptische Bevölkerung im Gegensatz zu den Byzantinern (*rum*). Später wurde der Begriff der Kopten aus europäischer Sichtweise in Abgrenzung zu den Muslimen für alle ägyptischen Christen verwendet. Das bedeutet, dass man heute beispielsweise von griechischen-, katholischen- oder evangelischen Kopten spricht. Die antichalcedonensische koptische Kirche der Mehrheit bezeichnet sich dagegen selbst als koptisch-orthodoxe Kirche.¹⁶³

Auch wenn die Araber zunächst für einen Aufschwung des innerkirchlichen Lebens sorgten, brachte die islamische Herrschaft weitreichende Veränderungen mit sich. Die koptische Sprache wurde als Umgangssprache nach und nach durch das Arabische abgelöst, und das bis dahin ganz auf Alexandria ausgerichtete Patriarchat verlegte seinen Sitz aufgrund der Nähe zu den politischen Herrschern nach Kairo in die neue ägyptische Hauptstadt.¹⁶⁴

Im klassischen islamischen Recht, das Grundlage der damaligen Gesellschaftsform war, gibt es zwei Kategorien von Bürgern: Muslime, denen die vollen Rechte zustehen, und Nichtmuslime.¹⁶⁵ Anders als die Polytheisten müssen Christen jedoch nicht bekämpft oder zum Islam bekehrt werden, da sie einer Schriftreligion (*ahl al-kitab*) angehören.¹⁶⁶ In einem Vertragsverhältnis (*dhimma*) wurde ihnen der Schutz des muslimischen Herrschers garantiert, sowie weitgehende Autonomie in innerkirchlichen Belangen zugesichert. Als Gegenleistung waren die Christen zur Zahlung einer Kopfsteuer (*jiziyah*) und einer Grundsteuer verpflichtet. Dazu kamen weitere Einschränkungen im Alltag, die eine Rangabstufung und Abgrenzung zu den Muslimen markieren sollten.¹⁶⁷

3.2.2 Die islamischen Dynastien

Während der Herrschaft der Umayyaden (661-750) und der Abbasiden (bis 935) wurde die *Jiziyā* immer weiter erhöht. Dazu stieg der Druck auf die Kopten auch durch Bekleidungs Vorschriften und Beschränkungen beim Kirchenbau.¹⁶⁸ Die zunehmenden Repressionen führten dazu, dass es im 8. Jahrhundert zu mehreren koptischen Aufständen gegen die arabischen Herrscher kam. Viele Kopten entflohen den Unterdrückungen durch die Konversion zum Islam, die ihnen völlige Gleichberechtigung und eine weit geringere Steuerlast ermöglichte. Ohne, dass die arabischen Herrscher die koptische Bevölkerung gewaltsam zur Bekehrung zum Islam zwangen, ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der Ägypter bereits im 9. Jahrhundert Muslime waren.¹⁶⁹

Die fatimidischen (969-1171) und auch die folgenden ayyubidischen (1174-1250) Herrscher waren – ausgenommen der Verfolgungen unter *al-Hakim* – tolerant. Das führte zu einem Aufblühen der koptischen Kirche, die sich mittlerweile mit ihrer Minderheitenrolle arrangiert hatte.¹⁷⁰ In dieser Zeit herrschte unter den Kopten eine rege Schreibtätigkeit in arabischer Sprache, wobei neben wissenschaftlicher auch bedeutende theologische Literatur entstand.¹⁷¹

Unter der Herrschaft der Mamluken (1250-1517) verschlechterte sich die Situation dann allerdings deutlich. Die Kopten waren immer noch überproportional häufig in der Verwaltung vertreten und hatten unter vielen Herrschern wichtige Positionen bis hin zu Ministerposten inne. Ihre gehobene Stellung wurde jedoch von den Mamluken benutzt, um die Kopten für die gesellschaftlichen und finanziellen Probleme der damaligen Zeit verantwortlich zu machen.¹⁷² Christliche Beamten wurden nun aus ihren Ämtern entfernt, koptische Kirchen und Klöster zerstört, und viele Kopten kamen bei den Verfolgungen ums Leben. Das kirchliche Leben konnte in dieser Zeit nur unter starken Einschränkungen fortgeführt werden, und der Anteil der Kopten an der ägyptischen Bevölkerung sank auf 10%.¹⁷³

3.2.3 Die Osmanen

Ab 1517 übernahmen die Osmanen die Herrschaft in Ägypten. Im Vergleich zu den vorherigen Reichen hatten sie ihren Herrschaftssitz nicht in Kairo, sondern regierten von Istanbul aus und entwickelten so keinen großen Einfluss auf das Leben in Ägypten. Ihr Hauptinteresse galt den Steuereinnahmen, die sie weiterhin auch von den Christen einforderten.¹⁷⁴ Aufgrund seiner Multikonfessionalität verfügte das Osmanische Reich über eine besonders ausgeprägte Rechtsordnung zur Regelung des Status' der Nichtmuslime. Im *Millet*-(Gemeinschafts-)System wurde den Religionsgemeinschaften (*Milla*) in den Bereichen des Familien- und Erbrechts, des Kirchengeneigentums und in religiösen Angelegenheiten Autonomie

gewährt.¹⁷⁵ Die Einschränkungen des *Dhimma-Systems* wie die *Jiziyā*, das Verbot auf Pferden zu reiten oder bestimmte Kleidung zu tragen, hatten dabei weiter Bestand. Neu war jedoch, dass nun auch die Kopten in den Personalstatut-sangelegenheiten über eine eigene, dem Patriarchen unterstehende Gerichtsbarkeit verfügten. Bei Streitfällen entschied die Konfession des Geschädigten über die Zuständigkeit des islamischen oder des koptischen Gerichts.¹⁷⁶

In dem ab 1718 auch in Ägypten geltendem *Millet-System* kam dem koptischen Patriarchen die entscheidende Rolle zu. Er hatte nicht nur innerhalb seiner Kirche weitestgehende Autonomie, sondern war auch Repräsentant gegenüber dem Staat und damit beispielsweise für die Eintreibung der Steuern und deren Ablieferung verantwortlich.¹⁷⁷ Das *Millet-System* half der koptischen Kirche sich trotz des sich im Zerfall befindlichen Osmanischen Reiches als eigenständiger gesellschaftlicher Bestandteil Ägyptens zu etablieren. Aus ihrer „inneren Erstarrung“ konnte sich die Kirche aber auch in dieser Zeit nicht wieder lösen.¹⁷⁸

3.3 Die Kopten im Ägypten unter europäischem Einfluss

3.3.1 Muhammad Ali

Napoleons Ägypten-Feldzug von 1798 bis 1801 markierte den Beginn der Neuzeit für das Land. Gegen den Willen des Patriarchen schloss sich seinen Truppen auch der General *Ya'qub* mit einer koptischen Legion an. Als Napoleons Expedition scheiterte, musste sich die koptische Legion nach Frankreich retten, während in Ägypten eine Welle der Gewalt gegen die Kopten losbrach.¹⁷⁹ Trotz des Scheiterns der französischen Invasion hatte sie weitreichende Konsequenzen, da Ägypten nun – nicht zuletzt durch die Entstehung der Ägyptologie – ins Blickfeld der europäischen Kolonialmächte rückte. Bis sich Ägypten wieder von deren Einfluss lösen konnte, sollten 150 Jahre vergehen auch wenn die Herrschaft vorerst an den albanischen Offizier *Muhammad Ali* überging.¹⁸⁰

Muhammad Ali (1805-1848) gehörte ursprünglich den türkischen Truppen an, führte Ägypten aber in eine faktische Unabhängigkeit. Er begründete eine neue Herrscherdynastie, die Ägypten unter wechselnd starken französischen und englischen Einflüssen bis 1952 regierte.¹⁸¹ *Muhammad Ali* vollzog eine Neuordnung in Verwaltung, Armee und Schulwesen nach europäischen Vorbildern.¹⁸² Verwaltungsposten vergab er unabhängig von Religion und Nationalität nach Qualifikation. So erreichten viele Christen – nicht nur Kopten sondern ebenso Griechen und Armenier – hohe staatliche Positionen, sogar die Ehrentitel Bey und Pascha wurden an Christen vergeben.¹⁸³

Seit dem 17. Jahrhundert gab es bereits vereinzelt katholische und evangelische Missionierungsversuche in Ägypten. Mit dem zunehmenden westlichen

Einfluss nahmen diese stark zu. Vor allem die *United Presbyterian Church* etablierte sich ab Mitte des 19. Jahrhunderts in Ägypten.¹⁸⁴ Aus ihren Missionsbemühungen ging die evangelisch-koptische Kirche hervor, die heute größte evangelische Kirche des Nahen Ostens ist. Bekehrt wurden aber weniger Muslime, sondern hauptsächlich Kopten.¹⁸⁵ Der koptisch-orthodoxe Patriarch *Kyrill IV.* reagierte auf die Bildungsbemühungen der ausländischen Missionare und begründete ein modernes kirchliches Unterrichtswesen, was ihm den Titel „Reformpatriarch“ einbrachte. In der Folge kam es jedoch immer wieder zu innerkirchlichen Auseinandersetzungen zwischen reformorientierten Laienorganisationen und der traditionellen monastischen Hierarchie.¹⁸⁶

3.3.2 Die Khediven

Die Toleranzpolitik *Muhammad Alis*, der den Christen bereits das Glockenläuten und das öffentliche Tragen eines Kreuzes erlaubte, führten die ihm nachfolgenden Khediven weiter. Im Jahr 1855 wurde die *Jiziya* aufgehoben. Da die Kopten damit nicht mehr unter dem militärischen Schutz der muslimischen Herrscher standen, wurde dazu der Wehrdienst für Kopten eingeführt.¹⁸⁸ Neben der Aufwertung als gleichberechtigte Bürger erfuhren die Kopten in dieser Zeit einen bedeutenden gesellschaftlichen Aufschwung. Durch eine Landreform wurden viele koptische Familien zu Großgrundbesitzern, und in der Staatsverwaltung nahmen sie eine dominante Stellung ein. Auf Druck der Briten waren die Kopten auch in den ersten ägyptischen Parlamenten sowie als Minister vertreten.¹⁸⁹

Frankreich und Großbritannien kontrollierten mittlerweile aufgrund der extremen Verschuldung Ägyptens durch den Bau des Suez-Kanals den Staatshaushalt und hatten somit direkten Einfluss auf die ägyptische Politik. Als Reaktion auf die zunehmende Fremdbestimmung entstand unter der Führung des Offiziers *Ahmed Orabi* eine nationalistische Bewegung gegen die Regierung der Khediven. Diese Revolte wurde 1882 durch britische Truppen niedergeschlagen, die von nun an in Ägypten stationiert blieben.¹⁹⁰ Die Kopten beteiligten sich jedoch nicht an der ägyptischen Nationalbewegung, sondern erhofften mit Hilfe der Briten, die islamische Herrschaft endlich beenden zu können. Dies zeigte das neue Selbstbewusstsein der Kopten, die noch wenige Jahrzehnte zuvor eine Religionsgemeinschaft zweiter Klasse waren. Mit dem Anspruch, 30% der Gebildeten und 19% des ägyptischen Vermögens zu stellen, untermauerten sie ihr Verständnis als „politische Partei oder Volk“¹⁹¹. Die Hoffnung der Kopten, dass die christlichen britischen Herrscher ihre Interessen vertreten würden, erfüllte sich aber nicht, auch wenn mit *Boutrous Ghali* im Jahr 1908 der erste Kopte Ministerpräsident wurde. Seine Ermordung im Jahr 1910 durch einen Nationalisten verdeutlichte, dass die ägyptische Gesellschaft mittlerweile nicht nur politisch, sondern auch religiös gespalten war.¹⁹²

3.3.3 Die Revolution von 1919

Die Kopten hatten sich durch ihre Ablehnung der Unabhängigkeitsbewegung immer mehr ins politische Abseits manövriert. Die Entstehung des ägyptischen Liberalismus, beendete jedoch diese Isolation. Viele Kopten engagierten sich in der „Partei der Nation“ (*hizb al-umma*), aus der später die *Wafd-Partei* hervorging. Die liberale Bewegung stellte den „einzigartigen ägyptischen Charakter“ in den Mittelpunkt und definierte die Zugehörigkeit zur ägyptischen Nation nicht mehr über die Religion.¹⁹³ Das Zitat des Erzpriesters *Sirgiyus* „*Es lebe der Halbmond mit dem Kreuz*“ ist bezeichnend für den Patriotismus der Kopten der damaligen Zeit.¹⁹⁴ Im Jahr 1919 setzte die nationale Bewegung unter der Führung von *Saad Zaghloul* die Briten mit Volksaufständen unter so großen Druck, dass diese das 1914 ausgerufene Protektorat über Ägypten 1922 wieder beenden mussten. Sie setzten eine weitgehend selbständige konstitutionelle Monarchie unter *König Fouad I.* ein. Im Jahr darauf fanden Wahlen statt, und es wurde eine freiheitlich demokratische Verfassung verabschiedet, die auch die grundsätzliche bürgerliche Gleichstellung von Kopten und Muslimen festschrieb.¹⁹⁵

In den Auseinandersetzungen über die Verfassung versuchten die Briten, einen Minderheitenstatus für die Kopten durchzusetzen. Nach kontroversen Diskussionen in allen Lagern lehnte die Verfassungskommission, in der die Kopten einen Anteil von 20% hatten, diesen Vorschlag jedoch ab.¹⁹⁶ In den folgenden Wahlen erreichten die Kopten jeweils ca. 10% der Stimmen, mehr als ihnen mit einem Minderheitenstatus zukommen hätten können. Dazu stellten sie den Parlamentspräsidenten und zwei Minister der ersten Legislaturperiode.¹⁹⁷ In den 1920er und 1930er Jahren nahmen die Kopten eine bedeutende Rolle im kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben Ägyptens ein und befanden sich auf dem Höhepunkt ihrer Emanzipation.¹⁹⁸ Spätestens seit 1936, als Ägypten seine volle Unabhängigkeit erhielt, nahm die Bedeutung der Nationalbewegung aber deutlich ab. Parallel dazu stieg der islamistische Einfluss in Gesellschaft und Politik an, und die Kopten zogen sich immer mehr aus der Politik zurück.¹⁹⁹

3.3.4 Die Erneuerung in der koptischen Kirche

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts fanden innerhalb der koptischen Kirche ebenfalls bedeutende Entwicklungen statt. Bis Ende der 1930er Jahre bestand das Gemeindeleben fast ausschließlich aus dem Abhalten von traditionellen Liturgien. Jugend- und Sozialarbeit war so gut wie nicht vorhanden, der Klerus verfügte nur über eine geringe Bildung, und es war üblich, dass die Bischofssitze durch Geld erkaufte wurden. Die koptische Kirche erreichte so nur wenige, vor allem ältere Menschen, und die meisten Kopten identifizierten sich nicht sonderlich mit ihrer Kirche.²⁰⁰ Erste Verbesserungen dieser Situation brachten die Bildungsreformen, die *Kyrill IV.*

vor dem Hintergrund der Missionsbewegungen Mitte des 19. Jahrhunderts initiierte. Die Arbeit der evangelischen Missionare, die vor allem im oberägyptischen Assiut sehr ausgeprägt war, forderte die koptische Kirche jedoch weiterhin heraus. Als Reaktion darauf begann die Kirche dort in den 1920er Jahren eigene Angebote zur biblischen Unterweisung in Form von Sonntagsschulunterricht anzubieten. Eine wichtige Rolle spielte auch das Engagement von *Habib Girgis*, der als Dekan der *Theologischen Akademie von Kairo* leicht verständliche Erklärungen zu den wöchentlichen Evangelienlesungen herausgab.²⁰¹

Diese Entwicklungen waren die Wegbereiter für die großen Sonntagsschulzentren, die in den 1930er Jahren in Kairo entstanden. Neben dem biblischen Unterricht entwickelten die Zentren unterschiedliche Ausrichtungen. Ein konservativer Teil der Bewegung richtete sich ganz an den koptischen Traditionen aus und strebte nach einer inneren Erneuerung der persönlichen Frömmigkeit. Im Gegenteil dazu gab es aber auch Sonntagsschulzentren, die durch diakonische Arbeit eher nach außen in die Gesellschaft hinein wirkten. Ein anderer Schwerpunkt war die Förderung und Modernisierung der Jugendarbeit.²⁰²

Getragen wurde die Arbeit in den Sonntagsschulen größtenteils von Laien, deren Mitarbeit durch die Ausweitung der Tätigkeiten im sozialen Bereich aber kaum mehr mit ihrem Beruf zu vereinbaren war. Immer mehr Mitarbeiter entschieden sich deshalb für den *Takris*, das heißt „die Heiligung bzw. Absonderung von Menschen für den Dienst an Gott und den Menschen.“ So entstand in der klerikal-hierarchisch geprägten koptischen Kirche erstmals eine Form des hauptamtlichen Laienamts, das häufig die Vorstufe zum Eintritt in den Klerus bildete.²⁰³

Der 1941 erstmals stattfindende allgemeine Sonntagsschulkongress einte die bis dahin unabhängig voneinander agierenden Zentren zu einer Gesamtbewegung, die sich nun auch vermehrt kirchenpolitisch einbrachte. Welchen Einfluss der Sonntagsschulbewegung mittlerweile zukam, wurde deutlich, als die Islamisten Mitte der 1940er Jahre die Personenstandsgesetze verändern wollten. Innerhalb kurzer Zeit konnte die Sonntagsschulbewegung die gesamte koptische Minderheit in Ägypten zu Unterschriftenaktionen gegen die Gesetzesänderung mobilisieren.²⁰⁴

3.4 Die Kopten in der Republik Ägypten

3.4.1 Die Präsidentschaft Nassers

Nachdem in den 1940er Jahren die Proteste gegen den britischen Einfluss zugenommen hatten, wurde *König Farouk* am 23. Juli 1952 von der Gruppe der „Freien Offiziere“²⁰⁵ gestürzt, und General *Muhammad Naguib* übernahm die Regierung. Im Jahr 1953 rief er die Republik Ägypten aus, und ein Jahr später übernahm

der eigentliche Anführer der Revolution *Gamal Abd an-Nasir* (Nasser) das Amt des Präsidenten, das er bis zu seinem Tod 1970 inne hatte.²⁰⁶ Die Verfassung von 1956 legte ein Ein-Parteien-System unter der Herrschaft der Nationalen Union fest und räumte dem Präsidenten umfassende Befugnisse ein. Im selben Jahr wurde Nasser durch eine Volksabstimmung mit 99% Zustimmung als Präsident bestätigt.²⁰⁷

Die neue Regierung wurde durch die Verfassung zur Gewährung der Religionsfreiheit verpflichtet. Tatsächlich pflegte Nasser eine sehr gute Beziehung zur koptischen Kirche. In seiner Rede zur Grundsteinlegung der neuen St.-Markus-Kathedrale im Kairoer Stadtteil Abbasiya betonte er „die schon im Koran erwähnte Freundschaft zwischen den Christen und Moslems“ und hob wiederholt hervor, „dass es keinen Unterschied zwischen Christen und Moslems gäbe“.²⁰⁸ Nasser lockerte auch das aus der osmanischen Zeit stammende Recht, dass jeder Kirchenneubau vom Innenminister genehmigt werden muss, indem er dem koptischen Patriarchen erlaubte, jährlich 20 neue Kirchen zu bauen.²⁰⁹ Die Kopten betonten als Erwiderung darauf ihre nationale Verbundenheit besonders stark, was sich vor allem an ihrer Einstellung zu Israel zeigte. Seit den Kriegen gegen das Nachbarland – in denen auch Kopten auf Seiten der Ägypter kämpften – wies der koptische Patriarch regelmäßig darauf hin, dass die Bekämpfung der Zionisten eine christliche Aufgabe sei und ging dabei sogar so weit, die Juden als Gottesmörder zu bezeichnen.²¹⁰

Auch wenn Nasser die Religionsfreiheit der Kopten nicht einschränkte und ihre gleichberechtigte Integration in die ägyptische Gesellschaft anstrebte, wurden die Kopten in dieser Zeit doch zunehmend gesellschaftlich isoliert. Schon die Revolutionäre der „Freien Offiziere“ hatten nur einen Kopten als Mitglied, und durch die Abschaffung der alten demokratischen Institutionen waren in weiteren wichtigen staatlichen Positionen ebenfalls so gut wie keine Kopten mehr vertreten. Die *Wafd-Partei*, in der sich viele Kopten bisher politisch engagierten, wurde verboten und durch die Einheitspartei ersetzt.²¹¹ Nachdem bei den Nationalratswahlen von 1957 nur ein koptischer Abgeordneter gewählt wurde, nahm Nasser eine Verfassungsänderung vor, die dem Präsidenten die Ernennungsbefugnis von 10 weiteren Abgeordneten einräumte, was er vor allem zur Berufung koptischer Abgeordneter nutzte.²¹²

Auf wirtschaftlicher Ebene wurde die Stellung der Kopten ebenso geschwächt. Da sie in vielen Wirtschaftszweigen überproportional repräsentiert waren, betrafen die Verstaatlichungen und Maßnahmen gegen ausländische Firmen die Kopten viel stärker als die Muslime. Die zunehmenden Monopolisierungen und Vereinheitlichungen in allen Bereichen der Gesellschaft hatten zur Folge, dass es zu einer ersten koptischen Auswanderungswelle in die USA und nach Kanada kam und, dass sich die Kopten in Ägypten immer mehr in ihre konfessionelle Gemeinschaft zurückzogen.²¹³

In dieser Zeit wurden die mittlerweile „Schulen der Kirchlichen Erziehung“ genannten Sonntagsschulen offiziell in die koptische Kirche eingegliedert und den Priestern untergeordnet. Als 1959 *Kyrill VI.* neues Oberhaupt der Kirche wurde, war er der erste Papst, der in einer engen Beziehung zu den Führern der Sonntagsschulbewegung stand. Er schuf neue Bischofsämter, beispielsweise für „Kirchliche Erziehung“ oder „Soziale Dienste und Ökumene“ und besetzte diese mit Pionieren der Sonntagsschularbeit. So kam die Erneuerungsbewegung in der Mitte der Kirche an, und der seit 100 Jahren schwelende Konflikt zwischen den reformorientierten Laien und dem konservativen Klerus konnte befriedet werden.²¹⁴

3.4.2 Die Präsidentschaft Sadats

Als Nasser im Jahr 1970 starb folgte ihm sein Vizepräsident *Anwar as-Sadat*, der ebenfalls den „Freien Offizieren“ angehörte. Seine Politik der Öffnung (*al-Intifah*) bedeutete in vielen Bereichen eine Abkehr der Politik Nassers.²¹⁵ Um für ausländische Investoren attraktiver zu werden, machte Sadat die bisherigen Verstaatlichungen wieder rückgängig und betrieb eine liberale Wirtschaftspolitik. Außenpolitisch beendete er die bisherige intensive Anbindung an die Sowjetunion und wandte sich den USA als neuen Verbündeten zu. Innenpolitisch kehrte Sadat vom Ein-Parteiensystem ab und erlaubte zunächst drei weitere Parteien, deren Befugnisse jedoch stark eingeschränkt waren.²¹⁶ Um seine umfassenden Reformen gesellschaftlich zu legitimieren, griff Sadat auf die Religion – vor allem auf den Islam – zurück. Er hob das von Nasser ausgesprochene Verbot islamischer Gruppierungen auf und erlaubte die Reorganisation der Muslimbruderschaft²¹⁷, die in den 1970er Jahren großen gesellschaftlichen Einfluss gewann.²¹⁸

Nur wenige Monate nach dem Amtsantritt Sadats wurde Papst *Shenouda III.* neues Oberhaupt der koptischen Kirche. Damit stand zum ersten Mal ein Mitglied der Sonntagsschulbewegung an der Spitze der kirchlichen Hierarchie. Papst Shenouda setzte einen Schwerpunkt in die Reform und Erweiterung der theologischen Ausbildung, erweiterte sukzessiv das Episkopat und besetzte die neuen Bischofsämter mit Aktiven der Sonntagsschulbewegung. Diese war inzwischen auch im Mönchtum angekommen, das eine Revitalisierung erfuhr, die sich in einem deutlichen Anstieg der Zahl der Mönche und der Klöster niederschlug. Seitdem kann man nicht mehr von der Sonntagsschulbewegung als einem Teil der koptischen Kirche sprechen, vielmehr verkörpern die Sonntagsschularbeit und die daraus hervorgegangenen Aktivitäten mittlerweile die Kirche.²¹⁹ Unter Shenouda entwickelte die koptische Kirche auch umfassende ökumenische Initiativen. Die Beziehung zur römisch-katholischen Kirche wurde wieder aufgenommen, und im Dialog mit den byzantinisch-orthodoxen Kirchen konnte

Einigkeit über die Streitpunkte des *Konzils von Chalcedon* gefunden werden. Innerhalb Ägyptens soll der Rat der koptischen Kirche – unter dem Vorsitz Shenoudas – die Zusammenarbeit aller christlichen Kirchen Ägyptens stärken.²²⁰

Zu Beginn der 1970er Jahre verbesserten sich die Beziehungen der Kopten zum Staat. Die wirtschaftliche Liberalisierung wurde von den Kopten begrüßt, und großzügige Gesten, wie die Finanzierung eines koptischen Krankenhauses, sorgten für eine breite Unterstützung Sadats durch die Kopten. Die Unterrepräsentierung im öffentlichen Sektor, Behinderungen beim Neubau von Kirchen und der mangelnde staatliche Schutz gegen die immer häufiger werdenden Übergriffe islamischer Extremisten sorgten in den folgenden Jahren jedoch für eine Verschlechterung der Situation.²²¹ Vor allem die zunehmende öffentliche Diskussion über einen stärkeren Schariabezug der Verfassung von 1971 beunruhigte die Kopten. Ein vom Papst ausgerufenes Fasten und seine Weigerung, die Osterliturgie abzuhalten, konnten den Islamisierungstendenzen der ägyptischen Gesellschaft jedoch nichts mehr entgegenzusetzen. Im Jahr 1980 wurde per Volksabstimmung beschlossen, dass der Koran die wesentliche Quelle der Gesetzgebung sei.²²² Als die in den USA lebenden Kopten bei Sadats Amerikareise massive Demonstrationen gegen ihn organisierten, eskalierte die Situation. Am 4. September 1981 lies Sadat 1.536 Personen aus verschiedenen politischen und religiösen Gruppen verhaften, worunter auch mehrere koptische Priester und Bischöfe waren. Einen Tag später entband er Papst Shenouda von seinem Amt und stellte ihn im Kloster *Amba Bishoi* unter Hausarrest. Sadat setzte ein Komitee von 5 Bischöfen als Kirchenleitung ein, jedoch wurde Shenouda weiterhin von der ganzen Kirche als rechtmäßiger Patriarch angesehen.²²³

Seit dem Abschluss des Friedensvertrags mit Israel im Jahr 1979 stand Sadat unter enormem Druck vonseiten islamischer Gruppen. Er reagierte darauf einerseits durch eine stärkere Betonung des islamischen Charakters Ägyptens, andererseits bekämpfte er islamistische Gruppierungen und setzte die Verbote muslimischer Organisationen wieder in Kraft. Am 6. Oktober 1981 ermordeten islamistische Regimegegner Sadat bei einer Militärparade, wobei auch der koptische Bischof Samuel getötet wurde.²²⁴

4. Ägypten zu Beginn des 21. Jahrhunderts

4.1 Politische Entwicklungen in der Präsidentschaftszeit Mubaraks

4.1.1 Das politische System Ägyptens

Die seit 1971 in Kraft befindliche Verfassung²²⁵ definiert die *Arabische Republik Ägypten* in Artikel 1 als demokratischen sozialistischen Staat mit panarabischer Ausrichtung.²²⁶ Nach der Verfassung kommt dem Präsidenten die zentrale Stellung im Staat zu. Er wird vom Parlament nominiert und in allgemeinen Wahlen auf 6 Jahre gewählt. Seine Aufgaben umfassen die Bestimmung der Richtlinien der Politik, die Überwachung ihrer Ausführung und die Ernennung und Entlassung von Ministern. Außerdem ist er Oberbefehlshaber des Militärs, oberster Dienstherr der Polizei und ernennt alle Beamten. In Artikel 148 wird ihm die zeitlich begrenzte Ausrufung des Notstands ermöglicht und die Befugnis in diesem Rahmen Verordnungen, die den Rang eines Gesetzes einnehmen, zu erlassen.²²⁷ Somit beschränkt sich der Aufgabenbereich des Präsidenten nicht nur auf die Exekutive, sondern greift auch stark in die Legislative ein.

Die Legislative wird durch ein Zwei-Kammern-Parlament repräsentiert. Die Volksversammlung²²⁸ besteht aus 454 Abgeordneten, von denen 444 in direkten, geheimen und allgemeinen Wahlen vom Volk für jeweils 5 Jahre gewählt werden. 10 weitere werden vom Präsidenten ernannt. Die Hälfte der Abgeordneten müssen Arbeiter und Bauern sein. Das Parlament genehmigt den Haushalt, setzt Untersuchungsausschüsse ein, erhebt Steuern und muss den Regierungsprogrammen zustimmen.

Die zweite Kammer ist der so genannte *Schura-Rat*. Zwei Drittel seiner 210 Mitglieder werden vom Volk gewählt, während ein Drittel vom Präsidenten ernannt werden. Er hat hauptsächlich beratende Funktion in politischen Fragen, sowie bei Gesetzes- und Verfassungsänderungen.²²⁹

4.1.2 Die politische Konsolidierung in den 80er und 90er Jahren

Nach der Ermordung Sadats folgte ihm sein Vizepräsident *Hosni Mubarak* am 14.10.1981 als Präsident Ägyptens. Aufgrund seiner militärischen Erfolge als Luftwaffenchef im *Yom-Kippur Krieg* eilte Mubarak in der ägyptischen Bevölkerung ein guter Ruf voraus, obwohl er nicht das Charisma seiner Vorgänger besaß.²³⁰ Zu seinem Amtsantritt sah sich Mubarak mit einer Legitimationskrise der Regierung konfrontiert: Die Politik der wirtschaftlichen Liberalisierung sorgte für soziale Spannungen. Außenpolitisch war Ägypten in der arabischen Welt durch den

Friedensvertrag mit Israel isoliert, und innerhalb Ägyptens schwelte weiter der Konflikt mit den Islamisten.²³¹

Mubarak blieb zwar der Politik Sadats treu, führte durch einen Regierungsstil der kleinen Schritte und des Entgegenkommens jedoch eine innenpolitische Entspannung herbei. Tausende Gefangene wurden freigelassen, einige umstrittene Gesetze Sadats wieder zurückgenommen und Berufsverbänden eine aktivere Rolle – auch in ihrem Engagement für Bürgerrechte – zugestanden. Zeitungen der Opposition wurden wieder zugelassen und die Pressezensur soweit gelockert, dass es möglich war, Regierungsmitglieder zu kritisieren. Kritik am Präsidenten blieb jedoch weiter tabu.²³²

Andererseits nutzte Mubarak die seit 1981 in Kraft befindlichen Notstandsgesetze für ein hartes Durchgreifen, wenn er die öffentliche Ordnung gefährdet sah.²³³ Nachdem es wenige Tage nach Sadats Tod wieder Ausschreitungen gab, ließ er 700 Mitglieder islamistischer Organisationen verhaften. Als in den 1990er Jahren Attentate auf Personen des öffentlichen Lebens, Sicherheitsbeamten, Kopfen und Touristen verübt wurden, antwortete Mubarak mit Massenverhaftungen und dem Verbot militanter islamistischer Gruppierungen.²³⁴

Im Zuge seines harten Vorgehens gegen die Islamisten betonte Mubarak umso mehr die „Einheit der Ägyptischen Nation“ und versuchte, durch Liberalisierungen einen nationalen Konsens der moderaten Kräfte zu schaffen. Nach wie vor besaß die 1978 von Sadat gegründete *Nationaldemokratische Partei* (NDP) eine dominante Rolle im politischen Leben Ägyptens. Trotzdem fand unter Mubarak eine Stärkung der gewaltfreien Opposition statt. Als bei den weitgehend freien Parlamentswahlen 1984 die linken Parteien an der 8%-Hürde scheiterten, nutzte er seine präsidiale Ernennungsbefugnis, um trotzdem fünf ihrer Kandidaten den Einzug ins Parlament zu ermöglichen.²³⁵ Nach langem Rechtsstreit wurde auch die *Neo-Wafd-Partei* im Jahr 1984 durch das Oberste Verwaltungsgericht wieder zugelassen. Sie erreichte bei den Parlamentswahlen im selben Jahr auf Anhieb 50 Sitze und wurde damit zweitstärkste Partei nach der NDP, die 390 Sitze gewann. Ebenfalls auf der Liste der *Neo-Wafd* zogen acht Abgeordnete der nach wie vor verbotenen Muslimbruderschaft ins Parlament ein. Für die relative Unabhängigkeit der ägyptischen Justiz sprach, dass trotz des Verbots religiöser Parteien die islamische *Umma-Partei* per Gerichtsentscheid genehmigt wurde.²³⁶

Außenpolitisch gewann Ägypten unter Mubarak wieder an Einfluss, wobei ihm die politische Konstellation der damaligen Zeit zu Gute kam. Infolge der bereits am Anfang des Golfkrieges vertretenen Gegenposition zu *Saddam Hussein* konnte Ägypten die Unterstützung der Golfstaaten zurückgewinnen. Außerdem waren die USA aufgrund der islamischen Revolution im Iran und der sowjetischen Invasion in Afghanistan an einer Einflussnahme in der Region inte-

ressiert. Vor allem die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten wurden unter Mubarak ausgebaut, durch deren Unterstützung Ägypten zudem seinen Status als Ordnungsmacht im Nahen Osten wieder festigen konnte.²³⁷ Die amerikanische Militärhilfe erhöhte sich dabei von 550 Mio. US-Dollar im Jahr 1981 auf 1,3 Mrd. im Jahr 1985, was Ägypten nach Israel zum zweitgrößten Empfänger amerikanischer Militärhilfe machte.²³⁸

4.1.3 Wachsende Unzufriedenheit mit der Mubarak-Regierung zu Beginn des 21. Jahrhunderts

Sorgte die besonnene Politik Mubaraks zunächst für eine Stabilisierung der politischen Verhältnisse Ägyptens, so verbreitete sich zu Beginn des 21. Jahrhunderts eine zunehmende Unzufriedenheit mit dem Regime in der ägyptischen Bevölkerung.

Bereits zu Beginn der 1990er Jahre leiteten der *Internationale Währungsfonds* und die *Weltbank* Strukturreformen ein, um das staatszentrierte Wirtschaftssystem Ägyptens zu reformieren. Mubarak führte diese Reformen jedoch nur sehr schleppend und selektiv aus, um seinen Machterhalt nicht zu gefährden. Dies führte dazu, dass Ägypten zu Beginn des 21. Jahrhunderts auf eine weitere Wirtschaftskrise zusteuerte.²³⁹ Durch die seit 2004 eingeleitete Privatisierungs- und Liberalisierungspolitik entspannte sich die wirtschaftliche Situation Ägyptens wieder. Nutznießer der Privatisierungen war jedoch ausschließlich ein exklusiver Kreis der Regierung nahestehender Unternehmer. Diese Wirtschaftsoligarchen²⁴⁰ bauten ein enges Netzwerk zu den politischen Schaltstellen auf, um ihre Geschäftsinteressen durch die Politik vertreten zu lassen.²⁴¹ Verantwortlich für diese enge Verflechtung von Politik und Wirtschaft war Mubaraks Sohn *Gamal*, der als sein designierter Nachfolger angesehen wurde. Durch die Einbindung der Unternehmer in die NDP wollte sich Gamal Mubarak eine Machtbasis aufbauen und installierte bei der Kabinettsumstellung 2004 zwei Unternehmer als Minister.²⁴²

Die von der Wirtschaft gesteuerte Liberalisierungspolitik ließ die sozialen Unterschiede weiter wachsen. Im Jahr 2005 lebte fast die Hälfte der Ägypter von weniger als 2 US-Dollar pro Tag. Der staatliche Gesundheits- und Bildungsbereich befand sich in einem maroden Zustand und zwang die Menschen, auf private Einrichtungen auszuweichen, was für die Mehrheit der Ägypter jedoch nicht finanzierbar war.²⁴³ In Folge der wachsenden sozialen Spaltung nahmen Streiks und Unruhen – auch unterstützt von den neuen Medien – in ganz Ägypten zu.²⁴⁴

Ebenfalls für zunehmenden Widerstand gegen das Mubarak-Regime sorgten die brutalen Methoden der Sicherheitsbehörden. Nach Schätzungen der *Ägyptischen Gesellschaft für Menschenrechte* starben zwischen 2003 und 2007 mindestens 167 Menschen an Misshandlungen in ägyptischen Gefängnissen. Dazu wurden

immer mehr Bürger Opfer der Polizei, deren gewaltsame Übergriffe und Folterungen mittlerweile sogar tagsüber und auf offener Straße stattfanden.²⁴⁵

Auf Druck der „US-Demokratisierungsoffensive“ nach dem Sturz Saddam Husseins im Jahr 2003 führte Hosni Mubarak erste politische Reformen durch. Er stellte Folter unter Strafe, ließ politische Gefangene frei, stärkte die Frauenrechte und bildete einen nationalen Menschenrechtsrat. Dass es Mubarak dabei nicht um eine wirkliche politische Öffnung ging, zeigte sich daran, dass er die elementaren Einschränkungen, wie die Notstandsgesetze, die umfangreichen Machtbefugnisse des Präsidenten oder die hohen Hürden für neue Parteien ungetastet ließ. Überraschend kam die Ankündigung, dass zur Präsidentschaftswahl 2005 erstmals in der Amtszeit Mubaraks weitere Kandidaten zugelassen wurden.²⁴⁶ Als sich mit *Ayman Nour* von der säkularen *al-Ghad-Partei* ein ernsthafter Konkurrent abzeichnete, wurde dieser wenige Monate vor der Wahl wegen angeblicher Urkundenfälschung verhaftet. Auf Druck der USA ließ Mubarak ihn 6 Wochen später jedoch wieder frei, und er errang beachtliche 7,8% der Stimmen bei den Wahlen. Trotzdem wurde er danach erneut verhaftet und zu einer 5-jährigen Gefängnisstrafe verurteilt.²⁴⁷

Bei den Parlamentswahlen im selben Jahr konnte die NDP nur durch Manipulationen und massiven Druck auf freie Kandidaten eine Zweidrittelmehrheit erreichen, während die Muslimbruderschaft zur mit Abstand stärksten Oppositionspartei aufstieg. In der Folge ließ Mubarak 2007 trotz des Boykotts der gesamten Opposition eine Verfassungsänderung beschließen. Neben der Abschaffung sozialistischer Relikte erhöhte diese die Hürden für Parteigründungen ebenso wie die Zulassungsvoraussetzungen für das Amt des Präsidenten. Schwer wog vor allem, dass durch die Aufnahme eines Anti-Terror-Artikels die staatliche Willkür im Rahmen des Ausnahmezustands verfassungsrechtlich legitimiert wurde.²⁴⁸

Trotz der zunehmenden Versuche der „alten Elite“, ihre Macht dauerhaft abzusichern, nutzten Oppositionsgruppen die entstehenden Freiräume. Die am besten organisierte Gruppierung Ägyptens war die Muslimbruderschaft, die durch ihre sozialen Aktivitäten über einen breiten gesellschaftlichen Rückhalt in allen Schichten verfügte. So wurde sie Hauptprofiteur der vergrößerten Freiheiten bei den Parlamentswahlen von 2005, bei denen sie 88 ihrer 150 Kandidaten ins Parlament bringen konnte. Im Gegensatz zu ihrer konservativen Basis zeigte sich die politische Führung der Muslimbruderschaft flexibel und brachte sich produktiv ins politische Leben ein.²⁴⁹ Durch ihre gewaltfreie und demokratische Positionierung wurde sie jedoch immer mehr zur Bedrohung des Herrschaftsanspruchs Mubaraks. Erneute Repressionen, wie Verhaftungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit führender Muslimbrüder, waren die Folge. Auch die

Verfassungsänderung von 2007 war als Reaktion auf den Erfolg der Muslimbruderschaft zu verstehen. Sie verhinderte durch das Verbot von Parteien mit religiösem Bezug und der Einschränkung unabhängiger Kandidaten, dass Islamisten in Zukunft in größerer Zahl im Parlament vertreten sein können.²⁵⁰

Einen neuen Akteur auf der politischen Bühne Ägyptens stellten die nicht parteigebundenen *grassroot*-Gruppierungen dar, von denen die *Kifaya*- („genug“) Bewegung die bekannteste wurde. Gemeinsamer Nenner der ansonsten sehr heterogenen Gruppe war die Ablehnung der Regierungspolitik und der Konzentration von Macht bei der Mubarak-Familie. Durch zahlreiche gewaltfreie Protestaktionen und Demonstrationen entfachte die Kifaya-Bewegung eine politische Debatte über vorher tabuisierte Themen.

4.2 Das ägyptische Rechtssystem

4.2.1 Die ägyptische Gerichtsbarkeit

Die noch von Nasser in Auftrag gegebene und unter Sadat am 11.9.1971 verabschiedete Verfassung wurde von Mubarak bis auf wenige Veränderungen übernommen. In ihren Artikeln 165 bis 167 gewährleistet sie die Unabhängigkeit der Richter, die keiner anderen Gewalt, sondern nur dem Gesetz verpflichtet sind.²⁵²

Der Einfluss des französischen Rechts wird an den zwei Jurisdiktionen Ägyptens deutlich. Der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit dem *Kassationshof* als höchster Instanz gehören die Gerichte an, die für Straf- oder Zivilsachen zuständig sind, während die Verwaltungsgerichtsbarkeit für administrative- und Disziplinarangelegenheiten zuständig ist. Seit dem Jahr 1979 hat der Verfassungsgerichtshof seine Arbeit aufgenommen, der für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsnormen zuständig ist.²⁵³

Durch die von Mubarak in Kraft gesetzten Notstandsgesetze entstand eine weitere Gerichtsbarkeit. Die Staatssicherheitsgerichte befassen sich mit Verstößen gegen die Notstandsverordnungen. Darüber hinaus kann der Staatspräsident aber auch bei allen anderen Straftaten die Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte anordnen. Eine Revision gegen diese Urteile ist nicht möglich, sie können lediglich durch einen präsidentiellen Erlass aufgehoben werden.²⁵⁴

Die Einrichtung von Staatssicherheitsgerichten und weitere Eingriffe Mubarak in den Justizapparat verursachten eine Emanzipationsbewegung der ägyptischen Richter. Diese beharrten auf die Unabhängigkeit der Justiz, setzten sich für politische Reformen ein und sahen sich als Kontrollinstanz zur Einhaltung der Bürgerrechte.²⁵⁵

4.2.2 Die Rolle des Islams im ägyptischen Recht

Im Verlauf des 19. Jahrhunderts fand in Ägypten der Wandel vom traditionell islamischen Scharia-Recht zu einem westlich geprägten Recht statt. Eine entscheidende Rolle spielte dabei die Einrichtung *Gemischter Gerichtshöfe* im Jahr 1876, die für alle Angelegenheiten der in Ägypten lebenden Ausländer zuständig waren. Da ein Teil der Richterstellen mit europäischen Richtern besetzt war, fanden moderne juristische Methoden und Standards Einzug in die ägyptische Jurisprudenz und sorgten für eine Vereinheitlichung. Vor allem das Zivil- und Strafrecht ist stark von europäischen Vorbildern geprägt. Parallel dazu wurde das traditionelle islamische Recht genauso wie das Recht der christlichen und jüdischen Minderheiten weiter im Personenstands-, Erbschafts- und Familienrecht angewandt.²⁵⁶ Diese zweigeteilte Rechtsordnung hatte bis ins Jahr 1956 Bestand, als im Zuge der Säkularisierung der ägyptischen Gerichtsbarkeit die religiösen Gerichtshöfe aufgelöst wurden. Trotz der westlichen Prägung der Gesetze orientieren sie sich vor allem hinsichtlich der Personenstandsregelungen an den Bestimmungen der Scharia.²⁵⁷

4.2.2.1 Der Islam als Verfassungsprinzip

Die zunehmende Betonung des Islams zu Beginn der 1970er Jahre schlug sich auch im ägyptischen Recht nieder. Bislang war – außer in der Verfassung der Vereinigten Arabischen Republik von 1958 – in allen ägyptischen Verfassungen der Islam als Staatsreligion festgeschrieben. Artikel 2 der Verfassung von 1971 lautete: „*Der Islam ist Staatsreligion [...]. Die Prinzipien der Schari'a sind eine Hauptquelle der Gesetzgebung.*“²⁵⁸ Um die Kongruenz des aktuellen Rechts mit den Prinzipien der Scharia deutlich zu machen, wurde die Formulierung von Artikel 2 der Verfassung im Jahr 1980 in „*Die Prinzipien der Schari'a sind die Hauptquelle der Gesetzgebung.*“²⁵⁹ geändert. Der bloße Bezug auf die Scharia ging den Islamisten jedoch nicht weit genug, da ihrer Meinung nach das göttliche Recht dem von Menschen geschaffenen überlegen ist. Deshalb forderten sie – zwischenzeitlich sogar mit staatlicher Unterstützung – die Wiedereinführung der Scharia, was letztlich erfolglos blieb.²⁶⁰

So ergibt sich ein ambivalenter Charakter des ägyptischen Rechtssystems. Die Gerichtsbarkeit und das Recht sind zwar säkular geprägt, werden von einem Großteil der Bevölkerung jedoch religiös legitimiert, weshalb es eines Scharia-bezugs bedarf.²⁶¹

4.2.2.2 Die Interpretation von Artikel 2 der ägyptischen Verfassung

Wie Artikel 2 der ägyptischen Verfassung zu verstehen ist, blieb zunächst unklar. Viele den Islamisten nahestehenden Richter wandten in ihrer Rechtsprechung

zwar weiterhin die bestehenden säkularen Gesetze an, wiesen gleichzeitig aber darauf hin, dass diese nicht mit dem islamischen Recht konform seien. Einige Richter bezogen sich in ihren Urteilen sogar direkt auf die Bestimmungen der Scharia.²⁶² Da die Umsetzung von Artikel 2 nicht einklagbar ist, waren Andere der Meinung, dass er keine rechtsverbindliche Wirkung entfalte. Vielmehr wurde Artikel 2 als eine Aufforderung an den Gesetzgeber gesehen, islamisches Recht als positives ägyptisches Recht zu verankern.²⁶³

Ein erstes Urteil des Verfassungsgerichts im Jahr 1985 begrenzte die Anwendung von Artikel 2 auf Gesetze, die nach der Verfassungsänderung im Jahr 1980 erlassen wurden. Dies schränkte den Anwendungsbereich des Schariabezugs zunächst stark ein, da die meisten Gesetze noch aus der vorkonstitutionellen Zeit stammten. Der Verfassungsgerichtshof nahm nun allerdings die Rolle einer Kontrollinstanz der Legislative ein und prüfte neugeschaffene Gesetze nach deren Vereinbarkeit mit dem islamischen Recht.²⁶⁴

Wie das islamische Recht genau zu interpretieren ist, geht erst seit 1993 aus Urteilen des Verfassungsgerichts hervor. Es definiert „unveränderliche Bestimmungen“ des islamischen Rechts, an die der Gesetzgeber zwingend gebunden ist, die aufgrund der strikten Kriterien des Verfassungsgerichts jedoch nicht sehr häufig angewandt werden. Als gängige Methode zur Bestimmung der Zielsetzung der Scharia hat sich die Praxis des „*Ijtihad*“²⁶⁵ erwiesen, bei der die Urteile islamischer Juristen zu einem bestimmten Fall geprüft werden.²⁶⁶ Haben diese keine einheitliche Meinung, steht es dem Gesetzgeber offen, sich für eine der Interpretationen zu entscheiden.²⁶⁷ Bei islamischen Geistlichen stößt dieses Verfahren jedoch auf Kritik, da sie die Kompetenz weltlicher Gerichte zur Auslegung des islamischen Rechts anzweifeln.

Nichtsdestotrotz bleibt festzuhalten, dass das islamische Recht in der ägyptischen Rechtsordnung einen höheren Rang als das säkulare Recht einnimmt und es somit einen erheblichen Einfluss auf diese hat.²⁶⁸

4.2.2.3 Der Einfluss des Islams auf die ägyptischen Rechtsordnung

Nach wie vor existiert in Ägypten neben dem islamischen Recht vor allem im Bereich der Personenstandsregelungen auch das Recht anderer Religionsgemeinschaften. In Streitfällen von Angehörigen einer der 12 christlichen oder zwei jüdischen Konfessionen²⁶⁹, die im Jahr 1956 über eine eigene Gerichtsbarkeit verfügten, wird statt des islamischen deren eigenes Recht angewandt. Nach der Auflösung der religiösen Gerichtshöfe 1956 wurde die Anwendung des Rechts der einzelnen Konfessionen von den staatlichen Gerichten übernommen.²⁷⁰ Dieses wird jedoch nur angewandt, wenn beide Parteien derselben Konfession angehören. Stehen sich in einem Fall beispielsweise ein Christ und ein Jude

gegenüber, so wird nicht auf deren Recht, sondern auf das islamische Recht zurückgegriffen. Die Regelung dieser Anwendungskonkurrenz macht deutlich, welches Gewicht dem Islam in der ägyptischen Rechtsordnung als Staatsreligion zukommt.²⁷¹

Bei der Vorrangstellung des Islams in der ägyptischen Rechtsordnung spielt der Begriff des *ordre public* eine wichtige Rolle. Unter diesem versteht man die Prinzipien des Rechts einer Gesellschaft, die sich an deren grundlegenden Wertvorstellungen orientieren sollen. Der *ordre public* ist im ägyptischen Zivilgesetzbuch enthalten, sein Inhalt wird dort jedoch nicht näher bestimmt.²⁷² In seinen Urteilen diesbezüglich definiert der ägyptische *Kassationshof* den Begriff des *ordre public* als die politischen, sozialen, wirtschaftlichen oder moralischen Prinzipien, die von höchstem Interesse für die Gesellschaft sind. Aufgrund des dominanten rechtlichen und gesellschaftlichen Stellenwerts des Islams in Ägypten, handelt es sich für den *Kassationshof* dabei um islamisches Recht. Über den *ordre public* geht es folglich ins ägyptische Recht ein, obwohl der Großteil des islamischen Rechts nicht darin kodifiziert ist.²⁷³

Der *ordre public* beeinflusst alle Bereiche des ägyptischen Rechts. Den größten Einfluss hat das islamische Recht dabei auf das Zivilrecht. Das Familienrecht schreibt die Vorrangstellung des Mannes sowie Heiratsverbote aus religiösen Gründen fest. Auch im Erbrecht findet islamisches Recht Anwendung unabhängig davon, ob es sich um Muslime oder Nichtmuslime handelt.²⁷⁴ Im öffentlichen Recht wird der Einfluss des islamischen Rechts vor allem daran deutlich, dass die ägyptische Rechtsprechung Grundrechten, die nicht mit dem islamischen Recht vereinbar sind, keinen Schutz einräumt.²⁷⁵ Am ehesten konnte das Strafrecht seine säkulare Prägung aufrechterhalten. Trotz entsprechender Initiativen spielt das islamische Strafrecht mit seinen umstrittenen Körperstrafen keine Rolle im ägyptischen Recht.²⁷⁶

Welche Auswirkungen die bedeutende Rolle des islamischen Rechts in der ägyptischen Rechtsordnung auf die Religionsfreiheit und die Situation der Kopten im Speziellen hat, soll im Folgenden erläutert werden.

4.2.3 Die rechtliche Verankerung der Religionsfreiheit

Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit ist Bestandteil der ägyptischen Verfassung. Dort heißt es in Artikel 46:

„Der Staat garantiert die Glaubensfreiheit und die Freiheit der Ausübung religiöser Riten.“²⁷⁷

Darüber hinaus garantiert Artikel 40 der Verfassung die Gleichheit aller Bürger und verbietet Diskriminierungen auch aus religiösen Gründen:

„Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich. Sie haben die gleichen öffentlichen Rechte und Pflichten ohne Diskriminierung aufgrund ihrer Rasse, ethnischen Abstammung, Sprache, Religion oder ihres Glaubensbekenntnisses.“²⁷⁸

Diese Formulierungen können den internationalen Menschenrechtsstandards jedoch nicht standhalten, da sie nur Teilbereiche der individuellen und kollektiven Religionsfreiheit beinhalten. So wird im *forum internum* lediglich die Glaubensfreiheit und im *forum externum* nur die Religionsausübungsfreiheit geschützt.²⁷⁹

Neben dem – wenn auch eingeschränkten – Bekenntnis zur Religionsfreiheit ist in der ägyptischen Verfassung gleichzeitig auch der Islam als Staatsreligion verankert und ein Schariabezug festgeschrieben. Nach islamischem Verständnis zählen aber nur die drei Schriftreligionen Judentum, Christentum und Islam als Religionen, woraus folgt, dass andere Glaubensrichtungen nicht unter den Schutzbereich der Religionsfreiheit fallen.²⁸⁰

Generell birgt die parallele Existenz von säkularem und religiösem Recht Konfliktpotenzial für die Entfaltung der Religionsfreiheit im ägyptischen Recht. Sie ist zwar im säkularen Recht verankert, kann aber durch den Bezug auf die Prinzipien des Islams eingeschränkt werden.

Neben den nationalen Gesetzen findet die Religionsfreiheit auch über völkerrechtliche Verträge Einzug ins ägyptische Recht. Dazu zählen vor allem die AEMR, der IPbPR und die Banjul-Charta, die von Ägypten unterzeichnet und ratifiziert wurden.²⁸¹ Artikel 151 der ägyptischen Verfassung räumt den von Ägypten ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen den Rang eines Gesetzes ein. Während die ägyptische Rechtsprechung zunächst davon ausging, dass damit ein einfaches Gesetz gemeint ist, hat das Verfassungsgericht durch ein Urteil aus dem Jahr 1992 klargestellt, dass die Prinzipien des Völkerrechts Verfassungsrang genießen. Neben den vertraglich verankerten Rechten gilt dies auch für das Gewohnheitsrecht. Somit haben die völkerrechtlichen Prinzipien der Religionsfreiheit im ägyptischen Recht Verfassungsrang. Unklar bleibt jedoch, inwiefern sie durch den Bezug auf die Scharia außer Kraft gesetzt werden können, auch wenn das Verfassungsgericht keinen Widerspruch von Menschenrechten und Scharia sieht.²⁸³

4.3 Die koptische Kirche zu Beginn des 21. Jahrhunderts

4.3.1 Entwicklungen in der koptischen Kirche

Als Mubarak 1981 neuer Präsident Ägyptens wurde, befand sich Shenouda in Verbannung im Wüstenkloster *Amba Bishoi*. In den ersten Jahren seiner Regierungszeit änderte Mubarak nichts an diesem Zustand. Seine ausgleichende Politik der innenpolitischen Entspannung führte jedoch zu einer Annäherung an die koptische Kirche. Nach 40-monatiger Verbannung wurde Shenouda im Januar 1985 schließlich wieder freigelassen und konnte als erste Amtshandlung den Weihnachtsgottesdienst feiern. Sowohl Mubarak, der betonte, *„daß Muslime und Christen Ägyptens „ein Herzschlag“ seien“*, als auch Shenouda, der davon sprach, *„daß die islamischen Ägypter 'unser Fleisch und Blut' seien“*, betonten dabei die Einheit aller Ägypter.²⁸⁴

Die Rückkehr von *Shenouda III. Papst und Patriarch von Alexandria, von ganz Ägypten, Nubien, Äthiopien, der Pentapolis und des ganzen Missionsgebietes des heiligen Markus* – wie sein vollständiger Titel lautet²⁸⁵ – brachte einen Richtungswechsel in vielen Bereichen mit sich. Trat er vorher vehement für die koptischen Interessen gegenüber dem Staat ein, so vermied Shenouda künftig jede Konfrontation mit der Regierung und ging zur Erhaltung des Status-Quo eine stillschweigende Allianz mit dem Mubarak-Regime ein.²⁸⁶ Diese konziliante Haltung wurde auch am Verhältnis der koptischen Kirche zum Islam deutlich. Rief Shenouda vor seiner Verbannung noch zu Boykott und Demonstrationen auf, um gegen die Ungleichbehandlung der Christen gegenüber den Muslimen zu protestieren, so betonte er nun die Gemeinsamkeiten der beiden Religionen. Symbolträchtige Zusammentreffen des Papstes mit islamischen Persönlichkeiten wechselten sich mit Aufrufen zum Frieden zwischen den Religionen ab. Kritische Themen, wie die Konversion von Muslimen zum Christentum wurden von der Kirchenleitung dabei jedoch verschwiegen, sodass kaum von einem ernsthaften Dialog die Rede sein konnte.²⁸⁷ Die Kopten zogen sich immer mehr in ihre eigene Gemeinschaft zurück und versuchten im Schulterschluss mit konservativen, aber gemäßigten Islamisten ihren Minderheitenstatus zu festigen. In der Folge verurteilte die koptische Kirche unisono mit der islamischen Mehrheitsgesellschaft die Missionsbemühungen anderer christlicher Konfessionen sowie neue Religionsgemeinschaften in drastischer Art und Weise.²⁸⁸

Während Shenoudas Verbannung wurde die koptische Kirche von einem päpstlichen Komitee geleitet, das zwischenzeitlich die Autorität des Patriarchen infrage stellte und damit begann, eine eigenständige Kirchenpolitik zu betreiben. Nach seiner Rückkehr zeigte sich Shenouda den daran beteiligten Bischöfen gegenüber unversöhnlich und ersetzte die kooperativen Strukturen innerhalb

der Kirche durch eine strenge Hierarchie. Mit seinem autoritären Führungsstil versuchte er innerkirchliche Rivalen an den Rand zu drängen und seine Kontrolle über alle kirchlichen Belange sicherzustellen.²⁸⁹

Unter vielen Kopten besaß Shenouda aufgrund seiner charismatischen Art, seiner überzeugenden Rhetorik und seiner Bibelgewandtheit jedoch hohes Ansehen. Dafür stehen vor allem die von ihm initiierten Mittwochabendveranstaltungen, zu denen jede Woche mehrere tausend Menschen in die Kairoer St.-Markus-Kathedrale strömten. Im ersten Teil dieser Veranstaltungen beantwortete Papst Shenouda Fragen der Gläubigen, wonach im zweiten Teil ein Vortrag über ein spezifisches Thema folgte. Sein Anliegen war dabei, die Mitglieder der koptischen Kirche seelsorgerlich zu begleiten. Durch Übersetzungen und Verbreitung in unterschiedlichen Medien fanden die Vorträge Shenoudas weltweite Resonanz.²⁹⁰

Parallel zu der von den Ägyptern als zu lang empfundenen Regentschaft Mubaraks war aber auch Papst Shenouda in der koptischen Kirche nicht unumstritten. Im Jahr 2007 kündigte ein selbsternannter Gegenpapst an, die Liturgiesprache in Arabisch zu ändern und das Eherecht dahingehend zu reformieren, dass Ehescheidungen möglich würden. Auch wenn seine versuchte Revolution erfolglos blieb, legte er damit zentrale Kritikpunkte an der koptisch-orthodoxen Kirche offen. Für viele Kopten war ihre Kirche mittlerweile zu sehr in alten theologischen Konzepten und Hierarchien erstarrt, und sie forderten eine Öffnung an die Entwicklungen der Moderne.²⁹¹

Seit den 1950er Jahren emigrierten Kopten in großem Maße, um der zunehmend schwierigen gesellschaftlichen Situation in Ägypten zu entgehen. Vor allem in den USA, Kanada, Australien und einigen europäischen Ländern entstanden so große koptische Gemeinden. Die Kirchenleitung bemühte sich intensiv um die Einbindung der entstandenen Diasporagemeinden. Es wurden Bischofsämter für das Ausland geschaffen, die Jugendarbeit ebenso wie die theologische Ausbildung gefördert, kirchliche Literatur übersetzt und durch häufige Auslandsreisen der Bischöfe der Kontakt zur ägyptischen Kirche gehalten. Diese umfangreichen Anstrengungen halfen, die koptische Identität im Ausland zu bewahren und führten zu einer Stärkung der koptischen Kirche insgesamt. Auch die ägyptischen Kopten profitierten von den Auslandskopten durch ein neues Bewusstsein als globale Kirche, in finanzieller Hinsicht oder politisch.²⁹³

Unter dem Dach der *Coptic Association* entstanden koptische Organisationen in den verschiedenen Ländern. Wichtigstes Anliegen der nicht-ägyptischen koptischen NGOs war, der Weltöffentlichkeit die Situation der Christen in Ägypten bekannt zu machen.²⁹⁴ Sie wichen dabei jedoch von der auf Ausgleich bedachten Linie der koptischen Kirche in Ägypten ab und stellten die Situation

der Kopten in Ägypten bisweilen in drastischen Worten dar, wie an einer Pressemitteilung der *American Coptic Association* aus dem Jahr 2001 deutlich wird:

*„The Copts are living in fear of being murdered or property destroyed their daughters being kidnapped, and being humiliated in their workplace and public places. They are surrounded by hatred from their Muslim citizens. Their situation is similar to that of the Jews during the Nazi domination in Europe before sending them to the gas chambers or the Armenians before they were massacred in Turkey in 1915.“*²⁹⁵

In Zusammenarbeit mit anderen Menschenrechtsorganisationen setzten sich die koptischen Organisationen bei den Regierungen ihrer jeweiligen Länder und bei der UNO für eine angemessene Repräsentation der Minderheiten in Ägypten ein.²⁹⁶ Vor allem die *U.S. Copts Association* mit ihrem Vorsitzenden *Michael Meunier* entwickelte sich zu einem wichtigen Akteur und hatte durch die Unterstützung neo-konservativer und evangelikaler Kreise bedeutenden Einfluss auf die Bush-Regierung.²⁹⁷

4.3.2 Die Rolle der Kopten in Politik und Gesellschaft

Nach der Aufhebung seiner Verbannung verfolgte Papst Shenouda einen zurückhaltenden und kooperativen Kurs gegenüber dem ägyptischen Staat, um seine innerkirchliche Machtposition zu konsolidieren. Auch Präsident Mubarak war daran gelegen, öffentliche Konfrontationen mit der koptischen Kirche zu vermeiden, da er aufgrund seines Machtkampfes mit den Islamisten keinen Anlass zu muslimisch-koptischen Auseinandersetzungen bieten wollte. *Paul Sedra* bezeichnet die Allianz zwischen der Regierung und der koptischen Kirche treffend als *„the Mubarak-Shenouda millet partnership“*²⁹⁸. Mubarak zeigte den Kopten gegenüber zwar ein gewisses Entgegenkommen, achtete dabei jedoch darauf, die Empfindlichkeiten der Muslime nicht zu verletzen. Die Befürchtung einer Spaltung der Gesellschaft ging so weit, dass in der offiziellen Sprachregelung die Existenz von Minderheiten in Ägypten geleugnet wurde. Auch Shenouda verneinte, dass die Kopten eine Minderheit seien und betonte stattdessen gemeinsam mit der Regierung die nationale Einheit.²⁹⁹

In der Politik spielten die Kopten kaum mehr eine Rolle, was an den Parlamentswahlen im Jahr 2005 deutlich wurde: Von 444 Abgeordneten waren gerade einmal drei Kopten, von denen wiederum nur einer gewählt wurde, während Mubarak die anderen beiden ernannte. Koptische Politiker hatten dabei schon vor den Wahlen einen schweren Stand. Die NDP nominierte trotz ihres Anspruchs als Partei der nationalen Einheit nur zwei Kopten mit der Begründung, dass Muslime bessere Erfolgsaussichten hätten. In der *Neo-Wafd-Partei*

verlor *Munir Fakhri Abd an-Nur* seinen Listenplatz an einen parteiinternen Konkurrenten, der mit anti-koptischen Ressentiments gegen ihn erfolgreich war.³⁰⁰

Aufgrund des deutlichen Wahlergebnisses und der Einflussnahme koptischer Organisationen in den USA ging die Mubarak-Regierung in der Folge mehr auf die Belange der Kopten ein. Erstmals seit mehr als 30 Jahren wurde ein Kopte zum Gouverneur einer der 26 ägyptischen Provinzen ernannt. Aus Rücksicht auf christliche Empfindlichkeiten wurde der Film „Der Da Vinci Code“ in Ägypten verboten, und eine religionsübergreifende Regelung für den Neubau von Sakralbauten wurde diskutiert. Durch die Verbreitung unabhängiger Medien entstand eine kritische Öffentlichkeit. In Folge dessen nahmen die Stimmen von Kopten und Menschenrechtsaktivisten zu, die Probleme offen benannten und politische Forderungen stellten.³⁰¹

Außerhalb der kirchlichen Hierarchie stieg der koptische Einfluss in der ägyptischen Gesellschaft. Viele Kopten profitierten von der wirtschaftlichen Liberalisierungspolitik und waren nun im Besitz einiger der größten ägyptischen Firmen. Ihr Vermögen investierten diese Unternehmer auch in Medien, durch die sie liberale Ansichten verbreiteten. Mit George Ishak war ein Christ Anführer der *Kifaya-Bewegung*, die eine zunehmend wichtigere Rolle im Protest gegen die Mubarak-Regierung spielte.³⁰² Kopten waren in den juristischen, medizinischen und journalistischen Berufsgruppen überrepräsentiert. Kandierte sie für die Gewerkschaftswahlen, erfuhren sie allerdings beträchtlichen Widerstand. Dies zeigt, dass die gesellschaftlichen Trennlinien zwischen Muslimen und Kopten weiter vorhanden waren. Als gezielte Aktion gegen die Kopten wurde auch die im Mai 2009 vom Staat angeordnete Schlachtung aller Schweine wahrgenommen, die vielen koptischen Bauern ihre Existenzgrundlage entzog.³⁰³

Der koptische Intellektuelle *Samir Murqus* sah die Ursache der nachteiligen Situation der Kopten in der Religionisierung der Politik seit den 1970er Jahren. So standen sich in der Politik nicht mehr verschiedene politische Gruppierungen, sondern Muslime und Nicht-Muslime gegenüber. Er folgert daraus, dass die nationale Einheit Ägyptens weiter gefährdet sein wird, solange Personen oder Gruppierungen primär über ihre Religionszugehörigkeit definiert werden.³⁰⁴

Die Verbesserungen für die Situation der Kopten bestanden also vor allem in einer verstärkten gesellschaftlichen und medialen Präsenz. Von einem Ende der konfessionellen Spannungen und der strukturellen Benachteiligungen konnte aber weiterhin keine Rede sein.

4.3.3 Die Frage nach dem Bevölkerungsanteil der Kopten

Das schwierige Verhältnis zwischen der muslimischen Mehrheitsgesellschaft und der koptischen Minderheit wird auch in der Frage nach der Anzahl der Kopten

in Ägypten deutlich. Genaue und fundierte Zahlen darüber existieren nicht, und die im Umlauf befindlichen Angaben weisen eine erhebliche Diskrepanz auf. Nach den offiziellen staatlichen Statistiken sind knapp 6% der Ägypter Christen, während aus dem Umfeld der koptischen Kirche bis zu 20% genannt werden.³⁰⁵

Die Zahl 20% hat ihren Ursprung in einer Aussage des ehemaligen US-Präsidenten *Jimmy Carter*. Bei seinem Ägypten-Besuch im Jahr 1977 nannte er Shenouda „das Oberhaupt von 7 Millionen Kopten“, was umgerechnet etwa 19% der damaligen ägyptischen Bevölkerung entsprach. Für diese Zahl gibt es aber keine statistischen Belege.³⁰⁶

Papst Shenouda kündigte wiederholt eigene Zählungen der Mitglieder seiner Kirche an. Im Jahr 2007 sprach *Bischof Bisanti* davon, dass Berechnungen der koptischen Kirche 15 Millionen Kopten ergeben hätten, was ungefähr 20% der ägyptischen Bevölkerung entspräche.³⁰⁷ Tatsächlich hat die Kirche bislang aber keine fundierte Statistik über ihre Mitglieder veröffentlicht, und ihr fehlen dazu wohl auch die Mittel.³⁰⁸

Da in den staatlichen Erhebungen seit 1996 die Religionszugehörigkeit nicht mehr abgefragt wird, ist eine Validation der von der Kirche veröffentlichten Zahlen schwierig. Fakt ist jedoch, dass sich die Ergebnisse der *Central Agency for Public Mobilization and Statistics* (CAPMAS) in einer anderen Größenordnung bewegen. Die Volkszählung von 1966 ergab einen Anteil von 7,2% Christen, 1976 waren es 6,2%, während 1986 noch 5,9% Christen gezählt wurden.³⁰⁹ Selbst bei Berücksichtigung der emigrierten Kopten erreichen diese Zahlen nicht annähernd die, die von der Kirche veröffentlicht worden sind.

Die staatlichen Zahlen entsprechen auch den Ergebnissen des *U.S. Pew Research Centers*, das im Jahr 2012 von 4,3 Mio. (5,1%) Kopten ausging. Eine ähnliche Zahl soll auch der Zensus des CAPMAS aus dem Jahr 2006 ergeben haben, der allerdings nicht veröffentlicht wurde.³¹⁰

Das *CIA World Factbook 2012* sieht den Anteil der Kopten an der Gesamtbevölkerung (83,7 Mio.) bei 9% (7,5 Mio.).³¹¹ Die *Religious Freedom Reports* von 2007 bis 2011 sprechen jeweils von 8-12% Bevölkerungsanteil (6-10 Mio.) der Christen in Ägypten.³¹²

Eindeutiger sind die Angaben über die jeweilige Aufteilung der Konfessionen innerhalb der verschiedenen Religionen. Nahezu alle ägyptischen Muslime sind Sunniten, während die schiitische Glaubensrichtung nur wenige zehntausend Gläubige zählt. Ähnlich verhält es sich bei den Christen, von denen die überwiegende Mehrheit der koptisch-orthodoxen Kirche angehört.³¹³ Daneben gibt es noch ungefähr 250.000 koptisch-evangelische Christen, ca. 140.000 Katholiken,³¹⁴ 5.000-10.000 griechisch-orthodoxe Christen, 10.000 christliche Araber,³¹⁵ 5.000 Maroniten und 2.000 Armenier.³¹⁶

Neben den christlichen Minderheiten leben in Ägypten auch noch 1.000-1.500 Zeugen Jehovas, maximal 1.500 Bahais und knapp 100 Juden.³¹⁷

4.3.4 Stimmen über die Benachteiligung der Kopten in Ägypten

Seit den 1960er Jahren beklagen Kopten Beeinträchtigungen ihrer freien Religionsausübung sowie ihrer staatsbürgerlichen Rechte. Der ehemalige koptische Minister Mirit Boutrous Ghali legte der ägyptischen Regierung bereits 1979 einen Bericht vor, in dem er über die zunehmende Diskriminierung auf Grundlage der Religion seit dem Jahr 1952 klagt. Er sprach dabei folgende Bereiche an: *„Personenstandsangelegenheiten, Kirchen, Mission und Verkündigung, Stiftungen, Bildung, öffentliche Ämter, Medien und die (islamische offizielle) geistliche Führung.“*³¹⁸

Im Jahr 2001 nannte der koptische Strafrechtsprofessor *Nabil Luqa Babawi* in seinem Buch *„Die Probleme der Kopten in Ägypten und ihre Lösungen“* ähnliche Benachteiligungen der Kopten: Das Problem des Kirchenbaus, der öffentlichen Wahrnehmung, der politischen Unterrepräsentierung, der Islamisierung der Politik und des islamischen Extremismus.³¹⁹

Gerade das Erstarken des Islamismus in Ägypten schürte bei den Kopten Ängste zu *„Bürgern zweiter Klasse im eigenen Staat [zu] werden“*³²⁰. Neben der zunehmenden Islamisierung der Politik gingen diese Befürchtungen vor allem auf regelmäßig gegen Kopten gerichtete terroristische Anschläge zurück. Auch Aussagen der Muslimbrüder, die die Wiedereinführung des *Dhimma-Systems* und der *Jiziya* forderten, sorgten für ein Gefühl der Unterdrückung bei den Kopten.³²¹

Da die öffentliche Debatte über die Minderheitenproblematik innerhalb Ägyptens weitgehend tabuisiert war, übernahmen verstärkt die koptischen Auslandsorganisationen die Rolle einer „mahnenden Stimme“. Im Jahr 2004 trafen sich in Zürich erstmals die Vertreter der weltweiten koptischen Gemeinden zur *Internationalen koptischen Konferenz*. Ihr Ziel war die Einigung der koptischen Diaspora, und *„eine starke, geachtete und beachtete Stimme zu schaffen, die hilft, das Leid und die Not der zwölf Millionen Kopten in Ägypten zu verringern“*³²², wie der Vorsitzende der Konferenz *Adly Abadir Youssef* ausführte. Die Teilnehmer beklagten Benachteiligungen für Kopten beim Kirchenbau, gegen sie gerichtete Kampagnen in den staatlichen Medien sowie ihre Unterrepräsentation im Parlament. Darüber hinaus verurteilten sie die fehlende Freiheit des Glaubenswechsels, staatliche Ungleichbehandlungen sowie den unzureichenden Schutz vor terroristischen Anschlägen. Die Vertreter der koptischen Diasporagemeinden forderten Präsident Mubarak dazu auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierungen gegen die Kopten in Ägypten zu beenden und die Verfassung den Standards der AEMR anzugleichen.³²³

Auch der Menschenrechtsausschuss des Deutschen Bundestages stellte sichtbare Benachteiligungen der Christen in Ägypten fest,³²⁴ und das Europäische Parlament forderte von der ägyptischen Regierung die Einhaltung der Religionsfreiheit und den Schutz der christlichen Minderheit.³²⁵

Trotz dieser eindeutig negativen Einschätzungen der Situation für die Kopten mahnte der Herausgeber des *Arab-West Reports* Cornelis Hulsman eine differenzierte Betrachtung der jeweiligen Diskriminierungen an. Er kritisierte, dass vor allem die *U.S. Copts Association* durch übertriebene und nicht verifizierte Berichterstattungsversuche, eine Einmischung der USA zu erzwingen. Dies schüre jedoch die Emotionen der Muslime und führe zu weiteren konfessionellen Spannungen in Ägypten.³²⁶

Demzufolge sollen im weiteren Verlauf dieser Arbeit die von den koptischen Organisationen geschilderten Benachteiligungen der Christen in Ägypten im Einzelnen analysiert werden, um zu einer besseren Einschätzung und Bewertung ihrer Situation zu gelangen.

5. Verletzungen der Religionsfreiheit für die Kopten in Ägypte

5.1 Kirchenbau

„In Ägypten gibt es viel zu wenige Kirchen, und so haben es viele Christen sehr weit zur nächsten Kirche. Da wir keine Genehmigungen für neue Kirchen erhalten, werden diese häufig als Wohnhäuser gebaut, mit dem Risiko später wieder abgerissen zu werden. Als Begründung dafür wird uns gesagt, dass wir kein Recht auf neue Kirchen haben, da Muslime in Europa ja auch keine Moscheen bauen dürfen, und das obwohl wir vor den Moslems in Ägypten waren.“³²⁷

Die Frage des Kirchenbaus ist ein lange schwelender Konflikt zwischen Christen und Muslimen in Ägypten. Auf der *Internationalen koptischen Konferenz* in Zürich beklagten sich die Kopten über eine massive Ungleichbehandlung gegenüber den Muslimen, deren Moscheen ohne Probleme gebaut und dabei auch vom Staat finanziert würden. Christen seien dagegen bei jeder Reparaturmaßnahme auf einen Erlass des Präsidenten angewiesen, obwohl sie ihre Kirchen selbst finanzierten. Trotz des Anstiegs der Zahl der Gläubigen im Zuge des allgemeinen Bevölkerungswachstums würden Kirchenneubauten aufgrund eines umfangreichen Genehmigungsverfahrens häufig nicht bewilligt.³²⁸

In Artikel 18, Absatz 1 schließt der IPbPR die Ausübung des Gottesdienstes jedoch in den Schutzbereich der Religionsfreiheit mit ein:

„Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, [...] seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.“³²⁹

Was unter „Gottesdienst“ zu verstehen ist, erklärt die Allgemeine Bemerkung Nr. 22 in §4:

„[...] Das Konzept des Gottesdienstes beinhaltet rituelle und zeremonielle Handlungen, welche eine Weltanschauung unmittelbar ausdrücken, sowie verschiedene Praktiken, welche zu diesen Handlungen gehören, einschließlich der Errichtung von Kultusörtlichkeiten [...]“³³⁰

Der Bau von Kirchengebäuden ist also unzweifelhaft Bestandteil der Religionsfreiheit und stellt durch seine Verankerung im IPbPR für Ägypten bindendes Völkerrecht dar.

5.1.1 Rechtliche Grundlagen für den Kirchenbau in Ägypten

Grundlage dieser Benachteiligungen sind rechtliche Regelungen, deren Ursprünge weit zurückreichen. Aufgrund dessen gilt es im Folgenden die relevanten Erlässe bezüglich des Kirchenbaus aus den verschiedenen Epochen zu betrachten.

5.1.1.1 Umar-Abkommen

Seit der Frühzeit des Islams sind Einschränkungen beim Kirchenbau bekannt. In einem Brief an den zweiten Kalifen *Umar* (633 – 644 n.Chr.) sollen die Christen ihn um die Garantie ihrer Sicherheit gebeten und sich im Gegenzug zu Einschränkungen in der Ausübung ihres Glaubens bereit erklärt haben. Obwohl seine Authentizität umstritten ist, spielte das Umar-Abkommen eine grundlegende Rolle für die islamische Gesetzgebung gegenüber Nichtmuslimen.³³¹ In diesem Dokument sind auch folgende Regelungen bezüglich Kirchenbauten enthalten:

„Wir werden in unseren Städten und in ihrer Umgebung keine Klöster, keine Kirchen, keine Mönchszellen und keine Einsiedeleien mehr bauen. Wir werden auch die Gebäude unter den oben genannten, die baufällig oder (und?) die sich in den muslimischen Wohnvierteln befinden, nicht instandsetzen.“³³²

Auch wenn diese Einschränkungen nicht immer so strikt ausgelegt wurden, bildeten sie doch die Grundlage für den weiteren Umgang der muslimischen Herrscher mit den Kirchenbauten der Christen. Bereits vorhandene Kirchen wurden zwar respektiert, Neubauten oder Renovierungen waren jedoch nur sehr eingeschränkt oder gar nicht möglich.³³³

5.1.1.2 Hamayouni-Dekret

Einen Schritt zur Beendigung des *Dhimma-Systems* mit seinen Benachteiligungen für die Christen stellte das *Hamayouni-Dekret* dar. Dieses wurde im Jahr 1856 vom osmanischen Sultan erlassen, unter dessen Einfluss Ägypten zu der Zeit immer noch stand. Mit dieser Verordnung wollte das Osmanische Reich sein Recht an die europäischen Standards anpassen und die Gleichstellung seiner Bürger unabhängig ihrer Religion ermöglichen.³³⁴ Das *Hamayouni-Dekret* garantierte die freie Ausübung der Religion, Autonomie der verschiedenen Konfessionen auf dem Gebiet des Personenstandsrechts, die Abschaffung der *Jiziya* sowie die Einführung der Wehrpflicht für Nichtmuslime.

Erstmals wurde den nicht-islamischen Religionsgemeinschaften im Hamayouni-Dekret auch das Recht zugestanden, Gotteshäuser zu errichten. Allerdings war dieses Recht an eine Genehmigung des Sultans geknüpft.³³⁵ Als einziges Gesetz aus der osmanischen Zeit blieb das *Hamayouni-Dekret* bis heute Bestandteil der ägyptischen Rechtsprechung.³³⁶ Anstelle des Sultans ist nun der ägyptische Präsident zuständig, den Bau oder die Renovierung einer Kirche zu genehmigen.³³⁷

5.1.1.3 Al-Azabi-Erlass

Im Jahr 1934 stellte der damalige Innenminister *al-Azabi Pasha* zehn Bedingungen für die Erteilung der Baugenehmigung einer Kirche auf. Der nach ihm benannte *Al-Azabi-Erlass* sieht ein Verfahren für Kirchenneubauten vor, wobei ein Gutachten der lokalen Behörden über die Erteilung einer Baugenehmigung entscheidet.³³⁸ Zu den zehn Kriterien für das Gutachten zählte beispielsweise der Abstand der Kirche zu umliegenden Moscheen, Läden, öffentlichen Gebäuden oder muslimischen Nachbarn. Bei Moscheen und öffentlichen Gebäuden galt es, einen Mindestabstand einzuhalten, während bei muslimischen Nachbarn und angrenzenden Behörden deren Zustimmung einzuholen war. Auch die Entfernung zur nächsten Kirche und die Zahl der Gläubigen in der Umgebung gehörten zu den Kriterien, die positiv von der lokalen Behörde beschieden werden mussten. War dies der Fall, so wurde der Bericht zum Innenministerium weitergeleitet, das ihn schließlich dem Staatspräsidenten zur Unterzeichnung vorlegte.³³⁹

5.1.1.4 Veränderungen unter der Präsidentschaft Mubaraks

Bislang musste jede einzelne Reparaturmaßnahme an einer Kirche vom Präsidenten persönlich genehmigt werden. Mubarak vereinfachte dieses Verfahren 1998, indem er auch Gouverneuren die Entscheidungskompetenz über Baumaßnahmen für Kirchen erteilte.³⁴⁰ Im Jahr 1999 wurde die Zuständigkeit für Kirchenreparaturen dann an die Baubehörden der einzelnen Gouvernements übertragen, die auf Grundlage des Baugesetzbuches aus dem Jahre 1976 über die jeweiligen Bauvorhaben entscheiden sollten. Dieser Erlass vereinfachte die Reparaturen von Kirchen deutlich und hatte eine hohe symbolische Bedeutung, da er Kirchen rechtlich mit Moscheen gleichstellte.³⁴¹

Im Jahr 2005 erließ Mubarak ein neues Dekret, das die Regelung von 1999 weiter vereinfachen sollte. So konnten nun auch Provinzgouverneure über Erweiterungen, Abriss und Wiederaufbau von Kirchen entscheiden. Um eine schnelle Bearbeitung zu gewährleisten, wurde ihnen eine Frist von 30 Tagen gesetzt, innerhalb derer sie die nicht näher benannten Dokumente

prüfen mussten. Nur unter Angabe von Gründen durfte eine Baugenehmigung verweigert werden. Außerdem mussten Christen für Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten keine weiteren Genehmigungen mehr einholen. Dafür reichte nach der neuen Regelung eine einfache schriftliche Benachrichtigung an die lokalen Behörden aus.³⁴²

Das ägyptische Parlament befasst sich bereits seit längerem mit einer kompletten Neuregelung des Kirchenbaus. Auch viele Muslime befürworten ein einheitliches Gesetz für Sakralbauten, unabhängig von der Religion. So liegen dem Parlament seit 2007 drei Gesetzentwürfe für eine solche Neuordnung vor. Darunter befindet sich auch ein Vorschlag des *Nationalrats für Menschenrechte*, der in Zusammenarbeit von Christen und Muslimen erarbeitet wurde. Die Verabschiedung dieser grundsätzlichen Neuregelung wurde allerdings auf unbestimmte Zeit verschoben, sodass nicht absehbar ist, wann sie Anwendung finden kann.³⁴³

5.1.2 Die Umsetzung der rechtlichen Regelungen in der Praxis

Seit dem Erlass des *Hamayouni-Dekrets* fand eine stetige Verbesserung der rechtlichen Bedingungen für den Kirchenbau statt. Beispielsweise stieg die Zahl der erteilten Baugenehmigungen nach der Vereinfachung des Verfahrens im Jahr 1998 auf 207 an, im Vergleich zu 20 im Jahr zuvor.³⁴⁴ Im Jahr 2006 eröffnete Papst Shenouda zusammen mit dem örtlichen Gouverneur nach sechs Jahren Bauzeit eine 6.000 Besucher fassende neue Kathedrale in Assuan.³⁴⁵ Trotz einzelner Fortschritte wird die freie Glaubensausübung der ägyptischen Christen durch eine unzureichende Regelung für den Kirchenbau weiterhin erheblich eingeschränkt.

Im September 2011 nannte der Präsident der ägyptischen Statistikbehörde (CAPMAS) Generalmajor *Abu Bakr al-Jindi* in einem Interview mit der Zeitung *Rose al-Yusuf* die neuesten Statistiken über die Anzahl der Moscheen und Kirchen. Demzufolge gibt es in Ägypten 108.395 Moscheen und 2.869 Kirchen.³⁴⁶ Ausgehend von einer Gesamtbevölkerung von 82.536.770³⁴⁷ und mit der vom Staat genannten Zahl von 95% Muslimen und 5% Christen³⁴⁸ würde dies bedeuten, dass sich im Durchschnitt ca. 723 Muslime eine Moschee teilen, während das Verhältnis bei Christen ca. 1.438 Christen je Kirche betragen würde. Geht man von einem höheren Anteil der Christen aus und legt einen Bevölkerungsanteil von 90% Muslimen und 10% Christen zugrunde, würden sich sogar nur ca. 685 Muslime eine Moschee teilen, während das Verhältnis bei Christen ca. 2.877 Gläubige je Kirche betragen würde. Diese Zahlen belegen eindeutig die Folgen der jahrhundertelangen Ungleichbehandlung bei Bau und Erhaltung der Gotteshäuser.

5.1.2.1 Aktuelle Schwierigkeiten bei Bau und Erhaltung von Kirchen

Die Dringlichkeit des Kirchenbauproblems ist eng mit den demografischen Rahmenbedingungen Ägyptens verknüpft. In Folge des starken Bevölkerungswachstums entstand eine Urbanisierungsbewegung, wodurch die Separierung von Kopten und Muslimen vor allem in Mittel- und Oberägypten aufgelöst wurde. Dies hatte zur Folge, dass die koptischen Gemeinden immer weniger Einfluss auf die Besetzung der Verwaltungsstellen nehmen und somit nicht mehr auf wohlgesonnene Beamten in den lokalen Behörden zurückgreifen konnten. Dazu nahm die Zahl der koptischen Gläubigen durch das allgemeine Bevölkerungswachstum deutlich zu. Auch das Gemeindegewachstum durch die innerkirchliche Erneuerungsbewegung und die neu entstehende Gemeinden in den Städten stellten die Kopten vor große Probleme.³⁴⁹

Vor allem von den Auslandskopten wird die Ungleichbehandlung bei der Finanzierung der Sakralbauten beklagt. Moscheen werden durch staatliche Gelder – und somit auch durch die Steuern der Christen – finanziert, was daran liegt, dass der Staat durch größtmögliche Kontrolle islamistischen Tendenzen vorbeugen will. Kirchen müssen dagegen von den Spenden der Gläubigen bezahlt werden. Die Kopten in Ägypten kritisieren diese Praktik deswegen nicht so stark, da sie den Vorteil einer größeren Unabhängigkeit vom Staat mit sich bringt.³⁵⁰

Trotz der rechtlichen Vereinfachungen beklagen Kopten weiterhin einen langwierigen Genehmigungsprozess bei Kirchenreparaturen. Lokale Behörden verzögern häufig die Erteilung einer Baugenehmigung durch die Anforderung weiterer Dokumente, deren Beschaffung für die Kirche praktisch unmöglich ist. In anderen Fällen deklarieren die Behörden einfache Reparaturen und Instandhaltungen als Erweiterungsmaßnahmen und fordern deswegen anstatt einer einfachen Benachrichtigung eine formale Genehmigung. Diese Praktiken zeigen, dass die Bewilligung einer Baugenehmigung von der Willkür der jeweiligen Beamten abhängig ist, die gesetzliche Spielräume häufig zu Verzögerungen der Bauprojekte nutzen.³⁵¹

Beispielsweise warten in einem Fall 3.500 Kopten im nordägyptischen *Burj al-Arab* seit 16 Jahren auf die Genehmigung eines Kirchenneubaus, obwohl alle Kriterien des *Al-Azabi-Erlasses* nachweislich eingehalten werden. *Yusuf Sidhum*, der Herausgeber der christlichen Zeitung *Watani*, bezeichnet die jahrelangen Anstrengungen und regelmäßigen Rückschläge als „*Via Dolorosa*“.³⁵² Gerade die Bedingungen des *Al-Azabi-Erlasses* erschweren die Genehmigungen für Kirchenneubauten. Nach ihnen muss zwischen einer Moschee und einer Kirche ein Mindestabstand von 100 Metern bestehen. Außerdem müssen alle umliegenden Muslime dem Neubau zustimmen, was eine Verweigerung des Bauantrags leicht macht.³⁵³

5.1.2.2 Das Problem von Übergriffen aufgrund umstrittener Kirchenbauten

Für Kopten hat das Kirchengebäude nicht nur symbolische Bedeutung, sondern ist zentraler Versammlungsort der Gemeinde. Neben den zeremoniellen Veranstaltungen finden auch die umfangreichen sozialen Aktivitäten für Alte, Bedürftige oder Jugendliche auf dem Gelände der Kirche statt. Dieses ist fast rund um die Uhr mit Menschen bevölkert, was die wichtige Rolle des Kirchengebäudes und den dazugehörigen Räumlichkeiten als Mittelpunkt des Gemeindelebens deutlich macht.³⁵⁴

Aufgrund der restriktiven Handhabung der Genehmigungen für Bau- und Renovierungsmaßnahmen nutzen viele koptische Gemeinden private Wohnungen und Gebäude ohne staatliche Genehmigung für Kirchenzwecke. Mitte der 1970er Jahre ermittelte eine parlamentarische Untersuchungskommission 1.442 christliche Gottesdienststätten in Ägypten, von denen jedoch nur ca. 500 offiziell genehmigt waren.³⁵⁵

Diese illegalen Kirchengebäude sind häufig der Auslöser für gewaltsame muslimische Protestaktionen. Beispielsweise wurde im April 2005 in dem Dorf *Baghour* eine nicht genehmigte Kirche niedergebrannt, wobei neun Kopten verletzt wurden. Im Januar 2006 löste ein Epiphaniastag-Gottesdienst nahe Luxor schwere konfessionelle Zusammenstöße aus, da er in einem Gebäude abgehalten wurde, das seit 1971 zeitweise illegal als Kirche diente. Am folgenden Tag umstellten Muslime das Gebäude und zerstörten es. Bei den Auseinandersetzungen gab es zahlreiche Verletzte.³⁵⁶

Aber auch gegen genehmigte Bauprojekte gibt es Proteste von muslimischer Seite. Im Jahr 2007 wurden in dem südlich von Kairo gelegenen Dorf *Bamha* koptische Häuser und Geschäfte geplündert und in Brand gesetzt. Auslöser war die Stimmungsmache des örtlichen Imams gegen den legalisierten Ausbau der dortigen Kirche.³⁵⁷ In über 40% der Fälle von Ausschreitungen gegen Kopten sind Bau- oder Reparaturmaßnahmen an Kirchen die Ursache.³⁵⁸

Auch die lokalen Sicherheitskräfte blockieren häufig Baumaßnahmen an Kirchen. Die Existenz einer Baugenehmigung wird von ihnen strikt überwacht und andernfalls die Baustelle geschlossen. Doch auch in Fällen mit vorliegender Bauerlaubnis streiten die Sicherheitskräfte immer wieder deren Gültigkeit ab und unterbinden die Ausführung von Baumaßnahmen.³⁵⁹

5.2 Familienrecht

„Nachdem ich 5 Jahre lang verzweifelt versucht habe, mich scheiden zu lassen, bin ich zum Islam konvertiert, um mich von meiner Frau trennen zu können.“³⁶⁰

Das Zitat dieses 40-jährigen Christen macht eines der dringlichsten Probleme für Kopten in der ägyptischen Gesellschaft deutlich. So wird geschätzt, dass ungefähr 50.000 koptisch-orthodoxe Christen vor einem staatlichen Gericht geschieden wurden, was von Papst Shenouda allerdings nicht anerkannt wird. Da eine Ehe in Ägypten ohne den Segen der Religion jedoch kaum gesellschaftliche Anerkennung findet, ist eine Wiederheirat in diesen Fällen unmöglich.³⁶¹

Ausgehend von dieser Problematik rief die Bewegung „*Geschiedene Kopten in der Schwebe*“ zusammen mit Frauenrechtsorganisationen im Juni 2010 zu einer Demonstration vor dem ägyptischen Justizministerium auf. Sie forderten neben dem Recht auf Wiederheirat nach einer Scheidung die Einführung einer nichtreligiösen, zivilen Ehe und das Ende von Heiratsverboten.³⁶²

Vor allem christliche aber auch muslimische Ägypter beklagen schwere Benachteiligungen auf dem Gebiet des Familienrechts, obwohl Ägypten durch die Ratifizierung der internationalen Menschenrechtsverträge zur Gleichbehandlung im Bereich der Ehe verpflichtet ist. Beispielsweise heißt es in Artikel 23 Absatz 4 des IPbPR:

„Die Vertragsstaaten werden durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten bei der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe haben. Für den nötigen Schutz der Kinder im Falle einer Auflösung der Ehe ist Sorge zu tragen.“³⁶³

Die Nichteinhaltung von verbindlichem Völkerrecht geht auf den im ägyptischen Familienrecht herrschenden Pluralismus zurück, durch den eine komplexe rechtliche Situation entsteht:

Grundlage des ägyptischen Personenstandsrechts ist islamisches Recht. Eine Ausnahme bildet der Fall, dass sich zwei Nicht-Muslime gegenüberstehen, die beide derselben, einer der 12 christlichen Konfessionen angehören, welche über ein eigenes Recht verfügt.³⁶⁴ Dies geht auf das *Millet-System* zurück, das jeder Konfession ein eigenes von ihr autonom verwaltetes Personenstandsrecht sowie -gericht gewährte. Im Laufe des 20. Jahrhunderts wurde der Anwendungsbereich der konfessionellen Rechte immer weiter beschnitten, sodass sie sich heute nur noch auf das Familienrecht beschränken. Auch die religiösen Gerichtshöfe wurden im Jahr 1956 abgeschafft und die konfessionelle Rechtsprechung den staatlichen Gerichten übertragen.³⁶⁵

Für die nicht-islamischen Konfessionen stellte die Beibehaltung der Autonomie im Bereich des Familienrechts einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung ihrer eigenständigen Identität dar. Die Rechtsprechung der ägyptischen Gerichte macht dabei deutlich, dass der Schutz der Identität der einzelnen Religionsgemeinschaften Bestandteil des *ordre public* ist.³⁶⁶

Dies kann jedoch nicht über die mittlerweile dominante Rolle des islamischen Rechts hinwegtäuschen, das in vielen Fällen auch für Nichtmuslime gilt. Artikel 6 des Gesetzes 462 aus dem Jahr 1955 legt den Anwendungsbereich des Rechts der nicht-islamischen Religionsgemeinschaften fest. Er bestimmt, dass dieses nur angewendet werden darf, wenn beide Beteiligten derselben Denomination angehören und das konfessionelle Recht nicht gegen den *ordre public* – also islamisches Recht – verstößt. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so findet islamisches Recht Anwendung, das für Christen ebenso in den Bereichen der Personenstandsregelungen angewandt wird, die nicht mehr unter den Anwendungsbereich des konfessionellen Rechts fallen.³⁶⁷

5.2.1 Eheschließung

Während ein Großteil des ägyptischen Rechts säkularisiert wurde, behielt das Familienrecht bis heute seine religiöse Identität bei. Dies wird besonders an den Bestimmungen für die Eheschließung deutlich. Das Konzept der Zivilehe ist im ägyptischen Recht nicht bekannt, stattdessen bestimmt die Religionszugehörigkeit über die Anwendung des islamischen oder eines der konfessionellen Rechte.³⁶⁸ Der Bezug auf religiöse Gesetze schränkt jedoch die freie Wahl des Partners ein.

Das islamische Recht sieht eine Rangabstufung zwischen Männern und Frauen sowie zwischen Muslimen und Nichtmuslimen vor, da dem Mann die *wilaya* (Autorität) innerhalb der Ehe zukommt. Weil ein Nichtmuslim nicht *wilaya* über eine muslimische Frau ausüben darf, kann er sie nur heiraten, wenn er zum Islam konvertiert.³⁶⁹ Tritt die Frau zum Christentum über, wird die Ehe nicht anerkannt, wie das Appellationsgericht von Alexandria im Jahr 1972 bestätigte. Ihre Religionszugehörigkeit behalten darf dagegen eine nichtmuslimische Frau, die einen Muslim heiraten will. Allerdings werden ihre Kinder automatisch als Muslime betrachtet.³⁷⁰ Die Anwendung der muslimischen Eheprinzipien kann auch nicht durch eine Heirat im Ausland umgangen werden. Im Fall der Heirat eines Christen mit einer Muslimin könnte die Frau in Ägypten wegen Apostasie angeklagt werden und das Sorgerecht der gemeinsamen Kinder an einen muslimischen Vormund verlieren.³⁷¹

Obwohl diese islamischen Rechtsgrundsätze größtenteils nicht im ägyptischen Recht kodifiziert sind, werden sie trotzdem auf Muslime wie auch auf Nichtmuslime angewandt. Der Grund dafür ist, dass Artikel 280 des *Dekrets zur*

Organisation der Scharia Gerichte das islamische Recht als allgemeines Recht in Personenstandsangelegenheiten festschreibt. Diese somit für alle Ägypter geltende Regelung wurde mehrfach vom Kassationsgerichtshof bestätigt und ist ein weiteres Beispiel für die Gleichsetzung des ägyptischen *ordre public* mit dem islamischen Recht.³⁷²

5.2.2 Scheidung

In der Frage der Scheidung ist die koptische Gemeinschaft gespalten. Koptische Gruppierungen, wie die oben genannte, demonstrieren gegen die restriktive Handhabung der Scheidungsregelung durch die Kirchenleitung und fordern die Einführung einer Zivilehe. Wie ernst ihnen dieses Thema ist, zeigt sich daran, dass sie durch ihre Ankündigung, aus der Kirche austreten zu wollen, erstmals die Einheit der koptischen Minderheit offen in Frage stellen.³⁷³

Papst Shenouda war jedoch zu keinerlei Zugeständnissen bereit, weil die Scheidungsfrage für ihn einen Machtkampf mit dem Staat um die kirchliche Autonomie darstellte. Er befürchtete, dass die koptische Kirche vom ägyptischen Staat – ähnlich wie die islamische *Al-Azhar* Universität – in die Rolle einer öffentlich-rechtlichen Institution gedrängt werden könnte. Deswegen verweigerte er sich jeglichen Forderungen nach Säkularisierung und verteidigte seine autonomen Befugnisse auf dem Gebiet des Familienrechts.³⁷⁴

5.2.2.1 Scheidung nach koptischem Recht

Auf Anordnung des ägyptischen Staates wurde das koptische Personalstatut im Jahr 1938 kodifiziert. Dieses Gesetz schreibt in den Artikeln 51 bis 58 Gründe fest, nach denen eine Scheidung von der Kirche anerkannt werden kann: 1. Ehebruch; 2. Aufgabe des christlichen Glaubens; 3. Abwesenheit eines Partners seit mindestens 5 Jahren ohne Kenntnis seines Verbleibs; 4. Haftstrafe von mindestens 7 Jahren; 5. Unheilbare Geisteskrankheit oder chronische Krankheit, die seit mindestens drei Jahren besteht und die Gesundheit des anderen Partners gefährdet, oder auch Impotenz; 6. Körperliche Verletzungen, die von dem Partner verursacht wurden; 7. Unmoralischer Lebenswandel eines Partners, der auch von einem Geistlichen nicht mehr korrigiert werden konnte; 8. Misshandlungen, oder offensichtliche Verletzungen der ehelichen Rechte, die zu einer mindestens dreijährigen Trennung der Partner geführt haben; 9. Annahme des Mönchslebens.³⁷⁵

Diese neun Scheidungsgründe riefen von Beginn an die Kritik des koptisch-orthodoxen Klerus hervor, da sie von einem Laiengremium ausgearbeitet wurden. Obwohl der Kodex durchaus auf koptischen Traditionen beruhte, wurde den Verfassern vorgeworfen, aus weltlichen Beweggründen gehandelt zu haben und

dabei von muslimischem Gedankengut beeinflusst worden zu sein. Versuche der koptischen Kirche, die Scheidungsgründe auf Ehebruch zu reduzieren, wurden von den ägyptischen Behörden zurückgewiesen.³⁷⁶

Kurz nach seiner Einsetzung übernahm Papst Shenouda im Jahr 1971 jedoch die Initiative und veröffentlichte ein päpstliches Dekret, in dem er betonte, dass das Evangelium die einzige Quelle der Rechtsprechung sei. Demzufolge könne als Scheidungsgrund nur Ehebruch von der koptisch-orthodoxen Kirche anerkannt werden. In der Folge wurden die vor staatlichen Gerichten geschiedenen Kopten von der Kirche nun weiter als verheiratet angesehen und eine erneute Heirat war somit nicht möglich. Grund für dieses Dilemma war, dass die staatlichen Gerichte Shenoudas Dekret nicht anerkannten und Scheidungen weiterhin auf Grundlage der Regelungen aus dem Jahr 1938 durchführten.³⁷⁷

Da viele Kopten die Konversion zu einer anderen Konfession in Kauf nahmen, um sich scheiden zu lassen, bemühte Shenouda sich um die Schaffung einer einheitlichen Personenstandsregelung aller christlichen Kirchen Ägyptens. Nach zwei Jahren verabschiedeten die Kirchenführer im Jahr 1980 diese Neuregelung, die als Scheidungsgründe Ehebruch und Konversion vorsah. Der Gesetzentwurf wurde trotz mehrerer Interventionen Shenoudas jedoch nie vom Parlament verabschiedet.³⁷⁸

Die rechtliche Situation der Scheidungen für Kopten führte zu einem sich zuspitzenden Konflikt zwischen der ägyptischen Justiz und der koptisch-orthodoxen Kirche. Mehrere Rechtsurteile ordneten die Anwendung der Scheidungsregelungen von 1938 durch die Kirche an. Darunter war im März 2008 auch in höchster Instanz der oberste Verwaltungsgerichtshof. Die koptisch-orthodoxe Kirche wertete diese Urteile jedoch als eine Einmischung in ihre innerkirchlichen Belange und verweigerte deren Anerkennung, da die Ehe nach ihrem Verständnis kein administrativer Akt, sondern ein Sakrament ist. Um eine Eskalation des Konflikts zu vermeiden, führte das koptische Laiengremium, welches die Regelungen aus dem Jahr 1938 formuliert hatte und das mittlerweile unter dem Einfluss des Papstes stand, im Juni 2008 eine Änderung der Scheidungsregelungen durch. Fortan zählten nach dem Konfessionsrecht der koptisch-orthodoxen Kirche nur noch Ehebruch und Religionswechsel als Scheidungsgründe.³⁷⁹

Diese Neuregelung sorgte zwar für eine vorläufige Beruhigung des Streits zwischen der koptischen Kirche und der ägyptischen Justiz. Die Situation der Kopten, welche sich scheiden lassen wollen, hat sich dadurch jedoch nicht gebessert.

5.2.2.2 Scheidung nach islamischem Recht

In der Mehrzahl der Scheidungsfälle in Ägypten wird kein konfessionelles, sondern islamisches Recht angewandt. Dies betrifft alle Fälle in denen mindestens

ein Muslim oder zwei Nichtmuslime unterschiedlicher Konfessionen involviert sind.

Das islamische Recht sieht dabei deutlich geringere Hürden für eine Scheidung vor. Bei der gängigen Praxis des *talaq* (Verstoßung) kann der Mann die Ehe einseitig und ohne Angabe von Gründen für beendet erklären. Da das in Ägypten angewandte hanafitische Recht äußerst niedrige Bedingungen für den *talaq* ansetzt, ist die Scheidungsrate sehr hoch.³⁸⁰

Im Jahr 2000 wurden durch das Gesetz Nr. 1 die Rechte der Frau teilweise verbessert. Die Einführung des khul-Prinzips ermöglichte ihr gegen die Zahlung der Brautgabe und dem Verzicht auf Unterhaltszahlungen, selbst die Scheidung einzureichen.³⁸¹

Unter Bezugnahme auf das islamische Recht wurde immer wieder die Gültigkeit der nicht-islamischen konfessionellen Rechte in Frage gestellt, da sie nicht mit dem *ordre public* konform seien. So wird in der rechtlichen Literatur Ägyptens das koptische Wiederverheiratsverbot nach einer Scheidung durch ein staatliches Gericht als Verstoß gegen den *ordre public* gewertet. Als Begründung dafür wird angeführt, dass dies gegen die Freiheit zu heiraten und eine Familie zu gründen verstoßen würde. Die islamischen Heiratsverbote werden dabei jedoch ignoriert.³⁸² Im Jahr 2009 forderte ein islamisches Rechtsgutachten, dass Polygamie auch für Christen erlaubt sein müsse, da die konfessionellen Rechte in diesem Punkt gegen das islamische Recht verstoßen würden. Auch wenn diese Meinungen Aufsehen erregten, hatten sie keine rechtlichen Konsequenzen, da sich die Kirche jeglicher Einmischung in ihre Rechtsautonomie strikt verweigerte.³⁸³

5.2.2.3 Die Praxis der Scheidung für Kopten

Die komplexe rechtliche Situation macht eine Scheidung mit anschließender kirchlicher Wiederheirat für Kopten fast unmöglich. Selbst in Fällen häuslicher Gewalt darf nach koptischem Recht die Ehe nicht aufgelöst werden. Eine von zwei Möglichkeiten ist, den Ehebruch eines Partners nachzuweisen. Obwohl dies gesellschaftlich geächtet ist, gibt es immer wieder Kopten, die sich selbst des Ehebruchs bezichtigen, um eine kirchlich legalisierte Scheidung zu ermöglichen.³⁸⁴ Die zweite und weitaus häufiger angewandte Möglichkeit einer anerkannten Scheidung für Kopten ist der Wechsel der Religion. Die Vorrangstellung des islamischen Rechts hat dabei zur Folge, dass dieses bei jeder Konversion – egal zu welcher Konfession – Anwendung findet, da dann nicht mehr beide Beteiligten demselben Glauben angehören.³⁸⁵ So ermöglicht eine Konversion dem Mann, die Scheidung durch Ausführung des *talaq* herbeizuführen. Für Frauen gilt, dass sie bei der Annahme des islamischen Glaubens automatisch geschieden werden, da ihr christlicher Mann nicht *wilaya* über sie ausüben darf.³⁸⁶

Dieses System begünstigt Konversionen, insbesondere zum Islam, was auch an mehreren Urteilen des Kassationsgerichtshofs ersichtlich wird. So entschied dieses, dass bei einem Wechsel der Religion nur ein Geistlicher des neuen Glaubens, nicht aber der ursprünglichen Konfession konsultiert werden muss. Auch wenn eine Konversion offensichtlich nur aus dem Motiv der Scheidung vollzogen wird, ist diese laut dem Gericht gültig. Ebenso sieht der Kassationsgerichtshof trotz des Widerstands koptischer Kirchenführer die Vereinbarkeit der einseitigen Beendigung einer Ehe nach islamischen Prinzipien und christlichem Recht gegeben.³⁸⁷

Jährlich sollen mehrere tausend Kopten die Möglichkeit einer Konversion zum Islam nutzen, um nicht mehr dem koptischen Familienrecht unterworfen zu sein.³⁸⁸ Jeder Glaubenswechsel stellt allerdings einen gefährlichen Eingriff in das fragile religiöse Gleichgewicht Ägyptens dar, was der Fall von *Wafa` Qustatin*, der Frau eines koptischen Priesters deutlich macht: Nachdem sie sich gemäß dem koptischen Recht trotz Eheproblemen nicht von ihrem Mann scheiden lassen konnte, soll sie im Jahr 2004 zum Islam konvertiert sein. Für Kopten war es jedoch undenkbar, dass sie ihren Glauben freiwillig aufgegeben haben könnte, insbesondere da sie die Frau eines Priesters war. Die *U.S. Copts Association* gewann mit dem Schlagwort einer „erzwungenen Konversion zum Islam“ die Aufmerksamkeit der westlichen Medien, die diesen Fall ins internationale Rampenlicht rückten. Aufgrund des zunehmenden Drucks wurde *Wafa` Qustatin* daraufhin von den staatlichen Sicherheitsbehörden an die Kirche übergeben, die sie seitdem in einem Kloster festhalten soll. In Ägypten kam es wegen dieser Vorkommnisse zu schweren Zusammenstößen zwischen Christen und Muslimen, die beide die Verletzung ihrer religiösen Gefühle beklagten.³⁸⁹

5.2.3 Sorgerecht

Ein weiteres Problem, das sich im Zuge einer Scheidung ergibt, ist die Frage auf welchen Elternteil das Sorgerecht der gemeinsamen Kinder übergeht.

Nach dem allgemeinen ägyptischen Recht besitzt der Vater die Vormundschaft über die Kinder, bis sie mit 21 Jahren volljährig sind. Er vertritt seine Kinder dabei nicht nur in Besitzangelegenheiten, sondern ist vor allem für ihre religiöse Erziehung verantwortlich. Dies entspricht dem islamischen Prinzip der *wilaya*, das als allgemeines Recht für alle Ägypter – unabhängig von ihrer Konfession – gilt.³⁹⁰

Umstritten ist jedoch, bei wem die Kinder leben dürfen, folglich welchem Elternteil das Sorgerecht zugesprochen wird. Dies ist vor allem in den Fällen problematisch, in denen der Vater zum Islam konvertierte, um sich scheiden zu lassen. Im Jahr 2010 sollen bei den ägyptischen Gerichten mehr als fünfzig Sorgerechtsstreitigkeiten zwischen Konvertiten und deren Ehepartnern vorgelegen

haben.³⁹¹ Das Sorgerecht fällt unter den Anwendungsbereich der konfessionellen Rechte und wird im islamischen und christlichen Recht ähnlich geregelt. Ein Unterschied besteht jedoch darin, bis zu welchem Alter die Mutter das Sorgerecht ausüben darf. Während sie nach koptisch-orthodoxem Recht bei Jungen bis 7 Jahren und bei Mädchen bis 9 Jahren Anspruch auf Sorgerecht hat, erlaubt ihr das islamische Recht dies bis zum 10. Lebensjahr bei Jungen und bis zum 12. bei Mädchen.³⁹² Der ägyptische Verfassungsgerichtshof entschied im Jahr 1977, dass das koptische Recht nicht mit dem ägyptischen *ordre public* vereinbar sei, da die längere Dauer des Sorgerechts für die Mutter eher im Interesse des Kindes wäre.³⁹³ Trotzdem wird das Sorgerecht in der Rechtsprechung der ägyptischen Gerichte häufig dem muslimischen Vater und nicht der christlichen Mutter übertragen, da das Kind nicht dem Einfluss einer „Religion des Unglaubens“ ausgesetzt sein soll.³⁹⁴

Welche Schwierigkeiten die Sorgerechts-Regelungen in der Praxis mit sich bringen, wird am Fall der christlichen Zwillinge *Mario* und *Andrew Medhat Ram-sis* deutlich. Ihr Vater konvertierte zum Islam, um sich scheiden zu lassen und änderte dabei auch die Religionszugehörigkeit seiner Söhne. In der Folge mussten die 13-jährigen Jungen gegen ihren Willen am islamischen Religionsunterricht teilnehmen. Da sie sich weigerten, die Abschlussklausuren im Fach Islam zu schreiben, konnten sie nur durch eine Ausnahmegenehmigung des Bildungsministers in die nächsthöhere Klasse versetzt werden.³⁹⁵

Die Frage, wem das Sorgerecht für die Zwillinge zusteht, entfachte einen langjährigen Rechtsstreit zwischen den Eltern. Im September 2008 sprach das Familiengericht dabei in erster Instanz dem Vater aufgrund des islamischen Prinzips der *wilaya* das Sorgerecht zu. Im Februar 2009 wurde der Mutter jedoch eingeräumt, Berufung vor dem Kassationsgerichtshof einzulegen.³⁹⁶ Dieser hob im Juni 2009 die Entscheidung des Familiengerichts auf und übertrug der Mutter das Sorgerecht für die Jungen. Mit diesem Urteil fügte der Kassationsgerichtshof dem Personenstandsrecht eine Klausel hinzu, die einer nichtmuslimischen Mutter grundsätzlich das Sorgerecht ihres Kindes bis zu dessen 15. Lebensjahr garantiert. Andererseits bestätigte das Gericht aber auch, dass ein Kind mit der Konversion seines Vaters zum Islam automatisch als muslimisch registriert wird.³⁹⁷ Die Zwillinge *Mario* und *Andrew* hatten erst im Alter von 17 Jahren Erfolg in ihren Bemühungen, vom Staat als Christen anerkannt zu werden. Am 11.10.2011 stellten die ägyptischen Behörden ihnen Personalausweise aus, auf denen der christliche Glaube als Religionszugehörigkeit vermerkt war.³⁹⁸

5.2.4 Erbrecht

Das Erbrecht gehört zu dem Teil der Personenstandsregelungen, die nicht unter den Anwendungsbereich der konfessionellen Rechte fallen. Es entspricht weitgehend den

Grundlagen des islamischen Rechts, wobei viele seiner Bestimmungen direkt aus dem Koran stammen. So nimmt der Mann im ägyptischen Erbrecht eine Vorrangstellung ein, die beispielsweise daran sichtbar wird, dass Frauen maximal halb so viel wie einem männlichen Erben gewährt wird.³⁹⁹ Da in Ägypten auch der Grundsatz der Testierfreiheit gilt, können Nichtmuslime die Anwendung des islamischen Rechts jedoch umgehen, indem sie per Testament einen Erben bestimmen.⁴⁰⁰

Neben der Ungleichbehandlung der Frau ergeben sich für Nichtmuslime weitere Benachteiligungen durch die Anwendung des islamischen Rechts. Ist eine christliche Frau mit einem muslimischen Mann verheiratet, so hat sie bei dessen Tod kein automatisches Anrecht auf das Erbe. Konvertiten vom Islam zum Christentum wird die Erbfähigkeit ganz abgesprochen. Ihr Vermögen fällt im Todesfall dem Staat zu.⁴⁰¹

Für die koptische Kirche stellte die Anwendung des islamischen Erbrechts mangels eigener Entwürfe über Jahrhunderte kein Problem dar, solange es nicht den kirchlichen Sakramenten widersprach. Die islamischen Rechtsgrundsätze wurden eher als kultureller Bestandteil einer patriarchalen Gesellschaft denn als religiöse Angelegenheiten betrachtet. Als ungeschriebenes Gesetz gilt auch, dass das islamische Strafgesetz zugunsten der Anerkennung des islamischen Erbrechts nicht angewandt wird. Ausgehend von den Verletzungen der Rechte der Frauen, die vor allem in den ländlichen Gebieten oft noch weniger Erbe zugesprochen bekommen, als ihnen eigentlich zustünde, stieg jedoch die Unzufriedenheit der Kopten dem islamischen Erbrecht unterworfen zu sein. Mittlerweile wird auch von der koptisch-orthodoxen Kirche die Ausweitung der konfessionellen Rechte auf das Erbrecht gefordert mit der Begründung, dass die Geschlechterungleichheit des islamischen Rechts biblischen Prinzipien widerspreche.⁴⁰²

5.3 Glaubenswechsel

„Der Beamte sagte mir, dass ich eine Sünde begehen würde, wenn ich zum christlichen Glauben zurückkehren würde. Er bot mir Unterstützung bei der Suche nach einem muslimischen Mann und einen neuen Beruf an. Als ich darauf bestand, Christ zu bleiben, sagte er, dass sie ein Verfahren wegen Urkundenfälschung gegen mich einleiten müssten.“⁴⁰³

Abt Michael El Baramounsy, der Leiter eines koptischen Zentrums in Deutschland, beklagt, dass in Ägypten Konversionen vom Islam zum Christentum nicht möglich seien, während der Wechsel von Christen zum Islam begünstigt würde. Für einen vom Glauben abgefallenen Muslim sei laut islamischen Rechtes sogar die Todesstrafe erlaubt. *El Baramounsy* berichtet davon, dass der Wechsel vom Islam zum Christentum den Verlust zahlreicher Rechte mit sich bringe und der

Glaubenswechsel vom Staat nicht anerkannt werde. Auch würden Konvertiten von ihrer Familie und Freunden verstoßen, oft von der Polizei gefoltert und in einzelnen Fällen sogar ermordet. Selbst nach einer Flucht ins Ausland sollen zum Christentum konvertierte Muslime noch bedroht werden.⁴⁰⁴

Das Recht auf Glaubenswechsel gehört zu den essentiellen Bestandteilen der Religionsfreiheit, auch wenn sich gerade islamische Staaten während der Ausarbeitung des IPbPR gegen seine explizite Erwähnung aussprachen.⁴⁰⁵ Die endgültige Formulierung von Artikel 18 des IPbPR lautet:

- „(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, [...]“
- „(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.“⁴⁰⁶

Diese Kompromissformulierung beinhaltet jedoch genauso das Recht, eine bestehende Religion zu wechseln, wie die Allgemeine Bemerkung Nr. 22 klarstellt:

- „[...] dass die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung "zu haben oder anzunehmen", notwendigerweise die Freiheit einschließt, eine Religion oder Weltanschauung zu wählen, einschließlich insbesondere des Rechtes, seine gegenwärtige Religion oder Weltanschauung zu ersetzen [...]“⁴⁰⁷

Desweiteren ist laut der *Allgemeinen Bemerkung Nr. 22* jegliche Anwendung von Zwang und Androhung von Gewalt oder indirekten Sanktionen im Zusammenhang mit einem Religionswechsel verboten.⁴⁰⁸

Völkerrechtlich ist das Recht auf Glaubenswechsel folglich eindeutig festgeschrieben. Seine Nichteinhaltung in Ägypten ist auf den dominanten Einfluss des islamischen Rechts zurückzuführen, das von Beginn an rechtliche Konsequenzen für die Aufgabe des islamischen Glaubens vorsah.

5.3.1 Glaubenswechsel im klassischen islamischen Recht

Nach islamischem Verständnis ist jeder Mensch nach seiner ursprünglichen Natur (*fitra*) ein Muslim. Erst die äußeren Einflüsse, beispielsweise die Geburt in eine nichtmuslimische Familie, führen dazu, dass manche Menschen nicht als Muslime aufwachsen. Ein Kind, bei dem mindestens ein Elternteil islamisch ist, gilt jedoch von Geburt an automatisch als muslimisch. Es bedarf dabei keines zusätzlichen Akts mehr, durch den die Aufnahme in die Gemeinschaft der

Muslime vollzogen wird. Im Fall einer späteren Konversion zum Islam reicht das Sprechen des islamischen Glaubensbekenntnisses (*shahada*) aus.⁴⁰⁹

In der kollektivistischen Sichtweise des Islams wird die bewusste Aufgabe des islamischen Glaubens nicht als Privatangelegenheit verstanden, sondern hat gesellschaftliche Tragweite. Wer die Gemeinschaft der Muslime verlässt, kündigt damit gleichzeitig seine Loyalität gegenüber dem Staat auf, dessen Grundordnung ja der Islam ist. Der Abfall vom Islam betrifft folglich nicht nur die muslimische Gemeinschaft, sondern wird als ein politischer Akt des Staatsverrats verstanden.⁴¹⁰ Ob der Konvertit zu einer anderen Religion wechselt oder zum Atheisten wird, spielt dabei keine Rolle. Nach dem klassisch-islamischen Verständnis wird ein Konvertit nicht als Anhänger einer neuen Religion oder Weltanschauung anerkannt, sondern rechtlich weiter als Muslim angesehen.⁴¹¹

Der Abfall vom Islam wird als Apostasie (*ridda*) bezeichnet. Während Apostasie auch allgemein die Abkehr von einer Religion bedeuten kann, ist diese Terminologie im arabischen Sprachgebrauch allein auf Muslime beschränkt. Bei Nichtmuslimen wird dagegen nicht vom Abfall des Glaubens, sondern vom Wechsel ihrer Religion gesprochen.⁴¹² Apostasie kommt nicht nur durch die Widerrufung des islamischen Bekenntnisses zustande, sondern auch durch bewusste Verstöße gegen die Glaubensgrundsätze des Islams. Dazu zählt beispielsweise die Verunglimpfung eines der 99 Gottesnamen, die Nichterfüllung von Glaubenspflichten, die Beschädigung eines Korans, Gotteslästerung, Bilderranbetung oder die Beleidigung des Propheten Mohammed.⁴¹³

Der Koran verurteilt Apostasie zwar in mehreren Suren als „unverzeihbar“⁴¹⁴, nennt aber keine konkreten Strafmaßnahmen. Trotzdem sind sich die Rechtsschulen darüber einig, dass in diesem Fall die Todesstrafe anzuwenden ist. Sie leiten dies aus den islamischen Überlieferungen ab, in denen es beispielsweise heißt: „Wer seine Religion wechselt, den tötet“, oder: „Wer sich von euch trennt (oder von euch abfällt), der soll sterben“⁴¹⁵. Um die Todesstrafe ausführen zu können, muss die Anschuldigung der Apostasie eindeutig nachgewiesen werden. Außerdem schließt die in Ägypten vorherrschende Rechtsschule der Hanafiten einige Personengruppen von der Anwendung der Todesstrafe aus. Frauen sollen nach hanafitischer Meinung so lange inhaftiert und in regelmäßigen Abständen ausgepeitscht werden, bis sie zum Islam zurückkehren. Bei Minderjährigen oder wenn Zweifel an der vorherigen Konversion zum Islam bestehen, finden die Strafmaßnahmen keine Anwendung.⁴¹⁶

Durch die Säkularisierung des Rechts existiert nur noch in wenigen islamisch geprägten Ländern der Straftatbestand der Apostasie, sodass die Todesstrafe heutzutage kaum noch angeordnet wird.⁴¹⁷ Auch ohne offizielle Verurteilung haben Apostaten jedoch Bestrafungen durch ihre Familie oder Dritte zu befürchten.

Häufig fühlen sich Familienmitglieder dafür verantwortlich, die „rechtmäßige“ Todesstrafe anzuwenden, sodass die Konvertiten dazu gezwungen sind, versteckt zu leben. Für die islamische Rechtslehre stellt diese Form des psychischen Drucks, zu der auch die Verstoßung aus der eigenen Familie gehört, eine gewollte Strafmaßnahme gegen Apostaten dar.⁴¹⁸

Dazu hat Apostasie weitreichende zivilrechtliche Folgen. Die bestehende Ehe wird nichtig, und der Apostat verliert das Sorgerecht seiner Kinder. Nach der hanafitischen Rechtsschule wird sein Vermögen beschlagnahmt, bis er zum Islam zurückkehrt, und außerdem verliert er jegliches Erbrecht.⁴¹⁹

Die Abkehr vom Islam hat folglich auch ohne die Ausführung der Todesstrafe den „zivilen Tod“ des Konvertiten zur Folge. Ein Apostat wird nach der klassischen islamischen Lehre nicht länger als Mensch angesehen mit der Konsequenz, dass er auch keinen Anspruch auf „menschliche Rechte“ mehr hat.⁴²⁰

5.3.2 Glaubenswechsel im ägyptischen Recht

Seit dem Jahr 1929 kündigte die ägyptische Regierung eine gesetzliche Regelung über den rechtlichen Status von Apostaten an. Diese wurde jedoch nie umgesetzt, sodass die Konversion vom Islam im ägyptischen Recht offiziell bis heute keinen Straftatbestand darstellt.⁴²¹ Trotzdem ist die Bestrafung der Apostasie mit Ausnahme der Todesstrafe gängige Praxis der ägyptischen Rechtsprechung. Der Grund dafür ist, dass in diesem Fall islamisches Recht Anwendung findet, wie aus §1 Absatz 2 des ägyptischen Zivilrechts hervorgeht:

„In the absence of applicable text of law, the judge may rule according to customary law (urf). In the absence of customary law, according to Islamic shari'a. And finally, in the absence of all the above, according to natural law (qanun tabi'i) and the rules of justice (qawa'id al-'adala).“⁴²²

Diese Bestimmung richtet sich direkt an den Vorsitzenden des Gerichts, der zu ihrer Anwendung verpflichtet ist. Um die Spannung zwischen islamischem und säkularem Recht aufzulösen, unterscheidet die ägyptische Rechtsprechung in ihren Urteilen zwischen dem Recht eines Individuums, eine gewisse Freiheit auszuüben, und den Konsequenzen dieser Rechtsausübung.⁴²³

Das Zivilrecht Ägyptens verfügt folglich über „Schlupflöcher“, durch die das islamische Recht zur Anwendung kommen kann. Laut Sanhoury, dem Verfasser des modernen ägyptischen Zivilrechts, wurden diese Einflussmöglichkeiten für das islamische Recht bewusst offengelassen. So sollte seine Kompatibilität mit den Herausforderungen des 20. Jahrhunderts und anderen Rechtssystemen unter Beweis gestellt werden.⁴²⁴

Bis zu den 1990er Jahren wurden vor den ägyptischen Gerichten vor allem Apostasie-Fälle von Muslimen behandelt, die auf eigenem Wunsch eine neue Religion annehmen wollten. Häufig waren dies frühere Christen, die aus wirtschaftlichen oder familiären Gründen zum Islam konvertiert waren und dies nun wieder rückgängig machen wollten. Im Zuge der gesellschaftlichen Islamisierung wurden nun jedoch immer häufiger auch als Muslime geborene durch Dritte der Apostasie beschuldigt. Großes Aufsehen erregte beispielsweise der Fall des Literaturwissenschaftlers *Nasr Hamid Abu Zaid*, der sich für die Einbeziehung des historischen Kontexts bei der Auslegung des Korans aussprach. Aufgrund dieser liberalen Meinung wurde er des Abfalls vom Islam beschuldigt, woraufhin ein ägyptisches Gericht seine Ehe auflöste, obwohl er sich selbst weiterhin als Muslim sah.⁴²⁵

Fälle wie dieser schürten den Machtkampf zwischen den islamischen Rechtsgelehrten und den staatlichen Gerichten über die Interpretationshoheit der Scharia. Um sich der religiösen Einflussnahme erwehren zu können, nahmen die Gerichte eine konservative Position in Fragen des islamischen Rechts ein. Dies erklärt die tendenziell strikte Interpretation des Islams in der Rechtsprechung, trotz der traditionell säkularen und unabhängigen Haltung der ägyptischen Justiz.

Im Fall der Konversion vom Islam nimmt das islamische Recht die dominante Stellung ein ohne, dass es im ägyptischen Recht kodifiziert ist. Sichtbar wird dies nur an der Rechtsprechung.⁴²⁶

5.3.3 Folgen des Glaubenswechsels im ägyptischen Recht

Trotz der Anwendung der Scharia bei Apostasie verzichtet die ägyptische Rechtsprechung auf die Todesstrafe, die nach islamischem Recht als Strafmaßnahme dafür vorgesehen wäre. Sie entspricht damit der Meinung liberaler muslimischer Denker, welche die Todesstrafe nur in dem Fall für angebracht halten, in dem sich der Konvertit öffentlich gegen den Islam äußert und damit die islamische Gemeinschaft gefährdet.⁴²⁷

Konvertiten vom Islam müssen in Ägypten bei einer Verurteilung trotzdem mit familienrechtlichen und gesellschaftlichen Sanktionen rechnen.

5.3.3.1 Zivilrechtliche Folgen

Da Apostaten immer unter den Anwendungsbereich des islamischen Familienrechts fallen, hat ihr Austritt aus der Gemeinschaft der Muslime weitreichende Folgen, wie an der ägyptischen Rechtsprechung ersichtlich wird:

Ein vom Islam Konvertierter kann, unabhängig von der Religionszugehörigkeit seines Partners, keine neue Ehe schließen. Eine bestehende Ehe wird für nichtig erklärt und aufgelöst.⁴²⁸

Des Weiteren werden alle verwandtschaftlichen Beziehungen eines Apostaten zu seinen Kindern als hinfällig betrachtet. Unabhängig davon, ob die Konversion vor oder nach der Geburt der Kinder stattfand, hat dies den Verlust des Sorgerechts zur Folge.⁴²⁹

Außerdem besitzt ein vom Islam Abgefallener keinen Anspruch auf ein Erbe mehr. Sein Eigentum geht in den Besitz des Staates über.⁴³⁰

Die Rechtsprechung im Zivilrecht zeigt auf, dass einem Apostaten keine Rechte mehr zustehen. Der Kassationsgerichtshof bekräftigt dies, wenn er konstatiert: „*Apostasie ist gewissermaßen gleichbedeutend mit Tod*“.⁴³¹

Die ägyptischen Gerichte sehen in der Bestrafung der Konversion vom Islam keinen Widerspruch zur Religionsfreiheit. Das Verbot der Apostasie ist für sie grundlegender Bestandteil des islamischen Rechts und demzufolge auch Inhalt des *ordre public*.⁴³² Im Jahr 2008 erklärte das oberste Verwaltungsgericht, dass das Verbot des Glaubenswechsels für einen Muslim keine Einschränkung der Religionsfreiheit darstelle, da die Ausübung des Islams als letztgeoffenbarte Religion bereits volle Glaubensfreiheit beinhalte.⁴³³

5.3.3.2 Der Vermerk der Religionszugehörigkeit im Personalausweis

Der Personalausweis spielt für Ägypter eine essentielle Rolle. Er wird benötigt, um zu weiterführenden Schulen zugelassen zu werden, eine Arbeitsstelle zu erhalten, zu reisen und grundlegende Finanzgeschäfte oder Behördengänge durchführen zu können. Wie in allen offiziellen Schriftstücken ist auch auf dem Personalausweis die Zugehörigkeit zu einer der drei anerkannten Religionen – Islam, Christentum und Judentum – vermerkt. Angehörige anderer Glaubensrichtungen können ihre Konfession nicht registrieren lassen und werden meistens als Muslime geführt.⁴³⁴

Die Behörden weigern sich bei Konversionen vom Islam die Religionszugehörigkeit und den Namen⁴³⁵ auf den Ausweisen zu ändern. So müssen die Betroffenen mit allen rechtlichen und sozialen Folgen leben, welche die offizielle Weiterführung als Muslim mit sich bringt.⁴³⁶

Dazu kommt, dass der Staat beim Religionswechsel eines Elternteils den Kindern keine Wahlfreiheit bezüglich ihres Glaubens lässt. Bei Konversionen des Vaters oder der Mutter zum Islam wird die Religionszugehörigkeit der Kinder automatisch in muslimisch geändert, obwohl sie ihr ganzes bisheriges Leben als Christ verbracht haben. Verlässt ein Elternteil dagegen den Islam, so werden die Kinder trotzdem in den offiziellen Dokumenten als Muslime weitergeführt. Wollen sie ihre Religionszugehörigkeit ändern lassen, werden sie der Apostasie beschuldigt.⁴³⁷

Im Jahr 1980 wies ein ägyptisches Gericht die Klage eines Konvertiten auf Änderung seines Namens und seiner Religion zurück. Das Gericht begründete

sein Urteil damit, dass in diesem Fall islamisches Recht anzuwenden sei. Da er nach diesem ein Apostat sei, habe er keine zivilen Rechte und somit auch keinen Anspruch auf Änderung seiner Daten mehr.⁴³⁸ Weil sie keine Alternative mehr sahen, änderten viele Konvertiten ihre Religionszugehörigkeit auf den Personalausweisen selbst. Bei Bekanntwerden wurden sie jedoch der Dokumentenfälschung beschuldigt und zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt.⁴³⁹

Der Kampf um die Anerkennung der Konversionen vom Islam wurde gerichtlich vor allem über die Änderung der Religionszugehörigkeit im Personalausweis ausgetragen. So gab der oberste Verwaltungsgerichtshof im April 2007 dem Antrag von 15 ehemaligen Christen Recht, die ihre Konversion zum Islam rückgängig machen und dies im Ausweis vermerken wollten.⁴⁴⁰ Der Verwaltungsgerichtshof widerrief dieses Urteil jedoch noch im selben Monat und verbot in einem weiteren Fall 45 Ägyptern die Rückkehr zum Christentum.⁴⁴¹

Im bislang letzten Urteil diesbezüglich erkannte das oberste Verwaltungsgericht im Februar 2008 zwölf ehemalige Christen, die ihre Konversion zum Islam rückgängig machen wollten, „*als Menschen, die zu ihrer angestammten Religion zurückgekehrt sind*“, an. Desweiteren verfügte das Gericht, dass die Religionszugehörigkeit in den offiziellen Dokumenten in christlich geändert werden soll. Allerdings nur mit der Anmerkung, dass die Person zwischenzeitlich zum Islam übergetreten sei, was eine Stigmatisierung als Apostat zur Folge hätte.⁴⁴²

Diese höchstinstanzliche und somit unanfechtbare Entscheidung ist als Reaktion auf die zahlreichen Übertritte zum Islam durch Kopten, die sich scheiden lassen und danach wieder zu ihrem ursprünglichen Glauben zurückkehren wollten, zu verstehen. Sie wurde als wegweisendes Grundsatzurteil für die Freiheit des Glaubenswechsels in Ägypten verstanden. Ob das Urteil tatsächlich eine „*Kehrtwende*“ in der ägyptischen Haltung zu Konversionen vom Islam darstellt, ist jedoch fraglich, zumal es als der Scharia widersprechendes Recht nicht befolgt werden muss.⁴⁴³ So sind bislang keine Bemühungen zu erkennen, diese Entscheidung in die Praxis umzusetzen. Als Begründung dafür verweist die Regierung auf die über 100 vor Gerichten anhängigen Einsprüche gegen die Erlaubnis der Re-Konversion.⁴⁴⁴

5.3.3.3 Weitere Sanktionierungen von Konvertiten

Da die ägyptische Rechtsprechung keine Todesurteile für Apostaten anwendet, wurden diese in einigen Fällen von Islamisten in Selbstjustiz ausgeführt. Bei solchen Anschlägen wurden unter anderem *Anwar as-Sadat*, dem aufgrund seines Friedensschlusses mit Israel der Abfall vom Islam vorgeworfen wurde, oder der Publizist *Farag Fawda*, der sich kritisch mit der Scharia auseinandersetzte und deswegen der Blasphemie beschuldigt wurde, ermordet.⁴⁴⁵ Im Prozess gegen die mutmaßlichen Mörder *Fawdas* rechtfertigte der *Azhar-Gelehrte Muhammad*

al-Ghazali deren Tat. Er erklärte die Tötung von Apostaten zur Pflicht eines Muslims, wenn der Staat die Strafverfolgung nicht übernehmen würde.⁴⁴⁶ Folglich beanspruchten Islamisten Straffreiheit für die Mörder eines Apostaten. Sie beriefen sich dabei auf das ägyptische Strafrecht, das keine Bestrafung vorsieht, wenn in Ausübung eines Rechts – in diesem Fall der Scharia – gehandelt wird. Die ägyptischen Gerichte folgten in den bisherigen Fällen dieser Argumentation jedoch nicht und gingen kompromisslos gegen die Mörder von Apostaten vor.⁴⁴⁷ Trotzdem erzeugen die Tötungsaufrufe von hohen islamischen Geistlichen Angst unter Konvertiten, zumal die Fälle von *Sadat* und *Fawda* aufgezeigt haben, dass es tatsächlich Muslime gibt, die bereit sind, vermeintliche Apostaten zu töten.

Auch wenn die Konversion vom Islam offiziell keinen Straftatbestand darstellt, werden Apostaten andere Straftatbestände vorgeworfen. Die Behörden greifen dabei auf Bestimmungen des Strafgesetzbuches zurück, die eigentlich dem Schutz der Religionsausübung dienen sollen. Beispielsweise wird Artikel 86 des Strafgesetzbuches gegen Konvertiten ausgelegt, nach dem „Stifter von interkonfessioneller Zwietracht“ mit einer Haftstrafe von 5 bis 15 Jahren bestraft werden können.⁴⁴⁸ Nicht immer findet in solchen Fällen jedoch ein Gerichtsverfahren mit Urteilsverkündung statt. Als der ehemalige islamistische Prediger *Ahmed Hussein el-Akkad* im Jahr 2005 zum christlichen Glauben übertrat, wurde er ohne Angabe von Gründen inhaftiert. Obwohl ein Gericht seine Entlassung anordnete, wurde er in ein Hochsicherheitsgefängnis verlegt, aus dem er erst im Jahr 2007 freigelassen wurde.⁴⁴⁹ Willkürliche Festnahmen, Verhöre und Misshandlungen der Sicherheitskräfte gegen Konvertiten sollen regelmäßig vorkommen. Auch auf Anwälte, Freunde und Angehörige wird gezielt Druck ausgeübt.⁴⁵⁰ Besonders gefährdet sind auch koptische Geistliche, die Taufen oder Trauungen von Konvertiten vornehmen. Im Oktober 2008 wurde der koptisch-orthodoxe Priester *Metaos Wahba* wegen angeblicher Urkundenfälschung zu 5 Jahren Haft verurteilt, da er ohne sein Wissen eine zum Christentum konvertierte Muslimin und einen Christen getraut hatte.⁴⁵¹

Die tendenziöse Auslegung des Rechts und die Willkür der Sicherheitsbehörden setzen hohe Hürden für einen Glaubenswechsel und bauen einen großen Druck auf Konvertiten und ihr Umfeld auf.

5.3.4 Der Fall des Konvertiten *Hegazy* als Beispiel

Der wohl bekannteste Ägypter, der vom Islam zum Christentum konvertierte, ist *Mohammed Hegazy*. Er trägt seit Jahren einen vielbeachteten Rechtsstreit mit den ägyptischen Behörden aus, um eine legale Änderung seiner Ausweispapiere zu erwirken. Sein Fall zeigt exemplarisch die Vielschichtigkeit von Problemen auf, die eine Konversion vom Islam in Ägypten mit sich bringt, welche nicht nur an Gesetzen festzumachen sind.

Mohammed Hegazy trat im Jahr 1998 im Alter von 16 Jahren nach eingehenden Überlegungen zur koptischen Kirche über und änderte seinen Vornamen daraufhin in *Bishoy*. Die Änderung seines Namens und seiner Religion wurden von den Behörden jedoch nicht anerkannt.⁴⁵² Aufgrund seiner Konversion wurde er von der Polizei mehrere Tage festgehalten und gefoltert. Als er diese Erlebnisse in Form eines Gedichtbands veröffentlichte, wurde er erneut für mehrere Wochen inhaftiert.⁴⁵³ Im Jahr 2006 heiratete er die ebenfalls vom Islam zum Christentum konvertierte *Um Haschim*. Da beide in den offiziellen Dokumenten weiterhin als Muslime geführt wurden, mussten sie nach islamischem Recht in einer Moschee heiraten.⁴⁵⁴ Mit der Schwangerschaft seiner Frau wollte *Mohammed Hegazy* die nicht geänderte Religionszugehörigkeit in ihren Dokumenten jedoch nicht mehr hinnehmen, weil dies zur Folge gehabt hätte, dass ihr Kind automatisch als Muslim registriert worden wäre. Deshalb reichte er am 02.08.2007 Klage gegen das ägyptische Innenministerium ein.⁴⁵⁵

Das öffentliche Bekenntnis zum christlichen Glauben und die Infragestellung der islamischen Rechtsnormen lösten einen Sturm der Entrüstung in der ägyptischen Gesellschaft aus. Durch die intensive Fernsehberichterstattung, vor allem der staatlichen Medien, erreichte *Mohammed Hegazy* schnell einen hohen Bekanntheitsgrad in ganz Ägypten. Nachdem mehrere Anschläge auf die Familie *Hegazy* und ihre Wohnung verübt wurden, sind sie bis heute dazu gezwungen, an einem geheimen Ort zu leben und können ihre Wohnung nur selten verlassen. Teilweise soll die Polizei bei den Übergriffen tatenlos zugeschaut haben. Auch die Eltern von *Um Haschim* und *Mohammed Hegazy* forderten die Annullierung ihrer Ehe und erklärten über die Medien, sie töten zu wollen.⁴⁵⁶ Zur Aufwiegelung der öffentlichen Meinung trugen auch mehrere *Azhar*-Gelehrte bei, die zur Tötung von *Mohammed Hegazy* aufforderten. Sie standen dabei im Widerspruch zum ägyptischen Großmufti *Ali Goma'a*, der die Konversion vom Islam zwar als Sünde bezeichnete, jedoch die Meinung vertrat, dass die Bestrafung erst im Jenseits erfolgen würde. Dass diese Position keine breite Unterstützung erfuhr, zeigte sich auch an der Meinung des ägyptischen Religionsministers *Mahmoud Hamdi Zakzouk* zu diesem Fall. Obwohl in Ägypten keine Todesstrafe für Apostasie mehr verhängt wird, beharrte er auf ihrer Rechtmäßigkeit. Für ihn stellte die Veröffentlichung der Konversion von Muslimen Hochverrat an der Gemeinschaft dar, der mit dem Tod bestraft werden müsste.⁴⁵⁷

Mohammed Hegazys erster Anwalt *Mamdouh Nakhla* legte schon wenige Tage nach Einreichung des Antrags aufgrund massiver Bedrohungen sein Mandat nieder. Sein zweiter Anwalt wurde, nachdem er ein Online-Interview mit *Hegazy* veröffentlichte, ohne offizielle Anklage von den Sicherheitsbehörden festgehalten.⁴⁵⁸

Am 29.01.2008 lehnte das oberste Verwaltungsgericht die *Klage Mohammed Hegazys* ab. Es berief sich in seiner Entscheidung auf Artikel 2 der ägyptischen Verfassung. Demnach wären die monotheistischen Religionen von Gott in chronologischer Reihenfolge (erst das Judentum, dann das Christentum, zuletzt der Islam) herab gesandt worden. Dies schließe den Glaubenswechsel eines Muslims zu einer „überholten“ Religion aus. Gegenüber dem UN-Sonderberichterstatter für Religionsfreiheit bestritt die ägyptische Regierung – trotz dessen Appells zur Einhaltung völkerrechtlich verbindlicher Menschenrechte – Verletzungen der Religionsfreiheit im Falle *Mohammed Hegazys*.⁴⁵⁹

Nach der Niederlage vor dem obersten Verwaltungsgericht leitete Mohammed Hegazy ein weiteres Gerichtsverfahren ein. Dieses wurde trotz des großen internationalen Medieninteresses immer wieder ausgesetzt. Zuletzt verschob das Gericht die Urteilsverkündung am 27.04.2010 bis auf weiteres.⁴⁶⁰

5.3.5 Ungleichbehandlungen zwischen Konversionen zum und vom Islam

Die Restriktionen bei einer Konversion vom Islam betreffen nicht nur Muslime, sondern auch Christen. Viele Kopten versuchen durch die rechtlichen und gesellschaftlichen Vorteile, die ihnen eine Konversion zum Islam bringt, ihren finanziellen oder familiären Problemen zu entkommen. Nach Erledigung dieser Angelegenheiten haben sie jedoch das Bedürfnis wieder zu ihrer angestammten Religion zurückzukehren. Im Jahr 2007 sollen 500 Anträge von Muslimen, die wieder ihren ursprünglichen christlichen Glauben annehmen wollten, vor Gerichten anhängig gewesen sein. Die Wiedereintritte werden zwar von der Kirche anerkannt, jedoch macht die Ablehnung der ägyptischen Behörden und Gerichte eine offizielle Rückkehr zum christlichen Glauben unmöglich.⁴⁶¹

Diese Fälle machen die Ungleichbehandlung zwischen Konversionen zum und vom Islam deutlich. Während ein Wechsel vom Islam zum Christentum legal faktisch nicht möglich ist, stellt der umgekehrte Fall kein Problem dar. Will ein Ägypter zum Islam übertreten, genügt ein einfacher Antrag, und die Religionszugehörigkeit wird in seinen offiziellen Dokumente ohne Probleme umgehend in muslimisch geändert.⁴⁶²

5.3.6 Das Problem von Zwangskonversionen

Muslimen sollen die Ungleichbehandlungen bei Konversionen nutzen, um vor allem junge koptische Frauen unter Zwang zu einem Glaubenswechsel zum Islam zu bewegen, da ihre Rückkehr zum christlichen Glauben auf legalem Weg danach nicht mehr möglich ist. Eine Verifikation dieser Zwangskonversionen ist jedoch schwierig, da auch in den ägyptischen Medien nicht über solche Fälle berichtet wird.⁴⁶³

Die christliche Menschenrechtsorganisation *Christian Solidarity International* (CSI) veröffentlichte im Jahr 2009 eine ausführliche Studie, in der 25 Schicksale koptischer Frauen dokumentiert werden. Demnach folgt der Ablauf bei Zwangskonversionen und -Ehen bestimmten Mustern. Opfer sind meist noch minderjährige Frauen aus schwierigen wirtschaftlichen oder familiären Verhältnissen. Sie werden zuerst in eine Beziehung gelockt, später folgen dann körperliche – häufig auch sexuelle – und psychische Misshandlungen. Aus Scham und Angst vor der Reaktion ihrer eigenen Familien willigen die Frauen einer Heirat mit ihrem muslimischen Entführer ein und vollziehen den geforderten Übertritt zum Islam. Dieser wird, auch wenn es sich um Minderjährige handelt, oft in einem Schnellverfahren vollzogen. Anschließend sollen die Familien materielle Vergünstigungen erhalten haben.

Die in der Studie dokumentierten Fälle zeigen dieselben Schemata auf, die von den Vereinten Nationen als Menschenhandel definiert werden. Demzufolge impliziert die Einwilligung in eine Beziehung keineswegs auch die Zustimmung zu einer anschließenden Zwangsheirat oder -bekehrung, zumal dabei Schwachstellen im Verhaltensmuster des Opfers ausgenutzt werden. Trotzdem weigern sich die ägyptischen Behörden, mit Verweis auf die „freiwillige Entscheidung“ der Frauen, diese Fälle als Straftaten anzusehen. Auch bei vorliegenden Indizien unternehmen die Sicherheitskräfte häufig nichts zur Aufklärung oder Bestrafung der Täter. Ferner unterstützt der Staat Zwangskonversionen sogar indirekt durch die Aussetzung der „Beratungssitzungen“. In diesen hatten Geistliche der eigenen Religion noch einmal die Möglichkeit, Konvertiten die volle Tragweite ihrer Entscheidung aufzuzeigen.⁴⁶⁴

5.4 Mission und öffentliche Manifestation des Glaubens

„Ich wünsche mir, über Jesus, unseren Herrn, sprechen zu können, ohne Angst haben zu müssen, dafür eingesperrt zu werden.“⁴⁶⁵

Die Angst, in der Öffentlichkeit über ihren Glauben zu reden, gibt den ägyptischen Christen das Gefühl, im eigenen Land mit ihrem Glauben unerwünscht zu sein.

Im Gegensatz dazu garantiert der IPbPR in Artikel 18 die Bekenntnisfreiheit. Diese schließt auch das Recht mit ein, missionarisch für die eigene Überzeugung einzutreten, solange dabei kein Zwang ausgeübt wird.⁴⁶⁶ Absatz 3 erlaubt allerdings Einschränkungen des forum externum, „die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind“. Diese Schranken dürfen aber weder diskriminierend sein noch mit der nationalen Sicherheit begründet werden, müssen

in direktem Zusammenhang der ihnen zugrundeliegenden Ziele stehen und verhältnismäßig sein.⁴⁶⁷

Im Widerspruch dazu steht die Tatsache, dass für Christen in Ägypten allein das Gespräch mit einem Muslim über ihren Glauben strafrechtliche Folgen haben kann. Die Sicherheitsbehörden berufen sich dabei auf die Notstandsgesetze und begründen dies mit der Gefährdung der nationalen Einheit, des sozialen Friedens oder der Beleidigung des Islams nach Artikel 98 (F) des ägyptischen Strafgesetzbuches.⁴⁶⁸ Dieser lautet:

*„Wer die Religion ausnutzt, um in Wort oder Schrift oder auf andere Weise extremistisches Gedankengut zu verbreiten oder zu unterstützen mit der Absicht, Zwietracht zu schüren oder eine der Offenbarungsreligionen oder der zu ihr gehörenden Glaubensgemeinschaften verächtlich oder lächerlich zu machen oder die nationale Einheit oder den gesellschaftlichen Frieden zu schädigen, wird mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe von 500 bis 1000 Pfund bestraft“.*⁴⁶⁹

Die Praxis zeigt, dass die Auslegung der „Beleidigung des Islams“ von den Sicherheitsbehörden sehr weit gefasst wird. Dies kann bereits das Anbringen eines symbolischen Fisch-Aufklebers ans Auto oder das Mitführen von christlicher Literatur bedeuten.⁴⁷⁰ Auch wurden mehrfach Kopten aufgrund des Vertriebs und der Veröffentlichung christlicher Literatur festgenommen.⁴⁷¹ Selbst Papst Shenouda bekannte seine Angst vor den Reaktionen auf öffentliche Äußerungen: *„Ich habe manchmal Angst vor den Reaktionen der Muslime gegen mich.“* Als er in den siebziger Jahren für eine ägyptische Tageszeitung schrieb, sei zwar deren Auflage gestiegen, aber auch die Beschwerden, Kürzungen und Zensurmaßnahmen nahmen zu, und ihm wurden Missionierungsversuche vorgeworfen.⁴⁷²

Die Missionierung von Muslimen wird in Ägypten weder von der Verfassung noch vom Zivil- oder Strafrecht direkt verboten. Wie bereits im Kapitel über die Konversion beschrieben, ist der Wechsel eines Muslims zu einer anderen Religion nach islamischem Verständnis nicht möglich, da der Islam die letztgeoffenbarte Religion ist. Demzufolge stellt jeder Versuch der Abwerbung eines Muslims von seinem Glauben ein absolutes Tabu dar. Wie das Beispiel von Papst Shenouda aufzeigt, beschränkt sich der Vorwurf der Missionierung jedoch nicht nur auf Proselytismus. Auch die Veröffentlichung christlicher Standpunkte oder ein Gespräch eines Christen mit einem Muslim über seinen Glauben können einem Christen in Ägypten als Versuch der Missionierung ausgelegt werden. Zur Verfolgung dieses Vorwurfs berufen die ägyptischen Sicherheitsbehörden sich auf Artikel 98 des Strafgesetzbuches. Sie legen die dort verbotene „Verunglimpfung einer der Offenbarungsreligionen“ so aus, dass dies auch den Ver-

such der Abwerbung eines Muslims von seinem Glauben einschließt. Kopten, denen dies vorgeworfen wird, müssen mit Verhaftungen oder Schikanierungen durch die Sicherheitskräfte rechnen.⁴⁷³ Den Festnahmen folgen oft monatelange Gefängnisaufenthalte, ohne dass den Opfern dabei ein Gerichtsverfahren zustanden wird. So versucht die Regierung, öffentliche Diskussionen über dieses sensible Thema zu unterbinden.⁴⁷⁴

Durch den oben beschriebenen Fall des Konvertiten *Hegazy* stellte sich heraus, dass Verfolgungen gegen Christen, die der Mission unter Muslimen bezichtigt werden, systematisch stattfinden. Im Zuge seiner Inhaftierungen wurde bekannt, dass die ägyptische Staatssicherheit eine eigene Abteilung gegen christliche Missionierung unterhält.⁴⁷⁵

Mitarbeiter ausländischer christlicher Organisationen werden zwar generell geduldet, jedoch nur solange sie nicht im Verdacht der Mission von Muslimen stehen. Unter diesem Vorwurf wird nicht-ägyptischen Christen regelmäßig die Aufenthaltsgenehmigung entzogen oder die Wiedereinreise verweigert.⁴⁷⁶

5.5 Strukturelle Diskriminierung

*„Meine Tochter hatte es sehr schwer: In der Schule wurden die Prüfungen immer auf unsere Feiertage gelegt. Bei ihren Bewerbungen um eine Arbeitsstelle erhielten Muslime trotz schlechterer Qualifikationen den Zuschlag.“*⁴⁷⁷

Diese Koptin spricht die Ungleichbehandlungen von Christen gegenüber Muslimen an. Diskriminierungen aufgrund der Religion lassen sich in allen Bereichen der ägyptischen Gesellschaft finden und geben den Kopten dabei das Gefühl, „Bürger zweiter Klasse“ zu sein.

Nach Artikel 2 sind die Vertragsstaaten des IPbPR aber dazu verpflichtet, alle verankerten Rechte diskriminierungsfrei zu gewährleisten und Ungleichbehandlungen entgegenzuwirken. Desweiteren betont Artikel 26 die Gleichheit aller Menschen, auch unabhängig von ihrer Religion:

*„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen [...] der Religion, [...] gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.“*⁴⁷⁸

Die Vorrangstellung des islamischen Rechts in Ägypten verhindert in der Praxis jedoch die Gleichbehandlung unabhängig von der Religion. Neben den bereits erläuterten Diskriminierungen sind Christen in weiteren Bereichen Opfer von Ungleichbehandlungen, so beispielsweise im Bildungssektor.

In Ägypten ist der Religionsunterricht in allen Schularten und Klassenstufen verpflichtend. Neben islamischem kann auch christlicher Religionsunterricht angeboten werden. Diesem kommt aufgrund schlecht ausgebildeter Lehrer und der ablehnenden Haltung muslimischer Rektoren im Vergleich zum islamischen Unterricht jedoch nur eine geringe Bedeutung zu.⁴⁷⁹ Dass die Belange der koptischen Schüler kaum eine Rolle spielen, zeigt sich auch daran, dass Prüfungen immer wieder an Sonn- und Feiertagen der Kopten angesetzt werden. Teilweise soll antichristliche Propaganda im Unterricht vorkommen, während koptische Themen ignoriert werden. So wurde das koptische Zeitalter erst im Jahr 2001 in den Lehrplan für den Geschichtsunterricht mit aufgenommen.⁴⁸⁰ Eine besondere Herausforderung für die koptischen Schüler stellt der Arabischunterricht dar, der in der Grundschule ein Drittel des Unterrichts ausmacht. Er ist eng mit dem Islam verknüpft, und so wird auch von den christlichen Schülern verlangt, dass sie Koran-Zitate oder das islamische Glaubensbekenntnis auswendig lernen und aufsagen können. Verweigern sie dies, sind sie den Schikanierungen ihrer Mitschüler oder Bestrafungen der Lehrer ausgesetzt. Alle bisherigen Bemühungen einer Reform des Islam-zentrierten Bildungssystems scheiterten jedoch, da das Erziehungsministerium massivem öffentlichen Druck ausgesetzt war, die Stellung des Islams als Staatsreligion nicht zu untergraben.⁴⁸¹

Auch auf Universitätsebene sind Kopten Beeinträchtigungen ausgesetzt. So werden sie nicht zum Studium der arabischen Sprache zugelassen, da dieses auch die Beschäftigung mit dem Koran beinhaltet.⁴⁸² Die islamische *al-Azhar* Universität nimmt generell keine Kopten als Studenten auf, obwohl sie auch naturwissenschaftliche Fächer anbietet und von staatlichen Geldern finanziert wird. Im Gegensatz dazu erhalten koptische Bildungseinrichtungen keine staatliche Unterstützung und müssen sich selbst finanzieren.⁴⁸³

Desweiteren erhalten koptische Studenten auch bei überdurchschnittlichen Leistungen keine staatlichen Auslandsstipendien. Es wird häufig die Meinung geäußert, dass Christen sowohl in der Schule als auch in der Universität grundsätzlich nicht Klassenbeste sein können.⁴⁸⁴ Außerdem sind Kopten auch vom Studium der Gynäkologie ausgeschlossen, da die Behandlung einer Muslimin durch einen Christen von Muslimen als anstößig betrachtet wird. Darüber hinaus sind koptische Wissenschaftler selten in Führungspositionen an Universitäten vertreten. Ein 1972 verabschiedetes Gesetz überträgt der Regierung die Ernennungsbefugnis für Universitätspräsidenten und Fakultätsdekane. Durch

dieses Gesetz sollte ursprünglich der Einfluss der Islamisten kontrolliert werden, heutzutage werden dadurch aber vor allem christliche Gelehrte aus den Universitätsverwaltungen ausgeschlossen.⁴⁸⁵ Im Jahr 2012 wurden höchstens zwei der fast 700 Führungspositionen der öffentlichen Universitäten von Kopten besetzt.⁴⁸⁶

Nach einem Bericht des Internationalen Arbeitsamtes (ILO) der Vereinten Nationen betreffen die Kopten in Ägypten „eine der zähesten Formen“ von religiösen Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt. Neben dem ungleichen Zugang zur Schulbildung führt der Bericht auch die fehlende Chancengleichheit bei Bewerbungen und Beförderungen als Beispiele an.⁴⁸⁷ Dies wird vor allem im öffentlichen Sektor deutlich. Bei der Polizei, der Armee und in der Justiz gibt es kaum Kopten in höherer Position. In den 1990er Jahren soll der Anteil der Christen unter den Beamten im Außenministerium bei 2,5% gelegen haben. Von den 600 Unterstaatssekretären in den Ministerien waren 15 Kopten und unter den 127 Botschaftern sollen sich maximal zwei Christen befunden haben, die dazu in einem unbedeutenden Land eingesetzt wurden. Die Position des Vize-Gouverneurs oder Bürgermeisters einer Stadt wurde noch nie an einen Kopten vergeben.⁴⁸⁸

Dabei wird deutlich, dass die Angabe der Religionszugehörigkeit auf allen amtlichen Dokumenten gegen die Diskriminierungsfreiheit verstößt. Sie benachteiligt Kopten gegenüber der muslimischen Bevölkerungsmehrheit beispielsweise bei Bewerbungen.

Trotzdem sind Kopten in manchen Berufsgruppen überdurchschnittlich vertreten und profitierten besonders von den wirtschaftlichen Liberalisierungen im 21. Jahrhundert.⁴⁸⁹ Zu den Verbesserungen der letzten 10 Jahre gehörte auch, dass im Jahr 2006 erstmals ein Kopte zum Gouverneur einer größeren Provinz ernannt wurde.⁴⁹⁰ Dazu bestimmte das Arbeitsministerium im Januar 2009 das koptische Weihnachtsfest zum öffentlichen Feiertag für alle Arbeitnehmer.⁴⁹¹

Eines der jüngsten Beispiele für die Diskriminierung der Kopten war die Schlachtung aller Schweine in Ägypten, die im April 2009 von der Regierung als Reaktion auf die Schweinegrippe-Pandemie angeordnet wurde. Obwohl die Weltgesundheitsorganisation bestritt, dass die Schlachtung Auswirkungen auf die Verbreitung des H1N1-Virus habe, wurden alle 300.000 Schweine Ägyptens geschlachtet. Dabei bekamen die Bauern nur ein Zehntel des Marktpreises als Entschädigung. Die Kopten fühlten sich von der Regierung vor allem deshalb schikaniert, weil nahezu alle Schweine von Christen gehalten wurden. Für Muslime gelten Schweine als unrein, weshalb ihnen die Schweinepest als willkommener Grund zur Beseitigung der Schweine gedient haben könnte. Ungefähr 1.500 christlichen Familien wurde so die Existenzgrundlage entzogen. Insbesondere arme Kopten, welche die Schweine zur Müllverwertung in Kairos eingesetzt haben, waren davon betroffen.⁴⁹²

Weitere Benachteiligungen finden im Bereich der Medien statt. Im Jahr 1996 verabschiedete das ägyptische Parlament ein neues Pressegesetz, das staatliche Zensur im Falle eines Notstands legitimiert. Da sich Ägypten seit 1981 im Notstand befindet, bedeutet dies eine massive Einschränkung der freien Meinungsäußerung, die sowohl Muslime als auch Christen betrifft.⁴⁹³

Die Kopten beklagen jedoch im Speziellen die einseitige Berichterstattung der staatlich kontrollierten Medien, die auch durch ihre Steuern mitfinanziert werden. Muslimische Beiträge sind dort regulärer Bestandteil des Programms, während Christen kaum die Möglichkeit bekommen, über ihren Glauben in den Medien zu berichten.⁴⁹⁴ Neben dem ungleichen Umfang der Berichterstattung werfen Kopten den staatlichen Medien auch das Schüren von Kampagnen gegen Christen vor. So berichtet die staatliche Zeitung *al-Ahram* in ihrer wöchentlichen Religions-Rubrik häufig über Konversionen zum Islam und hebt die Vorzüge eines solchen Glaubenswechsels hervor.⁴⁹⁵ Als Kopten einer Gemeinde in Alexandria die Vorteile einer Konversion zum Christentum in einem Theaterstück verarbeiteten, und verbreiteten, löste dies im Oktober 2005 schwere muslimische Protestaktionen aus, die drei Tote und 150 Verletzte zur Folge hatten.⁴⁹⁶

5.6 Übergriffe auf Christen

„Ich habe Angst, dass ein Muslim meiner Frau etwas antut. Schon mehrmals haben Autofahrer abrupt beschleunigt, als sie die Straße überquerte. Würde ihr etwas passieren, könnte der muslimische Autofahrer sagen, dass sie einfach auf die Straße gelaufen ist. Andere Zeugen, die Polizei und die Richter würden meiner Frau nicht glauben, weil sie Christin ist, und der Autofahrer würde freigesprochen werden.“⁴⁹⁷

Wenn es um Übergriffe von Muslimen geht, weicht bei vielen Kopten das Gefühl, benachteiligt zu werden, der Angst um die körperliche Unversehrtheit oder gar des Lebens. Sie trauen dem ägyptischen Staat nicht zu, dass er sie vor gewaltsamen Aktionen von Muslimen schützen kann. Artikel 2 Absatz 2 des IPbPR formuliert jedoch eine klare Schutzpflicht für den Staat zur Gewährung der im Vertrag anerkannten Rechte.

„Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, im Einklang mit seinem verfassungsmäßigen Verfahren und mit den Bestimmungen dieses Paktes die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, soweit solche Vorkehrungen nicht bereits getroffen worden sind.“⁴⁹⁸

Hierbei wird zwar nicht explizit die Aufforderung angesprochen, Diskriminierungen durch nichtstaatliche Akteure zu unterbinden, für einen effektiven Schutz der Religionsfreiheit ist dies aber unerlässlich. In der Allgemeinen Erklärung Nr. 20 zu Artikel 7 des IPbPR, der Folter und unmenschliche Behandlung oder Strafe verbietet, wird die Reichweite der staatlichen Schutzpflicht deshalb auch weiter konkretisiert:

„It is the duty of the State party to afford everyone protection through legislative and other measures as may be necessary against the acts prohibited by article 7, whether inflicted by people acting in their official capacity, outside their official capacity or in a private capacity.“⁴⁹⁹

Ägypten ist folglich dazu verpflichtet, seine Einwohner vor Menschenrechtsverletzungen auch durch nicht-staatliche Akteure zu schützen.

Im Zuge der gesellschaftlichen Islamisierung während der Regierungszeit Sadats konnten sich militante islamistische Gruppierungen ausbreiten. Dies hatte zur Folge, dass nach der weitgehend friedlichen Ära Nassers zwischen den Jahren 1972 und 1981 bereits 39 Ausschreitungen gegen Kopten gezählt wurden. Nach einer kurzen Entspannungsphase während der ersten Regierungsjahre Mubaraks stieg die Zahl der Übergriffe auf Christen im Zeitraum von 1986 bis 1993 deutlich auf 80 an. Zwischen den Jahren 1972 bis 1993 wurden dabei 55 Kopten getötet, während in den folgenden sechs Jahren weitere 105 christliche Opfer zu beklagen waren.⁵⁰⁰ Eine Studie der Egyptian Initiative for Personal Rights (EIPR) zählte zwischen Januar 2008 und Januar 2010 insgesamt 53 konfessionelle Zusammenstöße. Die Orte der Gewalttaten lagen dabei hauptsächlich in Oberägypten, wo traditionell viele Dörfer mehrheitlich christlich sind. Allerdings beobachtete die EIPR eine Ausbreitung der Gewalttaten auf ganz Ägypten und sprach von einer ernststen Situation der Gewalt gegen Christen.⁵⁰¹

Zum Jahreswechsel 1999/2000 kam es in dem oberägyptischen Dorf *al-Kosheh* zu schweren Auseinandersetzungen zwischen Muslimen und Kopten, an denen ungefähr 5.000 Menschen beteiligt waren. Während der vier Tage andauernden Ausschreitungen wurden mindestens 19 Kopten sowie ein Muslim getötet und 33 Personen verletzt. Dazu wurden über 150 Häuser in *al-Kosheh* und den Nachbardörfern zerstört oder geplündert und ebenso eine Kirche in Brand gesetzt.⁵⁰²

Hintergrund dieser schweren Zusammenstöße war der Tod zweier Christen bei Glücksspiel und Trinkerei im August 1998. Im Zuge ihrer Ermittlungen verhaftete die örtliche Polizei mehrere hundert Christen, aber nur wenige Muslime. Die Kopten berichteten dabei von drastischen Verhör- und Foltermaßnahmen.

Um die Willkür der Polizisten zu beenden, machte der örtliche Bischof die Vorfälle öffentlich. Mit Unterstützung der koptischen Auslandsorganisationen löste dies eine internationale Welle der Solidarität für die Christen in al-Kosheh aus. Dadurch fühlten sich die Muslime von den Christen angegriffen und beklagten eine ungerechtfertigte und einseitige Einmischung von außen. In dem zunehmend angespannten konfessionellen Klima genügte am 31. Dezember 1999 der Streit eines Muslims mit einem Christen über den Preis einer Ware, um die schweren Zusammenstöße auszulösen.⁵⁰³

Die offiziellen ägyptischen Stellen spielten die Vorfälle in al-Kosheh herunter. Da jeder konfessionelle Zwischenfall in Ägypten als Gefährdung der nationalen Einheit gesehen wird, hat sich eine „Kultur der Straflosigkeit“ etabliert, um den Vorfällen nicht noch mehr Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Dies wurde auch an den Urteilen zu *al-Kosheh* deutlich, bei denen nur zwei der Täter zu Haftstrafen verurteilt wurden, während 94 Angeklagte freigesprochen wurden. Auf besondere Kritik der Kopten stieß die Tatsache, dass die Verurteilungen „nur“ wegen der Tötung des einen Muslims ausgesprochen wurden, während der Mord an den 19 Christen unbestraft blieb.⁵⁰⁴

Die ägyptische Regierung leistete der „Kultur der Straflosigkeit“ Vorschub, indem sie sogenannte Versöhnungssitzungen als Alternative zu den Gerichtsverfahren zur Aufklärung von konfessionellen Zusammenstößen unterstützte. Diese Versöhnungssitzungen schlossen jedoch eine strafrechtliche Verfolgung der Täter vor Gericht aus. Am Fall des Angriffs auf koptische Einrichtungen in *Marsa Matruh* im März 2010 wird dies sichtbar. Auslöser war die Errichtung einer Mauer auf einem kirchlichen Grundstück, welche einen Fußweg zu der benachbarten Moschee blockierte. Der vom Staat bezahlte Imam dieser Moschee hetzte daraufhin die Stimmung gegen die Christen auf, sodass sich mehrere hundert Muslime an Plünderungen und Brandschatzungen von koptischen Wohnungen und Läden beteiligten. Obwohl die Sicherheitskräfte in der Nähe stationiert waren, schritten sie erst nach zwei Stunden ein und beendeten die Übergriffe. Dabei wurden zwar 30 muslimische Angreifer festgenommen, diese wurden jedoch nie vor Gericht angeklagt, da die Regierung stattdessen eine Versöhnungssitzung einberief.⁵⁰⁵

Neben der mangelnden Strafverfolgung der muslimischen Täter berichten Anwälte des *Nationalrats für Menschenrechte* auch von Repressalien der Regierungsbehörden gegen die christlichen Opfer der Übergriffe. So werden Kopten häufig ohne Anklage festgenommen oder mit falschen Anschuldigungen bedroht. Damit sollen sie von der Einleitung rechtlicher Schritte gegen die Täter abgehalten werden.⁵⁰⁶

Desweiteren treten die staatlichen Sicherheitskräfte teilweise sogar selbst als Täter auf. Beispielsweise wurde ein koptisches Kloster nahe Kairo im Jahr 2003 und 2004 mehrfach von Soldaten angegriffen. Dem Kloster wurde vorgeworfen, nach einer Gesetzesänderung den Mindestabstand zur Straße nicht mehr eingehalten zu haben. Obwohl dies auch auf viele andere Gebäude in der Umgebung zutraf, wurde nur das Kloster Ziel von Übergriffen. Dabei waren bis zu 600 Soldaten beteiligt, die mit gepanzerten Fahrzeugen, Bulldozern und Tränengasbomben die Klosteranlage angriffen und Gelände und Gebäude zerstörten. Bei diesen Angriffen wurde ein Mitarbeiter des Klosters getötet und mehrere verletzt.⁵⁰⁷ Auch Polizisten waren immer wieder an Ausschreitungen gegen Christen beteiligt und trugen durch provokatives Verhalten zur Anstiftung konfessioneller Zusammenstöße bei. In mehreren Fällen sollen sich Polizisten sogar direkt am Vandalismus gegen koptisches Eigentum beteiligt haben.⁵⁰⁸

Die geschilderten Rahmenbedingungen in Ägypten haben ein Klima geschaffen, in dem bereits ein kleiner Zwischenfall zwischen Muslimen und Christen ausreicht, um schwere Ausschreitungen auszulösen, die in keiner Relation zu ihrer Ursache stehen.

Beispielsweise wurde im November 2009 im Verwaltungsbezirk *Farshout* ein 21-jähriger Christ beschuldigt, ein 12 Jahre altes muslimisches Mädchen vergewaltigt zu haben. Er wurde daraufhin von der Polizei festgenommen und befindet sich seitdem in Haft. Trotzdem riefen Muslime dazu auf, die Tat zu rächen und begannen damit, christliche Läden auszurauben und anzuzünden. Auch die Polizeistation, in welcher der beschuldigte Christ vermutet wurde, war Ziel der Angriffe. Die Sicherheitskräfte trafen erst zwei Stunden nach Ausbruch der Gewalttaten ein und hielten sich auch dann zurück, sodass die Ausschreitungen auf weitere Orte übergriffen und zahlreiche koptische Besitztümer zerstört wurden.⁵⁰⁹

Als weitere Reaktion auf die Vergewaltigung des muslimischen Mädchens wurde ein Anschlag auf den koptisch-orthodoxen Weihnachtsgottesdienst am 6. Dezember 2010 im oberägyptischen *Nag Hammadi* ausgeübt. Drei Islamisten griffen die Kopten nach Ende des Gottesdienstes mit Maschinenpistolen an, wobei 6 Christen, sowie ein muslimischer Wachmann starben und 11 weitere Personen verwundet wurden. In Folge des Anschlags kam es zu Ausschreitungen zwischen Christen und Muslimen in *Nag Hammadi* und den Nachbardörfern, die hauptsächlich zu Lasten der Kopten ausgingen.⁵¹⁰

In diesem Fall nahmen die Sicherheitsbehörden jedoch schnelle und umfassende Ermittlungen auf. Bereits nach wenigen Tagen wurden 4 Muslime festgenommen und angeklagt. Im Februar 2011 wurde einer der Täter von einem Notstandsgericht in *Qena* wegen des vorsätzlichen Mordes der Gottesdienst-

besucher von *Nag Hammadi* zur Todesstrafe verurteilt. Zwei weitere Mitangeklagte wurden freigesprochen, ihre Fälle werden momentan jedoch erneut verhandelt.⁵¹¹

Die aufgeführten Beispiele zeigen auf, dass die Übergriffe gegen Kopten im 21. Jahrhundert eine neue Intensität erreicht haben. Einerseits kommt es immer wieder zu geplanten Attentaten wie in Nag Hammadi oder dem in der Einleitung erwähnten Alexandria. Andererseits gehören Ausschreitungen gegen Christen, die durch Bagatellvorfälle ausgelöst wurden, mittlerweile zum Alltag Ägyptens.

6. Ausblick

6.1 Der Sturz Mubaraks und die weiteren Entwicklungen

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts nahm die Unzufriedenheit in der ägyptischen Bevölkerung mit der Regierung Mubaraks zu. Ihm wurden die zunehmenden sozialen Unterschiede, Korruption durch seine Familie, Parteifunktionäre und Großunternehmer, sowie die Willkür der staatlichen Sicherheitsbehörden vorgeworfen. Auch die von ihm geplante Nachfolgeregelung mit seinem Sohn Gamal stieß auf den Widerstand des Volkes und des Militärs.⁵¹²

Mehrere Ereignisse im Jahr 2010 sorgten für eine Zuspitzung der Lage. Dazu gehörten die massiven Wahlfälschungen bei den Parlamentswahlen, die der NDP über 97% der Sitze einbrachten und unabhängige Kandidaten bei den folgenden Präsidentschaftswahlen ausschloss. Des Weiteren fanden im Laufe des Jahres mehr als 700 Arbeiterstreiks und Proteste statt. Diese wurden häufig brutal von den Sicherheitsbehörden niedergeschlagen. Durch die modernen Medien verbreiteten sich diese Meldungen schnell im ganzen Land, und es entstanden Solidaritätsbewegungen für die Opfer staatlicher Gewalt. Als über den Jahreswechsel der tunesische Präsident *Ben Ali* von einem Volksaufstand zur Flucht gezwungen wurde, gab dieses Ereignis der ägyptischen Oppositionsbewegung neues Selbstbewusstsein.⁵¹³

Am 25. Januar 2011, dem „Tag der Polizei“, versammelten sich überraschend 60.000 bis 70.000 Menschen, um gegen die gewaltsamen Übergriffe der Sicherheitsbehörden zu protestieren. Nach dieser ersten Demonstration breiteten sich die Proteste in den folgenden 18 Tagen in ganz Ägypten aus. Dazu trug auch das brutale Vorgehen der Sicherheitskräfte bei, die versuchten, die Demonstranten vom zentralen *Tahrir*-Platz in Kairo zu vertreiben. Dabei starben mehrere hundert Menschen und Tausende wurden verletzt. Der Protestbewegung gehörten Ägypter aus allen gesellschaftlichen Schichten an. Obwohl Papst Shenouda die Kopten dazu aufrief, nicht an den Demonstrationen teilzunehmen, beteiligten sich dennoch viele Christen, die zusammen mit den muslimischen Protestanten ihre Einheit als Ägypter betonten und sich untereinander bei den Gebeten beschützten.⁵¹⁴ Als das ägyptische Militär sich auf die Seite der Demonstranten stellte war Mubarak am 11. Februar 2011 dazu gezwungen zurückzutreten und die Macht an den Hohen Militärrat unter der Führung von Feldmarschall *Hussein Tantawi* abzugeben.⁵¹⁵

Die folgenden Ereignisse machten deutlich, dass auch nach dem Sturz Mubaraks von einer abgeschlossenen Revolution keine Rede sein konnte. Der

Hohe Militärrat leitete einen schrittweisen Transformationsprozess ein und ließ die Bevölkerung über eine Verfassungsänderung entscheiden. Auch wurde ein neues Parteiengesetz veröffentlicht, das Neugründungen erleichterte und für eine vielfältigere Parteienlandschaft sorgte.⁵¹⁶ Gleichzeitig versuchten die Militärs aber in Eigenregie, sich selbst eine privilegierte Stellung in der Verfassung festzuschreiben. Der Militärrat sah sich zunehmend dem Vorwurf ausgesetzt, nur die eigene Macht sichern zu wollen. Dafür sprach auch, dass die Prozesse gegen Mubarak und führende Mitglieder des alten Regimes erst mit monatelanger Verzögerung und nach zahlreichen Protesten stattfanden. Dies schürte ebenso das Misstrauen gegen die Militärs wie dessen gewaltsames Vorgehen gegen Demonstrationen. Die Fälle von Festnahmen und Misshandlungen von Protestanten durch das Militär nahmen stark zu. Allein im ersten halben Jahr nach dem Sturz Mubaraks sollen bis zu 12.000 Personen vor Militärgerichten verurteilt worden sein.⁵¹⁷

Besonders enttäuscht wurden die Erwartungen der Kopten, die sich nach dem Ende der Mubarak-Regierung einen säkularen Staat und das Ende ihrer Benachteiligung erhofft hatten. Tatsächlich nahm die Zahl der konfessionellen Übergriffe in den Monaten nach dem Umbruch jedoch stark zu. Im Mai 2011 griffen Salafisten mehrere Kirchen in dem Kairoer Stadtteil Imbaba an, ohne dass die Polizei eingriff. Dabei kamen 15 Menschen ums Leben, und eine Kirche brannte komplett nieder. Die extrem fundamentalistischen Salafisten stellten einen neuen, äußerst aggressiv auftretenden Akteur dar und gingen in ganz Ägypten gewaltsam gegen Christen vor.⁵¹⁸ Als sich im Oktober 2011 Tausende Kopten in Kairo an einem Protestmarsch gegen die Übergriffe auf Kirchen beteiligten, kam es zu dem bislang schwersten Zwischenfall. Die Armee griff den friedlichen Demonstrationzug mit Panzern und scharfer Munition an, während im Staatsfernsehen die Bevölkerung zur Unterstützung des Militärs aufgerufen wurde, das angeblich von bewaffneten Christen angegriffen würde.⁵¹⁹ Bei den folgenden Ausschreitungen im Stadtteil *Maspero* wurden mindestens 26 Menschen getötet und Hunderte verletzt. Spätestens seit diesem Vorfall ist das Vertrauen der Kopten in die Militärführung nachhaltig erschüttert.⁵²⁰ Dass die ägyptischen Christen zu den Verlierern der Revolution zählen, macht der *Religious Freedom Report 2011* deutlich. Wegen der aktuellen Lage der Kopten wird Ägypten darin erstmals zu den „besonders besorgniserregenden Ländern“ gezählt.⁵²¹ Seit dem Tod Shenoudas am 17. März 2012 steht die koptisch-orthodoxe Kirche zudem ohne Oberhaupt da.

Die von November 2011 bis Januar 2012 durchgeführten Parlamentswahlen bestätigten, dass vor allem die gut organisierten islamistischen Gruppierungen vom Sturz Mubaraks profitiert haben. Mit 47,2% der Parlamentssitze wurde die *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei* der Muslimbruderschaft zur mit Abstand

stärksten politischen Kraft. Darauf folgte die salafistische *Nur-Partei* mit 24,7% der Sitze. Zusammen kamen diese beiden Parteien, die auch die erste ägyptische Regierungskoalition bildeten, auf mehr als zwei Drittel der Abgeordneten. Unter den liberalen und säkularen Kräften erreichte keine Partei mehr als 10% der Sitze.⁵²² Auch bei den Präsidentschaftswahlen im Mai 2012 behielten die Islamisten die Oberhand, wenn auch nur knapp. *Mohammed Mursi*, der Kandidat der Muslimbruderschaft, gewann in der Stichwahl mit 52% der Stimmen gegen *Ahmed Shafiq*, den letzten Premierminister unter Mubarak, und wurde am 24. Juni 2012 zum neuen Präsidenten Ägyptens ernannt.⁵²³

Welchen Weg Ägypten in Zukunft einschlägt, wird sich erst an den weiteren Entwicklungen zeigen. Dass die ägyptischen Christen nun nicht nur einer gesellschaftlichen, sondern auch einer politischen islamischen Mehrheit gegenüberstehen, macht die Situation für sie nicht einfacher.

6.2 Entstehung des Fragebogens

Im Rahmen meines Auslandssemesters von August 2011 bis Februar 2012 in Kairo versuchte ich, Kontakt zu Kopten zu bekommen, um einen authentischen Einblick in ihre Situation zu erhalten. Damit ich den Inhalt der vielen Gespräche in wissenschaftlicher Weise mit in diese Ausarbeitung aufnehmen konnte, entschloss ich mich, einen Fragebogen zu erstellen.

Ziel dieses Fragebogens⁵²⁴ ist es, einerseits das oben erwähnte aktuelle Stimmungsbild über die Situation der Kopten festzuhalten und andererseits, die Akteure der Benachteiligungen zu bestimmen.

Bei der Entwicklung des Fragebogens war es wichtig, auf eine übersichtliche Gestaltung und prägnante und verstehbare Fragen zu achten. Nur so konnte die Verständlichkeit auch im Falle eines niedrigen Bildungsniveaus der Befragten gewahrt werden. Um möglichst viele Kopten aus unterschiedlichen Schichten erreichen zu können, erstellte ich neben der deutschen Fassung zur Ausarbeitung sowohl eine englische als auch eine hocharabische Version mit muttersprachlicher Hilfe.⁵²⁵

Bei der inhaltlichen Entwicklung des Fragebogens ging ich folgendermaßen vor:⁵²⁶

Aufgrund der Sensibilität des Themas zeigte ich in einer kurzen Einleitung die Seriosität des Anliegens auf und garantierte die Anonymität der Befragten.

Nach einer Einstiegsfrage, die prägnant formuliert das Interesse am Thema wecken soll, geht es um Fragen nach der Bewertung der Akteure, die Benachteiligung für die Christen auslösen. Daran schließen sich Fragen nach der persönlichen Einschätzung der Situation an, sowie der Konsequenzen, die sich daraus

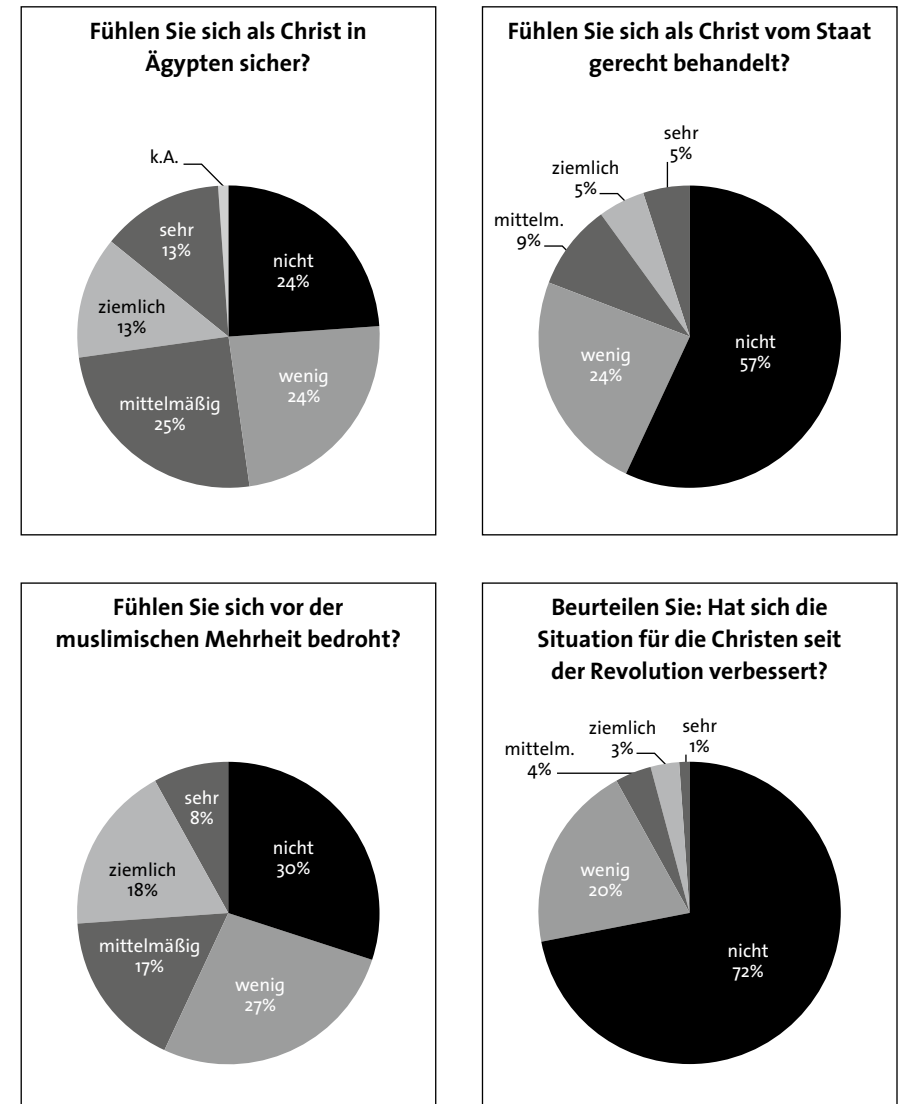
für die Kopten ergeben. Den Abschluss bilden zwei offene Fragen. Die erste ermöglicht den Befragten, konkrete Beispiele von Benachteiligungen zu nennen. Die zweite Frage ist als Wunsch für die Zukunft formuliert und impliziert die Möglichkeit weiterer Ergebnisse, die über die vorgegebene Antwortmöglichkeiten hinaus gehen.

Die Frageformen bestehen überwiegend aus geschlossenen Fragen. Diese ermöglichen durch die festgelegte Anzahl der Antwortkategorien bei nur einer zulässigen Antwort (Einfachnennung) eine klare Verständlichkeit und minimieren die Gefahr von Missverständnissen. Da der Inhalt der Fragen sowohl auf die emotionale Einschätzung als auch auf die Intensität der Bewertung der Situation abzielt, wird die Skalierung in „nicht, wenig, mittelmäßig, ziemlich, sehr“ gewählt. Diese fünfgliedrige Skala ist auch für Menschen mit geringer Abstraktionsfähigkeit verständlich. Der Skalenmittelpunkt „mittelmäßig“ teilt die Antwortmöglichkeiten in positiv und negativ ein und ermöglicht ein realistischeres Ergebnis, indem der Verleitung zu Extremen vorgebeugt wird, was gerade in Fragen des Empfindens unerlässlich ist. Außerdem wurden auch „ja-nein“-Fragen verwendet, um bei eindeutigen Fragestellungen ein klares Ergebnis zu erhalten. Um Verfälschungen auszuschließen, haben die Befragten auch die Möglichkeit „keine Angaben“ zu wählen.

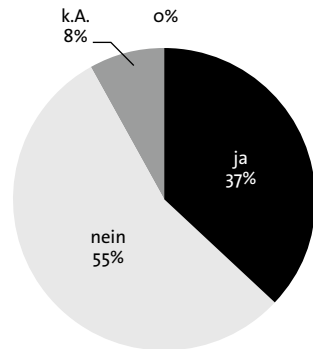
Da bei den Einschätzungen zur Situation der Kopten eigene Erfahrungen eine wichtige Rolle spielen, wie ich in den persönlichen Gesprächen festgestellt habe, soll den Befragten die Möglichkeit gegeben werden, diese in ihrem eigenen Wortlaut zu äußern. Dies betrifft auch die letzte Frage, welche die Wünsche der Kopten für die Zukunft anspricht. Dadurch soll den Befragten neben ihren realistischen Einschätzungen auch Raum für die Äußerung persönlicher Wunschvorstellungen gegeben werden. Die Platzierung dieser Fragestellung am Ende des Fragebogens verhindert die Verfälschung der Ergebnisse durch eine mögliche Überforderung oder Missverständnisse bei den Befragten.

Die Auswahl der Befragten wurde durch die spezifische Situation in Ägypten beeinflusst. Der Inhalt der Befragung erwies sich als höchst sensibel, da eine offene Diskussion von Problemen in der ägyptischen Gesellschaft kaum stattfindet und ein Fragebogen dieser Art Ängste vor Überwachung auslösen kann. Um diesen Schwierigkeiten entgegenzuwirken und größeres Aufsehen zu vermeiden,⁵²⁷ verzichtete ich auf eine flächendeckende Verteilung und nutzte persönliche Kontakte zur Weitergabe des Fragebogens.

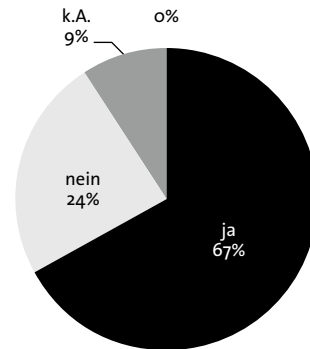
6.3 Ergebnisse des Fragebogens



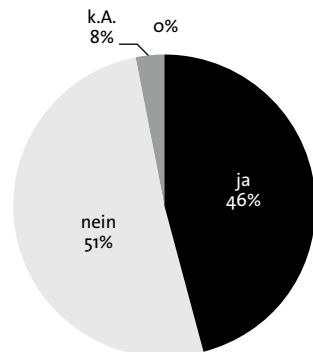
Überlegen Sie Ägypten aufgrund der Situation für die Christen zu verlassen?



Kennen Sie andere Christen die planen Ägypten zu verlassen, oder bereits verlassen haben?



Haben Sie persönliche Diskriminierung aufgrund Ihrer Religion erfahren?



6.4 Auswertung der Ergebnisse des Fragebogens

Aufgrund der oben beschriebenen Einschränkungen, der Bedingungen in Ägypten und der Sensibilität des Themas kann der Fragebogen nicht den Anspruch erheben, allgemeine und repräsentative Ergebnisse zu erzielen. Vielmehr soll so ein Stimmungsbild einiger Kopten in Ägypten aufgezeigt werden, was mit 87 Teilnehmern aller Altersschichten auch als möglich angesehen werden kann.⁵²⁸

Die Auswertung des Fragebogens liefert zahlreiche Ergebnisse, die im Anhang ausführlich hinsichtlich Alter und Geschlecht ausgewertet werden.⁵²⁹ Im Folgenden möchte ich in einem Überblick die für mich zentralen Aussagen des Fragebogens herausgreifen und bewerten:

1. 50% der Christen fühlen sich in Ägypten nicht oder wenig sicher.
2. Fast 90% der Kopten sind der Meinung, dass sie vom Staat nicht bzw. wenig gerecht behandelt werden.
3. Ein Viertel der Christen fühlt sich von der muslimischen Mehrheit in Ägypten bedroht.
4. Knapp die Hälfte der Befragten hat persönliche Diskriminierung aufgrund ihres Glaubens erfahren.
5. Nur 4% der Kopten sind der Meinung, dass sich ihre Situation seit dem Sturz Mubaraks verbessert hat.
6. Ein Drittel der Christen in Ägypten denkt über eine Emigration nach, während zwei Drittel Gleichgesinnte kennen, die auswandern wollen oder schon ausgewandert sind.

Im Folgenden möchte ich die einzelnen Ergebnisse im Kontext meiner Ausarbeitung erläutern und bewerten. Hierbei werde ich die Resultate der offenen Fragen mit einbeziehen:

50% der Christen fühlen sich in Ägypten nicht oder wenig sicher. Die Einstiegsfrage spricht die Befragten auf einer persönlichen Ebene an und gibt gleichzeitig ein erstes Stimmungsbild der Situation der Kopten in Ägypten wieder. Obwohl es sich für die Befragten um eine motivationale Frage handelt, macht das Ergebnis die Problematik der Situation der Christen in Ägypten besonders eindrucksvoll deutlich.

Grundlage der Menschenrechtsidee ist das Prinzip der Gleichheit aller Menschen, auch unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit. Dass sich 50% der befragten Christen aufgrund ihres Glaubens nicht sicher fühlen, steht diametral den Menschenrechten auf Sicherheit der Person und Freiheit des Glaubens gegenüber. Folglich kann nicht von Religionsfreiheit gesprochen werden, wenn viele Kopten den grundlegenden Wunsch äußern „... in Freiheit in ihren Kirchen zu beten, ohne dabei von der Polizei und Armee geschützt werden zu müssen.“⁵³⁰

Fast 90% der Kopten sind der Meinung, dass sie vom Staat nicht bzw. wenig gerecht behandelt werden.

Dieses eindeutige Ergebnis zeigt, dass die große Mehrheit der Kopten im ägyptischen Staat den Verursacher ihrer Benachteiligung sieht. Dies deckt sich mit meiner Analyse der konkreten Verletzungen von Religionsfreiheit. Interessant ist das Ergebnis auch unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Umfrage, ein Jahr nach dem Sturz Mubaraks, dessen Regime für die systematischen Verletzungen der Menschenrechte verantwortlich gemacht wurde. Dies bestätigt die Annahme, dass die Benachteiligungen unabhängig von der Regierung in der ägyptischen Herrschafts- und Gesellschaftsstruktur begründet liegen. Eine Erklärung dafür könnte in der zunehmenden Islamisierung liegen, die mittlerweile zahlreiche Bereiche des öffentlichen Lebens prägt, was folgende Beispiele persönlicher Diskriminierungen verdeutlichen: *„Nach einem Unfall unternahm der Polizist nichts für mich und ließ mich allein zurück, weil der Andere Muslim war.“*⁵³¹ Oder: *„Ich erfahre Diskriminierung in meiner Arbeit, vor allem von Ungebildeten, wenn ich in den Behörden Dokumente beantragen will.“*⁵³²

Ein Viertel der Christen fühlt sich von der muslimischen Mehrheit in Ägypten bedroht.

Die Ergebnisse zu dieser Frage lassen zwei Schlüsse zu:

Einerseits zeigt die Zahl von 26% der Christen, die sich von den Muslimen bedroht fühlen, dass die ägyptische Gesellschaft stark in Religionszugehörigkeit kategorisiert, weshalb die überwältigende muslimische Mehrheit bei einigen Kopten Ängste auslöst.

Andererseits macht das Ergebnis deutlich, dass die meisten ägyptischen Christen nicht die Muslime als Hauptverursacher ihrer Benachteiligungen ansehen. Dafür steht auch der Zusammenhalt von Muslimen und Christen während der Proteste gegen das Mubarak-Regime, bei denen häufig die Flagge mit Halbmond und Kreuz zu sehen war.

In persönlichen Gesprächen mit Kopten im Rahmen der Beantwortung des Fragebogens wurde jedoch deutlich, dass diese die Muslime sehr differenziert betrachten: *„Vor den Moslems habe ich keine Angst, vor den Fanatikern allerdings schon.“*⁵³³

Knapp die Hälfte der Befragten hat persönliche Diskriminierung aufgrund ihres Glaubens erfahren.

Auch dieses Ergebnis bestätigt meine Analyse der Verletzungen von Religionsfreiheit. Da Ägypten unterschiedliche Rechte für die verschiedenen Konfessionen vorsieht, findet zwangsläufig eine Kategorisierung über die Religionszugehörigkeit statt. Aufgrund des Einflusses des islamischen Rechts ergeben sich hierbei

Benachteiligungen für Nichtmuslime. Darüber hinaus bietet diese rechtliche Unterscheidung zwischen den Konfessionen den Nährboden für ein gesellschaftliches Klima der Ungleichbehandlung gegenüber Christen. Die Frage nach Beispielen der Diskriminierungen in meinem Fragebogen zeigt dabei unterschiedliche Bereiche auf: *„In der Schule wurden die Prüfungen immer auf unsere Feiertage gelegt. Bei Bewerbungen um eine Arbeitsstelle erhielten Muslime trotz schlechterer Qualifikationen den Zuschlag.“*⁵³⁴

Ein anderer Kopte berichtet: *„In meiner Militärzeit machte ich sehr schlechte Erfahrungen: Ich bekam mehr Arbeit, wurde beleidigt, bekam keine Erlaubnis, meine Bibel bei mir zu haben, Muslime versuchten mich zum Islam zu bekehren und beabsichtigten, mich zu töten, nachdem ich standhaft blieb und es ablehnte, ein Muslim zu werden.“*⁵³⁵

In einem weiteren Fall werden Beeinträchtigungen im Alltag aufgeführt: *„Als Frau ohne Kopftuch wird man mittlerweile sofort als Christin erkannt und in der Metro steht keiner mehr für einen auf, während dies für muslimische Frauen immer gemacht wird.“*⁵³⁶

Nur 4% der Kopten sind der Meinung, dass sich ihre Situation seit dem Sturz Mubaraks verbessert hat.

Das Ende der repressiven Herrschaft Mubaraks rief sowohl im Westen als auch bei den ägyptischen Christen große Hoffnungen auf eine bessere Zukunft hervor. Durch die neu entstandene Freiheit war der Optimismus groß, dass sich Entfaltungsmöglichkeiten für die vorher unterdrückten gesellschaftlichen Gruppierungen bilden würden. Ein Jahr später ließ sich die Ernüchterung über die Nichterfüllung dieser Wünsche nur allzu deutlich an dem Ergebnis der Umfrage ablesen.

Die Gründe für die pessimistische Sicht der Kopten sind besonders an zwei Entwicklungen festzumachen. Einerseits führte das entstandene Sicherheitsvakuum zu zahlreichen Übergriffen auf Kopten. Andererseits begünstigte die neu entstandene Freiheit vor allem extremistische Ausprägungen des Islams in ihrer Ausbreitung, was am Wahlergebnis der ersten freien Parlamentswahlen 2011/12 sichtbar wurde. Die Tatsache, dass die Muslimbrüder und die Salafisten zusammen über zwei Drittel der Sitze gewinnen konnten, löste bei den ägyptischen Christen die Angst vor einer zukünftigen islamistischen Unterdrückung aus.

Die Meinung eines Kopten spiegelt die enttäuschten Hoffnungen wider: *„Prinzipiell halte ich die Revolution für gut und ich war auch auf dem Tahrir-Platz dabei, aber die Muslime haben sie verfälscht. Ich bin der Meinung, dass die Islamisten die Demokratie als Leiter zur Durchsetzung ihrer Ziele nutzen wollen.“*⁵³⁷

Ein Drittel der Christen in Ägypten denkt über eine Emigration nach, während zwei Drittel Gleichgesinnte kennen, die auswandern wollen oder schon ausgewandert sind.

Aufgrund der negativen Entwicklungen für die ägyptischen Christen beantworten viele Kopten die Frage nach ihrer Perspektive mit der Möglichkeit, auswandern zu wollen.

Im November 2011 berichtete *Naguib Gabriel*, der Vorsitzende der *Egyptian Union for Human Rights*, dass seit März 2011 bereits 93.000 Christen Ägypten verlassen hätten und äußerte die Befürchtung, dass diese Zahl zum Jahresende auf 250.000 ansteigen könnte. Eine solch große christliche Auswanderungswelle wurde jedoch von vielen Kommentatoren angezweifelt. Nichtsdestotrotz verbreiteten Medien weltweit diese Werte.⁵³⁸

Aufgrund der nichtgegeben quantitativen Repräsentativität kann das Ergebnis des Fragebogens keine Indizien für die objektive Zahl christlicher Emigranten ergeben. Die Tatsache, dass zwei Drittel der von mir befragten Kopten jemanden kennen, der plant Ägypten zu verlassen, oder bereits verlassen hat, lässt jedoch die Schlussfolgerung zu, dass Emigration in der koptischen Gemeinschaft ein äußerst präsent Thema ist: „*In Gesprächen mit anderen Christen sagen viele, dass sie noch nie auswandern wollten, in der jetzigen Situation aber darüber nachdenken.*“⁵³⁹

Dass sich viele Kopten mit dem Gedanken einer Auswanderung beschäftigen, weist auf das Ausmaß ihrer schwierigen Situation in der ägyptischen Gesellschaft hin, und macht deutlich, dass die Mehrheit der Kopten nicht mehr an eine gemeinsame Zukunft von Christen und Muslimen in Ägypten glaubt. Dies stellt eine äußerst bedenkliche Entwicklung dar, hat doch die koptisch-orthodoxe Kirche über Jahrhunderte den Verfolgungen und Benachteiligungen in Ägypten standgehalten.

7. Schluss

Ausgehend von der Fragestellung nach der „*Situation der Religionsfreiheit für die koptisch-orthodoxe Kirche in Ägypten*“ bestand meine Intention mit dieser Arbeit darin, die verschiedenen Verletzungen der Religionsfreiheit für die Kopten zu analysieren. Hierbei war eine meiner Ausgangsfragen, welche Akteure für die Benachteiligungen verantwortlich gemacht werden können. In dieser Erörterung ging es mir darum, die verschiedenen Problembereiche anhand ihrer rechtlichen, politischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Hintergründe aufzuzeigen, sodass vorschnellen Pauschalisierungen vorgebeugt wird.

Die einzelnen Kapitel linear im Zuge eines Schlusswortes zusammenzufassen oder auf einen Nenner zu bringen, soll bewusst nicht durchgeführt werden. Vielmehr möchte ich anhand der sechs von mir aufgeführten Verletzungen der Religionsfreiheit für die Kopten die Ursachen und Hintergründe im Kontext meiner Arbeit zusammenfassend darstellen und anschließend ein Fazit zur Situation der Religionsfreiheit für die koptisch-orthodoxe Kirche in Ägypten ziehen.

Als erste gravierende Benachteiligung wurde das Problem des **Kirchenbaus** analysiert. Hierbei zeigte sich, dass die Problematik in weit zurückreichenden rechtlichen Regelungen begründet liegt. Diese spiegeln das klassisch islamische Denken wider, das die Stellung anderer Religionen im Vergleich zum Islam abstuft und so Christen einen niedrigeren Rang gegenüber Muslimen einräumt. Den Offenbarungsreligionen wird zwar Bestandsschutz gewährt, eine Ausbreitung des Glaubens ist jedoch nicht vorgesehen. Daraus ergibt sich eine Ungleichbehandlung gegenüber dem Bau von Moscheen, die staatlich finanziert werden.

Ogleich es in den letzten 15 Jahren verschiedene Vereinfachungen des schikanösen Verfahrens für Reparaturmaßnahmen gab, verlagerte sich letztlich nur die Entscheidungsebene: Nun sind Christen auf das Wohlwollen der Provinzgouverneure und der lokalen Baubehörden angewiesen, die aufgrund des geringen Anteils der Kopten im öffentlichen Dienst jedoch fast nur Muslime sind und teilweise willkürlich mit den Genehmigungen umgehen. Eine grundlegende Änderung des Rechts schien politisch nicht gewollt, da die vorhandenen Gesetzesentwürfe dazu nie vom Parlament verabschiedet wurden. Ferner muss bis heute jeder Neubau einer Kirche vom Präsidenten persönlich genehmigt werden.

Obwohl die Kopten seit der islamischen Eroberung Ägyptens nie eine andere Situation in Bezug auf ihre Kirchenbauten erlebt haben, spitzt sich die Lage in der heutigen Zeit weiter zu. Aufgrund der Revitalisierung des Gemeindelebens des allgemeinen Bevölkerungswachstums und der Urbanisierung ist die koptische Kirche mehr denn je auf Neubauten angewiesen. So zwingt die unzureichende

rechtliche Regelung viele Gemeinden dazu, Gebäude illegal für Kirchenzwecke zu nutzen. Das wiederum fördert die Entstehung gesellschaftlicher Ressentiments von Muslimen gegen Kopten, sodass gewaltbereiten Muslimen scheinbar rechtlich legal die Tür zur Zerstörung der illegal errichteten Kirchengebäude geöffnet wird und Ausschreitungen begünstigt werden.

Selbst staatliche Sicherheitskräfte werden in diesem Zusammenhang zu Akteuren der Ungleichbehandlung, indem sie einerseits teilweise legale Baumaßnahmen an Kirchen unterbinden und andererseits zurückhaltend auf die Ausschreitungen gegenüber Kopten reagieren.

Die Problematik des Kirchenbaus zeigt, wie sich die verschiedenen Parameter der politischen, gesellschaftlichen, rechtlichen und geschichtlichen Hintergründe gegenseitig bedingen. Hierbei wird deutlich, dass sich die Maßnahmen zur Verbesserung der Situation des Kirchenbaus letztlich selbst unterhöhlten: War ursprünglich von einem Bestandsschutz der Offenbarungsreligionen die Rede, so ist heutzutage nicht einmal mehr die Instandhaltung von Kirchengebäuden gewährleistet.

Wie beim Kirchenbau, so beruhen auch die Grundlagen des **Familienrechts** auf gesetzlichen Regelungen früherer Jahrhunderte. Der rechtliche Pluralismus der konfessionellen Gesetze hat zur Folge, dass die Religionszugehörigkeit vor Gericht über die Anwendung des jeweiligen Rechts entscheidet. Daraus ergibt sich, dass grundsätzlich keine Gleichheit vor dem Gesetz gegeben ist. Dazu kommt die Tatsache, dass islamisches Recht eine Vorrangstellung auch für Nichtmuslime einnimmt, was die Rechte der Christen stark einschränkt. Hieraus ergibt sich eine Unterordnung unter das islamische Recht in den Fällen von Heirat, Scheidung, Sorgerecht und teilweise im Erbrecht. Dies impliziert zusätzlich eine generelle Benachteiligung der Frau.

Eine besonders diffizile Situation ergibt sich bei dem Thema „Scheidung“. Hier ringt die koptisch-orthodoxe Kirche mit dem Staat um die Entscheidungshoheit über das konfessionelle Recht. In ihrer restriktiven Haltung wird deutlich, dass die Kirche an ihrem jahrhundertalten Sonderstatus als religiöse Minderheit mit innerkirchlicher Autonomie festhalten will und sich den aktuellen Forderungen ihrer Gläubigen nach Liberalisierung verschließt. Des Weiteren verweigert sich allerdings auch der Staat allen Lösungsansätzen, sodass der Weg zu einem gemeinsamen christlichen Konfessionsrecht nicht möglich ist. Darüber hinaus begünstigt der Staat die Rahmenbedingungen des Religionswechsels zum Islam, indem er durch die Konversion von Kopten eine Scheidung nach islamischem Recht ermöglicht.

Der rechtliche Pluralismus im Familienrecht mit gleichzeitiger Vorrangstellung des islamischen Rechts beeinträchtigt die Kopten in ihrer familiären

Selbstbestimmung und begünstigt die Konversion zum Islam. Obwohl der Staat zur Gleichbehandlung der verschiedenen Glaubensgemeinschaften verpflichtet ist, kommt er – hier sogar als Akteur der Benachteiligung von Kopten – seiner Pflicht nicht nach, sondern schafft erst die rechtlichen Rahmenbedingungen für diese Ungleichbehandlung.

Ein „Herzstück“ des Menschenrechts auf Religionsfreiheit stellt die freie Wahl des Glaubens und somit auch die Möglichkeit der **Konversion** dar. Dass dies für die islamischen Staaten eine besondere Herausforderung birgt, wurde schon an der Ausarbeitung des IPbPR deutlich. In Ägypten zeigt sich, dass in diesem Fall islamisches Recht, obwohl es nicht kodifiziert ist, im Zivilrecht Anwendung findet. Zwar wird mit dem Verzicht auf die Todesstrafe von der Rechtsprechung eine augenscheinlich liberale Position eingenommen, stattdessen werden jedoch alle Möglichkeiten des Zivilrechts zur Bestrafung eines Apostaten ausgeschöpft, der als zivilrechtlich tot angesehen wird.

Neben dem familiären und gesellschaftlichen Druck müssen Konvertiten vom Islam mit weiteren Sanktionen von Seiten des Staates rechnen. Hierzu zählen die willkürlichen Verhaftungen durch die Sicherheitskräfte sowie die Weigerung der Behörden trotz geltenden Rechts, die Ausweispapiere zu ändern.

Die Restriktionen bei einer Konversion vom Islam betreffen sowohl Muslime als auch Christen. So wird Muslimen die freie Wahl ihres Glaubens untersagt und vorgeschrieben, wie sie ihren Glauben zu leben haben, um nicht als Apostat zu gelten. Die koptische Kirche wird durch das faktische Verbot der Konversion von Muslimen auf ihre bestehende Größe eingeschränkt, da sie fast keine Möglichkeit zu externem Wachstum hat.

Die Schwierigkeit der Durchsetzung der Normen von Religionsfreiheit wird an diesem Problemfeld besonders deutlich. Anders als bei den oben aufgeführten Benachteiligungen kann hier das Problem nicht in erster Linie in politischen Ursachen, sondern in den allgemein anerkannten Interpretationen der Glaubensgrundsätze des Islams gesehen werden. So verhindert die Möglichkeit der Anwendung des islamischen Rechts im ägyptischen Zivilrecht die Gewährung des menschenrechtlichen Anspruchs auf die freie Wahl des Glaubens.

Eng verknüpft mit der Thematik der Konversion ist die Frage nach der **Mission und der öffentlichen Manifestation des Glaubens**. Das Verbot der Konversion eines Muslims impliziert, dass auch der Versuch der Abwerbung eines Muslims von seinem Glauben untersagt ist. In diesem Zusammenhang berufen sich die ägyptischen Sicherheitsbehörden auf die Notstandsgesetze, sodass nicht nur Missionsversuche, sondern auch reine Manifestationen des christlichen Glaubens, welche ebenso klar im Schutzbereich des *forum externum* liegen, geahndet werden. Hierbei findet eine systematische Verletzung der Religionsfreiheit durch den

ägyptischen Staat, im Speziellen durch die Sicherheitsbehörden statt. Es zeigt sich allerdings auch, dass dies der einzige Bereich der analysierten Fälle ist, in dem die Nichteinhaltung der Religionsfreiheit aufgrund der Notstandsgesetzgebung erfolgt. Das spricht für die These, dass sich die strukturellen Bedingungen für die Religionsfreiheit in Ägypten auch nach der Revolution nicht entscheidend geändert haben.

Neben diesen konkreten Beispielen sind Kopten in vielen Bereichen der Gesellschaft Opfer von **Struktureller Diskriminierung**. So werden Muslime oft in der Schule, der Universität oder im Arbeitsleben bevorzugt. Insbesondere im öffentlichen Sektor lässt sich die Benachteiligung an dem geringen Anteil der Kopten bemessen. Hieran wird die religiöse Definition des Staates durch Muslime deutlich, woraus sich ergibt, dass Christen in führenden staatlichen Positionen unvorstellbar sind.

Die Frage nach den Akteuren findet in diesem Fall zwei Antwortmöglichkeiten: Auf der einen Seite schafft der Staat durch entsprechende Rahmenbedingungen die Voraussetzungen für Benachteiligungen. Auf der anderen Seite sind die handelnden Personen in den Behörden überwiegend muslimischen Glaubens und vertreten eine mittlerweile in der ägyptischen Gesellschaft etablierte, konservative Form des Islams.

In einem letzten analysierten Fall von Verletzungen der Religionsfreiheit wurden **Übergriffe gegen Christen** betrachtet. Die aufgeführten Fälle zeigten dabei auf, dass die Gewalttaten gegen Kopten zu Beginn des 21. Jahrhunderts einen bisherigen Höchststand erreicht haben. Dies wird durch die mangelnden staatlichen Schutzmaßnahmen begünstigt. Des Weiteren trägt die zunehmende Fokussierung auf die Religionszugehörigkeit zu einem Klima bei, indem jedes Vergehen in eine direkte Beziehung mit dem Glauben des Täters gestellt wird. So können aus Meinungsverschiedenheiten oder unbestätigten Vorwürfen schnell Ausschreitungen entstehen, deren Ausmaß in keiner Relation zu den Auslösern steht.

Neben aktiven Übergriffen von Sicherheitskräften gegen Kopten ist dem ägyptischen Staat hier vor allem die Nichtwahrung seiner Schutzpflicht gegenüber Menschenrechtsverletzungen Dritter vorzuwerfen. Es erweckt den Anschein, dass der Staat den Schutz der Christen boykottiert und durch mangelnde Strafverfolgung die Täter sogar unterstützt.

Ein authentisches Stimmungsbild von ägyptischen Christen über die Einschätzung ihrer Situation ergaben die Ergebnisse des von mir erstellten **Fragebogens**. Dabei wurden die oben aufgeführten Benachteiligungen bestätigt und mit Beispielen untermauert. Interessant zu sehen war, dass die Kopten ebenfalls den Staat als Hauptakteur ihrer Benachteiligungen ausmachten.

Der anfängliche Optimismus auf eine bessere Zukunft nach dem Sturz Mubaraks

hat sich bei den ägyptischen Christen nicht erhalten. Sie schätzen die Entwicklungen seit der Revolution durchgehend pessimistisch ein. Die Ausweglosigkeit, mit der viele Kopten ihre Situation betrachten, zeigt sich insbesondere daran, dass Emigration mittlerweile ein dominantes Thema in der koptischen Gemeinschaft darstellt.

Die Frage nach den **Akteuren der Benachteiligungen** führt sowohl aus den verschiedenen Sichtweisen als auch in den unterschiedlichen Fällen zu dem Ergebnis, dass der Staat die Hauptverantwortung trägt. Bereits bei der Definition der Religionsfreiheit wurde aufgezeigt, dass dem Staat die Schlüsselfunktion zu ihrer Gewährleistung zukommt. Besonders an der Gegenüberstellung mit dem Toleranzbegriff wurde deutlich, dass Religionsfreiheit nur dann gewährt werden kann, wenn der Staat selbst religiöse Neutralität wahrt.

In Ägypten ist diese religiöse Neutralität nicht gegeben. Zur Sicherung ihrer Macht gegenüber den einflussreichen islamistischen Bewegungen griffen die ansonsten nicht explizit religiösen Regierungen von Sadat und Mubarak auf den Islam als Legitimation zurück und schufen so die Rahmenbedingungen für eine Islamisierung der ägyptischen Gesellschaft in einer konservativen Ausprägung. Das hatte zur Folge, dass die klassischen islamischen Prinzipien in Bezug auf das Verständnis der Menschenrechte auch heute noch eine wichtige Rolle in Ägypten spielen. Konkret wird diese Islamisierung einerseits in der Implementierung des Schariabezugs in die Verfassung, durch den die Grundsätze der Religionsfreiheit in Frage gestellt werden können. Andererseits schlägt sich die islamische Denkweise praktisch durch die handelnden Personen im Staat nieder. Die Tatsache, dass bei den Sicherheitskräften, Behörden oder im Justizwesen fast ausschließlich Muslime beschäftigt sind, fördert eine Ungleichbehandlung der Christen.

Ein fiktives Beispiel macht die Situation in der Praxis deutlich: In einem neu entstandenen Stadtteil wollen die zugezogenen Kopten eine Gemeinde gründen und reichen deshalb einen Bauantrag für eine Kirche ein. Zunächst müssten zahlreiche Bedingungen, wie der Mindestabstand zu Moscheen und öffentlichen Gebäuden, die Frage nach der Anzahl der Gläubigen oder der Entfernung zur nächsten Kirche erfüllt werden. Danach könnten muslimische Beamten, die diesen Antrag bearbeiten, alle Möglichkeiten nutzen, um dessen Genehmigung hinauszögern. Wenn er genehmigt sein sollte, könnten muslimische Sicherheitskräfte durch willkürliche Maßnahmen eine Verzögerung des Bauprojekts herbeiführen. Wäre die Kirche dann nach Jahren errichtet, bestünde die Möglichkeit, dass ein Imam sich in seinen Predigten gegen die Christen äußert, sodass Muslime zu Ausschreitungen gegen die Kirche animiert werden. Dies würde wiederum nicht von den Sicherheitskräften bekämpft und vor Gericht nicht verfolgt.

Dieses Beispiel zeigt, wie sich die politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Akteure gegenseitig bedingen. Durch die Fokussierung auf die Religionszugehörigkeit entsteht ein komplexer Zirkelschluss, der letztlich zur Benachteiligung der Christen führt.

Eben dies kommt auch im Untertitel dieser Ausarbeitung „Zwischen Akzeptanz und Ablehnung“ zum Ausdruck. Auf der einen Seite ist jeder Kopte gesellschaftlich als Ägypter anerkannt. Auf der anderen Seite sind Kopten durch die Fokussierung auf die Religionszugehörigkeit stigmatisiert und benachteiligt sobald es um ihren Glauben geht. Dieses Spannungsfeld wird letztlich auch an dem Begriff „Kopten“ deutlich, der religiöse und nationale Identität in einem Namen vereint.

Der Blick in die Geschichte Ägyptens zeigt auch die Möglichkeit einer gelungenen Integration der Kopten in die Gesellschaft. In der Zeit nach der Revolution von 1919 bewirkte die säkulare Prägung des Staates die Entstehung einer nationalen Identität als Ägypter anstelle über den Glauben als Christ oder Muslim. Dies ermutigte die Kopten, sich gesellschaftlich zu engagieren, was den Zusammenhalt der Ägypter förderte. Heute dagegen ziehen sich die Kopten aufgrund des Drucks der muslimischen Mehrheit in ihre eigene Gemeinschaft zurück, sodass die Fokussierung auf die Religionszugehörigkeit und damit die Benachteiligung als Minderheit gefördert wird.

Vor allem die Auslandskopten sprechen im Zusammenhang der Situation der Christen in Ägypten von Verfolgung. Die Betrachtung der Einzelfälle von Ungleichbehandlungen zeigt allerdings auf, dass der Begriff der Christenverfolgung in Ägypten zu plakativ gewählt ist. Es ist nachvollziehbar, dass sich viele Kopten durch die aufgezeigten Benachteiligungen verfolgt fühlen. Dies wurde auch an den Ergebnissen des Fragebogens deutlich. Auf wissenschaftlicher Ebene muss allerdings zwischen dem Gefühl, verfolgt zu werden und einer Verfolgung differenziert werden. Faktisch kann nicht von einer systematischen Diskriminierung von Seiten des Staates gesprochen werden, da die einzelnen Benachteiligungen jeweils auf spezifische Ursachen zurückzuführen sind und die Kopten nicht in ihrer Existenz bedrohen.

Auch wenn keine systematische Verfolgung stattfindet, werden doch essentielle Bestandteile der **Religionsfreiheit** für die Kopten verletzt. Hierbei ist vor allem das Verbot der Diskriminierung aus religiösen Gründen betroffen. Ebenso sind die Bekenntnisfreiheit und das Recht auf freie Glaubensausübung, die im Schutzbereich des forum externum liegen, für Christen in Ägypten nicht gewährleistet. Selbst das besonders geschützte forum internum wird durch das Verbot der freien Wahl des Glaubens eingeschränkt.

Zum Abschluss dieser Arbeit soll die Rolle der koptisch-orthodoxen Kirche in den Fokus eines möglichen Akteurs gerückt werden. So stellt sich die Frage, ob diese Kirche, die in ihrer jahrhundertealten Tradition immer anderen Mächten oder Regierungen unterstand, selbst zum Akteur eigener Benachteiligungen werden kann.

Beim Blick auf die Geschichte wird deutlich, dass Verfolgungen aufgrund des Glaubens von Beginn an Bestandteil des Lebens der ägyptischen Christen waren. Diese blutige Tradition der Märtyrer beruht auf der Hinrichtung des Kirchengründers, dem Apostel Markus, und wurzelt im Kreuzestod Christi. In ihrem eigenen Leiden sehen sich die Kopten heute als Beschützer der alten Kirche. Die enge Verbindung zu dieser Identität lässt ihre Leiden zu einer Form des Widerstands in einem geistlichen Kampf werden. Folglich ergibt sich eine starke Jenseitszentrierung, indem die Kopten glauben, dass ihre Leiden für Christus in der Ewigkeit vergolten werden. Sie nehmen die Märtyrerrolle ein und werden aus ihrer Sichtweise so zu den Siegern im Jenseits.

Aus dieser über Jahrhunderte geprägten Identität nehmen die Kopten ihre Bestimmung als passives Opfer an. Geht man davon aus, dass die koptische Kirche einer Märtyrerrolle bedarf, um ihre immanente Perspektive nicht zu verlieren, so könnte man ihre Funktion in den religiösen Spannungen in Ägypten als die eines „passiven Akteurs“ beschreiben. Am Ende dieser Arbeit steht für mich deshalb die Frage, welche Perspektive sich für die koptisch-orthodoxe Kirche und ihre Situation der Religionsfreiheit ergeben würde, wäre sie nicht mehr auf ihre Märtyrerrolle angewiesen.

8. Anhang

8.1 Fragebogen zur Situation der Christen in Ägypten

8.1.1 Fragebogen Deutsch

Fragebogen zur Situation der Christen in Ägypten

Mein Name ist Michael Kaspar und ich bin ein deutscher Student. In meiner Abschlussarbeit befasse ich mich mit der Situation der Religionsfreiheit für die koptisch-orthodoxe Kirche in Ägypten.

Durch das Beantworten des Fragebogens geben Sie mir die Möglichkeit, Ihre persönlichen Erfahrungen als ägyptische Christen mit in meine Arbeit einfließen zu lassen. Ich würde mich sehr darüber freuen, wenn Sie mich durch die Teilnahme an der Umfrage bei meiner wissenschaftlichen Arbeit unterstützen würden. Wenn möglich beantworten Sie die Fragen bitte auf Englisch. Alle Angaben sind **anonym**.

Fühlen Sie sich als Christ in Ägypten sicher?

nicht wenig mittelmäßig ziemlich sehr

Fühlen Sie sich als Christ vom Staat gerecht behandelt?

nicht wenig mittelmäßig ziemlich sehr

Fühlen Sie sich vor der muslimischen Mehrheit bedroht?

nicht wenig mittelmäßig ziemlich sehr

Beurteilen Sie: Hat sich die Situation für die Christen seit der Revolution verbessert?

nicht wenig mittelmäßig ziemlich sehr

Überlegen Sie Ägypten aufgrund der Situation für die Christen zu verlassen?

ja nein keine Angaben

Kennen Sie andere Christen die planen Ägypten zu verlassen, oder bereits verlassen haben?

ja nein keine Angaben

Haben Sie persönliche Diskriminierung aufgrund Ihrer Religion erfahren?

ja nein keine Angaben

Wenn ja, Beispiele:

Welche Veränderungen wünschen Sie sich für die Situation der Christen in Ägypten?

Statistische Angaben:

männlich weiblich

unter 18 Jahren 18-29 Jahre 30-45 Jahre 46-60 Jahre über 60 Jahre

Vielen Dank, dass sie meine Arbeit durch Ihre Teilnahme unterstützt haben.

8.1.2 Fragebogen Arabisch

استيابة حول وضع الأقباط في مصر

الاسم: ميشائيل كاسبر - طالب ألماني

بدور موضع رسالتي الدراسية حول وضع الكنيسة القبطية في مصر من حرية العبادة. إن إجابتي على الأسئلة المطروحة هنا تساعدني على نقل خبراتكم الشخصية بوصفكم مسيحيين مصريين إلى رسالتي الدراسية. تسعدني معاونتكم إياي في عملي العلمي بملء الاستيابة.

ضع علامة (√) في إحدى الخانات للإجابة على كل سؤال.

If possible, please answer the questions in English.

| جدا | بصورة أكثر من متوسطة | بصورة متوسطة | قليلاً | لا | |
|-----|----------------------|--------------|--------|----|--|
| | | | | | هل تشعر بالأمان في مصر كمسيحي؟ |
| | | | | | هل تشعر بأن الدولة تعاملك كمسيحي بعدالة؟ |
| | | | | | هل تشعر بأنك مهددا من الأغلبية المسلمة؟ |
| | | | | | ما رأيك: هل تحسن الوضع لصالح المسيحيين منذ ثورة 25 يناير؟ |
| | | | | | |
| | | | | | هل تعتقد أن مصر ستتحسن فيما يتعلق بوضع المسيحيين فيها؟ |
| | | | | | هل تعرف أشخاصا غادروا مصر أو يفكرون في مغادرتها بسبب أوضاع المسيحيين فيها؟ |
| | | | | | هل تعرضت للتمييز بسبب الديانة؟ |
| | | | | | إذا كانت الإجابة نعم، اذكر أمثلة. |

ما هي التغييرات التي تتمناها لوضع المسيحيين في مصر؟

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | | | |
|--|--|--|--|--|

| احصاء | | | | | الجنس |
|---------|-----|-----|-----|-------|---------|
| أنثى | | ذكر | | العمر | |
| أكبر من | -46 | -30 | -18 | | أصغر من |
| 60 | 60 | 45 | 29 | 18 | |
| | | | | | |

شكرا جزيلاً لمعاونتكم

8.1.3 Fragebogen Englisch

Questionnaire about the Situation of Christians in Egypt

My name is Michael Kaspar and I'm a German student. In my Master-thesis I write about religious freedom, especially considering the situation of the Coptic-Orthodox Church in Egypt.

By answering this questionnaire, you really would help this research to gain valid scientific strength.

If possible, please answer the questions in English.

Of course all information will be kept **anonymous**.

Do you feel safe as a Christian in Egypt?

very safe safe undecided unsafe very unsafe

Do you think the state is treating Christians fairly?

very fairly fairly undecided not fairly not fairly at all

Do you feel threatened by the Muslim majority?

very threatened threatened undecided not threatened not threatened at all

Has the situation of Christians improved since the revolution 24th January?

strongly agree agree undecided disagree strongly disagree

Do you think about emigrating from Egypt, because of the situation for the Christians?

yes no not specified

Do you know other Christians who are planning to emigrate from Egypt (or already emigrated), because of the situation of the Christians?

yes no not specified

Have you ever experienced discrimination because of your Religion?

yes no not specified

If yes, I would appreciate if you could give me one or more examples:

Which improvements do you wish for the situation of Christian Egypt?

Statistic information:

male female

under 18 years 18-29 years 30-45 years 46-60 years above 60 years

Thank you very much for your efforts.

8.1.4 Statistische Angaben zur Auswertung des Fragebogens

Teilnehmer insgesamt 87

davon

| | | | | |
|----------|----|----------|----|--|
| männlich | 44 | weiblich | 43 | |
|----------|----|----------|----|--|

Altersverteilung

| | | | | |
|----------------|-------------|-------------|-------------|---------------|
| unter 18 Jahre | 18-29 Jahre | 30-45 Jahre | 46-60 Jahre | über 60 Jahre |
| 1 | 15 | 27 | 38 | 6 |

männliche Teilnehmer 44

davon

| | | | | |
|----------------|-------------|-------------|-------------|---------------|
| unter 18 Jahre | 18-29 Jahre | 30-45 Jahre | 46-60 Jahre | über 60 Jahre |
| 0 | 9 | 12 | 18 | 5 |

weibliche Teilnehmer 43

davon

| | | | | |
|----------------|-------------|-------------|-------------|---------------|
| unter 18 Jahre | 18-29 Jahre | 30-45 Jahre | 46-60 Jahre | über 60 Jahre |
| 1 | 6 | 15 | 20 | 1 |

8.1.5 Ausführliche Ergebnisse der Auswertung des Fragebogens

Fühlen Sie sich als Christ in Ägypten sicher?

| | | | |
|-------------|---------------------------|-------|----|
| nicht 21 | männlich 8 weiblich 13 | < 18 | 0 |
| | | 18-29 | 6 |
| | | 30-45 | 5 |
| | | 46-60 | 10 |
| | | > 60 | 0 |

| | | | |
|-------------|---------------------------|-------|---|
| wenig 21 | männlich 14 weiblich 7 | < 18 | 0 |
| | | 18-29 | 1 |
| | | 30-45 | 7 |
| | | 46-60 | 8 |
| | | > 60 | 5 |

| | | | |
|-------------------|----------------------------|-------|---|
| mittelmäßig 22 | männlich 10 weiblich 12 | < 18 | 1 |
| | | 18-29 | 7 |
| | | 30-45 | 5 |
| | | 46-60 | 9 |
| | | > 60 | 0 |

| | | | |
|----------------|--------------------------|-------|---|
| ziemlich 11 | männlich 7 weiblich 4 | < 18 | 0 |
| | | 18-29 | 0 |
| | | 30-45 | 3 |
| | | 46-60 | 8 |
| | | > 60 | 0 |

| | | | |
|------------|--------------------------|-------|---|
| sehr 11 | männlich 5 weiblich 6 | < 18 | 0 |
| | | 18-29 | 1 |
| | | 30-45 | 6 |
| | | 46-60 | 3 |
| | | > 60 | 1 |

Keine Angaben: 1

Fühlen Sie sich als Christ vom Staat gerecht behandelt?

| | | | |
|-------------|----------------------------|-------|----|
| nicht 50 | männlich 22 weiblich 28 | < 18 | 0 |
| | | 18-29 | 10 |
| | | 30-45 | 16 |
| | | 46-60 | 22 |
| | | > 60 | 2 |

| | | | |
|-------------|---------------------------|-------|----|
| wenig 21 | männlich 14 weiblich 7 | < 18 | 0 |
| | | 18-29 | 2 |
| | | 30-45 | 5 |
| | | 46-60 | 10 |
| | | > 60 | 4 |

| | | | |
|------------------|--------------------------|-------|---|
| mittelmäßig 8 | männlich 6 weiblich 2 | < 18 | 0 |
| | | 18-29 | 2 |
| | | 30-45 | 1 |
| | | 46-60 | 5 |
| | | > 60 | 0 |

| | | | |
|---------------|--------------------------|-------|---|
| ziemlich 4 | männlich 1 weiblich 3 | < 18 | 1 |
| | | 18-29 | 1 |
| | | 30-45 | 1 |
| | | 46-60 | 1 |
| | | > 60 | 0 |

| | | | |
|-----------|--------------------------|-------|---|
| sehr 4 | männlich 1 weiblich 4 | < 18 | 0 |
| | | 18-29 | 0 |
| | | 30-45 | 4 |
| | | 46-60 | 0 |
| | | > 60 | 0 |

Keine Angaben: 0

Fühlen Sie sich von der muslimischen Mehrheit bedroht?

| | | | |
|-------------|---------------------------|-------|----|
| nicht 26 | männlich 9 weiblich 17 | < 18 | 1 |
| | | 18-29 | 5 |
| | | 30-45 | 11 |
| | | 46-60 | 8 |
| | | > 60 | 1 |

| | | | |
|-------------|----------------------------|-------|----|
| wenig 23 | männlich 11 weiblich 12 | < 18 | 0 |
| | | 18-29 | 3 |
| | | 30-45 | 8 |
| | | 46-60 | 10 |
| | | > 60 | 2 |

| | | | |
|-------------------|---------------------------|-------|---|
| mittelmäßig 15 | männlich 11 weiblich 4 | < 18 | 0 |
| | | 18-29 | 2 |
| | | 30-45 | 3 |
| | | 46-60 | 8 |
| | | > 60 | 2 |

| | | | |
|----------------|---------------------------|-------|---|
| ziemlich 16 | männlich 10 weiblich 6 | < 18 | 0 |
| | | 18-29 | 4 |
| | | 30-45 | 4 |
| | | 46-60 | 7 |
| | | > 60 | 1 |

| | | | |
|-----------|--------------------------|-------|---|
| sehr 7 | männlich 3 weiblich 4 | < 18 | 0 |
| | | 18-29 | 1 |
| | | 30-45 | 1 |
| | | 46-60 | 5 |
| | | > 60 | 0 |

Keine Angaben: 0

Beurteilen Sie: Hat sich die Situation für die Christen seit der Revolution verbessert?

| | | | |
|-------------|----------------------------|-------|----|
| nicht 63 | männlich 27 weiblich 36 | < 18 | 1 |
| | | 18-29 | 11 |
| | | 30-45 | 22 |
| | | 46-60 | 27 |
| | | > 60 | 22 |

| | | | |
|-------------|---------------------------|-------|---|
| wenig 17 | männlich 13 weiblich 4 | < 18 | 0 |
| | | 18-29 | 4 |
| | | 30-45 | 2 |
| | | 46-60 | 8 |
| | | > 60 | 3 |

| | | | |
|------------------|--------------------------|-------|---|
| mittelmäßig 3 | männlich 1 weiblich 2 | < 18 | 0 |
| | | 18-29 | 0 |
| | | 30-45 | 1 |
| | | 46-60 | 1 |
| | | > 60 | 1 |

| | | | |
|---------------|--------------------------|-------|---|
| ziemlich 3 | männlich 1 weiblich 2 | < 18 | 0 |
| | | 18-29 | 0 |
| | | 30-45 | 1 |
| | | 46-60 | 2 |
| | | > 60 | 0 |

| | | | |
|-----------|--------------------------|-------|---|
| sehr 1 | männlich 1 weiblich 0 | < 18 | 0 |
| | | 18-29 | 0 |
| | | 30-45 | 1 |
| | | 46-60 | 0 |
| | | > 60 | 0 |

Keine Angaben: 0

Überlegen Sie Ägypten aufgrund der Situation für die Christen zu verlassen?

| | | | |
|----------|----------------------------|-------|----|
| ja 32 | männlich 16 weiblich 16 | < 18 | 1 |
| | | 18-29 | 5 |
| | | 30-45 | 12 |
| | | 46-60 | 11 |
| | | > 60 | 3 |

| | | | |
|------------|----------------------------|-------|----|
| nein 48 | männlich 25 weiblich 23 | < 18 | 0 |
| | | 18-29 | 9 |
| | | 30-45 | 13 |
| | | 46-60 | 23 |
| | | > 60 | 3 |

Keine Angaben: 7

Kennen Sie andere Menschen die planen Ägypten aufgrund der Situation für die Christen zu verlassen/ die das Land bereits verlassen haben?

| | | | |
|----------|----------------------------|-------|----|
| ja 58 | männlich 31 weiblich 27 | < 18 | 0 |
| | | 18-29 | 8 |
| | | 30-45 | 17 |
| | | 46-60 | 29 |
| | | > 60 | 4 |

| | | | |
|------------|---------------------------|-------|---|
| nein 21 | männlich 5 weiblich 16 | < 18 | 1 |
| | | 18-29 | 5 |
| | | 30-45 | 8 |
| | | 46-60 | 5 |
| | | > 60 | 2 |

Keine Angaben: 8

Haben Sie persönliche Diskriminierungen aufgrund Ihrer Religion erfahren?

| | | | |
|----------|----------------------------|-------|----|
| ja 40 | männlich 20 weiblich 20 | < 18 | 1 |
| | | 18-29 | 7 |
| | | 30-45 | 9 |
| | | 46-60 | 19 |
| | | > 60 | 4 |

| | | | |
|------------|----------------------------|-------|----|
| nein 44 | männlich 23 weiblich 21 | < 18 | 0 |
| | | 18-29 | 6 |
| | | 30-45 | 17 |
| | | 46-60 | 19 |
| | | > 60 | 2 |

Keine Angaben: 3

8.2 Literaturverzeichnis

8.2.1 Monographien, Sammelbände & Zeitschriftenartikel

- ABADIR YOUSSEF, Adly
 Ägyptens Kopten das Volk vom Kreuz,
 in: G2W. Ökumenisches Forum für Glauben, Religion und
 Gesellschaft in Ost und West. 33. Jahrgang, 2005, Nr. 1. S. 12-13
- ABADIR YOUSSEF, Adly
 Ägypten: Kopten in Bedrängnis,
 in: G2W. Ökumenisches Forum für Glauben, Religion und
 Gesellschaft in Ost und West. 33. Jahrgang, 2005, Nr. 1. S. 14-16
- AL-MIDANI, Mohammed Amin; CABANETTES, Mathilde; AKRAM, Susan M.
 Arab Charter on Human Rights 2004, in: Boston University
 International Law Journal. Vol. 24, 2006. S. 147-164
- ALT, Ernst
 Ägyptens Kopten – Eine einsame Minderheit. Zum Verhältnis von
 Christen und Moslems in Ägypten in Vergangenheit und Gegenwart.
 Saarbrücken, 1980
- ALTERMATT, Urs (Hg.)
 Der Islam in Europa. Zwischen Weltpolitik und Alltag.
 Stuttgart, 2006
- ANSCHÜTZ, Helga
 Christen im Vorderen Orient: Kirchen, Ursprünge,
 Verbreitung: Eine Dokumentation. Hamburg, 1985
- ARABI, Oussama
 Studies in Modern Islamic Law and Jurisprudence. The Hague, 2001
- ATIYA, Aziz S.
 Martyrs, Coptic, in: Atiya, Aziz S. (Hg.): The Coptic Encyclopedia.
 Volume 5, John – Mufa. New York, 1991. S. 1550-1559

- AYALON, Ami
Egypt's Coptic Pandora's Box, in: Bengio, Ofra; Ben-Dor, Gabriel (Hg.): Minorities and the State in the Arab World. Boulder, 1999 S. 53-72
- BÄLZ, Kilian
Islamisches Recht, staatliche Rechtsetzung und verfassungsgerichtliche Kontrolle. Der ägyptische Verfassungsgerichtshof und der Schleier in staatlichen Schulen (Urt. 8/17 vom 18.5.1996), in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV). Band 57, 1997. S. 229-242
- BASILIOS
Martyrdom,
in: Atiya, Aziz S. (Hg.): The Coptic Encyclopedia.
Volume 5, John – Mufa. New York, 1991. S. 1548-1549
- BATTIS, Ulrich (Hg.)
Das Grundgesetz im Prozeß europäischer und globaler
Verfassungsentwicklung. Baden-Baden, 2000
- BATZLI, Stefan; KISSLING, Friedolin; ZIHLMANN, Rudolf (Hg.)
Menschenbilder, Menschenrechte. Islam und Okzident: Kulturen im
Konflikt. Zürich, 1994
- BAUMANN, Herbert; EBERT, Mathias (Hg.)
Die Verfassungen der Mitgliedsländer der Liga der Arabischen Staaten.
Berlin, 1995
- BENGIO, Ofra; BEN-DOR, Gabriel (Hg.)
Minorities and the State in the Arab World. Boulder, 1999
- BEHRENS-ABOUSEIF, Doris
Die Kopten in der ägyptischen Gesellschaft – von der Mitte des
19. Jahrhunderts bis 1923. Freiburg/ Breisgau, 1972
- BERGER, Maurits S.
Public Policy and Islamic Law: The modern Dhimmi in
Contemporary Egyptian family law, in: Islamic Law and Society.
8, 2001, Nr. 1. S. 88-136
- BERGER, Maurits S.
Apostasy and Public Policy in Contemporary Egypt: An Evaluation
of Recent Cases from Egypt's Highest Courts, in: Human Rights
Quarterly. 25, 2003, Nr. 3. S. 720-740
- BERGER, Maurits S.
Regulating tolerance: protecting Egypt's minorities.
In: Dupret, B. (Hg.): Standing Trial: Law And The Person In The
Modern Middle East. London, 2005. S. 345-372
- BERNARD-MAUGIRON, Nathalie; DUPRET, Baudouin (Hg.)
Egypt and its laws. London, 2002
- BERNARD-MAUGIRON, Nathalie
Divorce and Remarriage of Orthodox Copts in Egypt:
The 2008 State Council Ruling and the Amendment of the
1938 Personal Status Regulations, in: Islamic Law and Society.
Band 18, 2011, Heft 3, S. 356-386
- BETZ, Hans Dieter; BROWNING, Don S.;
JANOWSKI, Bernd; JÜNGEL, Eberhard (Hg.)
Religion in Geschichte und Gegenwart4 (RGG).
Band 1, A-B. Tübingen, 1998
- BETZ, Hans Dieter; BROWNING, Don S.;
JANOWSKI, Bernd; JÜNGEL, Eberhard (Hg.)
Religion in Geschichte und Gegenwart4 (RGG).
Band 4, I-K. Tübingen, 2001
- BIELEFELDT, Heiner
Menschenrechte und Islam,
in: Heitmeyer, Wilhelm; Dollase, Rainer (Hg.)
Die bedrängte Toleranz. Ethnisch-kulturelle Konflikte,
religiöse Differenzen und die Gefahren politisierter Gewalt.
Frankfurt/M., 1996. S. 360-381

- BIELEFELDT, Heiner
Menschenrechte in der islamischen Diskussion. Grundsatzartikel für das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung. Abgerufen im Internet, unter:
<http://www.kompetenz-interkulturell.de/userfiles/Grundsatzartikel/Menschenrechte%20Islam.pdf>. Stand. 20.05.2012
- BIELEFELDT, Heiner
Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft. Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus. Bielefeld, 2007
- BIELEFELDT, Heiner
Religionsfreiheit als Menschenrecht. Ein klassisches Menschenrecht in der Kontroverse,
in: Bielefeldt, Heiner; Deile, Volkmar; Hamm, Brigitte; Hutter, Franz-Josef; Kurtenbach, Sabine; Tretter, Hannes (Hg.):
Jahrbuch Menschenrechte 2009. Religionsfreiheit.
Wien, 2008. S. 58-77
- BIELEFELDT, Heiner; DEILE, Volkmar; HAMM, Brigitte;
HUTTER, Franz-Josef; KURTENBACH, Sabine; TRETTER, Hannes (Hg.)
Jahrbuch Menschenrechte 2009. Religionsfreiheit. Wien, 2008
- BIELEFELDT, Heiner
Religionsfreiheit – ein „sperriges“ Menschenrecht,
in: Heimbach-Steins, Marianne; Bielefeldt, Heiner (Hg.):
Religionen und Religionsfreiheit. Menschenrechtliche
Perspektiven im Spannungsfeld von Mission und Konversion.
Würzburg, 2010. S. 19-35
- BIELEFELDT, Heiner
Streit um die Religionsfreiheit. Aktuelle Facetten der internationalen
Debatte (Erlanger Universitätsreden Nr. 77/2012, 3. Folge).
Erlangen, 2012
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang
Die Bedeutung der Konzilsklärung über die Religionsfreiheit.
Überlegungen 20 Jahre danach,
in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang (Hg.): Religionsfreiheit.
Die Kirche in der modernen Welt. Freiburg, 1990. S. 59-70

- BÖCKENFÖRDE, Ernst-Wolfgang (Hg.)
Religionsfreiheit. Die Kirche in der modernen Welt. Freiburg, 1990
- BOLZ DE JESUS MACÊDO, Martina
Der Stand der Demokratisierung und der Herausbildung einer
Zivilgesellschaft in Ägypten am Beispiel des Diskurses über die
autochthone christliche Minderheit der Kopten. Dissertation.
Berlin, 2006. Abgerufen im Internet unter:
<http://edoc.hu-berlin.de/dissertationen/bolz-de-jesus-macedo-martina-2006-07-21/PDF/bolz-de-jesus-macedo.pdf>. Stand: 10.05.2012
- BOOCHS, Wolfgang (Hg.)
Geschichte und Geist der Koptischen Kirche. Langwaden, 2004
- BOYLE, Kevin
Human Rights in Egypt: International Commitments,
in: Boyle, Kevin; Sherif, Adel Omar (Hg.):
Human Rights and Democracy. The Role of the Supreme
Constitutional Court of Egypt. London, 1996. S. 87-114
- BOYLE, Kevin; SHERIF, Adel Omar (Hg.)
Human Rights and Democracy. The Role of the Supreme
Constitutional Court of Egypt. London, 1996
- BRAKEL, Kristian
Ägyptens Transformation, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ).
61. Jg. 2011, Nr. 39. S. 27-29
- BRAKMANN, Heinzgerd
Die Kopten – Kirche Jesu Christi in Ägypten. Ihre Geschichte und
Liturgie,
in: Gerhards, Albert; Brakmann, Heinzgerd:
Die koptische Kirche: Einführung in das ägyptische Christentum.
Stuttgart, 1994. S. 9-27
- BRIESKORN, Norbert
Der Kampf um die Religionsfreiheit in der Geschichte,
in: Bielefeldt, Heiner; Deile, Volkmar; Hamm, Brigitte; Hutter, Franz-
Josef; Kurtenbach, Sabine; Tretter, Hannes (Hg.): Jahrbuch
Menschenrechte 2009. Religionsfreiheit. Wien, 2008. S.15-28

- BÜCHS, Annette
 Wahlsieg der Islamisten in Ägypten:
 Der Aufstieg der Muslimbrüder und der Salafisten.
 GIGA Focus Nahost, 2012, Nr. 1. Abrufbar im Internet, unter:
http://www.giga-hamburg.de/dl/download.php?d=/content/publikationen/pdf/gf_nahost_1201.pdf. Stand: 30.07.2012
- CARTER, Barbara L.
 The Copts in Egyptian politics, 1918-1952. London, 1986
- CHARFI, Mohamed
 Die Menschenrechte im Bezugfeld von Religion, Recht und Staat
 in den islamischen Ländern,
 in: Schwartländer, Johannes (Hg.):
 Freiheit der Religion. Christentum und Islam unter dem Anspruch
 der Menschenrechte. Mainz, 1993. S. 93-118
- CHITHAM, E. J.
 The Coptic community in Egypt: spatial and social change.
 Durham, 1986
- CONERMANN, Stephan
 Muslimbruderschaft,
 in: Elger, Ralf (Hg.): Kleines Islam-Lexikon.
 Bonn, 2006. S. 226-227
- CZERMAK, Gerhard
 Religions- und Weltanschauungsrecht. Eine Einführung.
 Heidelberg, 2008
- DEEB, Marius
 Arab Republic of Egypt,
 in: Long, David E. (Hg.): The government and politics of the
 Middle East and North Africa. Boulder, 2006. S. 403-431
- DELGADO, Mariano
 Toleranz und Religionsfreiheit. Konvergenz und Divergenz zwischen
 Europa und der islamischen Welt,
 in: Altermatt, Urs (Hg.): Der Islam in Europa.
 Zwischen Weltpolitik und Alltag. Stuttgart, 2006. S. 325-347
- DEMMEHUBER, Thomas; ROLL, Stephan
 Herrschaftssicherung in Ägypten. Zur Rolle von Reformen und
 Wirtschaftsoligarchen. SWP-Studie, 20/ 2007, Berlin.
 Abrufbar im Internet unter:
http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2007_S20_DemmelRoll_ks.pdf. Stand: 25.07.2012
- DETLEF, C.; MÜLLER, G.
 Ägypten, IV. Kirchengeschichtlich,
 in: Theologische Realenzyklopädie (TRE). Band I, Aaron – Agende.
 Berlin, 1977. S. 512-533
- DETLEF, C.; MÜLLER, G.
 Ägypten, 4. Christentum, b) Mittelalter und Neuzeit,
 in: Betz, Hans Dieter; Browning, Don S.;
 Janowski, Bernd; Jüngel, Eberhard (Hg.):
 Religion in Geschichte und Gegenwart4 (RGG).
 Band 1, A-B. Tübingen, 1998. Sp. 193-221
- DI FABIO, Udo
 Gewissen, Glaube, Religion. Wandelt sich die Religionsfreiheit?
 Berlin, 2008
- DUNCKER, Anne
 Menschenrechte im Islam. Eine Analyse islamischer Erklärungen
 über die Menschenrechte. Berlin, 2006
- DUPRET, Baudouin; BERGER, Maurits; AL-ZWAINI, Laura (Hg.)
 Legal Pluralism in the Arab World. The Hague, 1999
- DUPRET, B. (Hg.)
 Standing Trial: Law And The Person In The Modern Middle East.
 London, 2005.
- EL AMRANI, Issandr
 The Emergence of a "Coptic Question" in Egypt, in: Middle East
 Report Online. 28.06.2006. Abgerufen im Internet unter:
<http://www.merip.org/mero/mero042806>. Stand: 23.07.2012

- ELGER, Ralf (Hg.)
Kleines Islam-Lexikon. Bonn, 2006
- ENAYATI, Hale
Die Garantie der individuellen Religionsfreiheit im Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Bahá'í. Berlin, 2002
- ENDE, Werner; STEINBACH, Udo (Hg.)
Der Islam in der Gegenwart. München, 2006
- FAATH, Sigrid (Hg.)
Staatliche Religionspolitik in Nordafrika/Nahost.
Ein Instrument für modernisierende Reformen? Hamburg, 2007
- FAHMI, Aziza
Verfassungsrecht Arabischer Staaten unter besonderer Berücksichtigung Ägyptens,
in: Battis, Ulrich (Hg.):
Das Grundgesetz im Prozeß europäischer und globaler Verfassungsentwicklung. Baden-Baden, 2000. S. 189-216
- FLORES, Alexander
Ägypten,
in: Ende, Werner; Steinbach, Udo (Hg.):
Der Islam in der Gegenwart. München, 2005. S. 477-489
- FORSTNER, Martin
Inhalt und Begründung der Allgemeinen Islamischen Menschenrechtserklärung,
in: Hoffmann, Johannes (Hg.):
Begründung von Menschenrechten aus der Sicht unterschiedlicher Kulturen. Frankfurt/ Main, 1991. S. 249-273
- FÜRTIG, Henner
Verfassungsreferendum in Ägypten: Meilenstein oder Mogelpackung?. GIGA Focus Nahost, 2007, Nr. 3. Abrufbar im Internet, unter:
http://www.giga-hamburg.de/dl/download.php?d=/content/publikationen/pdf/gf_nahost_0703.pdf. Stand: 19.05.2012
- GAREIS, Sven; VARWICK, Johannes
Die Vereinten Nationen. Aufgaben, Instrumente und Reformen. Bonn, 2007
- GERHARDS, Albert; BRAKMANN, Heinzgerd
Die koptische Kirche: Einführung in das ägyptische Christentum. Stuttgart, 1994
- GEROSA, Libero; Müller, Ludger (Hg.)
Recht auf Mission contra Religionsfreiheit?
Das christliche Europa auf dem Prüfstand. Berlin, 2007
- GHATTAS, Michael
Kopten,
in: Betz, Hans Dieter; Browning, Don S.;
Janowski, Bernd; Jüngel, Eberhard (Hg.):
Religion in Geschichte und Gegenwart⁴ (RGG).
Band 4, I-K. Tübingen, 2001. Sp. 1670-1678
- GROH, Kathrin
Staatlicher Schutz der Religionsfreiheit und das Problem der Definition von Religion,
in: Bielefeldt, Heiner; Deile, Volkmar; Hamm, Brigitte;
Hutter, Franz-Josef; Kurtenbach, Sabine; Tretter, Hannes (Hg.):
Jahrbuch Menschenrechte 2009. Religionsfreiheit.
Wien, 2008. S. 78-88
- GROTE, Rainer
Die Religionsfreiheit im Spiegel völkervertraglicher Vereinbarungen zur politischen und territorialen Neuordnung,
in: Grote, Rainer; Marauhn, Thilo (Hg.):
Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht – Völker- und verfassungsrechtliche Perspektiven. Berlin, 2001. S. 3-52
- GROTE, Rainer; MARAUHN, Thilo (Hg.)
Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht – Völker- und verfassungsrechtliche Perspektiven. Berlin, 2001

- HAMAD, Ahmed Seif al-Islam
Legal Plurality and the Legitimation of Human Rights Abuses: A Case Study of State Council Rulings Concerning the Rights or Apostates,
in: Dupret, Baudouin; Berger, Maurits; al-Zwaini, Laura (Hg.):
Legal Pluralism in the Arab World. The Hague, 1999. S. 219-228
- HARDERS, Cilja
Autoritarismus von unten: Lokale Politik in Ägypten.
GIGA Focus Nahost, 2008, Nr. 12. Abrufbar im Internet, unter:
http://www.giga-hamburg.de/dl/download.php?d=/content/publikationen/pdf/gf_nahost_0812.pdf. Stand: 19.05.2012
- HEIMBACH-STEINS, Marianne
Religionsfreiheit – mehr als Toleranz,
in: Bielefeldt, Heiner; Deile, Volkmar; Hamm, Brigitte;
Hutter, Franz-Josef; Kurtenbach, Sabine; Tretter, Hannes (Hg.):
Jahrbuch Menschenrechte 2009. Religionsfreiheit.
Wien, 2008. S. 41-57
- HEIMBACH-STEINS, Marianne; BIELEFELDT, Heiner (Hg.)
Religionen und Religionsfreiheit. Menschenrechtliche Perspektiven
im Spannungsfeld von Mission und Konversion. Würzburg, 2010
- HEITMEYER, Wilhelm; Dollase, Rainer (Hg.)
Die bedrängte Toleranz. Ethnisch-kulturelle Konflikte, religiöse
Differenzen und die Gefahren politisierter Gewalt. Frankfurt/M., 1996
- HOFFMANN, Johannes (Hg.)
Begründung von Menschenrechten aus der Sicht
unterschiedlicher Kulturen. Frankfurt/ Main, 1991
- HOFMANN, Rainer
Religion und Minderheitenschutz, in: Zimmermann, Andreas (Hg.):
Religion und Internationales Recht. Berlin, 2006. S. 157-181

- HOTTINGER, Arnold
Minderheiten im Islam und im Nahen Osten der Gegenwart,
in: Batzli, Stefan; Kissling, Friedolin; Zihlmann, Rudolf (Hg.):
Menschenbilder, Menschenrechte. Islam und Okzident:
Kulturen im Konflikt. Zürich, 1994. S. 136-153
- HULSMAN, Cornelius
Verfolgte Christen? Fallbeispiel Ägypten, in: Verfolgte Christen?
Analysen aus Asien und Afrika. Dokumentation einer
internationalen Fachtagung. Aachen, 2002. S. 70-86
- HUNTINGTON, Samuel P.
Der Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik
im 21. Jahrhundert. München, 1997
- IBRAHIM, Fouad
The Human Rights of the Copts in Egypt,
in: Thomas, Martyn (Hg.): Copts in Egypt.
First International Coptic Symposium. Zürich, 2006.S. 142-148.
- IBRAHIM, Saad Eddin
The Copts of Egypt. Minority Rights Group International Report
95/ 6, 1996. Abrufbar im Internet, unter:
<http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/469cbf8ed.pdf>. Stand 16.05.2012.
- ISKANDER, Elisabeth; RANKO, Annette
Präsidentchaftswahlen in Ägypten:
Chancen und Herausforderungen für Mohammed Mursi.
GIGA Focus Nahost, 2012, Nr. 6. Abrufbar im Internet, unter:
http://www.giga-hamburg.de/dl/download.php?d=/content/publikationen/pdf/gf_nahost_1206.pdf. Stand: 30.07.2012
- JACOBS, Andreas
Unter muslimischer Führung. Zur politischen und gesellschaftlichen
Situation der ägyptischen Christen,
in: KAS Auslandsinformationen 12/2010.
Abgerufen im Internet, unter:
http://www.kas.de/wf/doc/kas_21238-544-1-30.pdf?101124163104
Stand: 12.04.2012. S. 20-35

- KAUFMANN, Beat
Das Problem der Glaubens- und Überzeugungsfreiheit im Völkerrecht.
Zürich, 1989
- KENT BROWN II, Scott
The Coptic Church in Egypt: A Comment on Protecting Religious
Minorities from Nonstate Discrimination,
in: Brigham Young University Law Review. 2000, Nr. 3. S. 1049-1098
- KHOURY, Adel Theodor
Christen unterm Halbmond. Religiöse Minderheiten unter der
Herrschaft des Islam. Freiburg/ Breisgau, 1994
- KIMMINICH, Otto
Religionsfreiheit als Menschenrecht: Untersuchungen zum
gegenwärtigen Stand des Völkerrechts. München, 1990
- KLEIN, Eckart; SCHÄFER, Bernhard
Religionsfreiheit und Internationaler Pakt
über bürgerliche und politische Rechte,
in: Zimmermann, Andreas (Hg.):
Religion und Internationales Recht. Berlin, 2006. S. 127-156
- KNÜPPEL, Katharina
Religionsfreiheit und Apostasie in islamisch geprägten Staaten.
Frankfurt am Main, 2010.
- KÖGER, Michaela
Die Mittwochabendveranstaltungen von Papst Shenouda III in Kairo,
in: Tamcke, Martin (Hg.): Orientalische Christen zwischen Repression
und Migration. Beiträge zur jüngeren Geschichte und Gegenwarts-
lage. Hamburg, 2001. S. 185-199
- KOLTA, Kamal Sabr
Christentum im Land der Pharaonen. München, 1985
- KRÄMER, Gudrun
Ägypten unter Mubarak: Identität und nationales Interesse.
Baden Baden, 1986

- KRÄMER, Gudrun
Gottes Staat als Republik. Reflexionen zeitgenössischer Muslime zu
Islam, Menschenrechten und Demokratie. Baden Baden, 1999
- KRIEGER, Mark
Menschenrechte in arabo-islamischen Staaten am Beispiel Ägypten
und Sudan. Göttingen, 1998
- LANGENER, Lucia
Chronologie der Koptischen Kirche,
in: Boochs, Wolfgang (Hg.): Geschichte und Geist der Koptischen
Kirche. Langwaden, 2004. S. 205-228
- LERNER, Natan
Religious Human Rights under the United Nations,
in: Witte, John Jr.; Van der Vyver, Johan D. (Hg.):
Religious human rights in global perspective.
Legal Perspectives Part 2. The Hague, 1996. S. 79-134
- LOMBARDI, Clark B.
State law as Islamic law in modern Egypt. The Incorporation of the
Sharia into Egyptian Constitutional Law. Leiden, 2006
- LONG, David E. (Hg.)
The government and politics of the Middle East and North Africa.
Boulder, 2006
- LUF, Gerhard
Die Religiöse Freiheit und der Rechtscharakter der Menschenrechte.
Überlegungen zur normativen Genese und Struktur der Religions-
freiheit, in: Schwartländer, Johannes (Hg.): Freiheit der Religion.
Christentum und Islam unter dem Anspruch der Menschenrechte.
Mainz, 1993. S. 72-92
- MAWDUDI, Abul A'la
Human Rights in Islam. Leicester, 1993
- MAYER, Ann Elizabeth
Islam and Human Rights. Tradition and Politics. Boulder, 1999

- MEINARDUS, Otto F. A.
Two Thousand Years of Coptic Christianity. Cairo, 1999
- MENHOFER, Bruno
Religiöses Recht und internationales Privatrecht,
dargestellt am Beispiel Ägyptens. Heidelberg, 1995
- MERAD, Ali
Zur "Allgemeinen Islamischen Menschenrechtserklärung",
in: Schwartländer, Johannes (Hg.): Freiheit der Religion.
Christentum und Islam unter dem Anspruch der Menschenrechte.
Mainz, 1993. S.443-449
- MERAD, Ali
Die Scharia - Weg zur Quelle des Lebens,
in: Schwartländer, Johannes (Hg.):
Freiheit der Religion. Christentum und Islam unter dem
Anspruch der Menschenrechte. Mainz, 1993. S. 392-393
- MÜLLER, Christian
Scharia, in: Elger, Ralf (Hg.): Kleines Islam-Lexikon.
Bonn, 2006. S. 283
- MÜLLER, Klaus W. (Hg.)
Menschenrechte – Freiheit – Mission. Eine globale Herausforderung.
Nürnberg, 2010
- MÜLLER, Lorenz
Islam und Menschenrechte. Sunnitische Muslime zwischen
Islamismus, Säkularismus und Modernismus. Hamburg, 1996
- MUKUNDI, Wachira, George
African Court on Human and Peoples' Rights: Ten years on and still
no justice. Minority Rights Group International – Report. 2008. Abge-
rufen im Internet, unter:
<http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/48e4763c2.pdf>. Stand: 23.06.2012
- ORLANDI, Tito
Koptische Kirche, in: Theologische Realenzyklopädie (TRE).
Band XIX, Kirchenrechtsquellen – Kreuz. Berlin, 1990. S. 595-607

- OSMAN, Tarek
Egypt on the brink – From Nasser to Mubarak. London, 2010
- OTTENBERG, Daniel
Der Schutz der Religionsfreiheit im internationalen Recht.
Baden Baden, 2009
- PERTHES, Volker
Orientalische Promenaden. Der Nahe und Mittlere Osten
im Umbruch. München, 2007
- PERTHES, Volker
Der Aufstand. Die arabische Revolution und ihre Folgen.
München, 2011
- PETERS, Rudolph; de Vries, Gert J. J.
Apostasy in Islam, in: Die Welt des Islams.
17. Jg., 1976-77, Heft 1/4. S. 1-25
- PETERSOHN, Alexandra
Islamisches Menschenrechtsverständnis unter Berücksichtigung
der Vorbehalte muslimischer Staaten zu den UN-Menschenrechts-
verträgen. Bonn, 1999
- PINGGÉRA, Karl (Hg.)
Christentum im Schatten von Pyramiden und Minaretten. Beiträge zu
Geschichte und Gegenwart der Koptischen Kirche. Hofgeismar, 2009
- PINK, Johanna
Neue Religionsgemeinschaften in Ägypten. Minderheiten im
Spannungsfeld von Glaubensfreiheit, öffentlicher Ordnung und
Islam. Würzburg, 2003
- PINK, Johanna
Der Islam und die nichtislamischen Minderheiten,
in: Ende, Werner; Steinbach, Udo (Hg.):
Der Islam in der Gegenwart. München, 2006. S. 733-742

- PINK, Johanna
Der Mufti, der Scheich und der Religionsminister. Ägyptische Religionspolitik zwischen Verstaatlichung, Toleranzrhetorik und Repression,
in: Faath, Sigrid (Hg.): Staatliche Religionspolitik in Nordafrika/Nahost. Ein Instrument für modernisierende Reformen?
Hamburg, 2007. S. 27-56
- PORST, Rolf
Fragebogen. Ein Arbeitsbuch. Wiesbaden, 2011
- PRATZNER, Axel
Evaluation durch webbasierte Fragebogen aus erwachsenen-pädagogischer Perspektive. Diplomarbeit, Tübingen, 2001.
Abgerufen im Internet, unter: www.fragebogen.de. Stand: 20.05.2012
- PUNT, Jozef
Die Idee der Menschenrechte: Ihre geschichtliche Entwicklung und ihre Rezeption durch die moderne katholische Sozialverkündigung.
Paderborn, 1987
- QASSEM, Y.
Law of the family,
in: Bernard-Maugiron, Nathalie; Dupret, Baudouin (Hg.):
Egypt and its laws. London, 2002. S. 15-36
- RASOUL, Fadil
Die Gemeinschaft der Kopten in ihrer Beziehung zu Staat und Gesellschaft, in: Rockenschaub-Rasoul, Susanne (Hg.): Kultureller Dialog und Gewalt. Aufsätze zu Ethnizität, Religion und Staat im Orient. Wien, 1991. S. 67-104
- REISS, Wolfram
Die Erneuerung begann in der Sonntagsschule. Geschichte und Entwicklung der Sonntagsschulen in der Koptischen Orthodoxen Kirche,
in: Gerhards, Albert; Brakmann, Heinzgerd: Die koptische Kirche: Einführung in das ägyptische Christentum. Stuttgart, 1994. S. 84-92

- REISS, Wolfram
Erneuerung in der Koptisch-Orthodoxen Kirche. Die Geschichte der koptisch-orthodoxen Sonntagsschulbewegung und die Aufnahme ihrer Reformansätze in den Erneuerungsbewegungen der Koptisch-Orthodoxen Kirche der Gegenwart. Hamburg, 1998
- REISS, Wolfram
Die Koptisch-Orthodoxe Kirche an der Wende zum 21. Jahrhundert: Von einer Nationalkirche zu einer internationalen christlichen Konfession,
in: Tamcke, Martin (Hg.): Orientalische Christen zwischen Repression und Migration. Beiträge zur jüngeren Geschichte und Gegenwarts-lage. Hamburg, 2001. S. 201-211
- REISS, Wolfram
Schritte der Erneuerung. Von der Sonntagsschule zur Reform des Klerus und der gesamten Kirche,
in: Boochs, Wolfgang (Hg.): Geschichte und Geist der Koptischen Kirche. Langwaden, 2004. S. 177-191
- REISS, Wolfgang
Die Darstellung des Christentums in Schulbüchern islamisch geprägter Länder. Band 1: Ägypten und Palästina.
Hamburg, 2005. Hrsg. von: Hock, Klaus; Lähnemann, Johannes
- RITTER, Adolf Martin
Ägypten, 4. Christentum, a) Alte Kirche,
in: Betz, Hans Dieter; Browning, Don S.;
Janowski, Bernd; Jüngel, Eberhard (Hg.):
Religion in Geschichte und Gegenwart⁴ (RGG).
Band 1, A-B. Tübingen, 1998. Sp. 193-221
- ROCKENSCHAUB-RASOUL, Susanne (Hg.)
Kultureller Dialog und Gewalt. Aufsätze zu Ethnizität,
Religion und Staat im Orient. Wien, 1991

- ROHE, Mathias
Das neue ägyptische Familienrecht: Auf dem Weg zu einem zeitgemäßen Islamischen Recht, in: StAZ Das Standesamt. 2001, Nr. 7. S. 193-207. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.zr2.jura.uni-erlangen.de/islamedia/publikation/Aegyptisches%20Familienrecht.pdf>. Stand: 20.07.2012
- ROLL, Stephan
Länderportrait Ägypten, in: Arabische Zeitenwende. Aufstand und Revolution in der arabischen Welt. BPB-Schriftenreihe, Band 1243. Bonn, 2012. S. 156-152
- SAMOLEIT, Alexandra; Mattes, Hanspeter
Die blockierte Reform der Arabischen Liga. GIGA Focus, 2008, Nr. 2. Abrufbar im Internet, unter: http://www.giga-hamburg.de/dl/download.php?d=/content/publikationen/pdf/gf_nahost_0802.pdf. Stand: 19.05.2012
- SCHEEL, Holger
Die Religionsfreiheit im Blickwinkel des Völkerrechts, des islamischen und ägyptischen Rechts. Berlin, 2005
- SCHIRRMACHER, Christine
Der Abfall vom Islam – Schariabestimmungen und Praxis. Institut für Islamfragen der Evangelischen Allianz in Deutschland, Österreich, Schweiz, 2006. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.islaminstitut.de/uploads/media/Abfall.pdf>. Stand 20.05.2012
- SCHIRRMACHER, Thomas
Menschenrechte aus biblischer Sicht, in: Müller, Klaus W. (Hg.): Menschenrechte – Freiheit – Mission. Eine globale Herausforderung. Nürnberg, 2010. S. 30-41
- SCHNUR, Roman (Hg.)
Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte. Darmstadt, 1964
- SCHROEDEL, Joachim
Umbruch in schwieriger Zeit. Zur Situation der koptischen Christen in Ägypten, in: Herder Korrespondenz. 62. Jahrgang, 2008. S. 264-268
- SCHROEDEL, Joachim
Christen in Ägypten unter Druck, in: G2W. Ökumenisches Forum für Glauben, Religion und Gesellschaft in Ost und West. 37. Jahrgang, 2009, Nr. 1. S. 22-25
- SCHWAIGERT, Wolfgang
Die Koptische Orthodoxe Kirche, in: G2W. Ökumenisches Forum für Glauben, Religion und Gesellschaft in Ost und West. 39. Jahrgang, 2011, Nr. 3. S. 12-14
- SCHWARTLÄNDER, Johannes (Hg.)
Freiheit der Religion. Christentum und Islam unter dem Anspruch der Menschenrechte. Mainz, 1993
- SCOTT, Rachel M.
The challenge of political Islam. Non-Muslims and the Egyptian state. Stanford, 2010
- SEDRA, Paul
Class Cleavages and Ethnic Conflict: Coptic-Christian communities in modern Egyptian politics, in: Islam and Christian Muslim Relations. 10, 1999, Nr. 2. S. 219-235
- SHAHAM, Ron
Communal identity, political Islam and family law: Copts and the debate over the grounds for dissolution of marriage in twentieth-century Egypt, in: Islam and Christian Muslim Relations. Band 21, 2010, Heft 4. S. 409-422
- SHARMA, Arvind
Problematising Religious Freedom. Dordrecht, 2011
- TALBI, Mohamed
Religionsfreiheit – eine muslimische Perspektive, in: Schwartländer, Johannes (Hg.): Freiheit der Religion. Christentum und Islam unter dem Anspruch der Menschenrechte. Mainz, 1993. S. 53-71

- TAMCKE, Martin (Hg.)
Orientalische Christen zwischen Repression und Migration.
Beiträge zur jüngeren Geschichte und Gegenwartslage.
Hamburg, 2001
- TAMCKE, Martin
Christen in der islamischen Welt.
Von Mohammed bis zur Gegenwart. München, 2008
- TAMCKE, Martin
Christentum im Land der Pharaonen,
in: Pinggéra, Karl (Hg.): Christentum im Schatten von Pyramiden und
Minaretten. Beiträge zu Geschichte und Gegenwart der Koptischen
Kirche. Hofgeismar, 2009. S. 7-22
- TELLENBACH, Silvia
Die Apostasie im islamischen Recht. Gesellschaft für Arabisches und
Islamisches Recht (GAIR), 2006. Abgerufen im Internet, unter:
http://www.gair.de/pdf/publikationen/tellenbach_apostasie.pdf. Stand:
20.05.2012.
- The Coptic Encyclopedia. Volume 5, John – Mufa. New York, 1991
- Theologische Realenzyklopädie (TRE). Band XIX,
Kirchenrechtsquellen – Kreuz. Berlin, 1990
- Theologische Realenzyklopädie (TRE). Band I, Aaron – Agende.
Berlin, 1977
- THIELMANN, Jörn
A Critical Survey of Western Law Studies on Arab-Muslim Countries,
in: Dupret, Baudouin; Berger, Maurits; al-Zwaini, Laura (Hg.):
Legal Pluralism in the Arab World. The Hague, 1999. S. 41-54
- THOMAS, Martyn (Hg.)
Copts in Egypt. First International Coptic Symposium. Zürich, 2006
- TIERNEY, Brian
Religious Rights: An Historical Perspective,
in: Witte, John Jr.; Van der Vyver, Johan D. (Hg.): Religious human
rights in global perspective. Religious Perspectives.
The Hague, 1996. S. 17-46
- VAN DER VELDEN, Frank
Brennpunkt Ägypten,
in: Hildmann, Philipp W. (Hg.): "Sie werden Euch hassen ..."
Christenverfolgung weltweit. München, 2007. S. 75-84
- VERGHESE, Paul
Die Kirche von Alexandrien, eine kurze historisch-theologische
Einführung, in: Vergheese, Paul (Hg.): Koptisches Christentum.
Die orthodoxen Kirchen Ägyptens und Äthiopiens.
Stuttgart, 1973. S. 11-27
- VERGHESE, Paul (Hg.)
Koptisches Christentum.
Die orthodoxen Kirchen Ägyptens und Äthiopiens. Stuttgart, 1973
- WIELANDT, Rotraud
Religionsfreiheit und Absolutheitsanspruch der Religion im zeit-
genössischen Islam,
in: Gerosa, Libero; Müller, Ludger (Hg.): Recht auf Mission contra
Religionsfreiheit? Das christliche Europa auf dem Prüfstand.
Berlin, 2007. S. 53-82
- WITTE, John Jr.; VAN DER VYVER, Johan D. (Hg.)
Religious human rights in global perspective.
Legal Perspectives Part 2. The Hague, 1996
- WITTINGER, Michaela
Christentum, Islam, Recht und Menschenrechte.
Spannungsfelder und Lösungen. Wiesbaden, 2008

WOLFRUM, Rüdiger

Der völkerrechtliche Schutz religiöser Minderheiten und ihrer Mitglieder,
in: Grote, Rainer; Marauhn, Thilo (Hg.):
Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht – Völker- und verfassungsrechtliche Perspektiven. Berlin, 2001. S. 53-71

ZEHETGRUBER, Christoph

Islamisches Strafrecht versus europäische Werteordnung:
Ein Rechtsvergleich. Wien, 2010

ZIEBERTZ, Hans-Georg

Menschenrechte in der Diskussion,
in: Ziebertz, Hans-Georg (Hg.):
Menschenrechte, Christentum und Islam. Berlin, 2010. S. 7-26

ZIEBERTZ, Hans-Georg (Hg.)

Menschenrechte, Christentum und Islam. Berlin, 2010

ZIMMERMANN, Andreas (Hg.)

Religion und Internationales Recht. Berlin, 2006

ZUBAIDA, Sami

Law and Power in the Islamic World. London, 2003

8.2.2 Zeitungsartikel und Analysen des Arab-West Reports

CARR, Sarah

Egyptian Copts to leave denomination in protest over remarriage,
in: Al-Masry Al-Youm vom 15.09.2011. Abgerufen im Internet, unter:
<http://www.egyptindependent.com/news/egyptian-copts-leave-denomination-protest-over-remarriage>. Stand: 20.09.2011

CARR, Sarah

A firsthand account: Marching from Shubra to deaths at Maspiro,
in: Al-Masry Al-Youm vom 10.10.2011. Abgerufen im Internet, unter:
<http://www.almasryalyoum.com/en/node/503496>. Stand: 10.10.2011

CASPER, Jayson

Christian Responses to the Bombing in Alexandria:
Irony, Violence, and Love,
in: Arab-West Report (AWR), 2011, Woche 1, Artikel 40.
Abgerufen im Internet, unter:
<http://www.arabwestreport.info/year-2011/week-1/40-christian-responses-bombing-alexandria-irony-violence-and-love>. Stand: 20.05.2012

ERHARDT, Christoph

Angespannte Ruhe in Kairo, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10.10.2011. Abgerufen im Internet, unter:
<http://www.faz.net/aktuell/politik/arabische-welt/kopten-in-aegypten-angespannte-ruhe-in-kairo-11488670.html>. Stand: 12.10.2011

FASTENRATH, Christian; KAZANJIAN, Corin

Important factors for Church building in Egypt, in: AWRPapers 4, April 2008. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.arabwestreport.info/sites/default/files/pdfs/AWRpapers/churchbuildingpaper.pdf>. Stand: 17.08.2012

GALLO, Bill

Bombing in Alexandria Kills 21 Outside Church, in: Arab-West Report (AWR), 2011, Woche 1, Artikel 22. Abgerufen im Internet, unter:
<http://arabwestreport.info/year-2011/week-1/2-bombing-alexandria-kills-21-outside-church>. Stand: 20.05.2012

GEHLEN, Martin

Ägyptens Christen fühlen sich nicht mehr sicher, in: ZEIT Online vom 02.01.2011. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2011-01/aegypten-anschlag-alexandria/komplettansicht>. Stand: 20.05.2012

HERMANN, Rainer; EHRHARDT, Christoph

Kairo erhebt Anklage gegen deutsche Stiftungvertreter, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 06.02.2012. Abgerufen im Internet, unter:
www.faz.net/aktuell/politik/ausland/adenauer-stiftung-in-aegypten-kairo-erhebt-anklage-gegen-deutsche-stiftungvertreter-11640135.html. Stand: 20.05.2012

HULSMAN, Cornelius

The Treatment of Copts as an Indicator of Egyptian Democracy, in: Arab-West Report (AWR), 2011, Woche 22, Artikel 39. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.arabwestreport.info/year-2011/week-22/39-hulsmann-treatment-copts-indicator-egyptian-democracy>. Stand: 11.07.2012

HULSMAN, Cornelius

Lack of transparency causes debate on Coptic population statistics, in: Arab-West Report (AWR), 2011, Woche 44, Artikel 29. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.arabwestreport.info/year-2011/week-44/29-lack-transparency-causes-debate-coptic-population-statistics>. Stand: 11.07.2012

HULSMAN, Cornelis

Comments on Egypt Independent's article on emigration of Copts, in: Arab-West Report (AWR), 2012, Woche 8, Artikel 45. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.arabwestreport.info/year-2012/week-8/45-comments-egypt-independents-article-emigration-copts>. Stand: 20.05.2012

IBRAHIM, Ekram

Civil Personal Status Law: the fight for an equal right to a happy life for Copts, in: Ahram Online vom 05.07.201. Abgerufen im Internet, unter: <http://english.ahram.org.eg/NewsContentm/1/64/15625.aspx>. Stand: 20.07.2012

LABIB, Hani

The Game of Numbers...Copts and their Churches, in: Al-Musawwar vom 20.10.2011. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.arabwestreport.info/year-2011/week-42/36-game-numberscopts-and-their-churches>. Stand: 11.07.2012

MALAK, Magdy

Converts in court, in: Watani International vom 13.05.2007. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.arabwestreport.info/year-2007/week-19/3-converts-court>. Stand: 20.05.2012

MEIER, Christian H.

Auf einmal sind sie Blutsbrüder, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 09.01.2011. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/aegyptische-kopten-auf-einmal-sind-sie-blutsbrueder-1578367.html>. Stand: 20.05.2012

RAHUMAH, Mustafa; HINDAWI, Mahir

U.S. think-tank says Copts are 4.3 million, in: Al-Watan vom 28.05.2012. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.arabwestreport.info/year-2012/week-22/20-us-think-tank-says-copts-are-43-million>. Stand: 11.07.2012

RIZQ, Hamdi

15 million Copts, in: Al-Masry Al-Youm vom 07.07.2007. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.arabwestreport.info/year-2007/week-27/49-15-million-copts>. Stand: 11.07.2012

SAYID AHMAD, Fatmah

2,869 churches, 108,395 mosques, says CAPMAS President, in: Rose al-Yusuf vom 4-10.09.2011. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.arabwestreport.info/year-2011/week-36/70-2869-churches-108395-mosques-says-capmas-president>. Stand: 18.08.2012

SHUKRI, Tamir

The Administrative Court: Moving from one religion to another abuses Islam, in: Arab-West Report (AWR), 2007, Woche 18, Artikel 3. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.arabwestreport.info/year-2007/week-18/3-administrative-court-moving-one-religion-another-abuses-islam>. Stand: 20.05.2012

SIDHUM, Yusuf

Problems on hold...The Copt's via Dolorosa, in: Watani International vom 27.03.2005. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.arabwestreport.info/year-2005/week-9/18-problems-holdthe-copts-dolorosa>. Stand: 18.08.2012

STAUFFER, Beat

"Mein Glaube ist die Freiheit" Ein Gespräch mit dem tunesischen Denker Mohamed Talbi, in: Neue Zürcher Zeitung vom 15.09.2003. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.nzz.ch/aktuell/startseite/article93AL9-1.303563>. Stand 20.05.2012

YANNI, Rudolph

Conversions of Christians to Islam, in: Religious News Service from the Arab World vom 09.01.2001. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.arabwestreport.info/year-2001/week-1/4-conversions-christians-islam>. Stand: 20.07.2012

Deutsche Kopten sagen Weihnachtsfeier ab, in: Süddeutsche Zeitung vom 04.01.2011. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/reaktion-auf-anschlag-deutsche-kopten-lassen-weihnachtsfeier-ausfallen-1.1042482>. Stand: 20.05.2012

Straßenkämpfe in Alexandria nach Bombenattentat, in: ZEIT Online vom 02.01.2011. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2011-01/alexandria-gewalt-attentat>. Stand: 20.05.2012

Trauer, Wut und internationale Kritik. Reaktionen auf Anschlag in Ägypten, in: taz, die tageszeitung vom 02.01.2011. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.taz.de/!63606/>. Stand: 20.05.2012

8.2.3 Publikationen von Menschenrechtsorganisationen

CSI

Das Verschwinden, die Zwangsbekehrung und die Zwangsverheiratung von koptisch-christlichen Frauen in Ägypten. November 2009. Übersetzung aus dem Englischen. Abgerufen im Internet, unter: http://www.csi-schweiz.ch/pdfs/aegyptenbericht_0911.pdf. Stand: 20.05.2012

CSI EGYPT

Coptic twins finally recognised as Christians. 18.10.2011. Abgerufen im Internet, unter: <http://dynamic.csw.org.uk/article.asp?t=news&id=1075>. Stand 20.05.2012

CHRISTIAN SOLIDARITY WORLDWIDE (CSW)

Egypt – Religious Freedom Profile. September 2009. Abgerufen im Internet, unter: http://www.online2.church123.com/attach.asp?clientURN=christiansolidarityworldwide2&attachFileName=5b3eb02f65359973d51d241e4abd0686.attach&attachOriginalFileName=CSW_Briefing_Egypt_September_2009.pdf. Stand: 20.05.2012

EGYPTIAN INITIATIVE FOR PERSONAL RIGHTS (EIPR)

Two years of sectarian violence: What happened? Where do we begin? An analytical study of January 2008-January 2010. Abgerufen im Internet, unter: http://eipr.org/sites/default/files/reports/pdf/Sectarian_Violence_inTwoYears_EN.pdf. Stand: 20.05.2012

HRW/ EIPR. BAHGAT, Hossam; STORK, Joe

Prohibited Identities: State Interference with Religious Freedom. Human Rights Watch, Volume 19, No. 7(E). Abgerufen im Internet, unter: <http://eipr.org/sites/default/files/reports/pdf/ProhibitedIdentitiesEN.pdf>. Stand: 20.05.2012

IGFM

Menschenrechte. 2007, Nr. 3. Special: Konvertiten im Islam. Abgerufen im Internet, unter: http://www.igfm.de/fileadmin/igfm.de/pdf/Publikationen/Menschenrechte_2007_3.pdf. Stand: 20.05.2012

IGFM

Menschenrechte. 2008, Nr. 4. Special: Ägypten. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.igfm.de/fileadmin/igfm.de/pdf/Publikationen/Menschenrechte-2008-4.pdf>. Stand: 20.05.2012

IGFM

Konvertiten: Mit dem Tod bedroht. Interview mit Abt Michael El Baramounsy, dem Leiter des Koptischen Zentrums in Waldsolms-Kröffelbach, zur Situation ägyptischer Konvertiten vom Januar 2005. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.igfm.de/Konvertiten-Mit-dem-Tod-bedroht.576.0.html>. Stand: 20.05.2012

IGFM

Presseinfo vom 10.09.2007: Ägypten: Zwei 13jährige Jungen zum Islam gezwungen. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.igfm.de/Detailansicht.1360+M568f4a41af2.0.html>. Stand: 20.05.2012

- IGFM
 Presseinfo vom 26.02.2009: Ägypten: Erstmals Revision zugunsten christlicher Mutter in Sorgerechtsstreit zugelassen. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.igfm.de/Detailansicht.1360+M523d74f355d.0.html>. Stand: 20.05.2012
- IGFM
 Presseinfo vom 27.04.2010: Ägyptens bekanntester Konvertit vor Gericht - Nagelprobe für Religionsfreiheit unter Mubarak. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.igfm.de/Detailansicht.384+M569568a2f43.0.html>. Stand: 20.05.2012
- IGFM
 Presseinfo vom 23.06.2010: Ägypten: Kopten wollen Recht auf Scheidung und Zivilehe. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.igfm.de/Detailansicht.1360+M56bfef0eefc.0.html>. Stand: 20.05.2012
- IGFM
 Presseinfo vom 31.01.2011: Ägypten: Kopten-Papst Shenouda III. unterstützt Regierung Mubarak. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.igfm.de/Detailansicht.1360+M58d722cc9f9.0.html>. Stand: 20.05.2012
- Kirche in Not: Religionsfreiheit Weltweit. Bericht 2008
- THE AMERICAN COPTIC ASSOCIATION
 An urgent appeal to the United Nations to protect the Copts in Egypt. http://www.amcoptic.com/press/press_aca/a_press_release_aca_washington_post.htm. Stand: 08.08.2012
- U.S. COPTS ASSOCIATION
 The War Against the Christians. 17.01.2011. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.copts.com/english/?p=300>. Stand: 20.05.2012
- U.S. COPTS ASSOCIATION
 Australian Coptics protest persecution. 20.01.2011. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.copts.com/english/?p=341>. Stand: 20.05.2012

8.2.4 Menschenrechtserträge

Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Abgerufen im Internet, unter: http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR_Translations/ger.pdf. Stand: 10.05.2012

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam. 19. September 1981. Abgerufen im Internet, unter: http://www.dadalos-d.org/deutsch/Menschenrechte/Grundkurs_MR2/Materialien/dokument_8.htm. Stand: 29.06.2012

Deutsche Übersetzung der Kairoer Erklärung der Menschenrechte. Erschienen in: Gewissen und Freiheit. Nr. 36, 19. Jg. 1991. S. 93-98

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966. Abgerufen im Internet, unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf. Stand: 10.05.2012

General Comment Nr. 22 des UNHRC, in: Deutsches Institut für Menschenrechte: Die "General comments" zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen. Baden-Baden, 2005. S. 92-96

Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities. General Assembly Resolution 47/135. 18.12.1992. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuideMinoritiesDeclarationen.pdf>. Stand 22.06.2012

Banjul Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker vom 27. Juni 1981. Abgerufen im Internet, unter: http://www.dadalos.org/deutsch/Menschenrechte/Grundkurs_MR2/Materialien/dokument_7.htm. Stand: 23.06.2012

General Comment No. 20: Replaces general comment 7 concerning prohibition of torture and cruel treatment or punishment (Art. 7) : . 10.03.1992.. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/%28Symbol%29/6924291970754969c12563ed004c8ae5?Opendocument>. Stand: 20.05.2012

8.2.5 Andere Publikationen

BUNDESTAG

Pressemeldung - 05.11.2010. Menschenrechtsausschuss: Schwere Menschenrechtsverletzungen in Ägypten. Oppositionelle, Journalisten, Blogger und Baha'i erheblich unter Druck. Abgerufen im Internet, unter: www.bundestag.de/presse/pressemitteilungen/2010/pm_1011053.html. Stand: 13.07.2012

CIA

The World Factbook 2012: Egypt. Abgerufen im Internet, unter: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/eg.html>. Stand: 11.07.2012

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Lage in Ägypten vom 16.01.2008. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=/EP//TEXT+MOTION+P6-RC-2008-0023+0+DOC+XML+V0//DE>. Stand: 14.07.2012

Gleichheit bei der Arbeit: Den Herausforderungen begegnen. Internationale Arbeitskonferenz. 96. Tagung 2007. Bericht I (B). Abgerufen im Internet, unter: http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed_norm/@relconf/documents/meetingdocument/wcms_ilc_96_rep-i-b_de.pdf. Stand: 20.05.2012. S. 38

Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Asma Jahangir. 15.03.2005. UN Doc. E/CN.4/2005/61/Add.1. Abgerufen im Internet, unter: <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G05/129/13/PDF/G0512913.pdf?OpenElement>. Stand: 20.05.2012

Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Asma Jahangir. 16.02.2010. UN Doc. A/HRC/13/40/Add.1. Abgerufen im Internet, unter: http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/13session/A-HRC-13-40-Add1_EFS.pdf. Stand: 20.05.2012

Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Heiner Bielefeldt. 14.02.2011. UN Doc. A/HRC/16/53/Add.1. Abgerufen im Internet, unter: http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/16session/A.HRC.16.53.Add.1_EFonly.pdf. Stand: 20.05.2012

Urgent Appeal. Submitted by the European Centre for Law and Justice, on behalf of Mr. Mohammed Bishoy HEGAZY v. The Arab Republic of Egypt. Abgerufen im Internet, unter: http://eclj.org/pdf/eclj_unsrfecljhegazyapp_20100125.pdf. Stand: 20.05.2012

U.S. DEPARTMENT OF STATE. BUREAU OF DEMOCRACY, HUMAN RIGHTS AND LABOR

International Religious Freedom Report for 2006: Egypt. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2006/71420.htm>. Stand: 11.07.2012.

U.S. DEPARTMENT OF STATE. BUREAU OF DEMOCRACY, HUMAN RIGHTS AND LABOR

International Religious Freedom Report for 2009: Egypt. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2009/127346.htm>. Stand: 11.07.2012

U.S. DEPARTMENT OF STATE. BUREAU OF DEMOCRACY, HUMAN RIGHTS AND LABOR

International Religious Freedom Report for 2010: Egypt. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2010/148817.htm>. Stand: 11.07.2012

U.S. DEPARTMENT OF STATE. BUREAU OF DEMOCRACY, HUMAN RIGHTS AND LABOR

International Religious Freedom Report for 2011: Egypt. Section I. Religious Demography. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dliid=192881>. Stand: 11.07.2012

Endnoten

- 1 Trauer, Wut und internationale Kritik. Reaktionen auf Anschlag in Ägypten, in: taz, die tageszeitung vom 02.01.2011. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.taz.de/!63606/>. Stand: 20.05.2012.
- 2 Gallo, Bill: Bombing in Alexandria Kills 21 Outside Church, in: Arab-West Report (AWR), 2011, Woche 1, Artikel 22. Abgerufen im Internet, unter: <http://arabwestreport.info/year-2011/week-1/2-bombing-alexandria-kills-21-outside-church>. Stand: 20.05.2012.
- 3 Meier, Christian H.: Auf einmal sind sie Blutsbrüder, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 09.01.2011. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/aegyptische-kopten-auf-einmal-sind-sie-blutsbrueder-1578367.html>. Stand: 20.05.2012.
- 4 Gehlen, Martin: Ägyptens Christen fühlen sich nicht mehr sicher, in: ZEIT Online vom 02.01.2011. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2011-01/aegypten-anschlag-alexandria/komplettansicht>. Stand: 20.05.2012.
- 5 Deutsche Kopten sagen Weihnachtsfeier ab, in: Süddeutsche Zeitung vom 04.01.2011. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/reaktion-auf-anschlag-deutsche-kopten-lassen-weihnachtsfeier-ausfallen-1.1042482>. Stand: 20.05.2012.
- 6 U.S. Copts Association: The War Against the Christians. 17.01.2011. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.copts.com/english/?p=300>. Stand: 20.05.2012.
- 7 Casper, Jayson: Christian Responses to the Bombing in Alexandria: Irony, Violence, and Love, in: Arab-West Report (AWR), 2011, Woche 1, Artikel 40. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.arabwestreport.info/year-2011/week-1/40-christian-responses-bombing-alexandria-irony-violence-and-love>. Stand: 20.05.2012.
- 8 U.S. Copts Association: Australian Coptics protest persecution. 20.01.2011. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.copts.com/english/?p=341>. Stand: 20.05.2012.
- 9 Straßenkämpfe in Alexandria nach Bombenattentat, in: ZEIT Online vom 02.01.2011. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2011-01/alexandria-gewalt-attentat>. Stand: 20.05.2012.
- 10 Antwort einer Koptin (46-60 Jahre) auf die Frage nach den Wünschen der Veränderungen für die Situation der Christen in Ägypten.
- 11 Di Fabio, Udo: Gewissen, Glaube, Religion. Wandelt sich die Religionsfreiheit?. Berlin, 2008. S. 15f. Diese bis heute kontrovers diskutierte These wurde erstmals 1789 von Gerhard Jellinek in seiner Studie „Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ aufgestellt. Sie wurde neu veröffentlicht in: Schnur, Roman (Hg.): Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte. Darmstadt, 1964. S. 1-77.
- 12 Grote, Rainer: Die Religionsfreiheit im Spiegel völkervertraglicher Vereinbarungen zur politischen und territorialen Neuordnung, in: Grote, Rainer; Marauhn, Thilo (Hg.): Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht – Völker- und verfassungsrechtliche Perspektiven. Berlin, 2001. S. 3-52. S. 3f.
- 13 Lerner, Natan: Religious Human Rights under the United Nations, in: Witte, John Jr.; Van der Vyver, Johan D. (Hg.): Religious human rights in global perspective. Legal Perspectives Part 2. The Hague, 1996. S. 79-134. S. 83f.
- 14 Grote: Die Religionsfreiheit im Spiegel völkervertraglicher Vereinbarungen. S. 6f.
- 15 Czermak, Gerhard: Religions- und Weltanschauungsrecht. Eine Einführung. Heidelberg, 2008. S. 2ff.
- 16 Bielefeldt, Heiner: Religionsfreiheit als Menschenrecht. Ein klassisches Menschenrecht in der Kontroverse, in: Bielefeldt, Heiner; Deile, Volkmar; Hamm, Brigitte; Hutter, Franz-Josef; Kurtenbach, Sabine; Tretter, Hannes (Hg.): Jahrbuch Menschenrechte 2009. Religionsfreiheit. Wien, 2008. S. 58-77. S. 63f.
- 17 Ziebertz, Hans-Georg: Menschenrechte in der Diskussion, in: Ziebertz, Hans-Georg (Hg.): Menschenrechte, Christentum und Islam. Berlin, 2010. S. 7-26. S. 8.
- 18 Ebd. S. 12.
- 19 Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Abgerufen im Internet, unter: http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR_Translations/ger.pdf. Stand: 10.05.2012.
- 20 Bielefeldt: Religionsfreiheit als Menschenrecht. S. 65.
- 21 Bielefeldt, Heiner: Religionsfreiheit – ein „sperriges“ Menschenrecht, in: Heimbach-Steins, Marianne; Bielefeldt, Heiner (Hg.): Religionen und Religionsfreiheit. Menschenrechtliche Perspektiven im Spannungsfeld von Mission und Konversion. Würzburg, 2010. S. 19-35. S. 22.
- 22 Bielefeldt, Heiner: Streit um die Religionsfreiheit. Aktuelle Facetten der internationalen Debatte (Erlanger Universitätsreden Nr. 77/2012, 3. Folge). Erlangen, 2012. S. 16f. Siehe auch: General Comment Nr. 22 des UNHRC.
- 23 General Comment Nr. 22 des UNHRC, in: Deutsches Institut für Menschenrechte: Die "General comments" zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen. Baden-Baden, 2005. S. 92-96. Da der Fokus meiner Arbeit auf den christlichen Kirchen Ägyptens liegt, werde ich im Folgenden nur von „Religionsfreiheit“ sprechen, auch wenn der korrekte Begriff dafür „Religions- und Weltanschauungsfreiheit“ wäre. Dasselbe gilt für den Begriff des „Glaubens“, den ich aufgrund meiner Themenstellung der „Weltanschauungsfreiheit“ vorziehen werde. Sowohl christliche Kirchen als auch der Islam stellen unzweifelhaft eine Religion dar, weswegen ich auf eine nähere Erläuterung des Begriffs der „Religion“ verzichte und verweise dazu auf: Sharma, Arvind: Problematizing Religious Freedom. Dordrecht, 2011. S. 17-72.
- 24 Brieskorn, Norbert: Der Kampf um die Religionsfreiheit in der Geschichte, in: Bielefeldt, Heiner; Deile, Volkmar; Hamm, Brigitte; Hutter, Franz-Josef; Kurtenbach, Sabine; Tretter, Hannes (Hg.): Jahrbuch Menschenrechte 2009. Religionsfreiheit. Wien, 2008. S.15-28. S. 23ff.
- 25 Groh, Kathrin: Staatlicher Schutz der Religionsfreiheit und das Problem der Definition von Religion, in: Bielefeldt, Heiner; Deile, Volkmar; Hamm, Brigitte; Hutter, Franz-Josef; Kurtenbach, Sabine; Tretter, Hannes (Hg.): Jahrbuch Menschenrechte 2009. Religionsfreiheit. Wien, 2008. S. 78-88. S. 78.
- 26 Bielefeldt: Religionsfreiheit – ein „sperriges“ Menschenrecht. S. 24ff.
- 27 Delgado, Mariano: Toleranz und Religionsfreiheit. Konvergenz und Divergenz zwischen Europa und der islamischen Welt, in: Altermatt, Urs (Hg.): Der Islam in Europa. Zwischen Weltpolitik und Alltag. Stuttgart, 2006. S. 325-347. S. 326f.
- 28 Bielefeldt: Religionsfreiheit als Menschenrecht. S. 64.
- 29 Heimbach-Steins, Marianne: Religionsfreiheit – mehr als Toleranz, in: Bielefeldt, Heiner; Deile, Volkmar; Hamm, Brigitte; Hutter, Franz-Josef; Kurtenbach, Sabine; Tretter, Hannes (Hg.): Jahrbuch Menschenrechte 2009. Religionsfreiheit. Wien, 2008. S. 41-57. S. 52.
- 30 Bielefeldt: Religionsfreiheit als Menschenrecht. S. 67ff.
- 31 Heimbach-Steins: Religionsfreiheit – mehr als Toleranz. S. 53.
- 32 Bielefeldt: Religionsfreiheit als Menschenrecht. S. 69.
- 33 Die OIC ist eine Organisation, die sich aus 57 islamisch geprägten Ländern zusammensetzt. Ziel ist es, die Zusammenarbeit unter den Mitgliedsstaaten zu fördern und die islamische Welt zu repräsentieren.
- 34 Bielefeldt: Religionsfreiheit – ein „sperriges“ Menschenrecht. S. 29ff.
- 35 Bielefeldt: Religionsfreiheit als Menschenrecht. S. 59.
- 36 Bielefeldt: Streit um die Religionsfreiheit. S. 17ff.
- 37 Punt, Jozef: Die Idee der Menschenrechte: Ihre geschichtliche Entwicklung und ihre Rezeption durch die moderne katholische Sozialverkündigung. Paderborn, 1987. S. 222.
- 38 Schirmacher, Thomas: Menschenrechte aus biblischer Sicht, in: Müller, Klaus W. (Hg.): Menschenrechte – Freiheit – Mission. Eine globale Herausforderung. Nürnberg, 2010. S. 30-41. S. 33.
- 39 Ebd. S. 30ff.
- 40 Tierney, Brian: Religious Rights: An Historical Perspective, in: Witte, John Jr.; Van der Vyver, Johan D. (Hg.): Religious human rights in global perspective. Religious Perspectives. The Hague, 1996. S. 17-46. S. 18.
- 41 Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die Bedeutung der Konzilerklärung über die Religionsfreiheit. Überlegungen 20 Jahre danach, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang (Hg.): Religionsfreiheit. Die Kirche in der modernen Welt. Freiburg, 1990. S. 59-70. S. 61.
- 42 Luf, Gerhard: Die Religiöse Freiheit und der Rechtscharakter der Menschenrechte. Überlegungen zur normativen Genese und Struktur der Religionsfreiheit, in: Schwartländer, Johannes (Hg.): Freiheit der Religion. Christentum und Islam unter dem Anspruch der Menschenrechte. Mainz, 1993. S. 72-92. S. 80.
- 43 Ebd. S. 74.
- 44 Bielefeldt, Heiner: Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft. Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus. Bielefeld, 2007. S. 87ff.

- 45 Huntington, Samuel P.: Der Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert. München, 1997.
- 46 Der besseren Lesbarkeit wegen werden im Folgenden arabische Begriffe in lateinischen Buchstaben wiedergegeben.
- 47 Petersohn, Alexandra: Islamisches Menschenrechtsverständnis unter Berücksichtigung der Vorbehalte muslimischer Staaten zu den UN-Menschenrechtsverträgen. Bonn, 1999. S. 62. Petersohn verweist aber auch auf die Betonung einer Sphäre der Innerlichkeit in der islamischen Mystik (*Sufitum*), als Anzeichen der Entstehung von Individualismus im Islam. Wielandt weist zudem darauf hin, dass auch einige Koranstellen individuelle Verantwortlichkeit des Menschen enthalten. Diese Sichtweise sei erst im Laufe der islamischen Geschichte zugunsten der kollektivistischen Betrachtungsweise der *umma* zurückgedrängt worden. Siehe: Wielandt, Rotraud: Religionsfreiheit und Absolutheitsanspruch der Religion im zeitgenössischen Islam, in: Gerosa, Libero; Müller, Ludger (Hg.): Recht auf Mission contra Religionsfreiheit? Das christliche Europa auf dem Prüfstand. Berlin, 2007. S. 53-82. S. 186.
- 48 Knüppel, Katharina: Religionsfreiheit und Apostasie in islamisch geprägten Staaten. Frankfurt am Main, 2010. S. 173f.
- 49 *Scharia* bezeichnet das islamische Recht, das sowohl das Verhältnis der Menschen untereinander als auch das zu ihrem Schöpfer regelt. Die *Scharia* beinhaltet nicht nur rechtliche, sondern auch moralische Komponenten. Siehe: Müller, Christian: Scharia, in: Elger, Ralf (Hg.): Kleines Islam-Lexikon. Bonn, 2006. S. 283.
- 50 Knüppel: Religionsfreiheit und Apostasie in islamisch geprägten Staaten. S. 165f.
- 51 Mayer, Ann Elizabeth: Islam and Human Rights. Tradition and Politics. Boulder, 1999. S. 66.
- 52 Forstner, Martin: Inhalt und Begründung der Allgemeinen Islamischen Menschenrechtserklärung, in: Hoffmann, Johannes (Hg.): Begründung von Menschenrechten aus der Sicht unterschiedlicher Kulturen. Frankfurt/ Main, 1991. S. 249-273. S. 272.
- 53 Petersohn: Islamisches Menschenrechtsverständnis unter Berücksichtigung der Vorbehalte muslimischer Staaten zu den UN-Menschenrechtsverträgen. S. 78f.
- 54 Knüppel: Religionsfreiheit und Apostasie in islamisch geprägten Staaten. S. 174. Islamistische Vertreter wie *Maududi* bestätigen, dass die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion nicht als verbotener Diskriminierungsgrund zählt. Es gibt aber auch liberale Muslime, wie *Falaturi*, die sich für eine Koraninterpretation aussprechen, in der allen von Gott geschaffenen Geschöpfen die Menschenrechte zustehen. Siehe: Petersohn: Islamisches Menschenrechtsverständnis unter Berücksichtigung der Vorbehalte muslimischer Staaten zu den UN-Menschenrechtsverträgen. S. 59f.
- 55 Knüppel: Religionsfreiheit und Apostasie in islamisch geprägten Staaten. S. 166f.
- 56 Mayer: Islam and Human Rights. Tradition and Politics. S. 177.
- 57 Der Islamrat für Europa wurde 1973 auf Initiative Saudi-Arabiens in London gegründet und sieht sich als Vertreter der Muslime der Diaspora. Neben Saudi-Arabien haben vor allem Ägypten und Pakistan einen dominanten Einfluss im Islamrat, der vor allem die Sicht konservativer Muslime repräsentiert. Neben der Veröffentlichung der AEMRI trat der Islamrat für Europa aber nicht besonders in Erscheinung, sodass sein Wirkungsbereich wohl sehr eingeschränkt ist. Siehe: Duncker, Anne: Menschenrechte im Islam. Eine Analyse islamischer Erklärungen über die Menschenrechte. Berlin, 2006. S. 27f.
- 58 Merad, Ali: Zur »Allgemeinen Islamischen Menschenrechtserklärung«, in: Schwartländer, Johannes (Hg.): Freiheit der Religion. Christentum und Islam unter dem Anspruch der Menschenrechte. Mainz, 1993. S. 443-449. S. 444f.
- 59 Scheel, Holger: Die Religionsfreiheit im Blickwinkel des Völkerrechts, des islamischen und ägyptischen Rechts. Berlin, 2005. S. 77.
- 60 Merad: Zur »Allgemeinen Islamischen Menschenrechtserklärung«. S. 445f. Im Folgenden beziehe ich mich auf die deutsche Übersetzung der arabischen Fassung: http://www.dadalo-d.org/deutsch/Menschenrechte/Grundkurs_MR2/Materialien/dokument_8.htm. Stand. 29.06.2012.
- 61 Wittinger, Michaela: Christentum, Islam, Recht und Menschenrechte. Spannungsfelder und Lösungen. Wiesbaden, 2008. S. 58.
- 62 Scheel: Die Religionsfreiheit im Blickwinkel des Völkerrechts, des islamischen und ägypt. Rechts. S. 79.
- 63 Knüppel: Religionsfreiheit und Apostasie in islamisch geprägten Staaten. S. 185f.
- 64 Wittinger: Christentum, Islam, Recht und Menschenrechte. Spannungsfelder und Lösungen. S. 59.
- 65 Petersohn: Islamisches Menschenrechtsverständnis unter Berücksichtigung der Vorbehalte muslimischer Staaten zu den UN-Menschenrechtsverträgen. S. 242.
- 66 Bielefeldt, Heiner: Menschenrechte in der islamischen Diskussion. Grundsatzartikel für das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.kompetenz- interkulturell.de/userfiles/Grundsatzartikel/Menschenrechte%20Islam.pdf>. Stand. 20.05.2012. S. 3.
- 67 Knüppel: Religionsfreiheit und Apostasie in islamisch geprägten Staaten. S. 186.
- 68 Im Folgenden verwende ich die deutsche Übersetzung der *Kairoer Erklärung der Menschenrechte*, die erschienen ist in: Gewissen und Freiheit. Nr. 36, 19. Jg. 1991. S. 93-98.
- 69 Duncker: Menschenrechte im Islam. Eine Analyse islamischer Menschenrechtserklärungen. S. 65.
- 70 Bielefeldt, Heiner: Menschenrechte und Islam, in: Heitmeyer, Wilhelm; Dollase, Rainer (Hg.): Die bedrängte Toleranz. Ethnisch-kulturelle Konflikte, religiöse Differenzen und die Gefahren politisierter Gewalt. Frankfurt/M., 1996. S. 360-381. S. 370f.
- 71 Bielefeldt: Menschenrechte in der islamischen Diskussion. S. 5.
- 72 Duncker: Menschenrechte im Islam. Eine Analyse islamischer Menschenrechtserklärungen. S. 82f.
- 73 Bielefeldt: Menschenrechte und Islam. S. 370.
- 74 Unter *Islamismus* versteht man den islamischen Fundamentalismus, der seit Beginn des 20. Jahrhunderts an Popularität gewann. Mit dem Leitsatz „Der Islam ist die Lösung!“ strebt der Islamismus die ideale Gesellschaft an, die allein auf dem islamischen Recht beruhen soll.
- 75 Merad, Ali: Die Scharia - Weg zur Quelle des Lebens, in: Schwartländer, Johannes (Hg.): Freiheit der Religion. Christentum und Islam unter dem Anspruch der Menschenrechte. Mainz, 1993. S. 392-393.
- 76 Müller, Lorenz: Islam und Menschenrechte. Sunnitische Muslime zwischen Islamismus, Säkularismus und Modernismus. Hamburg, 1996. S. 216.
- 77 Bielefeldt: Menschenrechte in der islamischen Diskussion. S. 8f.
- 78 Müller: Islam und Menschenrechte. Sunnitische Muslime zwischen Islamismus, Säkularismus und Modernismus. S. 227.
- 79 Charfi, Mohamed: Die Menschenrechte im Bezugsfeld von Religion, Recht und Staat in den islamischen Ländern, in: Schwartländer, Johannes (Hg.): Freiheit der Religion. Christentum und Islam unter dem Anspruch der Menschenrechte. Mainz, 1993. S. 93-118. S. 117f.
- 80 Petersohn: Islamisches Menschenrechtsverständnis unter Berücksichtigung der Vorbehalte muslimischer Staaten zu den UN-Menschenrechtsverträgen. S. 81.
- 81 Krämer, Gudrun: Gottes Staat als Republik. Reflexionen zeitgenössischer Muslime zu Islam, Menschenrechten und Demokratie. Baden Baden, 1999. S. 46.
- 82 Bielefeldt: Menschenrechte in der islamischen Diskussion. S. 9f.
- 83 Krämer: Gottes Staat als Republik. Reflexionen zeitgenössischer Muslime zu Islam, Menschenrechten und Demokratie. S. 109.
- 84 Talbi, Mohamed: Religionsfreiheit – eine muslimische Perspektive, in: Schwartländer, Johannes (Hg.): Freiheit der Religion. Christentum und Islam unter dem Anspruch der Menschenrechte. Mainz, 1993. S. 53-71. S. 70f.
- 85 Mawdudi, Abul A'la; Human Rights in Islam. Leicester, 1993.
- 86 Knüppel: Religionsfreiheit und Apostasie in islamisch geprägten Staaten. S. 167.
- 87 Stauffer, Beat: «Mein Glaube ist die Freiheit» Ein Gespräch mit dem tunesischen Denker Mohamed Talbi, in: Neue Zürcher Zeitung vom 15. September 2003. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.nzz.ch/aktuell/startseite/article93AL9-1.303563>. Stand 20.05.2012.
- 88 Petersohn: Islamisches Menschenrechtsverständnis unter Berücksichtigung der Vorbehalte muslimischer Staaten zu den UN-Menschenrechtsverträgen. S. 79. Sie bezieht sich auf: Renard: Der Islam, das Eine und das Viele, in: Concilium, 30. Jg., Heft 3, Juni 1994. S. 215.
- 89 Kaufmann, Beat: Das Problem der Glaubens- und Überzeugungsfreiheit im Völkerrecht. Zürich, 1989. S. 123f.
- 90 Enayati, Hale: Die Garantie der individuellen Religionsfreiheit im Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Bahá'í. Berlin, 2002. S. 79. Die Religionsfreiheit liegt vor allem im Geltungsbereich des IPbPR. In Artikel 13 Absatz 3 des IPwskR wird die Freiheit der Bildung unter Berücksichtigung der religiösen Vorstellungen der Eltern geschützt.
- 91 http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsq_no=IV-4&chapter=4&lang=en Stand 19.06.2012. Ägypten fügt seiner Ratifizierung des IPbPR die Erklärung an: „[...] Taking into consideration the provisions of the Islamic Sharia and the fact that they do not conflict with the text annexed to the instrument, we accept, support and ratify it [...]“. Siehe: UN Doc. ST/SER/E. 12. S. 116.

- 92 Ottenberg, Daniel: Der Schutz der Religionsfreiheit im internationalen Recht. Baden Baden, 2009. S. 26f.
- 93 Von Ägypten nicht unterzeichnet. Siehe: http://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&lang=en
- 94 Gareis, Sven; Varwick, Johannes: Die Vereinten Nationen. Aufgaben, Instrumente und Reformen. Bonn, 2007. S. 192f.
- 95 Ottenberg: Der Schutz der Religionsfreiheit im internationalen Recht. S. 27f.
- 96 Kaufmann: Das Problem der Glaubens- und Überzeugungsfreiheit im Völkerrecht. S.124.
- 97 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.Dezember 1966. Abgerufen im Internet, unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf. Stand: 10.05.2012.
- 98 Scheel: Die Religionsfreiheit im Blickwinkel des Völkerrechts, des islamischen und ägypt. Rechts. S. 31f.
- 99 General Comment Nr. 22 des UNHRC. Herausgegeben vom Deutschen Institut für Menschenrechte. §4.
- 100 Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948. AEMR.
- 101 Petersohn: Islamisches Menschenrechtsverständnis unter Berücksichtigung der Vorbehalte muslimischer Staaten zu den UN-Menschenrechtsverträgen. S. 175f. Siehe: UN Doc. General Assembly Official Records, Third Com., 15th Session, 1021th meeting, S. 198.
- 102 Kaufmann: Das Problem der Glaubens- und Überzeugungsfreiheit im Völkerrecht. S.132. Siehe: UN Doc. A/C.3/SR.288 (1950), § 26.
- 103 Petersohn: Islamisches Menschenrechtsverständnis unter Berücksichtigung der Vorbehalte muslimischer Staaten zu den UN-Menschenrechtsverträgen. S. 177f. Siehe: UN Doc. General Assembly Official Records, Third Com., 15th Session, 1024th meeting, S. 211. UN Doc. General Assembly Official Records, Third Com., 15th Session, 1025th meeting, S. 216. UN Doc. General Assembly Official Records, Third Com., 15th Session, 1026th meeting, S. 221.
- 104 Kimminich, Otto: Religionsfreiheit als Menschenrecht: Untersuchungen zum gegenwärtigen Stand des Völkerrechts. München, 1990. S. 103f.
- 105 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.Dezember 1966.
- 106 Klein, Eckart; Schäfer, Bernhard: Religionsfreiheit und Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, in: Zimmermann, Andreas (Hg.): Religion und Internationales Recht. Berlin, 2006. S. 127-156. S. 131f.
- 107 Enayati: Die Garantie der individuellen Religionsfreiheit im Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Bahá'í. S. 82.
- 108 Klein; Schäfer: Religionsfreiheit und IPbPR. S. 138.
- 109 Ottenberg: Der Schutz der Religionsfreiheit im internationalen Recht. S. 30.
- 110 Kimminich: Religionsfreiheit als Menschenrecht. S. 104.
- 111 Enayati: Die Garantie der individuellen Religionsfreiheit im Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Bahá'í. S. 88f.
- 112 Kimminich: Religionsfreiheit als Menschenrecht. S. 106.
- 113 Enayati: Die Garantie der individuellen Religionsfreiheit im Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Bahá'í. S. 80. Siehe: General Comment Nr. 22 des UNHRC.
- 114 Klein; Schäfer: Religionsfreiheit und IPbPR. S. 145.
- 115 General Comment Nr. 22 des UNHRC. § 11.
- 116 Klein; Schäfer: Religionsfreiheit und IPbPR. S. 146ff.
- 117 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.Dezember 1966. § 27.
- 118 Wolfrum, Rüdiger: Der völkerrechtliche Schutz religiöser Minderheiten und ihrer Mitglieder, in: Grote, Rainer; Marauhn, Thilo (Hg.): Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht – Völker- und verfassungsrechtliche Perspektiven. Berlin, 2001. S. 53-71. S. 65f.
- 119 Hofmann, Rainer: Religion und Minderheitenschutz, in: Zimmermann, Andreas (Hg.): Religion und Internationales Recht. Berlin, 2006. S. 157-181. S. 173f.
- 120 Wolfrum: Der völkerrechtliche Schutz religiöser Minderheiten und ihrer Mitglieder. S. 56f. Siehe: Capotorti, Francesco: Study on the Rights of Persons Belonging to Ethnic Religious and Linguistic Minorities. UN Doc. E/CN.4/Sub.2/384/Add.1, (1977). § 32ff.
- 121 Wolfrum: Der völkerrechtliche Schutz religiöser Minderheiten und ihrer Mitglieder. S. 57f.
- 122 Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities. General Assembly Resolution 47/135. 18.12.1992. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuideMinoritiesDeclarationen.pdf>. Stand 22.06.2012.
- 123 Wolfrum: Der völkerrechtliche Schutz religiöser Minderheiten und ihrer Mitglieder. S. 66f.
- 124 Scheel: Die Religionsfreiheit im Blickwinkel des Völkerrechts, des islamischen und ägypt. Rechts. S. 41.
- 125 Wolfrum: Der völkerrechtliche Schutz religiöser Minderheiten und ihrer Mitglieder. S. 69.
- 126 Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities. V.a. Artikel 1 und Artikel 4 Absatz 2.
- 127 Knüppel: Religionsfreiheit und Apostasie in islamisch geprägten Staaten. S. 119.
- 128 Der OAU gehören außer Marokko, das 1985 aus Protest gegen die Aufnahme von Westsahara austrat, alle 53 afrikanischen Staaten an. Ziel war die Förderung der Einheit und Unabhängigkeit der afrikanischen Staaten. Sie wurde 2002 aufgelöst und ging in die Afrikanische Union über.
- 129 African Union. List of countries which have signed, ratified/acceded to the African Charter on Human and People's Rights. 07/02/2012. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.au.int/en/sites/default/files/African%20Charter%20on%20Human%20and%20Peoples%27%20Rights.pdf>. Stand: 20.06.2012.
- 130 Ottenberg: Der Schutz der Religionsfreiheit im internationalen Recht. S. 219.
- 131 Mukundi, Wachira, George: African Court on Human and Peoples' Rights: Ten years on and still no justice. Minority Rights Group International – Report. 2008. S. 18. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/48e4763c2.pdf>. Stand: 23.06.2012.
- 132 Banjul Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker vom 27. Juni 1981. Abgerufen im Internet, unter: http://www.dadalos.org/deutsch/Menschenrechte/Grundkurs_MR2/Materialien/dokument_7.htm. Stand: 23.06.2012. Wie im IPbPR fügt Ägypten auch hier Artikel 8 die Erklärung an: „[...] with the reservation that article 8 and paragraph 3 of article 8 and paragraph 3 of article 18 be implemented in accordance with the Islamic Law[...]“ Siehe: <http://www.achpr.org/instruments/achpr/#eg>. Stand: 23.06.2012.
- 133 Scheel: Die Religionsfreiheit im Blickwinkel des Völkerrechts, des islamischen und ägypt. Rechts. S. 54f.
- 134 Ottenberg: Der Schutz der Religionsfreiheit im internationalen Recht. S. 220f.
- 135 Ebd. S. 220f.
- 136 Die Arabische Liga ist ein Zusammenschluss von 21 arabischen Staaten und den Palästinensischen Autonomiegebieten. Sie soll die politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenarbeit ihrer Mitglieder fördern. Seit dem Zerfall der pan-arabischen Zusammenarbeit wurde die Position der Arabischen Liga immer mehr geschwächt. Siehe dazu auch: Samoleit, Alexandra; Mattes, Hanspeter: Die blockierte Reform der Arabischen Liga. GIGA Focus, 2008, Nr. 2. Abrufbar im Internet, unter: http://www.giga-hamburg.de/dl/download.php?d=/content/publikationen/pdf/gf_nahost_0802.pdf. Stand: 19.05.2012.
- 137 http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/Regionale/Arabische_Charta/index.html
- 138 Wittinger: Christentum, Islam, Recht und Menschenrechte. Spannungsfelder und Lösungen. S. 67f.
- 139 Al-Midani, Mohammed Amin; Cabanettes, Mathilde; Akram, Susan M.: Arab Charter on Human Rights 2004, in: Boston University International Law Journal. Vol. 24, 2006. S. 147-164.
- 140 Ottenberg: Der Schutz der Religionsfreiheit im internationalen Recht. S. 226.
- 141 Brakmann, Heinzgerd: Die Kopten – Kirche Jesu Christi in Ägypten. Ihre Geschichte und Liturgie, in: Gerhards, Albert; Brakmann, Heinzgerd: Die koptische Kirche: Einführung in das ägyptische Christentum. Stuttgart, 1994. S. 9-27. S. 10.
- 142 zum Begriff der Kopten, siehe Kapitel 3.2.
- 143 Alt, Ernst: Ägyptens Kopten - Eine einsame Minderheit. Zum Verhältnis von Christen und Moslems in Ägypten in Vergangenheit und Gegenwart. Saarbrücken, 1980. S. 8f.
- 144 Ritter, Adolf Martin: Ägypten, 4. Christentum, a) Alte Kirche, in: Betz, Hans Dieter; Browning, Don S.; Janowski, Bernd; Jünger, Eberhard (Hg.): Religion in Geschichte und Gegenwart4 (RGG). Band 1, A-B. Tübingen, 1998. Sp. 193-221. Sp. 213.
- 145 Orlandi, Tito: Koptische Kirche, in: Theologische Realenzyklopädie (TRE). Band XIX, Kirchenrechtsquellen – Kreuz. Berlin, 1990. S. 595-607. S. 596.
- 146 Langener, Lucia: Chronologie der Koptischen Kirche, in: Boochs, Wolfgang (Hg.): Geschichte und Geist der Koptischen Kirche. Langwaden, 2004. S. 205-228. S. 207.
- 147 Alt: Ägyptens Kopten - Eine einsame Minderheit. S. 10.
- 148 Anschütz, Helga: Christen im Vorderen Orient: Kirchen, Ursprünge, Verbreitung: Eine Dokumentation. Hamburg, 1985. S. 7.

- 149 Detlef, C.; Müller, G.: Ägypten, IV. Kirchengeschichtlich, in: Theologische Realenzyklopädie (TRE). Band I, Aaron – Agende. Berlin, 1977. S. 512-533. S. 519f.
- 150 Atiya, Aziz S.: Martyrs, Coptic, in: Atiya, Aziz S. (Hg.): The Coptic Encyclopedia. Volume 5, John – Mufa. New York, 1991. S. 1550-1559. S. 1550.
- 151 Verghese, Paul: Die Kirche von Alexandrien, eine kurze historisch-theologische Einführung, in: Verghese, Paul (Hg.): Koptisches Christentum. Die orthodoxen Kirchen Ägyptens und Äthiopiens. Stuttgart, 1973. S. 11-27. S. 12. Ebenso: Langener: Chronologie der Koptischen Kirche. S. 209.
- 152 Basilius: Martyrdom, in: Atiya, Aziz S. (Hg.): The Coptic Encyclopedia. Volume 5, John – Mufa. New York, 1991. S. 1548-1549. S. 1548.
- 153 Alt: Ägyptens Kopten - Eine einsame Minderheit. S. 13ff.
- 154 Ghattas, Michael: Kopten, in: Betz, Hans Dieter; Browning, Don S.; Janowski, Bernd; Jüngel, Eberhard (Hg.): Religion in Geschichte und Gegenwart4 (RGG). Band 4,I-K. Tübingen, 2001. Sp.1670-1678. Sp.1671f.
- 155 Brakmann: Die Kopten – Kirche Jesu Christi in Ägypten. Ihre Geschichte und Liturgie. S. 16.
- 156 Alt: Ägyptens Kopten - Eine einsame Minderheit. S. 16f.
- 157 Ghattas: Kopten, in: RGG. Sp. 1674.
- 158 Ebd. Sp. 1671.
- 159 Rasoul, Fadil: Die Gemeinschaft der Kopten in ihrer Beziehung zu Staat und Gesellschaft, in: Rockenschau-Rasoul, Susanne (Hg.): Kultureller Dialog und Gewalt. Aufsätze zu Ethnizität, Religion und Staat im Orient. Wien, 1991. S. 67-104. S. 70ff.
- 160 Alt: Ägyptens Kopten - Eine einsame Minderheit. S. 17.
- 161 Anschütz: Christen im Vorderen Orient. S. 8.
- 162 Orlandi: Koptische Kirche, in: TRE. S. 599.
- 163 Ebd. S. 595. Im Folgenden meine ich die koptisch-orthodoxe Kirche, wenn ich von der koptischen Kirche spreche.
- 164 Brakmann: Die Kopten – Kirche Jesu Christi in Ägypten. Ihre Geschichte und Liturgie. S. 21.
- 165 Khoury, Adel Theodor: Christen unterm Halbmond. Religiöse Minderheiten unter der Herrschaft des Islam. Freiburg/ Breisgau, 1994. S. 152.
- 166 Das klassische islamische Recht sieht unterschiedliche Kategorien für die verschiedenen Religionen vor. Unter den Nichtmuslimen besitzen die Anhänger der Schriftreligionen einen gewissen Schutzstatus. Nach klassischem Verständnis gehören dazu Juden, Christen, Sabäer und Zoroastrier. Keine Existenzberechtigung hatten dagegen andere (vor allem polytheistische) Religionen und Nichtgläubige. Sie sollten entweder verfolgt oder zum Islam bekehrt werden.
- 167 Pink, Johanna: Der Islam und die nichtislamischen Minderheiten, in: Ende, Werner; Steinbach, Udo (Hg.): Der Islam in der Gegenwart. München, 2006. S. 733-742. S. 734.
- 168 Rasoul: Die Gemeinschaft der Kopten in ihrer Beziehung zu Staat und Gesellschaft. S. 74f.
- 169 Meinardus, Otto F. A.: Two Thousand Years of Coptic Christianity. Cairo, 1999. S. 64. Wann genau die Kopten die Bevölkerungsmehrheit in Ägypten verloren, ist in der Literatur umstritten. Die meisten Autoren sind der Ansicht, dass dies ca. im 9./10. JH geschah, andere vertreten jedoch die Meinung, dass dies erst im 14./15. JH der Fall war. Einigkeit besteht aufgrund des Zensus der Osmanen aber darüber, dass im 16. JH noch 10% der ägyptischen Bevölkerung Nichtmuslime waren. Siehe dazu: Alt. S. 25f.
- 170 Rasoul: Die Gemeinschaft der Kopten in ihrer Beziehung zu Staat und Gesellschaft. S. 75.
- 171 Detlef, C.; Müller, G.: Ägypten, 4. Christentum, b) Mittelalter und Neuzeit, in: Betz, Hans Dieter; Browning, Don S.; Janowski, Bernd; Jüngel, Eberhard (Hg.): Religion in Geschichte und Gegenwart4 (RGG). Band 1, A-B. Tübingen, 1998. Sp. 193-221. Sp. 216.
- 172 Rasoul: Die Gemeinschaft der Kopten in ihrer Beziehung zu Staat und Gesellschaft. S. 79.
- 173 Anschütz: Christen im Vorderen Orient. S. 9.
- 174 Kolta, Kamal Sabri: Christentum im Land der Pharaonen. München, 1985. S. 51f.
- 175 Pink: Der Islam und die nichtislamischen Minderheiten. S. 734.
- 176 Scott, Rachel M.: The challenge of political Islam. Non-Muslims and the Egyptian state. Stanford, 2010. S.30.
- 177 Rasoul: Die Gemeinschaft der Kopten in ihrer Beziehung zu Staat und Gesellschaft. S. 80.
- 178 Anschütz: Christen im Vorderen Orient. S. 9.
- 179 Tamcke, Martin: Christentum im Land der Pharaonen, in: Pinggéra, Karl (Hg.): Christentum im Schatten von Pyramiden und Minaretten. Beiträge zu Geschichte und Gegenwart der Koptischen Kirche. Hofgeismar, 2009. S. 7-22. S. 16.
- 180 Reiss, Wolfram: Erneuerung in der Koptisch-Orthodoxen Kirche. Die Geschichte der koptisch-orthodoxen Sonntagsschulbewegung und die Aufnahme ihrer Reformansätze in den Erneuerungsbewegungen der Koptisch-Orthodoxen Kirche der Gegenwart. Hamburg, 1998. S. 1f.
- 181 Brakmann: Die Kopten – Kirche Jesu Christi in Ägypten. Ihre Geschichte und Liturgie. S. 25.
- 182 Reiss: Erneuerung in der Koptisch-Orthodoxen Kirche. S. 2.
- 183 Meinardus: Two Thousand Years of Coptic Christianity. S. 68.
- 184 Kolta: Christentum im Land der Pharaonen. S. 55.
- 185 Detlef, C.; Müller, G.: Ägypten, 4. Christentum, b) Mittelalter und Neuzeit, in: RGG. Sp. 217.
- 186 Tamcke: Christentum im Land der Pharaonen. S. 16.
- 187 Behrens-Abouseif, Doris: Die Kopten in der ägyptischen Gesellschaft - von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis 1923. Freiburg/ Breisgau, 1972. S. 7.
- 188 Ebd. S. 17.
Die Kopten wehrten sich jedoch gegen die Pflicht zum Wehrdienst, und nach einer Intervention anglikanischer Missionare wurde diese wieder zurückgenommen.
- 189 Rasoul: Die Gemeinschaft der Kopten in ihrer Beziehung zu Staat und Gesellschaft. S. 82f.
- 190 Deeb, Marius: Arab Republic of Egypt, in: Long, David E. (Hg.): The government and politics of the Middle East and North Africa. Boulder, 2006. S. 403-431. S. 405f.
- 191 Behrens-Abouseif: Die Kopten in der ägyptischen Gesellschaft. S. 80f.
- 192 Scott: The challenge of political Islam. Non-Muslims and the Egyptian state. S. 40.
- 193 Reiss: Erneuerung in der Koptisch-Orthodoxen Kirche. S. 39.
- 194 Bolz de Jesus Macêdo, Martina: Der Stand der Demokratisierung und der Herausbildung einer Zivilgesellschaft in Ägypten am Beispiel des Diskurses über die autochthone christliche Minderheit der Kopten. Dissertation. Berlin, 2006. Abgerufen im Internet unter: <http://edoc.hu-berlin.de/dissertationen/bolz-de-jesus-macedo-martina-2006-07-21/PDF/bolz-de-jesus-macedo.pdf>. Stand: 10.05.2012. S. 47.
- 195 Deeb: Arab Republic of Egypt. S. 406.
- 196 Behrens-Abouseif: Die Kopten in der ägyptischen Gesellschaft. S. 93ff.
- 197 Rasoul: Die Gemeinschaft der Kopten in ihrer Beziehung zu Staat und Gesellschaft. S. 87.
- 198 Bolz: Der Stand der Demokratisierung und der Herausbildung einer Zivilgesellschaft in Ägypten. S. 48.
- 199 Carter, Barbara L.: The Copts in Egyptian politics, 1918-1952. London, 1986. S. 17ff.
- 200 Reiss, Wolfram: Die Koptisch-Orthodoxe Kirche an der Wende zum 21. Jahrhundert: Von einer Nationalkirche zu einer internationalen christlichen Konfession, in: Tamcke, Martin (Hg.): Orientalische Christen zwischen Repression und Migration. Beiträge zur jüngeren Geschichte und Gegenwartslage. Hamburg, 2001. S. 201-211. S. 201.
- 201 Reiss, Wolfram: Die Erneuerung begann in der Sonntagsschule. Geschichte und Entwicklung der Sonntagsschulen in der Koptischen Orthodoxen Kirche, in: Gerhards, Albert; Brakmann, Heinzgerd: Die koptische Kirche: Einführung in das ägyptische Christentum. Stuttgart, 1994. S. 84-92. S. 85ff.
- 202 Reiss, Wolfram: Schritte der Erneuerung. Von der Sonntagsschule zur Reform des Klerus und der gesamten Kirche, in: Boochs, Wolfgang (Hg.): Geschichte und Geist der Koptischen Kirche. Langwaden, 2004. S. 177-191. S. 178f.
- 203 Ebd. 180f.
- 204 Reiss: Die Erneuerung begann in der Sonntagsschule. S. 89.
- 205 Eine Gruppe von 94 Offizieren der ägyptischen Armee
- 206 Deeb: Arab Republic of Egypt. S. 407f.
- 207 Ebd. S. 413.
- 208 Meinardus: Two Thousand Years of Coptic Christianity. S. 83.
- 209 Rasoul: Die Gemeinschaft der Kopten in ihrer Beziehung zu Staat und Gesellschaft. S. 89.
- 210 Meinardus: Two Thousand Years of Coptic Christianity. S. 83.
- 211 Rasoul: Die Gemeinschaft der Kopten in ihrer Beziehung zu Staat und Gesellschaft. S. 88.
- 212 Ibrahim, Saad Eddin: The Copts of Egypt. Minority Rights Group International Report 95/ 6, 1996. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/469cbf8ed.pdf>. Stand 16.05.2012. S. 16.
- 213 Rasoul: Die Gemeinschaft der Kopten in ihrer Beziehung zu Staat und Gesellschaft. S. 88f.
- 214 Reiss: Die Erneuerung begann in der Sonntagsschule. S. 90ff.
- 215 Reiss: Erneuerung in der Koptisch-Orthodoxen Kirche. S. 252.
- 216 Krämer, Gudrun: Ägypten unter Mubarak: Identität und nationales Interesse. Baden Baden, 1986. S. 45ff.

- 217 Die Muslimbruderschaft wurde 1922 von *Hassan al-Banna* in Ägypten gegründet. Ihr Ziel ist die Errichtung eines islamischen Staates. Die streng hierarchische Organisation strebt mit sozialen und wirtschaftlichen Aktivitäten nach politischem Einfluss. Seit ihrem Verbot durch Nasser in den 1950er Jahren trug *Sayyid Qutb* zu einer Radikalisierung der Muslimbruderschaft bei. Später distanzierte sie sich jedoch von Gewalt und ist heute vor allem durch ihre umfassenden sozialen Aktivitäten eine weitgehend anerkannte politische Partei. Siehe: Conermann, Stephan: Muslimbruderschaft, in: Elger, Ralf (Hg.): Kleines Islam-Lexikon. Bonn, 2006. S. 226f.
- 218 Rasoul: Die Gemeinschaft der Kopten in ihrer Beziehung zu Staat und Gesellschaft. S. 93f.
- 219 Reiss: Erneuerung in der Koptisch-Orthodoxen Kirche. S. 268-275.
- 220 Ghattas, Michael: Kopten, in: Betz, Hans Dieter; Browning, Don S.; Janowski, Bernd; Jüngel, Eberhard (Hg.): Religion in Geschichte und Gegenwart⁴ (RGG). Band 4, I-K. Tübingen, 2001. Sp. 1670-1678. Sp. 1671f.
- 221 Reiss: Erneuerung in der Koptisch-Orthodoxen Kirche. S. 284f.
- 222 Ebd. 292ff.
- 223 Ibrahim: The Copts of Egypt. S. 19.
- 224 Reiss: Erneuerung in der Koptisch-Orthodoxen Kirche. S. 260ff.
- 225 Siehe dazu auch Kapitel 4.2.
- 226 Im Folgenden beziehe ich mich auf die deutsche Übersetzung der ägyptischen Verfassung vom 11.9.1971 in der Fassung vom 22.5.1980, veröffentlicht, in: Baumann, Herbert; Ebert, Mathias (Hg.): Die Verfassungen der Mitgliedsländer der Liga der Arabischen Staaten. Berlin, 1995. S.57. Mit der Verfassungsänderung von 2007 wurde der seit Sadat überholte Terminus „sozialistischer Staat“ durch den eines auf „Bürgerschaft basierenden demokratischen Systems“ ersetzt. Siehe: Fürtig, Henner: Verfassungsreferendum in Ägypten: Meilenstein oder Mogelpackung?. GIGA Focus Nahost, 2007, Nr. 3. Abrufbar im Internet, unter: http://www.giga-hamburg.de/dl/download.php?d=/content/publikationen/pdf/gf_nahost_0703.pdf. Stand: 19.05.2012. S. 3.
- 227 Der Notstand kann für einen Zeitraum von drei Jahren verhängt werden. Mit Zustimmung des Parlaments kann er allerdings verlängert werden. Unter Mubarak wurde es zur Normalität, dass der Notstand alle drei Jahre vom Parlament verlängert wurde. Siehe: Scheel. S. 133f.
- 228 Im Folgenden aufgrund ihrer größeren Bedeutung als gesetzgebende Gewalt als Parlament bezeichnet.
- 229 Bolz: Der Stand d. Demokratisierung und d. Herausbildung einer Zivilgesellschaft in Ägypten. S. 38. Fn. 109.
- 230 Osman, Tarek: Egypt on the brink – From Nasser to Mubarak. London, 2010. S. 166, Fn. 2.
- 231 Bolz: Der Stand der Demokratisierung und der Herausbildung einer Zivilgesellschaft in Ägypten. S. 38.
- 232 Osman: Egypt on the brink – From Nasser to Mubarak. S. 166.
- 233 Scott: The challenge of political Islam. Non-Muslims and the Egyptian state. S. 47.
- 234 Reiss: Erneuerung in der Koptisch-Orthodoxen Kirche. S. 264ff.
- 235 Krämer: Ägypten unter Mubarak: Identität und nationales Interesse. S. 56ff.
- 236 Reiss: Erneuerung in der Koptisch-Orthodoxen Kirche. S. 265f.
- 237 Ebd. S. 263f.
- 238 Krämer: Ägypten unter Mubarak: Identität und nationales Interesse. S. 136f.
- 239 Demmelhuber, Thomas; Roll, Stephan: Herrschaftssicherung in Ägypten. Zur Rolle von Reformen und Wirtschaftsoligarchen. SWP-Studie, 20/2007, Berlin. Abrufbar im Internet unter: http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2007_S20_DemmelRoll_ks.pdf. Stand: 25.07.2012. S. 8.
- 240 Im Kreis der mächtigsten Unternehmer findet sich auch die koptische *Sawiris-Familie*. *Onsi Sawiris* kam durch den Bausektor, Telekommunikation und Tourismus zu Reichtum. Er teilte das Familienkonglomerat *Orascom* auf seine drei Söhne auf. Mit einem Vermögen von 4,75 Mrd. USD gilt *Nassef Sawiris* als der reichste Ägypter, gefolgt von seinem Bruder *Naguib* mit 2,9 Mrd. USD und seinem Vater mit 2,6 Mrd. USD. Siehe: http://www.forbes.com/lists/2011/89/africa-billionaires-11_rank.html. Stand: 25.07.2012.
- 241 Demmelhuber; Roll: Herrschaftssicherung in Ägypten. S. 20.
- 242 Perthes, Volker: Orientalische Promenaden. Der Nahe und Mittlere Osten im Umbruch. München, 2007. S. 65ff.
- 243 Demmelhuber; Roll: Herrschaftssicherung in Ägypten. S. 12f.
- 244 Harders, Cilja: Autoritarismus von unten: Lokale Politik in Ägypten. GIGA Focus Nahost, 2008, Nr. 12. Abrufbar im Internet, unter: http://www.giga-hamburg.de/dl/download.php?d=/content/publikationen/pdf/gf_nahost_0812.pdf. Stand: 19.05.2012. S. 4.
- 245 Osman: Egypt on the brink – From Nasser to Mubarak. S. 166.
- 246 Fürtig: Verfassungsreferendum in Ägypten: Meilenstein oder Mogelpackung?. S. 2.
- 247 Deeb: Arab Republic of Egypt. S. 415f.
- 248 Fürtig: Verfassungsreferendum in Ägypten: Meilenstein oder Mogelpackung?. S. 3f.
- 249 Demmelhuber; Roll: Herrschaftssicherung in Ägypten. S. 18.
- 250 Pink, Johanna: Der Mufti, der Scheich und der Religionsminister. Ägyptische Religionspolitik zwischen Verstaatlichung, Toleranzrhetorik und Repression, in: Faath, Sigrid (Hg.): Staatliche Religionspolitik in Nordafrika/Nahost. Ein Instrument für modernisierende Reformen?. Hamburg, 2007. S. 27-56. S. 31.
- 251 Harders: Autoritarismus von unten: Lokale Politik in Ägypten. S. 3.
- 252 Baumann; Ebert (Hg.): Die Verfassungen der Mitgliedsländer der Liga der Arabischen Staaten. S. 48ff.
- 253 Scheel: Die Religionsfreiheit im Blickwinkel des Völkerrechts, des islamischen und ägypt. Rechts. S. 134ff. Sowie: Fahmi, Aziza: Verfassungsrecht Arabischer Staaten unter besonderer Berücksichtigung Ägyptens, in: Battis, Ulrich (Hg.): Das Grundgesetz im Prozeß europäischer und globaler Verfassungs-entwicklung. Baden-Baden, 2000. S. 189-216. S. 215f.
- 254 Scheel: Die Religionsfreiheit im Blickwinkel des Völkerrechts, des islamischen und ägypt. Rechts. S. 134ff. Sowie: Boyle, Kevin: Human Rights in Egypt: International Commitments, in: Boyle, Kevin; Sherif, Adel Omar (Hg.): Human Rights and Democracy. The Role of the Supreme Constitutional Court of Egypt. London, 1996. S. 87-114. S. 101f.
- 255 Demmelhuber; Roll: Herrschaftssicherung in Ägypten. S. 19.
- 256 Krieger, Mark: Menschenrechte in arabo-islamischen Staaten am Beispiel Ägypten und Sudan. Göttingen, 1998. S. 199ff.
- 257 Flores, Alexander: Ägypten, in: Ende, Werner; Steinbach, Udo (Hg.): Der Islam in der Gegenwart. München, 2005. S. 477-489. S. 479.
- 258 Baumann; Ebert (Hg.): Die Verfassungen der Mitgliedsländer der Liga der Arabischen Staaten. S. 52.
- 259 Ebd. S. 57.
- 260 Zubaida, Sami: Law and Power in the Islamic World. London, 2003. S. 166f.
- 261 Flores: Ägypten, in: Ende; Steinbach (Hg.): Der Islam in der Gegenwart. S. 480ff.
- 262 Flores: Ägypten, in: Ende; Steinbach (Hg.): Der Islam in der Gegenwart. S. 482.
- 263 Scheel: Die Religionsfreiheit im Blickwinkel des Völkerrechts, des islamischen und ägypt. Rechts. S. 146.
- 264 Bälz, Kilian: Islamisches Recht, staatliche Rechtsetzung und verfassungsgerichtliche Kontrolle. Der ägyptische Verfassungsgerichtshof und der Schleier in staatlichen Schulen (Urt. 8/17 vom 18.5.1996), in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV). Band 57, 1997. S. 229-242. S. 233f.
- 265 *Ijtihad* (arab. Anstrengung) bezeichnet die selbständige Entscheidung einer Rechtsfrage unter Bezugnahme von Koran und Sunna. Die meisten muslimischen Gelehrten plädieren seit dem 10. JH n.Chr. für eine Schließung der „Tore des Ijtihad“. Trotzdem wird dieser in manchen islamischen Richtungen noch angewandt.
- 266 Der sunnitische Islam kennt 4 Rechtsschulen. In Ägypten ist die Rechtsschule der *Hanafiten* am weitesten verbreitet. Wird das islamische Recht dort angewandt, dann geschieht dies nach hanafitischen Grundsätzen.
- 267 Lombardi, Clark B.: State law as Islamic law in modern Egypt. The Incorporation of the Sharia into Egyptian Constitutional Law. Leiden, 2006. S. 199f.
- 268 Scheel: Die Religionsfreiheit im Blickwinkel des Völkerrechts, des islamischen und ägypt. Rechts. S. 145f.
- 269 Dies sind die orthodoxen Gemeinschaften (koptisch-orthodoxe Kirche, griechisch-orthodoxe Kirche, armenisch-orthodoxe Kirche und syrisch-orthodoxe Kirche), die katholischen Gemeinschaften (römisch-katholische Kirche, armenisch-katholische Kirche, syrisch-katholische Kirche, chaldäische Kirche, katholisch-koptische Kirche und Maroniten und Melkiten als römisch-orthodoxe Kirchen), protestantische Gemeinschaften und jüdische Gemeinschaften (rabbinische und karaitische). Waren Angehörige anderer Religionen beteiligt, fiel dies in die Zuständigkeit der Scharia-Gerichte.
- 270 Berger, Maurits S.: Public Policy and Islamic Law: The modern Dhimmi in Contemporary Egyptian family law, in: Islamic Law and Society. 8, 2001, Nr. 1. S. 88-136. S. 96f.
- 271 Scheel: Die Religionsfreiheit im Blickwinkel des Völkerrechts, des islamischen und ägypt. Rechts. S. 149f.

- 272 Menhofer, Bruno: Religiöses Recht und internationales Privatrecht, dargestellt am Beispiel Ägyptens. Heidelberg, 1995. S. 85ff. Menhofer zeigt auf, dass neben dem internen auch ein externer *ordre public* existiert. Dessen Aufgabe ist es, die Anwendung ausländischen Rechts zu beschränken. Dies betrifft auch die Rechte der nichtislamischen Konfessionen, da sie häufig nicht ägyptischen Ursprungs sind.
- 273 Berger, Maurits S.: Apostasy and Public Policy in Contemporary Egypt: An Evaluation of Recent Cases from Egypt's Highest Courts, in: *Human Rights Quarterly*. 25, 2003, Nr. 3. S. 720–740. S. 725ff.
- 274 Zehegruber, Christoph: Islamisches Strafrecht versus europäische Werteordnung: Ein Rechtsvergleich. Wien, 2010. S. 229.
- 275 Scheel: Die Religionsfreiheit im Blickwinkel des Völkerrechts, des islamischen und ägypt. Rechts. S. 157f.
- 276 Das Strafrecht wurde aber auch schon gegen kleine Religionsgemeinschaften angewandt, um repressiv gegen sie vorzugehen. Siehe: Pink, Johanna: Neue Religionsgemeinschaften in Ägypten. Minderheiten im Spannungsfeld von Glaubensfreiheit, öffentlicher Ordnung und Islam. Würzburg, 2003. S. 140ff.
- 277 Baumann; Ebert (Hg.): Die Verfassungen der Mitgliedsländer der Liga der Arabischen Staaten. S. 62.
- 278 Ebd. S. 61.
- 279 Knüppel: Religionsfreiheit und Apostasie in islamisch geprägten Staaten. S. 266.
- 280 Menhofer: Religiöses Recht und internationales Privatrecht, dargestellt am Beispiel Ägyptens. S. 96.
- 281 Neben diesen hat Ägypten auch folgende weitere Menschenrechtsverträge ratifiziert: Die *UN-Antifolterkonvention*, die *UN-Konvention gegen Rassismus*, die *UN-Frauenkonvention* sowie die *UN-Kinderrechtskonvention*.
- 282 Boyle: Human Rights in Egypt: International Commitments. S. 88ff.
- 283 Ebd. S.97.
- 284 Kolta: Christentum im Land der Pharaonen. S. 58f.
- 285 Schwaigert, Wolfgang: Die Koptische Orthodoxe Kirche, in: *G2W. Ökumenisches Forum für Glauben, Religion und Gesellschaft in Ost und West*. 39. Jahrgang, 2011, Nr. 3. S. 12-14. S. 12.
- 286 Osman: Egypt on the brink – From Nasser to Mubarak. S. 154f
- 287 Schroedel, Joachim: Umbruch in schwieriger Zeit. Zur Situation der koptischen Christen in Ägypten, in: *Herder Korrespondenz*. 62. Jahrgang, 2008. S. 264-268. S.265f.
- 288 Tamcke, Martin: Christen in der islamischen Welt. Von Mohammed bis zur Gegenwart. München, 2008. S. 183.
- 289 Reiss: Erneuerung in der Koptisch-Orthodoxen Kirche. S. 307ff.
- 290 Köger, Michaela: Die Mittwochabendveranstaltungen von Papst Shenouda III in Kairo, in: Tamcke, Martin (Hg.): *Orientalische Christen zwischen Repression und Migration*. Beiträge zur jüngeren Geschichte und Gegenwartslage. Hamburg, 2001. S. 185-199.
- 291 Schroedel, Joachim: Christen in Ägypten unter Druck, in: *G2W. Ökumenisches Forum für Glauben, Religion und Gesellschaft in Ost und West*. 37. Jahrgang, 2009, Nr. 1. S. 22-25. S. 24.
- 292 Der Vorsitzende der *1. Internationalen koptischen Konferenz in Zürich Adly Abadir Youssef* spricht im Jahr 2004 von über 1,5 Millionen Kopten, die in der Diaspora leben. Siehe: Abadir Youssef, Adly: Ägypten: Kopten in Bedrängnis, in: *G2W. Ökumenisches Forum für Glauben, Religion und Gesellschaft in Ost und West*. 33. Jahrgang, 2005, Nr. 1. S. 14-16. S. 15. Genaue Zahlen in Bezug auf die Kopten sind jedoch mit Vorsicht zu genießen, siehe dazu auch Kapitel 4.3.3. Auch in Deutschland leben zwischen 3.000 bis 5.000 Kopten. Oberhaupt über die 12 koptisch-orthodoxen Gemeinden und die zwei Klöster ist *Bischof Damian*. Siehe: Van der Velden, Frank: Brennpunkt Ägypten, in: Hildmann, Philipp W. (Hg.): "Sie werden Euch hassen ..." Christenverfolgung weltweit. München, 2007. S. 75-84. S. 76.
- 293 Reiss, Wolfram: Die Koptisch-Orthodoxe Kirche an der Wende zum 21. Jahrhundert: Von einer Nationalkirche zu einer internationalen christlichen Konfession, in: Tamcke, Martin (Hg.): *Orientalische Christen zwischen Repression und Migration*. Beiträge zur jüngeren Geschichte und Gegenwartslage. Hamburg, 2001. S. 201-211.
- 294 Bolz: Der Stand der Demokratisierung und der Herausbildung einer Zivilgesellschaft in Ägypten. S. 327f.
- 295 http://www.amcoptic.com/press/press_aca/a_press_release_aca_washington_post.htm. Stand: 08.08.2012
- 296 Bolz: Der Stand der Demokratisierung und der Herausbildung einer Zivilgesellschaft in Ägypten. S. 329.
- 297 El Amrani, Issand: The Emergence of a "Coptic Question" in Egypt, in: *Middle East Report Online*. 28.06.2006. Abgerufen im Internet unter: <http://www.merip.org/mero/mero042806>. Stand: 23.07.2012.
- 298 Sedra, Paul: Class Cleavages and Ethnic Conflict: Coptic-Christian communities in modern Egyptian politics, in: *Islam and Christian Muslim Relations*. 10, 1999, Nr. 2. S. 219-235. S. 227f.
- 299 Ayalon, Ami: Egypt's Coptic Pandora's Box, in: Bengio, Ofra; Ben-Dor, Gabriel (Hg.): *Minorities and the State in the Arab World*. Boulder, 1999. S. 53-72. S. 62ff.
- 300 El Amrani: The Emergence of a "Coptic Question" in Egypt.
- 301 Pink: Der Mufti, der Scheich und der Religionsminister. S. 50f.
- 302 Osman: Egypt on the brink – From Nasser to Mubarak. S. 160f.
- 303 Scott: The challenge of political Islam. Non-Muslims and the Egyptian state. S. 81f.
- 304 Murqus, Samir: Concerns of the Coptic Youth, nach: Scott: The challenge of political Islam. Non-Muslims and the Egyptian state. S. 82f.
- 305 Ayalon: Egypt's Coptic Pandora's Box. S. 53.
- 306 Hulsman, Cornelius: The Treatment of Copts as an Indicator of Egyptian Democracy, in: *Arab-West Report (AWR)*, 2011, Woche 22, Artikel 39. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.arabwestreport.info/year-2011/week-22/39-hulsman-treatment-copts-indicator-egyptian-democracy>. Stand: 11.07.2012.
- 307 Rizq, Hamdi: 15 million Copts, in: *Al-Masry Al-Youm* vom 07.07.2007. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.arabwestreport.info/year-2007/week-27/49-15-million-copts>. Stand: 11.07.2012.
- 308 Hulsman, Cornelius: Lack of transparency causes debate on Coptic population statistics, in: *Arab-West Report (AWR)*, 2011, Woche 44, Artikel 29. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.arabwestreport.info/year-2011/week-44/29-lack-transparency-causes-debate-coptic-population-statistics>. Stand: 11.07.2012.
- 309 Labib, Hani: The Game of Numbers...Copts and their Churches, in: *Al-Musawwar* vom 20.10.2011. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.arabwestreport.info/year-2011/week-42/36-game-numberscopts-and-their-churches>. Stand: 11.07.2012.
- 310 Rahumah, Mustafa; Hindawi, Mahir: U.S. think-tank says Copts are 4.3 million, in: *Al-Watan* vom 28.05.2012. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.arabwestreport.info/year-2012/week-22/20-us-think-tank-says-copts-are-43-million>. Stand: 11.07.2012.
- 311 CIA: The World Factbook 2012: Egypt. Abgerufen im Internet, unter: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/eg.html>. Stand: 11.07.2012.
- 312 U.S. Department of State. Bureau of Democracy, Human Rights and Labor: *International Religious Freedom Report for 2011: Egypt*. Section I. Religious Demography. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dliid=192881>. Stand: 11.07.2012.
- 313 Ebd.
- 314 Rahumah; Hindawi: U.S. think-tank says Copts are 4.3 million.
- 315 Tamcke: Christentum im Land der Pharaonen. S. 10ff
- 316 Ebd. S. 8.
- 317 U.S. Dep. of State: *International Religious Freedom Report 2011: Egypt*. Section I. Religious Demography.
- 318 Bolz: Der Stand d. Demokratisierung und d. Herausbildung einer Zivilgesellschaft in Ägypten. S. 50. Fn. 174.
- 319 Bolz: Der Stand d. Demokratisierung und d. Herausbildung einer Zivilgesellschaft in Ägypten. S. 51. Fn. 177.
- 320 Krieger: Menschenrechte in arabo-islamischen Staaten am Beispiel Ägypten und Sudan. S. 214.
- 321 Ebd. S. 214f.
- 322 Abadir Youssef, Adly: Ägyptens Kopten das Volk vom Kreuz, in: *G2W. Ökumenisches Forum für Glauben, Religion und Gesellschaft in Ost und West*. 33. Jahrgang, 2005, Nr. 1. S. 12-13. S. 12.
- 323 Ibrahim, Fouad: The Human Rights of the Copts in Egypt, in: Thomas, Martyn (Hg.): *Copts in Egypt*. First International Coptic Symposium. Zürich, 2006. S. 142-148.
- 324 Pressemeldung - 05.11.2010. *Menschrechtsausschuss: Schwere Menschenrechtsverletzungen in Ägypten*. Oppositionelle, Journalisten, Blogger und Baha'i erheblich unter Druck. Abgerufen im Internet, unter: www.bundestag.de/presse/pressemitteilungen/2010/pm_1011053.html. Stand: 13.07.2012.

- 325 Entschließung des Europäischen Parlaments zur Lage in Ägypten vom 16.01.2008. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+MOTION+P6-RC-2008-0023+0+DOC+XML+V0//DE>. Stand: 14.07.2012.
- 326 Hulsman, Cornelius: Verfolgte Christen? Fallbeispiel Ägypten, in: Verfolgte Christen? Analysen aus Asien und Afrika. Dokumentation einer internationalen Fachtagung. Aachen, 2002. S. 70-86. S. 81ff.
- 327 Antwort eines Kopten (46-60 Jahre) auf die Frage nach erlebten Diskriminierungen. Siehe Kapitel 6.
- 328 Ibrahim: The Human Rights of the Copts in Egypt. S. 143.
- 329 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966.
- 330 General Comment Nr. 22 des UNHRC.
Herausgegeben vom Deutschen Institut für Menschenrechte. §4.
- 331 Khoury: Christen unterm Halbmond. Religiöse Minderheiten unter der Herrschaft des Islam. S. 85-91.
- 332 Ebd. S. 87f.
- 333 Reiss: Erneuerung in der Koptisch-Orthodoxen Kirche. S. 287. Fn. 142.
- 334 Kaufmann: Das Problem der Glaubens- und Überzeugungsfreiheit im Völkerrecht. S.82.
- 335 Scott: The challenge of political Islam. Non-Muslims and the Egyptian state. S. 37ff.
- 336 Der ägyptische Präsident beruft sich in seinen Dekreten zur Genehmigung eines Kirchenbaus normalerweise auf die Verfassung oder bestimmte Gesetze, nicht aber auf das *Hamayouni-Dekret*. Siehe: Bolz, S. 55. Fn. 194. Allerdings bestätigten ägyptische Gerichte mehrmals die Genehmigungspflicht durch den Präsidenten für Kirchenneubauten unter Berufung auf das *Hamayouni-Dekret*. Siehe: Scheel, S. 168.
- 337 Reiss: Erneuerung in der Koptisch-Orthodoxen Kirche. S. 287. Fn. 143.
- 338 Scheel: Die Religionsfreiheit im Blickwinkel des Völkerrechts, des islamischen und ägypt. Rechts. S. 168.
- 339 Ibrahim: The Copts of Egypt. S. 11f.
Reiss: Erneuerung in der Koptisch-Orthodoxen Kirche. S. 287f. Fn. 143.
- 340 Kent Brown II, Scott: The Coptic Church in Egypt: A Comment on Protecting Religious Minorities from Nonstate Discrimination, in: Brigham Young University Law Review. 2000, Nr. 3. S. 1049-1098. S. 1087f.
- 341 Fastenrath, Christian; Kazanjian, Corin: Important factors for Church building in Egypt, in: AWR Papers 4, April 2008. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.arabwestreport.info/sites/default/files/pdfs/AWRpapers/churchbuildingpaper.pdf>. Stand: 17.08.2012. Kapitel 4.1.2.
- 342 U.S. Department of State. Bureau of Democracy, Human Rights and Labor: International Religious Freedom Report for 2010: Egypt. Section II. Status of Government Respect for Religious Freedom: Legal/Policy Framework. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2010/148817.htm>. Stand: 11.07.2012.
- 343 Scott: The challenge of political Islam. Non-Muslims and the Egyptian state. S. 85.
- 344 Kent Brown II: The Coptic Church in Egypt. S. 1088.
- 345 U.S. Department of State. Bureau of Democracy, Human Rights and Labor: International Religious Freedom Report for 2006: Egypt. Section II. Status of Religious Freedom: Restrictions on Religious Freedom. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2006/71420.htm>. Stand: 11.07.2012.
- 346 Sayid Ahmad, Fatmah: 2,869 churches, 108,395 mosques, says CAPMAS President, in: Rose al-Yusuf von 4.-10.09.2011. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.arabwestreport.info/year-2011/week-36/70-2869-churches-108395-mosques-says-capmas-president>. Stand: 18.08.2012.
- 347 Zahl der Weltbank für das Jahr 2011. Siehe: <http://data.worldbank.org/country/egypt-arab-republic>. Stand: 18.08.2012.
- 348 Zur Problematik der Zählung der Kopten siehe Kapitel 4.3.3.
- 349 Reiss: Erneuerung in der Koptisch-Orthodoxen Kirche. S. 288. Fn. 145.
- 350 Bolz: Der Stand der Demokratisierung und der Herausbildung einer Zivilgesellschaft in Ägypten. S. 54f.
- 351 U.S. Department of State. Bureau of Democracy, Human Rights and Labor: International Religious Freedom Report for 2009: Egypt. Section II. Status of Government Respect for Religious Freedom. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2009/127346.htm>. Stand: 11.07.2012.
- 352 Sidhum, Yusuf: Problems on hold...The Copt's via Dolorosa, in: Watani International vom 27.03.2005. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.arabwestreport.info/year-2005/week-9/18-problems-on-hold-the-copts-dolorosa>. Stand: 18.08.2012.
- 353 U.S. Department of State: International Religious Freedom Report for 2009: Egypt. Section II. Status of Government Respect for Religious Freedom.
- 354 Fastenrath; Kazanjian: Important factors for Church building in Egypt. Kapitel 5.2.1.
- 355 Chitham, E. J.: The Coptic community in Egypt: spatial and social change. Durham, 1986. S. 104f.
- 356 U.S. Department of State: International Religious Freedom Report for 2006: Egypt. Section II. Status of Religious Freedom: Restrictions on Religious Freedom.
- 357 Kirche in Not: Religionsfreiheit Weltweit. Bericht 2008. S. 19.
- 358 Bolz: Der Stand d. Demokratisierung und d. Herausbildung einer Zivilgesellschaft in Ägypten. S. 56. Fn.198. Sie bezieht sich darin auf: Shafiq, Sulayman: Al-Aqbat bayn al-hirman al-kanasi wa-l-watani. Kairo, 1996.
- 359 U.S. Department of State: International Religious Freedom Report for 2006: Egypt. Section II. Status of Religious Freedom: Restrictions on Religious Freedom.
- 360 Ein 40jähriger Kopte nach: Ibrahim, Ekram: Civil Personal Status Law: the fight for an equal right to a happy life for Copts, in: Ahram Online vom 05.07.2011. Abgerufen im Internet, unter: <http://english.ahram.org/NewsContentm/1/64/15625.aspx>. Stand: 20.07.2012.
- 361 Bolz: Der Stand d. Demokratisierung und d. Herausbildung einer Zivilgesellschaft in Ägypten. S. 63. Fn. 254.
- 362 IGFM-Presseinfo vom 23.06.2010: Ägypten: Kopten wollen Recht auf Scheidung und Zivilehe. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.igfm.de/Detailansicht.1360+M56bfef0eefc.0.html>. Stand: 20.05.2012.
- 363 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966.
- 364 Siehe: Kapitel 4.2.2.3.
- 365 Berger: Public Policy and Islamic Law: The modern Dhimmi in Contemporary Egyptian family law. S. 93ff.
- 366 Berger, Maurits S.: Regulating tolerance: protecting Egypt's minorities. In: Dupret, B. (Hg.): Standing Trial: Law And The Person In The Modern Middle East. London, 2005. S. 345-372. S. 364f.
- 367 Berger: Public Policy and Islamic Law: The modern Dhimmi in Contemporary Egyptian family law. S. 93.
- 368 Scott: The challenge of political Islam. Non-Muslims and the Egyptian state. S. 169.
- 369 Ebd. S. 156f.
- 370 Bolz: Der Stand der Demokratisierung und der Herausbildung einer Zivilgesellschaft in Ägypten. S. 62f.
- 371 U.S. Department of State: International Religious Freedom Report for 2011: Egypt. Section II. Status of Government Respect for Religious Freedom: Legal/Policy Framework.
- 372 Berger: Public Policy and Islamic Law: The modern Dhimmi in Contemporary Egyptian family law. S. 111f.
- 373 Carr, Sarah: Egyptian Copts to leave denomination in protest over remarriage, in: Al-Masry Al-Youm vom 15.09.2011. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.egyptindependent.com/news/egyptian-copts-leave-denomination-protest-over-remarriage>. Stand: 20.09.2011.
- 374 Jacobs, Andreas: Unter muslimischer Führung. Zur politischen und gesellschaftlichen Situation der ägyptischen Christen, in: KAS Auslandsinformationen 12/2010. S. 20-35. Abgerufen im Internet, unter: http://www.kas.de/wf/doc/kas_21238-544-1-30.pdf?101124163104. Stand: 12.04.2012. S. 30.
- 375 Shaham, Ron: Communal identity, political Islam and family law: Copts and the debate over the grounds for dissolution of marriage in twentieth-century Egypt, in: Islam and Christian Muslim Relations. Band 21, 2010, Heft 4. S. 409-422. S. 411.
- 376 Ebd. S. 412ff.
- 377 Bernard-Maugiron, Nathalie: Divorce and Remarriage of Orthodox Copts in Egypt: The 2008 State Council Ruling and the Amendment of the 1938 Personal Status Regulations, in: Islamic Law and Society. Band 18, 2011, Heft 3, S. 356-386. S. 364.
- 378 Shaham: Communal identity, political Islam and family law. S. 413f.
- 379 Bernard-Maugiron: Divorce and Remarriage of Orthodox Copts in Egypt. S. 368ff.
- 380 Rohe, Mathias: Das neue ägyptische Familienrecht: Auf dem Weg zu einem zeitgemäßen Islamischen Recht, in: StAZ Das Ständesamt. 2001, Nr. 7. S. 193-207. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.zr2.jura.uni-erlangen.de/islamedia/publikation/Aegyptisches%20Familienrecht.pdf>. Stand: 20.07.2012. S. 4f.
- 381 Arabi, Oussama: Studies in Modern Islamic Law and Jurisprudence. The Hague, 2001. S. 169f.
- 382 Berger: Public Policy and Islamic Law: The modern Dhimmi in Contemporary Egyptian family law. S. 115f.
- 383 Scott: The challenge of political Islam. Non-Muslims and the Egyptian state. S. 172.

- 384 Jacobs: Unter muslimischer Führung. Zur politischen und gesellschaftl. Situation der ägypt. Christen. S. 30.
- 385 Siehe: Kapitel 4.2.2.3. Eine Ausnahme stellt nur der Fall dar, dass einer der Ehepartner katholisch ist. Da im katholischen Recht Scheidungen prinzipiell nicht vorgesehen sind, verbietet das ägy Recht in diesem Fall die Anwendung des islamischen Rechts, und Scheidungen sind generell nicht möglich.
- 386 Bernard-Maugiron: Divorce and Remarriage of Orthodox Copts in Egypt. S. 373ff.
- 387 Bernard-Maugiron: Divorce and Remarriage of Orthodox Copts in Egypt. S. 376ff.
- 388 Yanni, Rudolph: Conversions of Christians to Islam, in: Religious News Service from the Arab World vom 09.01.2001. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.arabwestreport.info/year-2001/week-1/4-conversions-christians-islam>. Stand: 20.07.2012.
- 389 Scott: The challenge of political Islam. Non-Muslims and the Egyptian state. S. 1f.
- 390 Berger: Public Policy and Islamic Law: The modern Dhimmi in Contemporary Egyptian family law. S. 117.
- 391 Jacobs: Unter muslimischer Führung. Zur politischen und gesellschaftl. Situation der ägypt. Christen. S. 29.
- 392 Berger: Public Policy and Islamic Law: The modern Dhimmi in Contemporary Egyptian family law. S. 117f.
- 393 Ebd. S. 118.
- 394 Bolz: Der Stand der Demokratisierung und der Herausbildung einer Zivilgesellschaft in Ägypten. S. 62f.
- 395 IGFM-Presseinfo vom 10.09.2007: Ägypten: Zwei 13jährige Jungen zum Islam gezwungen. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.igfm.de/Detailsansicht.1360+M568f4a41af2.0.html>. Stand: 20.05.2012.
- 396 IGFM-Presseinfo vom 26.02.2009: Ägypten: Erstmals Revision zugunsten christlicher Mutter in Sorgerechtsstreit zugelassen. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.igfm.de/Detailsansicht.1360+M523d74f355d.0.html>. Stand: 20.05.2012.
- 397 U.S. Department of State: International Religious Freedom Report for 2009: Egypt. Section II. Status of Government Respect for Religious Freedom.
- 398 Christian Solidarity International (CSI) vom 18.10.2011: Egypt: Coptic twins finally recognised as Christians. Abgerufen im Internet, unter: <http://dynamic.csw.org.uk/article.asp?news&id=1075>. Stand 20.05.2012.
- 399 Qassem, Y.: Law of the family, in: Bernard-Maugiron, Nathalie; Dupret, Baudouin (Hg.): Egypt and its laws. London, 2002. S. 15-36. S. 29.
- 400 Scheel: Die Religionsfreiheit im Blickwinkel des Völkerrechts, des islamischen und ägypt. Rechts. S. 154.
- 401 U.S. Department of State: International Religious Freedom Report for 2011: Egypt. Section II. Status of Government Respect for Religious Freedom: Legal/Policy Framework.
- 402 Scott: The challenge of political Islam. Non-Muslims and the Egyptian state. S. 172f.
- 403 Eine Koptin, nach: Bahgat, Hossam; Stork, Joe: Prohibited Identities: State Interference with Religious Freedom. Human Rights Watch, Volume 19, No. 7(E). Abgerufen im Internet, unter: <http://eipr.org/sites/default/files/reports/pdf/ProhibitedIdentitiesEN.pdf>. Stand: 20.05.2012. S. 1.
- 404 IGFM: Konvertiten: Mit dem Tod bedroht. Interview mit Abt Michael El Baramounsy, dem Leiter des Koptischen Zentrums in Waldsolms-Kröffelbach, zur Situation ägyptischer Konvertiten vom Januar 2005. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.igfm.de/Konvertiten-Mit-dem-Tod-bedroht.576.0.html>. Stand: 20.05.2012.
- 405 Siehe Kapitel 2.3.1, ad 2).
- 406 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966.
- 407 General Comment Nr. 22 des UNHRC. Herausgegeben vom Deutschen Institut für Menschenrechte. §5.
- 408 General Comment Nr. 22 des UNHRC. Herausgegeben vom Deutschen Institut für Menschenrechte. §5.
- 409 Tellenbach, Silvia: Die Apostasie im islamischen Recht. Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht (GAIR), 2006. Abgerufen im Internet, unter: http://www.gair.de/pdf/publikationen/tellenbach_apostasie.pdf. Stand: 20.05.2012. S. 1ff.
- 410 Schirmacher, Christine: Der Abfall vom Islam – Schariabestimmungen und Praxis. Institut für Islamfragen der Evangelischen Allianz in Deutschland, Österreich, Schweiz, 2006. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.islaminstitut.de/uploads/media/Abfall.pdf>. Stand 20.05.2012. S. 6.
- 411 Knüppel: Religionsfreiheit und Apostasie in islamisch geprägten Staaten. S. 206. Knüppel weist dabei auch auf den Widerspruch hin, dass einerseits „einmal Muslim immer Muslim“ gilt, andererseits aber Wert darauf gelegt wird, dass der vom Islam Abgefallene Nichtmuslim sei, um seine Bestrafung zu rechtfertigen.
- 412 Berger, Maurits S.: Apostasy and Public Policy in Contemporary Egypt: An Evaluation of Recent Cases from Egypt's Highest Courts, in: Human Rights Quarterly. 25, 2003, Nr. 3. S. 720-740. S. 721f.
- 413 Knüppel: Religionsfreiheit und Apostasie in islamisch geprägten Staaten. S. 206f.
- 414 Beispielsweise Sure 4,89; Sure 16,106; Sure 2,217; Sure 4, 137.
- 415 Schirmacher: Der Abfall vom Islam – Schariabestimmungen und Praxis. S. 6f.
- 416 Peters, Rudolph; de Vries, Gert J. J.: Apostasy in Islam, in: Die Welt des Islams. 17. Jg., 1976-77, Heft 1/4. S. 1-25. S. 5f.
- 417 Tellenbach: Die Apostasie im islamischen Recht. S. 8f.
- 418 Knüppel: Religionsfreiheit und Apostasie in islamisch geprägten Staaten. S. 213f.
- 419 Peters; de Vries: Apostasy in Islam. S. 7ff.
- 420 Hamad, Ahmed Seif al-Islam: Legal Plurality and the Legitimation of Human Rights Abuses: A Case Study of State Council Rulings Concerning the Rights of Apostates, in: Dupret, Baudouin; Berger, Maurits; al-Zwaini, Laura (Hg.): Legal Pluralism in the Arab World. The Hague, 1999. S. 219-228. S. 221.
- 421 Peters; de Vries: Apostasy in Islam. S. 19.
- 422 Hamad: Legal Plurality and the Legitimation of Human Rights Abuses. S. 221.
- 423 Ebd. S. 221f.
- 424 Thielmann, Jörn: A Critical Survey of Western Law Studies on Arab-Muslim Countries, in: Dupret, Baudouin; Berger, Maurits; al-Zwaini, Laura (Hg.): Legal Pluralism in the Arab World. The Hague, 1999. S. 41-54. S. 46f.
- 425 Scheel: Die Religionsfreiheit im Blickwinkel des Völkerrechts, des islamischen und ägypt. Rechts. S. 161f.
- 426 Berger: Apostasy and Public Policy in Contemporary Egypt. S. 739.
- 427 Peters; de Vries: Apostasy in Islam. S. 22.
- 428 Hamad: Legal Plurality and the Legitimation of Human Rights Abuses. S. 226f.
- 429 Berger: Apostasy and Public Policy in Contemporary Egypt. S. 724.
- 430 Scheel: Die Religionsfreiheit im Blickwinkel des Völkerrechts, des islamischen und ägypt. Rechts. S. 160.
- 431 Berger: Apostasy and Public Policy in Contemporary Egypt. S. 723. Fn. 8.
- 432 Ebd. S. 738.
- 433 Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Heiner Bielefeldt. 14.02.2011. UN Doc. A/HRC/16/53/Add.1. Abgerufen im Internet, unter: http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/16session/A.HRC.16.53.Add.1_EFonly.pdf. Stand: 20.05.2012. S. 19.
- 434 Bahgat; Stork: Prohibited Identities: State Interference with Religious Freedom. S. 14ff.
- 435 Der Vorname steht in Ägypten meines Wissens nach meistens in engem Bezug zur Religionszugehörigkeit und wird deshalb bei einer Konversion gewechselt. Beispielsweise impliziert der Name Ahmad, dass es sich um einen Muslim handelt, während Magdy auf einen Kopten schließen lässt.
- 436 Bahgat; Stork: Prohibited Identities: State Interference with Religious Freedom. S. 65ff.
- 437 Ebd. S. 76ff.
- 438 Hamad: Legal Plurality and the Legitimation of Human Rights Abuses. S. 222ff.
- 439 Bolz: Der Stand der Demokratisierung und der Herausbildung einer Zivilgesellschaft in Ägypten. S. 53.
- 440 Malak, Magdy: Converts in court, in: Watani International vom 13.05.2007. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.arabwestreport.info/year-2007/week-19/3-converts-court>. Stand: 20.05.2012.
- 441 Shukri, Tamir: The Administrative Court: Moving from one religion to another abuses Islam, in: Arab-West Report (AWR), 2007, Woche 18, Artikel 3. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.arabwestreport.info/year-2007/week-18/3-administrative-court-moving-one-religion-another-abuses-islam>. Stand: 20.05.2012.
- 442 Kirche in Not: Religionsfreiheit Weltweit. Bericht 2008. S. 23.
- 443 Knüppel: Religionsfreiheit und Apostasie in islamisch geprägten Staaten. S. 272f.
- 444 U.S. Department of State: International Religious Freedom Report for 2010: Egypt. Section II. Status of Government Respect for Religious Freedom: Legal/Policy.
- 445 Knüppel: Religionsfreiheit und Apostasie in islamisch geprägten Staaten. S. 227f.

- 446 Krämer: Gottes Staat als Republik. Reflexionen zeitgenössischer Muslime zu Islam, Menschenrechten und Demokratie. S. 155.
- 447 Knüppel: Religionsfreiheit und Apostasie in islamisch geprägten Staaten. S. 274.
- 448 Bolz: Der Stand der Demokratisierung und der Herausbildung einer Zivilgesellschaft in Ägypten. S. 53.
- 449 Kirche in Not: Religionsfreiheit Weltweit. Bericht 2008. S. 22.
- 450 Jacobs: Unter muslimischer Führung. Zur politischen und gesellschaftl. Situation der ägypt. Christen. S. 27.
- 451 IGFM: Menschenrechte. 2008, Nr. 4. Special: Ägypten. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.igfm.de/fileadmin/igfm.de/pdf/Publikationen/Menschenrechte-2008-4.pdf>. Stand: 20.05.2012. S. 3.
- 452 Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Heiner Bielefeldt. 14.02.2011. S. 18.
- 453 Urgent Appeal. Submitted by the European Centre for Law and Justice, on behalf of Mr. Mohammed Bishoy HEGAZY v. The Arab Republic of Egypt. Abgerufen im Internet, unter: http://eclj.org/pdf/eclj_unsrrfecljhegazyapp_20100125.pdf. Stand: 20.05.2012. S. 3.
- 454 IGFM: Menschenrechte. 2008, Nr. 4. Special: Ägypten. S. 21.
- 455 IGFM: Menschenrechte. 2007, Nr. 3. Special: Konvertiten im Islam. Abgerufen im Internet, unter: http://www.igfm.de/fileadmin/igfm.de/pdf/Publikationen/Menschenrechte_2007_3.pdf. Stand: 20.05.2012. S. 20f.
- 456 IGFM: Menschenrechte. 2008, Nr. 4. Special: Ägypten. S. 22f.
- 457 IGFM: Menschenrechte. 2007, Nr. 3. Special: Konvertiten im Islam. S. 21f.
- 458 Ebd. S. 22.
- 459 Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Heiner Bielefeldt. 14.02.2011. S. 19f.
- 460 IGFM-Presseinfo vom 27.04.2010: Ägyptens bekanntester Konvertit vor Gericht - Nagelprobe für Religionsfreiheit unter Mubarak. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.igfm.de/Detailsansicht.384+M569568a2f43.0.html>. Stand: 20.05.2012.
- 461 Shukri: The Administrative Court: Moving from one religion to another abuses Islam, in: AWR.
- 462 Bahgat; Stork: Prohibited Identities: State Interference with Religious Freedom. S. 65.
- 463 U.S. Department of State: International Religious Freedom Report for 2010: Egypt. Section II. Status of Government Respect for Religious Freedom: Forced Religious Conversion.
- 464 CSI: Das Verschwinden, die Zwangsbekehrung und die Zwangsverheiratung von koptisch-christlichen Frauen in Ägypten. November 2009. Übersetzung aus dem Englischen. Abgerufen im Internet, unter: http://www.csi-schweiz.ch/pdfs/aegyptenbericht_0911.pdf. Stand: 20.05.2012.
- 465 Antwort eines Kopten (30-45 Jahre) auf die Frage nach den Wünschen der Veränderungen für die Situation der Christen in Ägypten. Siehe Kapitel 6.
- 466 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966. Artikel 18, Absatz 1.
- 467 General Comment Nr. 22 des UNHRC. Herausgegeben vom Deutschen Institut für Menschenrechte. §8.
- 468 Bolz: Der Stand der Demokratisierung und der Herausbildung einer Zivilgesellschaft in Ägypten. S. 51f.
- 469 Pink: Neue Religionsgemeinschaften in Ägypten. S. 141.
- 470 Ibrahim: The Human Rights of the Copts in Egypt. S. 145.
- 471 U.S. Department of State: International Religious Freedom Report for 2010: Egypt. Section II. Status of Government Respect for Religious Freedom: Abuses of Religious Freedom.
- 472 Bolz: Der Stand d. Demokratisierung und d. Herausbildung einer Zivilgesellschaft in Ägypten. S. 52. Fn. 179.
- 473 U.S. Department of State: International Religious Freedom Report for 2010: Egypt. Section II. Status of Government Respect for Religious Freedom: Legal/Policy Framework.
- 474 Hottinger, Arnold: Minderheiten im Islam und im Nahen Osten der Gegenwart, in: Batzli, Stefan; Kissling, Friedolin; Zihlmann, Rudolf (Hg.): Menschenbilder, Menschenrechte. Islam und Okzident: Kulturen im Konflikt. Zürich, 1994. S. 136-153. S. 142.
- 475 IGFM: Menschenrechte. 2008, Nr. 4. Special: Ägypten. S. 22.
- 476 U.S. Department of State: International Religious Freedom Report for 2010: Egypt. Legal/Policy Framework.
- 477 Antwort einer Koptin (46-60 Jahre) auf die Frage nach erlebten Diskriminierungen. Siehe Kapitel 6.
- 478 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966.
- 479 Reiss, Wolfgang: Ägypten und Palästina, in: Hock, Klaus; Lähnemann, Johannes (Hg.): Die Darstellung des Christentums in Schulbüchern islamisch geprägter Länder. Hamburg, 2005. S. 78.
- 480 Bolz: Der Stand der Demokratisierung und der Herausbildung einer Zivilgesellschaft in Ägypten. S. 66f.
- 481 Reiss, Ägypten und Palästina. S. 78f.
- 482 Der *Religious Freedom Report* von 2006 berichtet jedoch von einem christlichen Absolventen im Jahr 2001 und einer Christin, die im Jahr 2005 sogar die Lehrerausbildung für Arabisch erhielt.
- 483 Bolz: Der Stand der Demokratisierung und der Herausbildung einer Zivilgesellschaft in Ägypten. S. 66.
- 484 Reiss: Erneuerung in der Koptisch-Orthodoxen Kirche. S. 286.
- 485 Kent Brown II: The Coptic Church in Egypt. S. 1090.
- 486 U.S. Department of State: International Religious Freedom Report for 2010: Egypt. Section II. Status of Government Respect for Religious Freedom: Restrictions on Religious Freedom.
- 487 Gleichheit bei der Arbeit: Den Herausforderungen begegnen. Internationale Arbeitskonferenz. 96. Tagung 2007. Bericht I (B). Abgerufen im Internet, unter: http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed_norm/@relconf/documents/meetingdocument/wcms_iloc_96_rep-i-b_de.pdf. Stand: 20.05.2012. S. 38.
- 488 Bolz: Der Stand der Demokratisierung und der Herausbildung einer Zivilgesellschaft in Ägypten. S. 57f.
- 489 Siehe: Kapitel 4.3.2.
- 490 Bolz: Der Stand der Demokratisierung und der Herausbildung einer Zivilgesellschaft in Ägypten. S. 57f.
- 491 U.S. Department of State: International Religious Freedom Report for 2009: Egypt. Section II. Status of Government Respect for Religious Freedom: Improvements and Positive Developments in Respect for Religious Freedom
- 492 Christian Solidarity Worldwide (CSW): Egypt – Religious Freedom Profile. September 2009. Abgerufen im Internet, unter: http://www.online2.church123.com/attach.asp?clientURN=christiansolidarityworldwide2&attachFileName=5b3eb02f65359973d51d241e4abd0686.attach&attachOriginalFileName=CSW_Briefing_Egypt_September_2009.pdf. Stand: 20.05.2012. S. 20ff.
- 493 Kent Brown II: The Coptic Church in Egypt. S. 1093.
- 494 Ibrahim: The Human Rights of the Copts in Egypt. S. 145.
- 495 U.S. Department of State: International Religious Freedom Report for 2009: Egypt. Section II. Status of Government Respect for Religious Freedom: Legal/Policy Framework.
- 496 El Amrani: The Emergence of a "Coptic Question" in Egypt.
- 497 Antwort eines Kopten (46-60 Jahre) auf die Frage nach erlebten Diskriminierungen. Siehe Kapitel 6.
- 498 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966.
- 499 General Comment No. 20: Replaces general comment 7 concerning prohibition of torture and cruel treatment or punishment (Art. 7) : . 10.03.1992.. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/%28Symbol%29/6924291970754969c12563ed004c8ae5?Opendocument>. Stand: 20.05.2012.
- 500 Bolz: Der Stand der Demokratisierung und der Herausbildung einer Zivilgesellschaft in Ägypten. S. 69f.
- 501 Egyptian Initiative for Personal Rights (EIPR): Two years of sectarian violence: What happened? Where do we begin? An analytical study of January 2008-January 2010. Abgerufen im Internet, unter: http://eipr.org/sites/default/files/reports/pdf/Sectarian_Violence_inTwoYears_EN.pdf. Stand: 20.05.2012. S. 5.
- 502 Bolz: Der Stand der Demokratisierung und der Herausbildung einer Zivilgesellschaft in Ägypten. S. 72ff.
- 503 Hulsman: Verfolgte Christen? Fallbeispiel Ägypten. S. 73ff.
- 504 Bolz: Der Stand der Demokratisierung und der Herausbildung einer Zivilgesellschaft in Ägypten. S. 118ff.
- 505 U.S. Department of State: International Religious Freedom Report for 2010: Egypt. Section II. Status of Government Respect for Religious Freedom: Abuses of Religious Freedom.
- 506 Ebd.
- 507 Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Asma Jahangir. 15.03.2005. UN Doc. E/CN.4/2005/61/Add.1. Abgerufen im Internet, unter: <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G05/129/13/PDF/G0512913.pdf?OpenElement>. Stand: 20.05.2012. S. 21f.
- 508 EIPR: Two years of sectarian violence: What happened? Where do we begin?. S. 18.
- 509 Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Asma Jahangir. 16.02.2010. UN Doc. A/HRC/13/40/Add.1. Abgerufen im Internet, unter: http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/13session/A-HRC-13-40-Add1_EFS.pdf. Stand: 20.05.2012. S. 23f.
- 510 U.S. Department of State: International Religious Freedom Report for 2010: Egypt. Section III. Status of Societal Respect for Religious Freedom.

- 511 U.S. Department of State: International Religious Freedom Report for 2011: Egypt. Section II. Status of Government Respect for Religious Freedom: Improvements and Positive Developments in Respect for Religious Freedom.
- 512 Siehe Kapitel 4.1.3.
- 513 Perthes, Volker: Der Aufstand. Die arabische Revolution und ihre Folgen. München, 2011. S. 52ff.
- 514 IGFM-Presseinfo vom 31.01.2011: Ägypten: Kopten-Papst Shenouda III. unterstützt Regierung Mubarak. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.igfm.de/Detailansicht.1360+M58d722cc9f9.0.html>. Stand: 20.05.2012.
- 515 Perthes: Der Aufstand. Die arabische Revolution und ihre Folgen. S. 54ff.
- 516 Roll, Stephan: Länderportrait Ägypten, in: Arabische Zeitenwende. Aufstand und Revolution in der arabischen Welt. BPB-Schriftenreihe, Band 1243. Bonn, 2012. S. 156-152. S. 157f.
- 517 Brakel, Kristian: Ägyptens Transformation, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ). 61. Jg. 2011, Nr. 39. S. 27-29. S. 29.
- 518 Perthes: Der Aufstand. Die arabische Revolution und ihre Folgen. S. 63f.
- 519 Carr, Sarah: A firsthand account: Marching from Shubra to deaths at Maspiro, in: Masry Al-Youm vom 10.10.2011. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.almazryalyoum.com/en/node/503496>. Stand: 10.10.2011.
- 520 Erhardt, Christoph: Angespante Ruhe in Kairo, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10.10.2011. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/arabische-welt/kopten-in-aegypten-angespante-ruhe-in-kairo-11488670.html>. Stand: 12.10.2011.
- 521 U.S. Department of State: International Religious Freedom Report for 2011.
- 522 Büchs, Annette: Wahlsieg der Islamisten in Ägypten: Der Aufstieg der Muslimbrüder und der Salafisten. GIGA Focus Nahost, 2012, Nr. 1. Abrufbar im Internet, unter: http://www.giga-hamburg.de/dl/download.php?d=/content/publikationen/pdf/gf_nahost_1201.pdf. Stand: 30.07.2012. S. 4.
- 523 Iskander, Elisabeth; Ranko, Annette: Präsidentschaftswahlen in Ägypten: Chancen und Herausforderungen für Mohammed Mursi. GIGA Focus Nahost, 2012, Nr. 6. Abrufbar im Internet, unter: http://www.giga-hamburg.de/dl/download.php?d=/content/publikationen/pdf/gf_nahost_1206.pdf. Stand: 30.07.2012. S. 1.
- 524 Siehe Kapitel 8.1.1.
- 525 Die verschiedenen Versionen des Fragebogens finden sich im Anhang unter den Kapiteln 8.1.1 bis 8.1.3.
- 526 Bei der Erstellung des Fragebogens bezog ich mich vor allem auf: Porst, Rolf: Fragebogen. Ein Arbeitsbuch. Wiesbaden, 2011. Sowie: Pratzner, Axel: Evaluation durch webbasierte Fragebogen aus erwachsenenpädagogischer Perspektive. Diplomarbeit, Tübingen, 2001. Abgerufen im Internet, unter: www.fragebogen.de. Stand: 20.05.2012.
- 527 In der Zeit während meines Studiums in Ägypten nahm die Kritik an sogenannter „ausländischer Einmischung in innere Angelegenheiten“ immer mehr zu. Beispielsweise wurde das Büro der Konrad-Adenauer-Stiftung in Kairo Ende 2011 von ägyptischen Sicherheitskräften durchsucht, geschlossen und die Mitarbeiter angeklagt. Siehe: Hermann, Rainer; Ehrhardt, Christoph: Kairo erhebt Anklage gegen deutsche Stiftungvertreter, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 06.02.2012. Abgerufen im Internet, unter: www.faz.net/aktuell/politik/ausland/adenauer-stiftung-in-aegypten-kairo-erhebt-anklage-gegen-deutsche-stiftungvertreter-11640135.html. Stand: 20.05.2012.
- 528 Zu den statistischen Angaben siehe Kapitel 8.1.4.
- 529 Zu der ausführlichen Auswertung des Fragebogens siehe Kapitel 8.1.5.
- 530 Antwort eines Kopten (30-45 Jahre) auf die Frage nach den Wünschen der Veränderungen für die Situation der Christen in Ägypten.
- 531 Antwort eines Kopten (46-60 Jahre) auf die Frage nach erlebten Diskriminierungen.
- 532 Antwort eines Kopten (30-45 Jahre) auf die Frage nach erlebten Diskriminierungen.
- 533 Kopte (über 60 Jahre).
- 534 Antwort einer Koptin (46-60 Jahre) auf die Frage nach erlebten Diskriminierungen.
- 535 Antwort eines Kopten (18-29 Jahre) auf die Frage nach erlebten Diskriminierungen.
- 536 Antwort einer Koptin (30-45 Jahre) auf die Frage nach erlebten Diskriminierungen.
- 537 Kopte (46-60 Jahre).
- 538 Hulsman, Cornelis: Comments on Egypt Independent's article on emigration of Copts, in: Arab-West Report (AWR), 2012, Woche 8, Artikel 45. Abgerufen im Internet, unter: <http://www.arabwestreport.info/year-2012/week-8/45-comments-egypt-independents-article-emigration-copts>. Stand: 20.05.2012.

Erschienene Publikationen

- 56 Die Situation der koptisch-orthodoxen Kirche in Ägypten – Die Kopten zu Beginn des 21. Jahrhunderts: Zwischen Akzeptanz und Ablehnung
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 331
- 55 Die Situation der Christen im Nahen Osten – Fachkonferenz im Tagungszentrum Stuttgart-Hohenheim, 3. Mai 2013
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 330
- 54 Christen in Ägypten: Die wachsende Kluft zwischen Islamisten und Nicht-Islamisten
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 329
- 53 Die Entstehung der neuen ägyptischen Verfassung: Analyse und Bewertung
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 328
- 52 Osttimors unvollendete Aufarbeitungsprozesse Helden und Opfer: Die Konkurrenz um Anerkennung und Reparationen
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 327
- 51 Religionsfreiheit in der Türkei? Entwicklungen 2005-2012
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 326
- 50 Blasphemie – Vorwürfe und Missbrauch Die pakistanischen Blasphemiegesetze und ihre Folgen
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 325
- 49 Die Situation der Flüchtlinge aus West-Papua in Papua-Neuguinea – Kulturelle Probleme und menschenrechtliche Fragen
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 324
- 48 Zauberei, Christentum und Menschenrechte in Papua-Neuguinea
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 323
- 47 DR Kongo: Eine Bilanz der Gewalt
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 322
- 46 Weibliche Genitalverstümmelung (FGM) im Senegal
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 321
Female Genital Mutilation in Senegal
englisch (2012) – Bestellnummer 600 321
Mutilations génitales féminines au Sénégal
französisch (2012) – Bestellnummer 600 321
- 45 Senegal – Die Lage der Menschenrechte im Casamance-Konflikt
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 318
The human rights situation in the Casamance conflict
englisch (2011) – Bestellnummer 600 319
La Situation des droits de l'homme dans le conflit casamançais
französisch (2011) – Bestellnummer 600 320
- 44 Tunesien 2011 – Vor welchen Herausforderungen steht das Land heute?
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 317
Tunisia 2011 – The challenges facing the country
in English (2011) – Order No. 600 317
Tunisie 2011 – les défis à relever par le pays
en français (2011) – Numéro de commande 600 317
- 43 Was bedeutet Religionsfreiheit und wann wird sie eingeschränkt?
Religionsfreiheit – ein Kurzleitfaden
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 316
What freedom of religion or belief involves and when it can be limited. A quick guide to religious freedom
in English (2010) – Order No. 600 316
Que signifie la liberté religieuse et quand est-elle restreinte?
La liberté religieuse – un petit guide
en français (2010) – Numéro de commande 600 316
- 42 Christlich glauben, menschlich leben – Menschenrechte als Herausforderung für das Christentum
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 313
Christian faith, human dignity – Christianity and the human rights challenge
in English (2010) – Order No. 600 314
Foi chrétienne et vie humaine – Les droits de l'homme, un défi pour le christianisme
en français (2010) – Numéro de commande 600 313
- 41 Die Hintergründe des brutalen Anschlags auf eine koptische Kirche in Alexandria am 1. Januar 2011 – Eine auf 15 Jahre Forschungsarbeit zu den muslimisch-christlichen Beziehungen in Ägypten gestützte Analyse
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 310
The context of the brutal attack on a Coptic Orthodox church in Alexandria on January 1, 2011 – Analysis based on 15 years of research in Muslim-Christian relations in Egypt
in English (2011) – Order No. 600 311
Le contexte de l'odieux attentat perpétré contre une église copte orthodoxe à Alexandrie le 1^{er} janvier 2011
en français (2011) – Numéro de commande 600 312
- 40 Feldstudie zur Praxis der Weiblichen Genitalverstümmelung (FGM) im heutigen Kenia
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 309
Field Study on Female Genital Mutilation (FGM) in Kenya Today
in English (2010) – Order No. 600 309
La mutilation génitale des femmes (MGF) au Kenya aujourd'hui – Enquête de terrain
en français (2010) – Numéro de commande 600 309
- 39 Vom Widerspruch, ein christlicher Dalit zu sein Gräueltaten unter Kastenangehörigen: Vanniyar-Christen gegen Dalit-Christen
Eraiyyur, Tamil Nadu, März 2008
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 308
On the Contradiction of being Dalit Christians Caste Atrocity: Vanniar Christians against Dalit Christians
Eraiyyur, Tamil Nadu, march 2008
in English (2010) – Order No. 600 308
De la contradiction d'être chrétien Dalit Atrocités entre castes : les chrétiens Vanniyars contre les chrétiens Dalits
Eraiyyur, Tamil Nadu, mars 2008
en français (2010) – Numéro de commande 600 308
- 38 Vom Widerspruch, ein christlicher Dalit zu sein
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 307
On the Contradiction of being Dalit Christians
in English (2010) – Order No. 600 307
De la contradiction d'être chrétien Dalit
en français (2010) – Numéro de commande 600 307
- 37 Malaysia: Übergriffe politischer Extremisten auf Christen: Das „Allah“-Dilemma
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 306
Malaysia: Christians Harassed by Political Extremists: The "Allah" Dilemma
in English (2010) – Order No. 600 306
Malaisie. Les chrétiens persécutés par des extrémistes politiques : la polémique „Allah“
en français (2010) – Numéro de commande 600 306
- 36 Menschenrechte und Menschenwürde in Madagaskar – Ein Land sucht seinen Weg
deutsch (2009) – Bestellnummer 600 303
- 35 Jakarta und Papua im Dialog – Aus papuanischer Sicht
deutsch (2009) – Bestellnummer 600 300
Dialogue between Jakarta and Papua – A perspective from Papua
in English (2009) – Order No. 600 301
Le dialogue entre Jakarta et la Papouasie dans la perspective de la Papouasie
en français (2009) – Numéro de commande 600 302
- 34 Boko Haram – Nachdenken über Ursachen und Wirkungen
deutsch (2009) – Bestellnummer 600 299
Boko Haram: Some reflections on causes and effects
in English (2009) – Order No. 600 299
Réflexions sur les causes et les effets de Boko Haram
en français (2009) – Numéro de commande 600 299
- 33 Gewalt gegen Christen in Indien – eine Erwiderung Religiöse Gewalt in Orissa: Fragen, Versöhnung, Frieden und Gerechtigkeit
deutsch (2009) – Bestellnummer 600 298
Violence against Christians in India – A response
Religious Violence in Orissa – Issues, Reconciliation, Peace and Justice
in English (2009) – Order No. 600 298
Violences envers les chrétiens en Inde – Éléments de réponse
Violence religieuse en Orissa – Enjeux, réconciliation, paix et justice
en français (2009) – Numéro de commande 600 298
- 32 Gewalt gegen Christen in Indien – eine Erwiderung Demokratie, Säkularismus und Pluralismus in Indien
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 297
Violence against Christians in India – A response
Democracy, Secularism and Pluralism in India
in English (2008) – Order No. 600 297
Violences envers les chrétiens en Inde – Éléments de réponse
Démocratie, laïcité et pluralisme en Inde
en français (2008) – Numéro de commande 600 297
- 31 Hintergrundinformationen: Aufnahme von Irakflüchtlingen Zur Situation nichtmuslimischer Flüchtlinge in den Nachbarländern des Irak
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 294
Asylum for Iraqi Refugees – Background Information
The situation of non-Muslim refugees in countries bordering on Iraq
in English (2008) – Order No. 600 295
L'accueil de réfugiés irakiens – Informations de base : La situation des réfugiés non musulmans dans les États riverains de l'Irak
en français (2008) – Numéro de commande 600 296
- 30 Diffamierung von Religionen und die Menschenrechte
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 293
Defamation of Religions and Human Rights
in English (2008) – Order No. 600 293
Diffamation des religions et droits de l'homme
en français (2008) – Numéro de commande 600 293
- 29 Simbabwe – der Wahrheit ins Auge sehen, Verantwortung übernehmen
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 292
Zimbabwe: Facing the truth – Accepting responsibility
in English (2008) – Order No. 600 292
Le Zimbabwe : Regarder la vérité en face – Assumer la responsabilité
en français (2008) – Numéro de commande 600 292
- 28 Zur Lage der Menschenrechte in Myanmar/Birma. Erste politische Schritte einer Minderheitenkirche
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 289
The human rights situation in Myanmar/Burma. First political steps of a minority church
in English (2008) – Order No. 600 290
La situation des droits de l'Homme au Myanmar/Birmanie. Les premiers pas politiques d'une Église minoritaire
en français (2008) – Numéro de commande 600 291
- 27 Zur Lage der Menschenrechte in der Volksrepublik China – Wandel in der Religionspolitik?
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 286
Human Rights in the People's Republic of China – Changes in Religious Policy?
in English (2008) – Order No. 600 287
La situation des droits de l'Homme en République populaire de Chine – Des changements dans la politique en matière de religion ?
en français (2005) – Numéro de commande 600 288
- 26 Asyl für Konvertiten? Zur Problematik der Glaubwürdigkeitsprüfung eines Glaubenswechsels durch Exekutive und Judikative
deutsch (2007) – Bestellnummer 600 285
Asylum for Converts? On the problems arising from the credibility test conducted by the executive and the judiciary following a change of faith
in English (2007) – Order No. 600 285
L'asile pour les convertis? La question de l'examen de la crédibilité d'une conversion par le pouvoir exécutif et judiciaire
en français (2007) – Numéro de commande 600 285
- 25 Osttimor stellt sich seiner Vergangenheit – die Arbeit der Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission
deutsch (2005) – Bestellnummer 600 281
East Timor Faces up to its Past – The Work of the Commission for Reception, Truth and Reconciliation
in English (2005) – Order No. 600 282
Le Timor oriental fait face à son histoire : le travail de la Commission d'accueil, de vérité et de réconciliation
en français (2005) – Numéro de commande 600 283
Timor Timur menghadapi masa lalunya
Kerja Komisi Penerimaan, Kebenaran dan Rekonsiliasi
in Indonesian (2005) – Order No. 600 284
- 24 Zur Lage der Menschenrechte in Papua (Indonesien)
deutsch (2006) – Bestellnummer 600 277
Interfaith Endeavours for Peace in West Papua (Indonesia)
in English (2005) – Order No. 600 278
La situation des droits de l'Homme en Papouasie (Indonésie)
en français (2006) – Numéro de commande 600 279
- 23 Zur Lage der Menschenrechte in Liberia: Ein Traum von Freiheit – Der Einsatz der Katholischen Kirche für Frieden und Gerechtigkeit
deutsch (2005) – Bestellnummer 600 274
Human rights in Liberia: A dream of freedom – the efforts of the Catholic Church for justice and peace
in English (2005) – Order No. 600 275
La situation des droits de l'Homme au Libéria : un rêve de liberté – L'engagement de l'Église catholique pour la justice et la paix
en français (2005) – Numéro de commande 600 276

- 22 **Möglichkeiten christlich-islamischer Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Menschenrechte und dem Aufbau von Zivilgesellschaften – Dokumentation einer internationalen Fachtagung. 11. bis 14. März 2002, Berlin – Band 2**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 271
Opportunities for Christian-Islamic co-operation in upholding human rights and establishing civil societies. Conference in closed session 11/3/2002 – 14/3/2002, Berlin – Volume 2
in English (2004) – Order No. 600 272
Possibilités d'une coopération chrétienne-islamique en vue du respect des droits de l'Homme et de la mise en place de sociétés civiles. Congrès technique en comité restreint, 11-14/03/2002, Berlin – Volume 2
en français (2004) – Numéro de commande 600 273
- 21 **Möglichkeiten christlich-islamischer Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Menschenrechte und dem Aufbau von Zivilgesellschaften – Dokumentation einer internationalen Fachtagung. 11. bis 14. März 2002, Berlin – Band 1**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 268
Opportunities for Christian-Islamic co-operation in upholding human rights and establishing civil societies. Conference in closed session 11/3/2002 – 14/3/2002, Berlin – Volume 1
in English (2004) – Order No. 600 269
Possibilités d'une coopération chrétienne-islamique en vue du respect des droits de l'Homme et de la mise en place de sociétés civiles. Congrès technique en comité restreint, 11-14/03/2002, Berlin – Volume 1
en français (2004) – Numéro de commande 600 270
- 20 **Die Türkei auf dem Weg nach Europa – Religionsfreiheit?**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 264
Human Rights – Turkey on the Road to Europe – Religious Freedom?
in English (2004) – Order No. 600 265
La situation des Droits de l'Homme
– La Turquie sur la voie de l'Europe. Où en est la liberté religieuse ?
en français (2004) – Numéro de commande 600 266
- 19 **Zur Lage der Menschenrechte in Ägypten**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 260
Human Rights in Egypt
in English (2004) – Order No. 600 261
Les Droits de l'Homme en Égypte
en français (2004) – Numéro de commande 600 262
- 18 **Zur Lage der Menschenrechte in Laos**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 257
Human Rights in Laos
in English – Order No. 600 257
Les Droits de l'Homme au Laos. L'Église sous la dictature militaire
en français (2004) – Numéro de commande 600 257
- 17 **Zur Lage der Religionsfreiheit im Königreich Kambodscha.**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 257
Religious Freedom in the Kingdom of Cambodia.
in English (2004) – Order No. 600 257
La liberté religieuse au Royaume du Cambodge.
en français (2004) – Numéro de commande 600 257
- 16 **Zur Lage der Menschenrechte in Myanmar/Burma. Kirche unter Militärdiktatur**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 251
Human Rights in Myanmar/Burma.
The Church under military dictatorship
in English (2004) – Order No. 600 252
La situation des Droits de l'Homme au Myanmar/Birmanie. L'Église sous la dictature militaire
en français (2004) – Numéro de commande 600 253
- 15 **Zur Lage der Menschenrechte in Ruanda**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 248
Human Rights in Rwanda.
in English (2003) – Order No. 600 249
La situation des Droits de l'Homme au Rwanda
en français (2003) – Numéro de commande 600 250
- 14 **Zur Lage der Menschenrechte in Nigeria**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 245
Human Rights in Nigeria.
in English (2003) – Order No. 600 246
La situation des Droits de l'Homme au Nigeria
en français (2003) – Numéro de commande 600 247
- 13 **Zur Lage der Menschenrechte im Sudan**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 242
Human Rights in Sudan.
in English (2003) – Order No. 600 243
La situation des Droits de l'Homme au Soudan
en français (2003) – Numéro de commande 600 244
- 12 **Zur Lage der Menschenrechte in Südkorea**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 239
Human Rights in South Korea.
in English (2003) – Order No. 600 240
La situation des Droits de l'Homme en Corée du Sud
en français (2003) – Numéro de commande 600 241
- 11 **Zur Lage der Menschenrechte in Simbabwe**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 236
Human Rights in Zimbabwe.
in English (2002) – Order No. 600 237
La situation des Droits de l'Homme au Zimbabwe
en français (2002) – Numéro de commande 600 238
- 10 **Zur Lage der Menschenrechte in Sri Lanka. Über den Einsatz der katholischen Ortskirche für Frieden und Gerechtigkeit.**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 233
Human Rights in Sri Lanka. On the work of the Catholic Church for peace and justice
in English (2002) – Order No. 600 234
La situation des Droits de l'Homme au Sri Lanka. Sur l'engagement de l'Église en faveur de la paix et de la dignité humaine
en français (2002) – Numéro de commande 600 235
- 9 **Zur Lage der Menschenrechte in Vietnam. Religionsfreiheit**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 230
Human Rights in Vietnam. Religious Freedom
in English (2002) – Order No. 600 231
La situation des Droits de l'Homme au Vietnam. Liberté religieuse.
en français (2002) – Numéro de commande 600 232
- 8 **Genitale Verstümmelung von Mädchen und Frauen. Situationsbericht aus dem Sudan**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 208
Female Genital Mutilation
A Report on the Present Situation in Sudan
in English (2002) – Order No. 600 208
Mutilations sexuelles chez les fillettes et les femmes. Rapport sur l'état de la situation au Soudan
en français (2002) – Numéro de commande 600 208